



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-123/2009- 178

Ggst.: VERBUND Hydro Power AG und
STEWEG-STEAG GmbH ;
Errichtung und Betrieb der Wasser-
kraftanlage Kraftwerk Gratkorn;
UVP-Verfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: 0316/877-3108
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 10. August 2012

VERBUND Hydro Power AG STEWEG-STEAG GMBH

Wasserkraftanlage Kraftwerk Gratkorn

Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	4
I. Genehmigung des Vorhabens	4
II. Vorbehalt des Erwerbs der Rechte	4
III. Materienrechtliche Spruchpunkte	4
IV. Abspruch über Einwendungen:.....	5
Nebenbestimmungen.....	6
A. <i>Aufsichtsorgane:</i>	6
B. <i>Schall- und Erschütterungstechnik:</i>	8
C. <i>Forstwesen:</i>	9
D. <i>Verkehr:</i>	11
E. <i>Abfalltechnik:</i>	12
F. <i>Elektrotechnik:</i>	13
G. <i>Maschinentechnik:</i>	16
H. <i>Brandschutz:</i>	17
I. <i>Wildökologie:</i>	19
<i>Bauphase</i>	19
<i>Betriebsphase</i>	19
J. <i>Biotope und Ökosysteme:</i>	20
K. <i>Geologie und Geotechnik:</i>	22
L. <i>Wasserbautechnik:</i>	23
M. <i>Gewässerökologie:</i>	29
N. <i>Hydrogeologie:</i>	30
<i>Beweissicherung:</i>	31
O. <i>Luftreinhaltung – Bauphase:</i>	33
Rechtsgrundlagen:.....	36
Kosten:.....	36
Begründung:	37
A) Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (Sachverhaltsfeststellung):	37
A.1. <i>Verfahrensgang</i>	37
A.2. <i>maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt</i>	46
A.3. <i>Stellungnahmen/Einwendungen</i>	71
A.3.1. <i>Überblick über die Stellungnahmen / Einwendungen</i>	71
A.3.2. <i>fachliche Äußerungen zu den Stellungnahmen/Einwendungen</i>	84
A.4. <i>weitere Vorbringen vor der Mündlichen Verhandlung</i>	139
A.5. <i>Vorbringen in der Mündlichen Verhandlung:</i>	143
A.6. <i>Vorbringen nach der Mündlichen Verhandlung (ergänzende Ermittlungen):</i>	149

B) Beweiswürdigung:	157
C) Rechtliche Beurteilung:.....	161
C.1 Formalrechtliche Aspekte:	161
C.2. Allgemeines zu den Genehmigungsvoraussetzungen	166
C.3. Zu den Materiengesetzen im Einzelnen.....	169
C.4. zum Vorbehalt des Rechtserwerbs nach § 17 Abs. 1 letzter Satz UVP-G 2000	169
C.5. Grundwasserschutz.....	170
C 6 Zur Alternativenprüfung	173
C 7 Zum öffentlichen Interesse am Projekt.....	174
C 8 Zur Interessensabwägung	179
C.8.5. zur Interessensabwägung mit Natur- und Landschaftsschutz:	181
C.8.6. zur Interessensabwägung nach ForstG:	182
C.8.7 zu den Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 104a WRG:	183
C.9. Zum Naturschutz/Artenschutz	206
C 10. Fischerei	209
C.11. Zu den Einwendungen und Stellungnahmen	211
C.12. zu den Nebenbestimmungen.....	212
C.13. Zu den Aufsichtsorganen.....	213
C.14. Zusammenfassung.....	214
Rechtsmittelbelehrung:.....	214

Bescheid

Spruch

I. Genehmigung des Vorhabens

Der VERBUND Hydro Power AG und der STEWEAG-STEAG GmbH, beide vertreten durch die SCHWARTZ HUBER-MEDEK und PARTNER Rechtsanwälte OG. in 1010 Wien, Stubenring Nr. 2, wird nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „**Wasserkraftanlage Kraftwerk Gratkorn**“ nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Projektunterlagen und unter Vorschreibung der unten angeführten Nebenbestimmungen erteilt.

II. Vorbehalt des Erwerbs der Rechte

Die Genehmigung wird gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 unter Vorbehalt des Erwerbs der Rechte - soweit hierfür eine zivilrechtliche Einigung oder deren Ersatz durch Zwangsrechte erforderlich ist - zur Inanspruchnahme der nicht im Eigentum der VERBUND Hydro Power AG und der STEWEAG-STEAG GmbH stehenden, für die Verwirklichung des Projekts einschließlich sämtlicher vorgesehener oder durch Auflagen vorgeschriebener Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Grundstücke und zum Eingriff in bestehende Wasserrechte und Wassernutzungen, einschließlich der dazugehörigen Anlagen, erteilt.

III. Materienrechtliche Spruchpunkte

III.1. Gemäß § 112 Abs. 1 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, i.d.g.F., wird für die Bauvollendung der Anlage eine Frist bis **31. 12. 2022** bestimmt. Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, i.d.g.F., wird hingewiesen, wonach durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes eintritt.

III.2. Die wasserrechtliche Bewilligungsdauer für die Wasserbenutzungs- und Einwirkungsrechte wird unter Abwägung der in § 21 Abs. 1 WRG. 1959 normierten Interessen festgelegt und endet am **31. 12. 2102.**

III.3. Gemäß § 120 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, i.d.g.F. wird zur Überwachung der Bauausführung **Dipl.-Ing. Anton Bilek, Krenngasse Nr. 9, 8010 Graz**, als wasserrechtliche Bauaufsicht bestellt. Die Kosten für diese Bauaufsicht sind durch die Projektwerber (VERBUND Hydro Power AG und STEWEAG-STEAG GmbH zu ungeteilter Hand) zu tragen.

III.4. Gemäß § 54 Abs. 3 WRG 1959 wird festgestellt, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

III.5. Gemäß § 22 Abs. 1 WRG. 1959 werden die Wasserbenutzungsrechte für das Kraftwerk Gratkorn mit dem Grundstück Nr. 23, KG 63112 Gösting, verbunden (dingliche Verbundenheit der Wasserbenutzungsrechte).

III.6. Gemäß § 18 Abs 1 Z 1 ForstG 1975 erlischt diese Genehmigung im Umfang ihrer Geltung als Rodungsbewilligung, wenn der Rodungszweck nicht binnen 5 Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung erfüllt wird, dh. nicht innerhalb dieser Frist mit dem Bauordnungsgemäß begonnen wurde.

IV. Abspruch über Einwendungen:

IV.1. Die von Walter und Irmgard Hammer (OZ 66), von Eva Maria Schmidt gemeinsam mit Sabine und Kurt Schinnerl (OZ 70) und von der Colas GmbH (OZ 126) erhobenen Einwendungen werden als verspätet zurückgewiesen.

IV.2. Die von Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 erhobenen Einwendungen werden insoweit zurückgewiesen, als keine subjektiv- öffentlichen Rechte geltend gemacht werden.

IV.3. Soweit keine Zurückweisung erfolgt, werden die Einwendungen der Parteien als unbegründet abgewiesen.

Nebenbestimmungen

A. Aufsichtsorgane:

1. ökologische Bauaufsicht auf Basis des UVP-G 2000:

Um die Durchführung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen und der im Interesse des Schutzes der Biotope und Ökosysteme erteilten Auflagen sicherzustellen, ist der Behörde von der Antragstellerin spätestens einen Monat vor Baubeginn eine **ökologische Bauaufsicht** (facheinschlägiges Technisches Büro oder facheinschlägige/r Zivilingenieur/in) namhaft zu machen. Deren Aufgabe ist es, die Realisierung aller einschlägigen Maßnahmen während der Errichtung und während des Betriebes des Vorhabens (Letzteres im Rahmen der Erfolgskontrolle) zu überprüfen, zu dokumentieren und zu bewerten. Stellt das der Behörde namhaft gemachte Technische Büro bzw. die/der der Behörde namhaft gemachte Zivilingenieur/in seine/ihre Tätigkeit als ökologische Bauaufsicht ein, so hat die Antragstellerin unverzüglich ein anderes facheinschlägiges Technisches Büro oder eine/n andere/n facheinschlägige/n Zivilingenieur/in mit der ökologischen Bauaufsicht zu betrauen und der Behörde namhaft zu machen. Die Antragstellerinnen haben in Abstimmung mit der wie oben ausgeführt namhaft gemachten oder noch namhaft zu machenden ökologischen Bauaufsicht ein Detailkonzept zur ökologischen Bauaufsicht auszuarbeiten und dieses spätestens einen Monat vor Baubeginn der Behörde vorzulegen; in diesem sind die im UVP-Verfahren durch einschlägige Gutachten dargelegten Erkenntnisse zu berücksichtigen. Während der Errichtungsphase sind der Behörde halbjährliche Zwischenberichte, nach Beendigung der Errichtungsphase ist ein Schlussbericht vorzulegen.

Die ökologische Bauaufsicht umfasst die in den Auflagen J (Biotope und Ökosysteme) und I (Wildökologie) angeführten Aufgaben.

2. forstökologische Bauaufsicht auf Basis des auf Basis des UVP-G 2000:

Vor Baubeginn ist eine forstökologische Bauaufsicht als Kontrollorgan, insbesondere für die Kontrolle der unter Abschnitt C. Forstwesen vorgeschriebenen Maßnahmen, zu bestellen und der Behörde zu benennen (Definition, persönliche Voraussetzungen und Aufgaben gemäß RVS Umweltbaubegleitung 04.05.11). Während der Errichtungsphase

sind der Behörde halbjährliche Zwischenberichte, nach Beendigung der Errichtungsphase ist ein Schlussbericht vorzulegen.

3. abfallrechtliche Bauaufsicht auf Basis des UVP-G 2000:

Vor Baubeginn ist eine für den Baustellenbetrieb und die Bauphase verantwortliche Person als abfallrechtliche Bauaufsicht zu bestellen und der Behörde zu benennen, die die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben beaufsichtigt. Nach Abschluss der Errichtungsphase hat die abfallrechtliche Bauaufsicht der Behörde einen Schlussbericht zu erstellen, der der Behörde vorzulegen ist.

4. geologisch-geotechnische Bauaufsicht auf Basis des UVP-G 2000:

Vor Baubeginn ist eine für alle Tief- und Grundbauarbeiten (Bauphase) verantwortliche Person als geologisch-geotechnische Bauaufsicht, insbesondere für die Kontrolle der unter Abschnitt K. Geologie und Geotechnik vorgeschriebenen Maßnahmen, zu bestellen und der Behörde zu benennen. Nach Abschluss der Errichtungsphase hat die geologisch-geotechnische Bauaufsicht der Behörde einen Schlussbericht zu erstellen, der der Behörde vorzulegen ist.

5. wasserrechtliche Bauaufsicht auf Basis des WRG 1959:

Um eine optimale Umsetzung der Maßnahmen in der Natur erreichen zu können und generell eine Gewässer schonende Bauweise sicherzustellen, ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht für die Fachbereiche L. Wasserbautechnik, M. Gewässerökologie und N. Hydrogeologie zu bestellen. Gemäß Spruchpunkt III.3. wird **Dipl.-Ing. Anton Bilek, Krenngasse Nr. 9, 8010 Graz**, als wasserrechtliche Bauaufsicht bestellt.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist 3 Monate vor Baubeginn unter Anschluss einer Projektparrie zu verständigen. Dieser sind über Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Anlage zur Verfügung zu stellen und die Teilnahme an Baubesprechungen zu ermöglichen.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat in mindestens halbjährlichen Abständen einen Zwischenbericht über den Baufortschritt und den Erfüllungsstand der Auflagen zu erstellen, der er Behörde vorzulegen ist. Bei besonderen Vorkommnissen, die eine

Beeinträchtigung fremder Rechte nach sich ziehen können, ist die Behörde unverzüglich nach Bekanntwerden zu verständigen.

B. Schall- und Erschütterungstechnik:

1. Für die Arbeiten dürfen nur Maschinen mit verstellbaren Arbeitsfrequenzen, soweit dies dem Stand der Technik entspricht, verwendet werden.
2. Vor Ort ist bei der Bauaufsicht eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten. Eingehende Beschwerden sind zu dokumentieren und der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
3. Die Projektwerber hat die Anrainer über bevorstehende Bauphasen mit Lärm- und/oder Staubbelastungen so im Voraus zu informieren, dass sich die Betroffenen darauf einstellen können. Darüber hinaus muss den Anrainern eine leicht erreichbare Ansprechperson zur Verfügung stehen (Mobiltelefonnummer), die allfällige Beschwerden entgegennimmt, kompetent Auskunft erteilt und auch die Möglichkeit hat, unmittelbar die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Dieser Ansprechpartner ist im Bereich der Bauleitung vor Ort anzusiedeln.
4. Bei den jeweils nächstgelegenen Gebäuden sind vor der Bauausführung Erhebungen des Istzustandes in Bezug auf Gebäudeschäden (Risse und dgl.) durchzuführen.
5. Bei den jeweils nächstgelegenen Gebäuden sind während der Bauausführung Erschütterungs- und Lärmmessungen durchzuführen und die Messergebnisse aufzuzeichnen. Die Messergebnisse sind der Behörde in Abständen von max. 4 Wochen unaufgefordert zu übermitteln. Hinsichtlich des Erschütterungsschutzes der Nachbarschaft sind folgende Richtwerte einzuhalten:
 - Maximal zulässige Beurteilungs-Erschütterungsmaxima E_{max} (Wm-bewertete Schwingbeschleunigung in mm/s^2) 250 (TAG)/18,8(NACHT) gemäß ONORM S9012
 - Maximal zulässige Beurteilungs-Erschütterungsdosis (Wm-bewertete Schwingbeschleunigung in mm/s^2) 2,2(TAG)/1,59(NACHT) gemäß ONORM S9012

Aus den Messergebnissen sind die Erschütterungsmaxima und die Erschütterungsdosis abzuleiten. Kommt es zu Überschreitungen der Erschütterungs-Richtwerte, sind geeignete Maßnahmen (wie z.B. Verstimmung der Arbeitsfrequenzen der Maschinen, Einsatz

anderer Maschinen, zeitliche Begrenzung des Maschineneinsatzes) umgehend einzuleiten und die Einhaltung der Richtwerte sicherzustellen.

6. Die Messergebnisse sind in geeigneter Form (z.B. Internet) so zu veröffentlichen, dass die betroffene Nachbarschaft jederzeit Einblick nehmen kann.
7. Kommt es in der Bauphase zu einer Überschreitung der in der UVE im Fachbeitrag Humanmedizin, Kap. 3.4 festgelegten Richtwerte, so sind bei Überschreitung der für die Bewertung angesetzten Expositionsdauer die relevanten Arbeiten kurzfristig einzustellen und/oder emissionsärmere Verfahren bei der weiteren Bauausführung anzuwenden.
8. Für Fahrbewegungen dürfen nur nichtöffentliche Straßen und höherrangige Straßen verwendet werden. Das Befahren von Straßen im Siedlungsbereich ist zu unterlassen.

Ausnahmen davon sind:

- die Zu- und Abfahrten zur Lagerfläche 4 von der Judendorferstraße über die Bahnhofstraße, den Murmühlweg und die Murhofstraße durch die Murfeldsiedlung,
- Zufahrt zu Zwischenlager 3; nur untergeordnete Transporte (< 1 Fahrt / h) über Grazerstraße und Fabrikgasse
- die Zufahrt zur Baustraße 6 über die Mothwurfasse, sowie
- Zu- und Abfahrten in untergeordnetem Ausmaß - bis zu 2 Lkws- /Stunde je Straßenabschnitt.

C. Forstwesen:

1. Ein Monat vor Beginn der Ausführungsphase (Def. gemäß RVS Umweltbaubegleitung 04.05.11) ist eine forstlich-ökologische Bauaufsicht zu beauftragen und der Behörde bekannt zu geben. Die persönlichen Voraussetzungen der ökologischen Bauaufsicht müssen den Anforderungen der RVS Umweltbaubegleitung entsprechen. Die ökologische Bauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbaubegleitung auszuführen. Während der Ausführungsphase sind halbjährliche Zwischenberichte an die Behörde unaufgefordert vorzulegen. Nach Beendigung der Ausführungsphase ist ein Schlussbericht unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln.
2. Zur Detaillierung der forstfachlichen Maßnahmen (Wiederbewaldung der befristeten Rodungen, Ausgleichsmaßnahmen nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anlage 1 zum Technischen Bericht der UVE) ist eine Detailplanung auszuarbeiten und spätestens 6 Monate nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides der Behörde nach

erfolgter Abstimmung mit den Sachverständigen für Naturschutz und Forstwesen vorzulegen. In dieser Detailplanung ist einerseits die technische Rekultivierung zu beschreiben, wobei vorzusehen ist, dass für die Aufforstung eine Schicht von bepflanzungsfähigem Erdmaterial in einer Stärke von mindestens 50 cm und eine humose Schicht in einer Stärke von mindestens 10 cm aufzubringen ist. Für die Wiederbewaldungsflächen sind bei baubedingten Bodenverdichtungen Tiefenlockerungen durchzuführen. Andererseits ist bei der Auswahl der Forstpflanzen und Sträucher darauf zu achten, dass diese den Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft (Harte und Weiche Au bzw. Baumarten des Grazer Berglandes) entsprechen und diese auch nicht im Widerspruch zur Feuerbrandverordnung der Steiermärkischen Landesregierung (LGBl. Nr. 33/2003 i.d.g.F.) stehen.

3. Bei den Aufforstungen sind standortgerechte Forstpflanzen entsprechend den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes zu verwenden (Wuchsgebiet 5.3: Ost- und Mittelsteirisches Bergland, submontane Höhenstufe). Einen Monat vor Durchführung der Aufforstung ist eine Liste mit dem Herkunftsnachweis von den bestellten Pflanzen dem Sachverständigendienst der Behörde (Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung) vorzulegen. Die Kulturen der Neu- und Wiederbewaldungen sind solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese gesichert sind.
4. Die befristete Rodung für die vorübergehenden Inanspruchnahme von Waldflächen, die für die Umsetzung der Baumaßnahmen benötigt werden (ca. 2,08 ha), sind nach Durchführung der Rekultivierung umgehend zu begrünen und im darauf folgenden Frühjahr, spätestens aber bis zum 15. Mai des 6. Kalenderjahres, der nach dem Baubeginn folgt, wiederzubewalden. Die Wiederbewaldung ist entsprechend dem Wiederbewaldungsprojekt lt. nachstehender Auflage durchzuführen. Als Baubeginn gilt der Beginn von Baumfällungen, die für die Projektumsetzung erforderlich sind bzw. die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, wenn diese bereits vorher erfolgen.
5. Als Ausgleich für den dauernden Waldflächenverlust im Ausmaß von ca. 3,70 ha ist entsprechend dem Ersatzaufforstungsprojekt der UVE einerseits eine Ersatzaufforstung im Ausmaß von ca. 2,80 ha durchzuführen. Die Ersatzaufforstung muss spätestens bis zur Abnahme des gegenständlichen Kraftwerksprojektes abgeschlossen sein.
6. Außerdem ist für den dauernden Waldflächenverlust bzw. für den vorübergehenden Wald funktionsverlust der befristeten Rodungsflächen ein Waldverbesserungsprojekt im Gesamtausmaß von ca. 11,51 ha (ÖKO 1, ÖKO 2 und ÖKO 19) umzusetzen. Die

waldverbessernden Maßnahmen sind im 2. Jahr des Beginns der Umsetzung der Projektmaßnahmen (Baustelleneinrichtungen, Rodungen etc.) zu beginnen. Als Gesamtlaufzeit des Projektes werden 15 Jahre festgelegt.

7. Spätestens bis zum 31. Dezember jeden Jahres der Projektlaufzeit gemäß vorstehender Auflage ist nach Vorliegen des jährlichen Zwischenberichtes eine Begehung mit den Sachverständigen für Naturschutz, Wildökologie und Forstwesen durchzuführen, wobei auch ein Vertreter der Bezirksforstinspektion Graz teilnehmen sollte. Anlässlich dieser Begehung sind die umgesetzten Maßnahmen zu überprüfen und das Jahresprogramm der forstlichen und wildökologischen Maßnahmen für das Folgejahr festzulegen.
8. Die Rodung ist zweckgebunden für den Bau und Betrieb des Wasserkraftwerkes „Murkraftwerk Gratkorn“.

D. Verkehr:

1. Für die Baustellenbrücke ist eine Gegenverkehrsregelung zu treffen.
2. Für die infolge der Baumaßnahmen unterbrochenen Wegverbindungen sind entsprechend beschilderte Umleitungen einzurichten, wobei die Qualität der Ersatzwege zumindest jener der ursprünglichen Wege zu entsprechen hat.
3. Die Zufahrten zu den einzelnen Baustellen und Lagerplätzen sind deutlich und gut erkenn- und verstehbar zu beschildern um unnötige Suchfahrten zu vermeiden.
4. Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer sind durch von Baufahrzeugen verursachte Verschmutzungen im Verlauf asphaltierter Straßen zu entfernen.
5. Sondertransporte sind sowohl in der Bauphase, als auch in der Betriebsphase in der verkehrsschwachen Zeit durchzuführen.
6. Die für die 20-kV Erdkabelleitungen zu den Unterwerken erforderlichen Straßenquerungen sind setzungsfrei und auch ansonsten fachgerecht und im Einvernehmen mit den Straßenerhaltern auszuführen.
7. Alle bestehenden Grundstücke, sowie durch die Baumaßnahmen neu entstehende Grundstücksteile, deren Zufahrt vom Bauvorhaben betroffen werden, sind bauseits zweckentsprechend und in einer baulichen Qualität, welche zumindestens dem Bestand entspricht, wieder an das Wege- und Straßennetz anzuschließen.

E. Abfalltechnik:

1. Bis spätestens drei Monate vor Baubeginn ist eine verantwortliche Person (abfalltechnische Bauaufsicht), für die Dauer der Errichtungsphase zu bestellen. Die verantwortliche Person muss die entsprechende Fachkunde aufweisen und ist für die Überwachung aller abfallrelevanten Tätigkeiten und deren Dokumentation im Sinne des AWG 2002 zuständig. Nach Abschluss der Errichtungsphase ist der Behörde ein fachkundig erstellter Schlussbericht unaufgefordert vorzulegen.
2. Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundene Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigte Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung BGBl. II Nr. 39/2008 idF BGBl. II. Nr. 455/2011 nicht entspricht, ist nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben bzw. nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen. Die entsprechenden Aufzeichnungen darüber sind von der abfallrechtlichen Bauaufsicht zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 300 kg für die Errichtungs- und Betriebsphase bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich bzw. gebrauchtes ölgetränktes Bindemittel ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden bzw. SN 54926 – gebrauchte Ölbindematerialien durch einen befugten Entsorger zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich, das einen
 - Kohlenwasserstoffgesamtgehalt von größer 200 mg/kg TM oder
 - Kohlenwasserstoffe im Eluat von größer 5 mg/kg TMgemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl. II Nr. 227/1997, i.d.F. BGBl. II Nr. 178/2000 aufweist.
4. Das Kraftwerk Gratkorn ist in das bestehende Abfallwirtschaftskonzept binnen eines Kalenderjahres nach Inbetriebnahme einzubinden. Das Abfallwirtschaftskonzept ist in dieser Frist fortzuschreiben und der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
5. Für jeden Mitarbeiter der mit Abfällen hantiert ist die dafür erforderliche geeignete persönliche Schutzausrüstung in Form von säurefesten Schutzhandschuhen,

Einmalhandschuhen, Schutzbrillen oder Gesichtsschutz, Arbeitsbekleidung, säurefesten Schurz, Staubmaske P3 und leitfähigen, säurefesten Schuhen oder Stiefeln bereitzuhalten.

6. Im Bereich der Baustellencontainer ist zumindest ein Erste Hilfe Kasten Typ 2 nach ÖNORM Z 1020, eine Augenwaschflasche und ein Infoblatt über Erste Hilfe sowie R- und S-Sätze sowie schriftliche Dienstanweisungen mit Sortiervorschriften, Verhalten bei Unfällen gut sichtbar anzubringen.
7. Ein Ölalarmplan sowie die Ablaufpläne für den Fall von Verklausungen durch Baumstämme bzw. andere organische Bestandteile infolge von Hochwässern sind vor Inbetriebnahme des Kraftwerkes Gratkorn auszuarbeiten und im Kraftwerk und der Zentralen Leitstelle aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Ölalarmplan ist auch für die Bauphase zu erstellen.

F. Elektrotechnik:

1. Es ist von einer/m zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person/Unternehmen eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen der ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01: „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV“ entsprechen.
2. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der elektrischen Erzeugungsanlage ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsanzeige ist eine fachlich geeignete, natürliche Person bekannt zu geben, die der Betreiber der Anlage für die technische Leitung und Überwachung der elektrischen Erzeugungsanlagen zu bestellen hat. Über die fachliche Eignung gemäß § 12 Stmk. ElWOG 2005 sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.
3. Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik, BGBl II Nr.41/2003) namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz kann die Vorlage der Befugnisnachweise entfallen. Zur Abgrenzung

der Befugnisse ist zwischen der VERBUND Hydro Power AG, 1150 Wien, Europaplatz 2, und der Stromnetz Steiermark GmbH, A-8010 Graz, Leonhardgürtel 10 ein Betriebsführungsübereinkommen abzuschließen und ist dieses der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

4. Die Verlegung der Hochspannungskabel hat gemäß ÖVE-L20: 1998-06 „Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“ zu erfolgen. Dies ist von einem befugten Unternehmen zur Errichtung von Hochspannungsanlagen zu bescheinigen.
5. Nach Inbetriebnahme der Kraftwerksanlage sind von einer unabhängigen Stelle (z.B. Ziviltechniker für Elektrotechnik, TU, AUVA) Messungen der elektromagnetischen Felder im Kraftwerksgebäude an exponierten Stellen durchzuführen und sind die Messungen zu dokumentieren. Auf Grundlage dieser Messungen sind die Gefahrenbereiche (Bereiche, in denen die Referenzwerte für die Allgemeinbevölkerung bei Kraftwerksengpassleistung überschritten werden) zu kennzeichnen und abzusperren.
6. Die ausreichende Dimensionierung der Lüftungen sämtlicher Batterieräume ist durch rechnerische Nachweise gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2: 2003-12-01 „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 2: Stationäre Batterien“ bis zur Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-Gesetz zu dokumentieren.
7. Die explosionsgefährdeten Bereiche innerhalb des Sicherheitsabstandes „d“ von den Batterieanlagen sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2: 2003-12-01 „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 2: Stationäre Batterien“ nachweislich rechnerisch zu bestimmen. Ortsfeste elektrische Anlagen in diesen Bereichen sind nachweislich für Zone 1 geeignet auszuführen.
8. Mit der Erstprüfung sämtlicher gegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen des Kraftwerkes Gratkorn ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
 - dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 erfolgt ist,
 - welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt wurde,
 - dass der Potenzialausgleich ordnungsgemäß ausgeführt wurde,
 - dass keine Mängel festgestellt wurden und dass
 - für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 im Betrieb aufliegt.

9. Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens drei Jahren wiederkehrend überprüfen zu lassen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen sämtlicher gegenständlicher elektrischer Anlagen ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass
 - die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 i.d.g.F. erfolgt ist,
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung und dass
 - für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 i.d.g.F. vorhanden ist.
10. Zumindest zwei Monate vor dem definitiven Baubeginn ist die Evaluierung der Schutzklasse der Blitzschutzanlage für das KW Gratkorn der Behörde vorzulegen.
11. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlage bei der Kraftwerksanlage Gratkorn in der festgelegten Blitzschutzklasse (entsprechend Maßnahme 11) nach ÖVE/ÖNORM E 8049-1 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 ist von einem befugten Unternehmen eine Bescheinigung auszustellen.
12. Die Blitzschutzanlage ist nach einem Blitzschlag, jedoch mindestens alle 3 Jahre nachweislich wiederkehrend zu überprüfen. Als Nachweise gelten Prüfprotokolle von Elektrofachkräften, welche den ordnungsgemäßen Zustand (Mangelfreiheit) in Übereinstimmung mit ÖVE/ÖNORM E 8049-1: 2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ bzw. ÖVE/ÖNORM EN 62305-3:2008-01-01 „Blitzschutz – Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen“ in der ausgeführten Blitzschutzklasse belegen.
13. Über die Ausführung der Tür zum EB-Traforaum ist eine Bescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die eingebaute Tür die Feuerwiderstandsklasse EI 60 aufweist.
14. Über die Ausführung der Brandschutzklappen bei der Be- und Entlüftung des EB-Traforaumes ist eine Bescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Brandschutzklappen mindestens die Feuerwiderstandsklasse EI 60 aufweisen.
15. Von einem befugten Unternehmen ist zu bescheinigen, dass im Kraftwerksgebäude des KW Gratkorn
 - die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach der TRVB E 102/2005 („Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz: Fluchtwegorientierungsbeleuchtung und

bodennahe Sicherheitsleitsysteme“) in Verbindung mit ÖNORM EN 1838 ausgeführt wurde und dass

- keine Mängel bestehen.
16. Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach TRVB E 102/2005 im KW Gratkorn ist in Dauerschaltung zu betreiben.
 17. Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist in Zeiträumen von längstens einem Jahr wiederkehrend zu überprüfen. Zusätzliche, in kürzeren Intervallen erforderliche Eigenkontrollen nach TRVB E 102/2005 Punkt 6.3 sind in einem Prüfbuch zu vermerken und bei der Anlage zu verwahren.
 18. Für die Beseitigung, Zwischenlagerung und Entfernung von angeschwemmtem Rechengut ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die sicherstellt, dass keine Gefährdung bei diesen Arbeiten durch die das Kraftwerk überspannende Hochspannungsfreileitung entsteht.
 19. Die Beleuchtungsanlagen im Kraftwerksinnen- und -außenbereich sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei den Wohngebäuden in der Nachbarschaft in der Fensterebene von Wohn- und Schlafräumen und bei adäquaten Bezugspunkten von Terrassen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr eine vertikale Beleuchtungsstärke von 3 Lux (verursacht durch die gegenständlichen Beleuchtungsanlagen) und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine vertikale Beleuchtungsstärke von einem Lux (verursacht durch die gegenständlichen Beleuchtungsanlagen) nicht überschritten wird. Dies ist durch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten, lichttechnischen Sachverständigen oder eines Zivilingenieurs für Lichttechnik zu belegen.
 20. Die Beleuchtungsanlagen im Kraftwerksinnen- und -außenbereich sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei den Wohngebäuden in der Nachbarschaft keine Blendwirkung im Sinne der Licht-Richtlinie auftritt. Dies ist durch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten, lichttechnischen Sachverständigen oder eines Zivilingenieurs für Lichttechnik zu belegen.

G. Maschinentchnik:

1. Die CE-Übereinstimmungserklärungen der Hersteller sämtlicher Maschinen laut Maschinensicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010 sowie deren Betriebs- und

Wartungsanleitungen müssen in der Betriebsanlage aufliegen und sind den Kontrollorganen der Behörde auf deren Verlangen vorzuweisen.

2. Die mit dem Betrieb und der Wartung der Anlagen beschäftigten Arbeitnehmer sind nachweislich auf die Gefahren und den Umgang mit der Betriebsanlage zu schulen.
3. Die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Arbeitsstoffe sind den Arbeitnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die darin angeführten Sicherheitsvorkehrungen sind zu erfüllen.
4. Die Nachweise für die Prüfungen und Überwachung der prüfpflichtigen Druckgeräte laut Druckgeräteüberwachungsverordnung – DGÜV, der Arbeitsmittel laut Arbeitsmittelverordnung – AM-VO sowie der Kälteanlage laut Kälteanlagenverordnung sind in Prüfbüchern zu führen. Diese sind der Behörde auf deren Verlangen vorzuweisen.
5. Die regelmäßigen Kontrollen der mechanischen Lüftungsanlagen und die gegebenenfalls durchgeführten Reinigungsarbeiten laut § 13 Arbeitsstättenverordnung - AStV sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.
6. Teile mit mehr als 60°C Oberflächentemperatur, die sich innerhalb des auf den Menschen bezogenen Sicherheitsabstandes gemäß § 42 Arbeitsmittelverordnung – AM-VO befinden, sind zu isolieren oder zu umwehren.
7. Die Abgasführung der Notstromaggregate hat direkt ins Freie und außerhalb des Zugriffsbereiches von Personen zu erfolgen.
8. Die Leitungen der Hydraulikanlagen sind jährlich einer Sichtprüfung auf offensichtliche Beschädigungen und Undichtheiten zu unterziehen. Die diesbezüglichen Aufzeichnungen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
9. Hydraulikschläuche sind auszutauschen, wenn im Zuge der Sichtprüfungen Rissigkeit oder Porosität festgestellt wird oder wenn die zulässige Verwendungsdauer laut Herstellerangabe erreicht ist.

H. Brandschutz:

1. Alle Anlagenbereiche, die eine Brandlast darstellen oder beinhalten, sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 Ausgabe 2003, im Schutzzumfang „Vollschutz“ auszustatten und ständig funktionstüchtig zu betreiben. Das Projekt der Brandmeldeanlage ist vor ihrer Errichtung bei einer akkreditierten Prüfanstalt zur

Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und in diesem Sinne zu errichten. Vor Inbetriebnahme ist die Brandmeldeanlage von der Vorbegutachtungsstelle nachweislich einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und allfällige Beanstandungen zu beheben. Die Brandmeldeanlage ist im Sinne der TRVB S 123 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Beanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion zu bescheinigen.

2. Bei Brandalarm muss akustisch die Alarmierung innerhalb der Brandabschnitte die Betriebsgeräusche deutlich wahrnehmbar übertönen und optisch möglichst großräumig, d.h. von möglichst vielen Standorten, erkannt werden können.
3. Eine Änderung der projektsgemäß ständig besetzten Leit- und Überwachungsstelle ist der Behörde umgehendst anzuzeigen und ihr Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen.
4. Für alle Anlagenbereiche, die eine Brandlast darstellen oder beinhalten ist eine Erste Löschhilfe aus tragbaren Feuerlöschern (TFL) entsprechend dem Brandschutzkonzept der Projektsunterlagen, Ordner 2, Einlage 202, Anlage 13, bereitzuhalten. Die eingesetzten TFL müssen mindestens für den Einsatz der Brandklassen A,B,C gemäß ÖNORM EN 2, Ausgabe: 2004-12-01 geeignet sein. Die TFL müssen zur allgemeinen Brandbekämpfung der ÖNORM EN 3-7 Ausgabe: 2004-05-01 entsprechen. Sie sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens alle zwei Jahre gemäß ÖNORM F 1053, Ausgabe: 2004-11-01 überprüfen zu lassen. Auf die Aufstellungsorte der TFL muss mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl. II Nr. 101/1997), deutlich sichtbar hingewiesen sein.
5. Durchdringungen und Einbauten in bauliche Brandabschnitte dürfen nur durch typengeprüfte und zugelassene Brandschotte erfolgen. Lüftungsleitungen sind durch ebensolche Brandschutzklappen zu sichern. Die Feuerwiderstandsfähigkeit für jegliche Brandschotte muss mindestens 90 Minuten entsprechen. Die Klassifizierung muss den Bestimmungen der ÖNORM EN 13501-3 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 3: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen an Bauteilen von haustechnischen Anlagen: feuerwiderstandsfähige Leitungen und Brandschutzklappen) entsprechen. Die fachgerechte Eignung und der fachgerechte Einbau ist auf die Dauer der Bauzeit durch einen befugten Fachmann zu überwachen und von diesem die fachgerechte Umsetzung der Produktangaben und Eignung zu bescheinigen.

6. Für alle Anlagenbereiche sind die Inhalte der im Sinne der TRVB O 121, Ausgabe 2004 erstellen Brandschutzpläne einzuhalten und diese den Kommandanten der Ortsfeuerwehren und den Brandschutzbeauftragten zur Kenntnis zu bringen. Werden Änderungen an der Anlage vorgenommen, die einen Einfluss auf die Übereinstimmung bzw. den Inhalt der Brandschutzpläne haben, sind diese unverzüglich dem geänderten Zustand der gegenständlichen Betriebsanlage anzupassen bzw. neu zu erstellen.
7. Für alle Anlagenbereiche müssen die Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen im Sinne der TRVB F 134, Ausgabe 1987 errichtet, frei gehalten und gekennzeichnet werden.
8. Sämtliche im Befund und Projekt beschriebenen baulichen Brandabschnitte sind im Sinne der dafür verfassten Normen, insbesondere der Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM EN 1992-1-2: 2007 02 01 (Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall) zu bemessen und auszuführen. Die norm- und fachgerechte Ausführung ist von der Bauführung zu bescheinigen.

I. Wildökologie:

Bauphase

1. Vermeidung von Ökofallen in Form von Baugruben und dergleichen sowie von Zäunen, die Einsprünge aufweisen, jedoch das Wild am Verlassen der Flächen hindern oder an denen sich Wild verletzen könnte. Kontrolle durch ökologische Bauaufsicht.
2. Die flussuferseitigen (Bau-) Begleitstraßenränder dürfen nicht als Lagerfläche für Baustelleninstallationen verwendet werden; eine Verschmutzung durch Abfälle ist hintan zu halten. Die bauausführenden Firmen sind darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.
3. Aufrechterhaltung der Wechsellmöglichkeiten Richtung Seitenbäche.
4. Keine Ausleuchtung der Mur-Umleitungsstrecke und Uferbereiche, um für Haarraubwild die Durchlässigkeit zu verbessern.

Betriebsphase

5. Die Beleuchtung der Kraftwerksanlage und von Begleitwegen ist so zu dimensionieren, dass keine Ausleuchtung der Leitstrukturen im Bereich der Fischmigrationshilfe, insbesondere im Einzugsbereich des Wildtierkorridors unter der Pyhrnautobahnbrücke erfolgt.

6. Zur Überprüfung der Funktionalität des West-Ost-Wildtierkorridors sind in geeigneten Bereichen der A9 Autobahnbrücke Videokameras über einen Zeitraum von fünf Jahren, jeweils vom 15. März bis 15. Mai, zu installieren. Der Behörde ist unmittelbar nach Baufertigstellung diesbezüglich ein Detailkonzept (Zielformulierung, angewandte Methode etc.) zu übermitteln. Über die ersten Ergebnisse ist nach zwei Jahren Betriebsphase ein Zwischenbericht und, nach Beendigung der Untersuchungen, ein Schlussbericht zu erstellen.
7. Fischottermonitoring: Über die Veränderung des (Fisch-)Artenspektrums und der (Fisch-)Biomasse im Staukörper sowie im Unterwasserbereich, über die Änderung der Nahrungsverfügbarkeit infolge des größeren Wasserkörpervolumens und veränderter Ufer- bzw. Flussbettstruktur, über die allenfalls durch Fischotter verursachte Auswirkungen auf einzelne Fischarten und schließlich über die Änderung der Raumnutzung (Otterdichte bzw. Reviergröße) und Wechselverhalten sind fachliche Aussagen zu treffen. Hierfür sind einerseits die Ergebnisse des gewässerökologischen Monitorings zu interpretieren, andererseits die dafür notwendigen ergänzenden Untersuchungen durchzuführen. Neben den konventionellen Freilandhebungen sind, entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Errichtung der Kraftwerksanlage, allenfalls auch Telemetrieauswertungen vorzusehen. Der Behörde ist unmittelbar vor Baubeginn diesbezüglich ein Detailkonzept (Zielformulierung, angewandte Methoden etc.) zu übermitteln. Der Beobachtungszeitraum wird mit fünf Jahren festgelegt. Über die ersten Ergebnisse ist nach zwei Jahren Betriebsphase ein Zwischenbericht und, nach Beendigung der Untersuchungen, ein Schlussbericht zu erstellen.

J. Biotop und Ökosysteme:

1. Drei Monate vor Beginn der Ausführungsphase (Def. gemäß RVS Umweltbaubegleitung 04.05.11) ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen und der Behörde bekannt zu geben. Die persönlichen Voraussetzungen der ökologischen Bauaufsicht müssen den Anforderungen der RVS Umweltbaubegleitung entsprechen. Die ökologische Bauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbaubegleitung auszuführen. Während der Ausführungsphase sind halbjährliche Zwischenberichte an die Behörde unaufgefordert vorzulegen. Nach Beendigung der Ausführungsphase ist ein Schlussbericht unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln.

2. Spätestens eine Woche vor Rodungsbeginn werden die zu rodenden Flächen begangen und potentielle Winterquartierbäume markiert. Potentielle Winterquartierbäume sind Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) > 45 cm und Baumhöhlen. Diese Bäume werden noch zur Aktivitätszeit der Fledermäuse gerodet, um eine Einquartierung zu verhindern.
3. Weiters sind unmittelbar vor der Rodung sämtliche, sonstige potentielle Quartierbäume (BHD < 45 cm) zu kontrollieren (Baumsteiger, Endoskop, Minikamera etc.) und gegebenenfalls angetroffene Fledermäuse zu evakuieren. Diese sind in Abhängigkeit ihres Zustandes entweder unmittelbar nach dem Fang außerhalb des Eingriffsbereichs freizulassen oder, wenn es notwendig erscheint, in die Obhut fachkundiger Personen/Vereine zu übergeben und in der Dämmerung wieder auszusetzen. Damit werden direkte Individuenverluste minimiert. Zudem ist mit dieser Vorgehensweise gewährleistet, dass man bereits im Winterschlaf befindliche Fledermäuse nicht in menschliche Obhut geben muss.
4. 3 Jahre sowie 5 Jahre nach Beendigung der Umsetzung der Maßnahmen sind jeweils Berichte über die Zielerfüllung der gesetzten Maßnahmen im Sinne eines Monitoring unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln (siehe Auflage 4 und 5). Die Monitoringmaßnahmen sind im Zuge des Schlussberichtes der ökologischen Bauaufsicht zu konkretisieren und müssen dem Stand der Technik, z.B. RVS oder ÖNORMEN bezüglich Erhebungsmethoden, entsprechen.
5. Zur Dokumentation der Maßnahmenwirksamkeit ist die Besiedlung der Totholzbäume und der Fledermauskästen von fachkundigen Personen zu dokumentieren. Hierzu müssen die Fledermausquartiere (Fledermauskästen und Baumhöhlen in Totholzbäumen) in den Sommermonaten auf Fledermausbesatz kontrolliert und Artzugehörigkeit sowie Geschlecht bestimmt werden. Fledermauskästen sind zudem im Spätherbst zu reinigen, um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Dabei angetroffene Fledermäuse sind wie oben beschrieben zu dokumentieren. Die Wartung der Fledermauskästen sowie die Kontrolle der Totholzbäume müssen über eine Dauer von 10 Jahren nach Fertigstellung der Anlage jährlich durchgeführt werden.
6. Das Würfelnatter-Monitoring muss so angelegt werden, dass Aussagen zur
 - Wiederbesiedlung der beanspruchten Flächen (inkl. Ausgleichsflächen)
 - Durchgängigkeit des Projektgebiets

- Populationsstruktur und
- Kontrolle der Entwicklung der Habitatstrukturen

gemacht werden können. Aufgrund des Schutzstatus der Würfelnatter ist eine entsprechende Beobachtung gerade hinsichtlich der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen von hoher Bedeutung. Das Monitoring beginnt 1 Jahr vor Baubeginn und wird 3 Jahre sowie 5 Jahre nach Beendigung der Umsetzung der Maßnahmen wiederholt. Hierzu müssen im genannten Monitoringjahr von März bis September flächendeckend im Projektgebiet der Bestand der Würfelnatter und Daten zum Alter, Geschlecht und zur Vitalität erhoben werden.

7. Die Umsetzung der Maßnahmen aus der Einlage landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie der im gegenständlichen Gutachten beschriebenen Maßnahmen ist in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht bis spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme fertig zu stellen.
8. Die Möglichkeit zur Durchführung der Maßnahmen auf Fremdgrund bzw. von Maßnahmen, welche fremde Rechte betreffen, sind durch geeignete Verträge bis zu Beginn der Ausführungsphase sicherzustellen.
9. Zur Detaillierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist eine landschaftspflegerische Detailplanung, basierend auf der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie den gegenständlichen Auflagen auszuarbeiten und 1 Monat vor der Ausführungsphase der UVP-Behörde zur Beurteilung vorzulegen.
10. Schlägerungsarbeiten dürfen nur im Zeitraum vom 1.9. bis 15.2 durchgeführt werden.

K. Geologie und Geotechnik:

Allgemeine Auflagen:

1. Im Rahmen der Umsetzung des Projektes sind alle Tief- und Grundbaurbeiten durch einen geologisch-geotechnischen Zivilingenieur zu begleiten.
2. Ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbaurbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) und der Wasserhaltungsmaßnahmen sind bis zum Zeitpunkt der Kollaudierung der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Auflagen für die Bauphase:

3. Sollte die Errichtung von Schmalwänden aufgrund der nach unten dichteren Lagerungsverhältnisse nicht möglich sein, sind HDBV-Lamellenwände zum Einsatz zu bringen.
4. Sollte es im Zuge der Bauphase zu unerwarteten Erosionen und Massenbewegungen kommen, ist unverzüglich die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen.
5. Nach Abschluss der jeweiligen Tief- und Grundbauarbeiten ist die Oberfläche umgehend erosionssicher zu befestigen.
6. Besonders gefährdete Bereiche (z.B. frische Anschüttungen und Anschnitte) sind mit Vlies vor Abschwemmungen zu schützen.
7. Zur Wasserhaltung in Baugruben, sowie bei der Errichtung temporärer Gräben oberhalb der Baugruben zur Abhaltung von außerhalb der Baugruben anfallender Niederschlagswässer sind Pumpen mit ausreichender Pumpleistung vorzuhalten.
8. Sollten im Zuge von Aushubarbeiten gefährliche Abfälle aus Altablagerungen angetroffen werden, sind diese nachweislich einem befugten Abfallsammler und -entsorger zu übergeben.
9. Im Falle von unkontrollierten Austritten von wassergefährdenden Stoffen sind zur ersten Gefahrenabwehr jeweils mindestens 300 kg Ölbindemittel vom Typ I und III leicht erreichbar und gekennzeichnet vorrätig zu halten.

Auflagen für die Betriebsphase:

10. Der Zustand der Wälle und Dämme ist regelmäßig, jedoch spätestens in halbjährlichen Abständen bzw. nach außergewöhnlichen Niederschlags- bzw. Hochwasserereignissen durch einen Fachkundigen auf Deformationen zu kontrollieren.

L. Wasserbautechnik:

Allgemein

1. Die Anlage ist unter fachkundiger Aufsicht und Leitung zu errichten und zu betreiben.

Es ist

- für die Bemessung und Dimensionierung aller Bauteile, Ausrüstungsteile und Hilfseinrichtungen,
- für die Ausführungsart und Ausführungsqualität sowie für den Betrieb und die Wartung der Anlage

der Stand der Technik im Sinne des § 12a WRG 1959 einzuhalten.

2. Die Ausführung entsprechend dem Bewilligungsbescheid unter Einhaltung des Standes der Technik ist durch die ausführende Unternehmung und durch den Rechtsträger der Maßnahme zu bestätigen.
3. Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat in mindestens halbjährlichen Abständen einen Zwischenbericht aus wasserbautechnischer Sicht über den Baufortschritt und dem Erfüllungsstand der Auflagen der Behörde vorzulegen. Bei besonderen Vorkommnissen, die eine Beeinträchtigung fremder Rechte nach sich ziehen können, ist die Behörde unverzüglich nach Bekannt werden zu verständigen.
4. Der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind über Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Anlage zur Verfügung zu stellen.
5. Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wieder herzustellen.
6. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
7. Alle durch die Bauarbeiten zerstörten oder vorübergehend beseitigten Einrichtungen wie Freileitungen, Rohrleitungen, Zäune u. dgl. sind nach Bauvollendung in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Art wieder herzustellen.
8. Es ist im Innenverhältnis der Unternehmung des Konsensträgers ein für den konsensgemäßen Betrieb und die Erhaltung der Anlage verantwortliches Organ mit den notwendigen Kompetenzen, fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu betrauen.
9. Als Stauziel wird die Höhe 371,00 müA festgesetzt.
10. In der Höhe des Stauzieles ist im Bereich der Wehranlage an zugänglicher und leicht einsehbarer Stelle ein Staumaß anzubringen. Das Staumaß ist entsprechend dem österreichischen Bundespräzissionsnivelement einzumessen. Außerdem sind die

maßgeblichen Höhenkoten und Wasserspiegellagen im Rahmen einer Verhaimung aufzunehmen. Das Verhaimungsergebnis ist der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

11. Der unmittelbare Anlagenbereich im Sinne des § 50 WRG 1959 in der geltenden Fassung wird wie folgt festgelegt: Linksufrig bis Mur-km, 189,20, rechtsufrig bis Mur-km 189,26 und beidufzig bis ca. 500 m abwärts der Wehranlage, bei Mur-km 186,000.
12. Um Veränderungen an der Gewässersohle im Stauraum bis über die Stauwurzel hinaus und in der Unterwassereintiefung festhalten zu können, sind vor Baubeginn Querprofile des Gewässerbettes im Abstand von 100 m in der Mur aufzunehmen. Diese Profile sind in der Natur zu vermarken und sowohl lage- als auch höhenmäßig an das österreichische Bundespräzissionsnivellement anzuschließen.
13. In einem vorerst festgelegten Zeitraum von 4 Jahren sind die Querprofilaufnahmen zu wiederholen und ist durch Vergleich mit den Urprofilen der Behörde eine Beurteilung über erfolgte Auswirkungen auf fremde Rechte und öffentliche Interessen vorzulegen.
14. Für die Schifffahrt sind in einvernehmlicher Vorgangsweise mit der Schifffahrtsbehörde Warneinrichtungen zu schaffen.
15. Für die Schifffahrt ist eine Umsetzungöglichkeit bei der Wehranlage einzurichten.
16. Für die Wehrverschlüsse ist für den Störfall eine netzunabhängige Steuerung vorzusehen.
17. Die statisch erforderlichen Querschnitte der Stauraumbegleitdämme sind – mit Ausnahme der im Projekt und entsprechend den Vorgaben der ökologischen Bauaufsicht erfolgten Bepflanzung – dauerhaft von hochstämmigem Bewuchs freizuhalten.
18. Stauraumdämme, Wehrbrücken und Manipulationsflächen bei den Einlaufrechen sind für schwere Baumaschinen (Muldenkipper, Kranfahrzeuge, Hydraulikbagger) befahrbar auszubilden. Hiefür sind statische Nachweise und Standsicherheitsnachweise zu erbringen.
19. Durchgeführte Stauraumpülungen oder Hochwasserdurchgänge mit Stauziellegung und freiem Durchfluss sind zu dokumentieren (Absenkezeit, Dauer freier Durchfluss, Aufstauzeit, Wasserabgabe bei Aufstau, Hochwasserabflussmengen, Ausuferungen, Schwebstoffsituation, Geschiebesituation, Übereinstimmung mit der projektspezifischen Abflusssituation, Räumung von Verklausungen, Bauwerksschäden, etc.)
20. Nach Hochwasserdurchgängen mit freiem Durchfluss ist unmittelbar vor dem Wiederaufstau eine Fotodokumentation und eine Beurteilung über den Zustand der Gewässersohle und der Steindeckwerke in den Stauräumen zu erstellen.

21. Es ist eine Betriebsordnung mit verantwortlicher Zuteilung der Aufgaben (Wartungs- und Kontrollarbeiten, Beweissicherungen und Dokumentationen, Vorgangsweise bei Stauzielabsenkung, Stauraumspülung und Wiederaufstau, Begleitmaßnahmen bei Hochwasserereignissen, Verklausungen, etc.) zur Sicherstellung der konsensgemäßen Erhaltung und des konsensgemäßen Betriebes der Anlage zu erstellen. Die Betriebsordnung ist insbesondere mit Grundlage der Erfahrungen aus Stauraumspülungen und Hochwasserdurchgängen auf den neuesten Stand zu bringen, und sind die getroffenen Abänderungen oder Ergänzungen der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben. Weiters sind in diese Betriebsordnung auch alle notwendigen Informationsschienen bzw. Verständigungserfordernisse für alle Betriebsfälle mitaufzunehmen. Diese Betriebsordnung ist gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen der Behörde vorzulegen.
22. Für die Wehrverschlüsse (Segmente und Klappen) ist ein netzunabhängiger Antrieb vorzusehen, der auch bei abgestellter Kraftwerksanlage voll betriebsfähig ist.
23. Die im Zuge der Wasserhaltung anfallenden mit Feinsedimenten belasteten Pumpwässer sind über ausreichend dimensionierte Absetzbecken und einen nachgeschalteten Kiesfilter zu führen und in der Folge in die Mur einzuleiten.
24. Alle im Kraftwerksbetrieb zu begehenden absturzgefährlichen Stellen sind durch standsichere Geländer abzusichern.
25. Die im Zuge der Ausführung der Anlage durchgeführten Abänderungen des Einreichprojektes sind im technischen Ausführungsbericht und in den Ausführungsplänen darzustellen. Weiters ist die gesamte Anlage einschließlich Dammführungen, Begleitentwässerungen, Ufersicherungen, etc. als Grundlage für die Abgrenzung der weiteren Erhaltung der Anlage im Katasterlageplan unter Anschluss eines Grundstücksverzeichnisses neuesten Datums darzustellen. Sämtliche Unterlagen sind in 4-facher Ausfertigung vorzulegen.
26. Mit Inbetriebnahme der Kraftwerke ist der Behörde die Erfüllung der für die Errichtung und den Betrieb maßgeblichen Auflagen nachzuweisen.
27. Projektierte Fluchtwege, Zugänge zu Stiegenhäusern und Ausgangsbereiche sind von Verstellungen frei zu halten. Innerhalb dieser Bereiche dürfen keine Stoffe gelagert werden, die einen Beitrag zum Brand leisten können.

28. Fluchtwege und Zugänge zu Fluchtbereichen sind als solche gemäß Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr.101/1997 zu beschildern und durch die Notbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung) zu beleuchten.
29. Werden Fluchttüren versperrbar eingerichtet, sind diese mit Panikschlössern im Sinne der ÖNORM EN 179 auszustatten.
30. Alle Stiegenbereiche sind mit stabilen, fest verankerten Anhaltevorrichtungen auszustatten. Alle absturzgefährlichen Stellen sind mit stabilen, fest verankerten Geländerungen mit mindestens Mittel- und Brustwehr zu sichern. Die Geländerhöhe muss mindestens 1 Meter betragen.
31. Die Oberlichten sind gegen Durchbruch von Personen zu sichern. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Sicherung ist bis zur Kollaudierung vorzulegen.
32. Antreibendes Rechengut, das anlässlich der Rechenreinigung aus dem Gewässer geborgen wird, darf nicht wieder in das Unterwasser eingebracht werden. Dieses muss vielmehr gesammelt und in einer geeigneten für das Gewässer unschädlichen Weise entsorgt werden.
33. Die Einlaufrechen der Einlaufbauwerke Dultbach und Düker Mühlbach sind laufend zu kontrollieren bzw. freizuhalten. Anlandungen in den vorgelagerten Retentionsbecken, die ein Maß von 20 cm überschreiten, sind zu entfernen.
34. Der schräge Mindestabstand zwischen Transportrohr und wasserseitiger Böschung hat mindestens dem 1,4 fachen Innendurchmesser des Transportrohres zu betragen. Der ordnungsgemäße Einbau ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht nachzuweisen.
35. Die Funktionsfähigkeit der Filteranlage Großschedl ist in einem Zeitraum von 5 Jahren zu kontrollieren und notfalls ein Austausch des Filterkörper vorzunehmen.
36. Der Durchmesser des Rohrdurchlasses im Bereich der Zufahrtsbrücke zur Kläranlage ist von derzeit DN 200 auf DN 400 zu vergrößern.
37. In der nördlichen Ecke des Gst.Nr. 311/8, KG Judendorf-Straßengel ist zusätzlich ein Rohrdurchlass DN 400 mit Ableitung der sich dort stauenden Wässer in die Mur zu errichten.
38. Die Rohrdurchlässe sind mit einer Klappe gegen Rückstau zu sichern und sind die Klappen dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

Trinkwasserleitung Holding Graz

39. Im Falle eines Gebrechens am Düker der Trinkwassertransportleitung der Holding Graz AG ist der Stauraum innerhalb von 12 Stunden abzusenken und der Holding Graz AG der ungehinderte Zugang zu ermöglichen. Der Abstau bzw. Wiederaufstau, sowie die Schwebstoffsituation sind entsprechend der Auflage Nr. 19 zu dokumentieren.
40. Im Bereich der Trinkwasserversorgungsleitung ist die Leitungstrasse im Abstand von 3 m zur Achse (insgesamt 6 m) mit einem Bauzaun abzugrenzen. Für die Leitungsquerungen sind vor Baubeginn Nachweise über die schadlose Lastabtragung der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.
41. Die Lage und Höhe der Messpunkte an der Zubringerleitung zum Düker und am Düker selbst sind wöchentlich aufzunehmen und allenfalls vorhandene Änderungen darzustellen. Die Ergebnisse sind in ausgewerteter Form den Kollaudierungsunterlagen beizulegen. Die Vermessungsprotokolle sind der Holding Graz in digitaler Form zu übermitteln.
42. Für den Fall eines Rohrbruches ist folgendes Reparaturmaterial auf der Baustelle vorzuhalten: 50 m Rohr GGGzzm DN 900, 4 EU DN 900, 4 Waga DN 900 - 3050). Arbeiten in erschütterungsrelevanten Bereichen sind in verbrauchsärmeren Zeiten (August bis März) durchzuführen.
43. Die Funktionsfähigkeit der Entleerung, sowie der Be- und Entlüftungsmöglichkeit im rechtsufrigen Dükerschacht muss jederzeit gewährleistet werden.
44. Zur Reduktion der austretenden Wassermenge im Falle eines Rohrbruches sind vor Beginn der Bauarbeiten der ca. 1500 m vor dem linksufrigen Düker liegende Schacht, der linke Dükerschacht und der nächste Schacht in Fließrichtung nach dem Düker mit elektrischen Klappen samt zugehörigen Steuer- und Versorgungsleitungen auszustatten, die über die Fernwirkanlage im Bedarfsfall geschlossen werden können.
45. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Zubringerleitung mittels Suchschlitzen festzustellen und planlich darzustellen. Auf Basis der Ergebnisse der Suchschlitze ist sind allenfalls Maßnahmen zum Schutz dieser Leitung auszuarbeiten und der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.
46. Bereich Düker Nord, linkes Murofer: Die Aufschüttung des Stützkörpers (Begleitdamm mit Wartungsweg) linksseitig der Mur auf ca. 2,5 m über die bestehenden Geländeoberkante ergibt zusätzliche Belastungen auf den Düker. Der Verformungseinfluss dieser Stützkörperaufschüttung auf den Düker ist zu berücksichtigen.

47. Bereich Düker Süd, rechtes Murofer: Die Querung der Drainageleitung (DN 350 mit Filterkies) bzw. der parallele Einbau zur Zubringerleitung im Bereich von Profil 40 bei einem vertikalen Abstand der Unterkante des Dükers zur Oberkante des Drainagerohres von ca. 1,5 m und einem horizontalen Abstand von ca. 3,0 m ist zu berücksichtigen.
48. Die Aufschüttung des Stützkörpers (Begleitdamm mit Wartungsweg) rechtsseitig der Mur auf ca. 3,5 m über die bestehenden Geländeoberkanten (im Mittel ca. 2,5 m Höhe und ca. 20 m Breite bei Profil 40) ergibt eine zusätzliche Auflast auf den Düker und die Zubringerleitung. Der Verformungseinfluss dieser Stützkörperaufschüttung ist zu untersuchen.
49. Die Herstellung des Radweges samt Verdichtung des Dammkörpers (Aufschüttung im Mittel 2,0 m hoch und 12 m breit) parallel zur Zubringerleitung ist zu beachten.
50. Die Querungen der Zufahrtsstraßen zum Kraftwerk Gratkorn mit der Zubringerleitung im Bereich der Profile 29/31 bzw. 37.1 sind zu berücksichtigen.
51. Die Herstellung und Abdichtung der Baugrube (Krafthaus und Wehranlage) ist hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Zubringerleitung (Höhendifferenz ca. 15 m von der Unterkante Krafthaus zur Zubringerleitung, horizontaler Abstand zwischen 50 bis 100 m) auf Relevanz zu überprüfen.
52. Die Überfahrtsbereiche des Dükers durch Schwerfahrzeuge im Bereich von Profil 40 sind hinsichtlich der punktuellen Belastung und der erforderlichen Sicherungen zu bewerten.
53. Der Düker ist im Zuge der Herstellung der wasserseitigen Böschungssicherung mit Wasserbausteinen (verbleibender vertikaler Abstand Unterkante Ansatzstein zu Oberkante Düker ca. 1,0 m lt. Plan) zu sichern.

M. Gewässerökologie:

1. Die Fischmigrationshilfe (FMH) für das KW Gratkorn ist projektgemäß herzustellen. Die Schlitzweite des Vertical-Slot Abschnittes der Fischmigrationshilfe hat mindestens 35 cm zu betragen.
2. Die Fischmigrationshilfe ist projektgemäß zu dotieren. Nach einem Beobachtungs- und Untersuchungszeitraum von 3 Jahren nach Inbetriebnahme der FMH ist der Wasserrechtsbehörde ein von einem Fachkundigen erstellter Bericht über die Funktionsfähigkeit der Fischmigrationshilfe und über das allfällige Erfordernis einer

Adaption der zeitlichen und mengenmäßigen Dotationen der Fischmigrationshilfe vorzulegen.

N. Hydrogeologie:

Allgemeine Auflagen:

1. Den Projektsinhalten des hydrogeologischen Teilgutachtens und den befundgemäßen Vorgaben ist zu entsprechen.
2. Der Inhalt der Auflagen ist den bauausführenden Firmen nachweislich (mit unterzeichnetem Übernahmeprotokoll) zur Kenntnis zu bringen.
3. Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist 3 Monate vor Baubeginn unter Anschluss eines vidierten Projektes zu verständigen. Dieser sind über Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Anlage zur Verfügung zu stellen und die Teilnahme an Baubesprechungen zu gewähren.
4. Innerhalb des Schongebietes ist den jeweiligen Verantwortlichen bzw. Beauftragten der Graz AG jederzeit und ungehindert Zutritt zu gewähren. Auch sind diesen jederzeit über Verlangen alle Untersuchungsbefunde und Messergebnisse, insbesondere jene der Beweissicherung zur Verfügung zu stellen.

Baudurchführung:

5. Es dürfen nur Transportfahrzeuge, Ladegeräte und Baumaschinen zum Einsatz gelangen, wenn sie sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
6. Sämtliche eingesetzte Transportfahrzeuge, Ladegeräte und Baumaschinen sind während der Zeit, in der sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, außerhalb der Baustellen auf einem Abstellplatz abzustellen. Dieser Abstellplatz hat über eine Befestigung und eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung zu verfügen. Der Abstellplatz ist regelmäßig zu reinigen. Ölreste sind nachweislich einem befugten Abfallsammler zu übergeben.
7. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigtem Untergrund in einer flüssigkeitsdichten und chemikalienbeständigen Wanne mit dem Mindestvolumen der Summe der darin aufbewahrten Behältnisse gelagert werden.

Störfallvorsorge und -bekämpfung:

8. Während der Bauarbeiten ist streng darauf zu achten, dass keine Mineralölprodukte oder sonstige wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen. Mit solchen verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich zu binden, zu beseitigen und ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen.
9. Im Bereich der Baustelle ist zur Bekämpfung von Mineralölverunreinigungen stets ein geeignetes Ölbindemittel in einer Menge von mind. 300 kg bereitzustellen.
10. Bei jedem Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die wasserrechtliche Bauaufsicht zu verständigen. Bei einem Austritt von mehr als 100 l wassergefährdender Stoffe in den Boden bzw. bei jeder Verunreinigung des Grundwassers ist zusätzlich nach dem Chemiealarmplan des Landes Stmk. "Chemiealarm" vorzugehen sowie die zuständige Behörde, die nächst- und abströmig gelegenen Brunneneigentümer und bei Eintritt des Schadens im Schongebiet Graz-Andritz die Graz AG zu verständigen.

Beweissicherung:

11. Das qualitative Beweissicherungsprogramm ist wie folgt durchzuführen:

Beweissicherungsstellen

- Br_Murmühle
- BR 11, 26, 41, 73, 84, 94, 103, 104 und 117
- AHP_PR_O3
- M3249931R0 (Martin Miller AG), M3531626R0 (Prangl GesmbH), M3540635R0 (Tieber GmbH), M3555990R0 (Brunnen Murlager), M3556007R0 (Brunnen Murlager), M3651407R0 (WG Ringsiedlung) und M3742259R0 (WG Raach)
- Grundwasserteich Großschedl und Wasserhaltung Baugrube KW Gratkorn

Zeitraum

- generell von 4 Monaten vor Baubeginn bis 5 Jahre nach Bauvollendung
- für jene Brunnen, die in Tabelle 41, Seite 193 des Projektes, UVE-Fachbereich Grundwasser, Std. 28.8.2009, genannt sind, in der in dieser Tabelle vorgesehenen Phasengliederung (Bauphase „Wehranlage“, Bauphase „Begleitdämme und Hochwasserschutz“, Bauphase „Seitenzubringer“, Betriebsphase) einschließlich 4 Monate Vor- und Nachlauf.

Intervall

- Von 4 Monate vor Baubeginn bis 2 Jahre nach Vollstau in monatlichen Abständen.
- Von 2 Jahre nach Vollstau bis 5 Jahre nach Vollstau in vierteljährlichen Abständen.

Parameter

- Mindestuntersuchung gem. Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F. 121/2007 zuzüglich der Parameter Sauerstoffgehalt, Kohlenwasserstoffindex und δ O18 (letzterer gilt nur für die Messstellen der Konsenswerberinnen).

12. Das quantitative Beweissicherungsprogramm ist wie folgt durchzuführen:

Beweissicherungsstellen

- 3240, 3244, 3248, 3265, 3268, 3271, 3276, 3290, 3300, 3330
- AHP_PR_03, AHP_PR_04, AHP_PR_08, AHP_PR_09, AHP_PR_12, AHP_PR_16, AHP_PR_17, AHP_PR_19, AHP_PR_20, AHP_PR_27, AHP_PR_35, AHP_PR_36, AHP_PR_38, AHP_PR_39, AHP_PR_40, AHP_PR_42, AHP_PR_43, AHP_PR_44, AHP_PR_49, AHP_PR_50
- BJ27_3284
- Br_Billa, Br_Brandstätter, Br_Dolliner, Br_Fasching, Br_Greiner, Br_Murmühle, Br_Ringsiedlung
- Gmdbr_Justr_BEP02
- HBR_011, HBR_017, HBR_043, HBR_046, HBR_053, HBR_054, HBR_058, HBR_101, HBR_102, HBR_022_3297
- PG8, PG9
- PJ01_II, PJ03_II, PJ10_alt, PJ10_neu, PJ14_Eisenr, PJ14_neu
- Sappi_Wf_1, Sappi_Wf_2, Sappi_Wf_3, Sappi VIII
- BR 1, 7, 11, 12, 24, 26, 35, 37, 41, 43, 48, 58, 64, 73, 77, 80, 82, 84, 94, 99, 103, 104, 117, 122
- M3249931R0, M3531626R0, M3540635R0, M3549194R0, M3555990R0, M3556007R0, M3651407R0, M3688480R0, M3742259R0, M3746876R0, M4297031, M4468572, M4614124

Zeitraum: Von 4 Monate vor Baubeginn bis 5 Jahre nach Erreichen des Vollaufstaus in der Tabelle 41, Seite 193 im Projektteil „Fachbereich Grundwasser“ angeführten Phasengliederung

Intervall: wöchentlich

Parameter: Wasserstand bzw. Schüttung (Drainage, Wasserhaltung)

13. Einmal jährlich ist durch einen Fachkundigen das bestehende Grundwassermodell anhand der gemessenen Daten zu kalibrieren, mit der antragsgegenständlichen Prognose zu vergleichen und bei allfälligen Abweichungen ein Maßnahmenprogramm (Änderung der Bau- und Betriebsweise, Anpassung der Beweissicherung, Angabe der zusätzlichen oder weggefallenen fremden Rechte etc.) zu entwickeln. Des Weiteren sind sämtliche qualitativen Messwerte grafisch darzustellen, hinsichtlich Trendentwicklung auszuwerten und durch einen Fachkundigen zu begutachten.
14. Über sämtliche Auswertungen gem. Auflagenpunkt 13. ist ein Bericht der Behörde unaufgefordert vorzulegen. Dies muss vorerst bis 5 Jahre nach Vollstau erfolgen. Die Behörde behält sich anhand der Ergebnisse der Modellierung vor, Abänderungen am Beweissicherungsprogramm vorzunehmen. Nach Ablauf der Frist ist über die Fortführung der Beweissicherung erneut abzusprechen.

15. Alle möglichen Beeinträchtigungen von Brunnen, die außerhalb des Prognosebereiches gelegen sind, alle Veränderungen des Grundwasserspiegels in den Messstellen von > 0,5 m gegenüber der Prognose, die nicht natürlichen Ursprungs sind und sämtliche Grenzwertüberschreitungen an den qualitativen Messstellen, die nicht schon vor Baubeginn bestanden, sind unverzüglich der Behörde sowie der wasserrechtlichen Bauaufsicht unter Angabe von Gründen zu melden. Weiters ist die Beweissicherung auf die jeweils nächstgelegenen Messstellen auszudehnen.
16. Bei Beeinträchtigung eines fremden Rechtes in Form einer Grundwasserfassung (Brunnen) ist – entsprechend der jeweiligen Nutzung des Brunnens - unverzüglich (binnen 24 Stunden) Ersatzwasser in ausreichender Menge und Qualität (bei Trinkwasserversorgungen gem. Trinkwasserverordnung i.d.g.F.) im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer bereitzustellen. Bei vorhandenem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz ist der Mehrbezug aus diesem abzugelten bzw. sind gegebenenfalls sonstige Sanierungsmaßnahmen (z.B. Brunnenvertiefung) einvernehmlich und auf Kosten der Konsenswerberin durchzuführen.
17. Die in den Brunnen Murlager der Gemeinde Gratkorn und dem Brunnen der Wassergenossenschaft Ringsiedlung gemessenen Parameter sind laufend auszuwerten, grafisch darzustellen und ist anhand erkennbarer Trends das Erreichen des Grundwasserswellenwertes (80% des Wertes gemäß Trinkwasserverordnung i.d.g.F., sofern für den jeweiligen Parameter nicht in der QZV Chemie GW anders geregelt) zu prognostizieren. Ist damit binnen 6 Monaten zu rechnen, so sind einerseits der Behörde und den Wasserberechtigten davon unaufgefordert Bericht zu erstatten und andererseits die vereinbarten Gegen- oder Ersatzmaßnahmen einzuleiten.
18. Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat einen jährlichen Bericht aus hydrogeologischer Sicht über den Baufortschritt, die Bescheiderfüllung, die durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse und allfällige Störfälle samt deren Bereinigung der Behörde vorzulegen.
19. Von der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind mindestens einmal wöchentliche Kontrollen durchzuführen.

O. Luftreinhaltung – Bauphase:

1. Automatische Berechnungsanlagen zur Staubbindung sind, sofern
 - diese Baumonate in den Zeitraum 15. März bis 15. November fallen,

- Transportfahrten bzw. Manipulationstätigkeiten stattfinden,
- trockenen Verhältnisse (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) herrschen,

an folgenden Baustraßen während der genannten Baumonate zu betreiben,

- Hauptzufahrt zwischen der Reifenwaschanlage und der Brücke über die Mur während des gesamten Bauzeitraumes
 - Baustraße 6 während der Bauphase „Stauraum links“ (Baumonate 4-21) von der Reifenwaschanlage „Mothwurfasse“ bis mindestens zum Profil 45 gemäß Karte Baukonzept Teil 1 (Plannr. 19.590/79)
 - Baustraße 7 während der Bauphase „Stauraum rechts“ (Baumonate 4-21) ab dem Hauptbauwerk westlich bis mindestens zum Profil 45 gemäß Karte Baukonzept Teil 1 (Plannr. 19.590/79)
 - Die Beregnungsanlagen sind bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ab dem morgendlichen Betriebsbeginn zu betreiben.
2. Alle übrigen nicht staubfrei befestigten Baustraßen und Manipulationsflächen bzw. die genannten Baustraßen außerhalb der definierten Bauphase sind, sobald sie im Zeitraum 15. März bis 15. November benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) mit geeigneten Maßnahmen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Systems zumindest alle 4 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m² anzusehen.
 3. Auf der Baustraße 6 ist im Bereich Mothwurfasse während der Bauphase „Stauraum links“ (Baumonate 4-13 bzw. 18-21) am Übergangsbereich von der nicht staubfrei befestigten zur befestigten Fahrbahnoberfläche eine automatische Reifenwaschanlage einzurichten.
 4. An allen Zufahrten zum öffentlichen Straßennetz ist im Übergangsbereich unbefestigt – befestigt der Zustand der Straßenoberfläche täglich zu kontrollieren und diese zur Vermeidung von Staubverschleppungen bei Verschmutzung, zumindest aber wöchentlich, feucht zu reinigen.
 5. Die Zerkleinerungsaggregate sämtlicher Schotteraufbereitungsanlagen sind in eingehauster Bauweise zu errichten.

6. Sämtliche Silos zur Lagerung von Zement und bindemittelhaltigen Baustoffen sind mit Aufsatzfiltern auszustatten, die geeignet sind, die Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes von 10 mg Staub/m³ zu gewährleisten. Diese Eignung ist vom Hersteller des Filters nachzuweisen.
7. Von einer akkreditierten Prüfanstalt ist die lokale Immissionssituation mittels einer Luftgütemessstation während der Arbeiten an Bauumleitung, Baugrube und am Stauraum links bis zum Felberbach zu überprüfen. Diese ist zumindest in den Baumonaten 3-13 und 16-22 gemäß „Grundlagentabelle Transportstrecken“ (Tab 5: Tabelle zur Ermittlung der Verkehrslast; Anlage 2 zum Technischen Bericht) zu betreiben. Als Messort wird der unmittelbare Nahebereich zum AP 01, Am Hartboden 46, vorgeschlagen, wobei der genaue Messstandort gemeinsam mit dem immissionstechnischen Sachverständigen festzulegen ist. Die Überwachungsstation ist zumindest mit einem permanent registrierenden Messgerät für den Schadstoff PM10 sowie mit meteorologischen Sensoren für Windrichtung und Windgeschwindigkeit, Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit auszustatten.
Bei Überschreitung eines mit 300 µg/m³ für PM10 festgelegten Schwellenwertes für den Einstundenmittelwert hat eine automatische Alarmierung der Prüfanstalt zu erfolgen. Diese hat nach Evaluierung des Messwertes und Plausibilitätsprüfung (kein Messfehler) anhand eines Vergleichs mit den Messdaten der Luftgütemessstelle Judendorf Süd des Luftmessnetzes Steiermark zu prüfen, ob es sich um eine lokale (baustellenverursachte) oder eine regionale Belastungssituation handelt. Übersteigen die lokal gemessenen Immissionen die der Station Judendorf Süd um 100 % ist eine Alarmierung der lokalen Bauaufsicht innerhalb von 30 Min. ab Erstalarmierung vorzunehmen.
8. Es ist eine Anlaufstelle für Anraineranliegen bzw. -beschwerden einzurichten, die telefonisch zumindest während der Betriebszeiten permanent erreichbar ist, um allfällige Missstände so rasch als möglich zu beseitigen.

Hinweis: Die Auflagenpunkte 1.) bis 8.) des Abschnittes H. Brandschutz, die Auflagenpunkte 1.) und 6.) bis 19.) des Abschnittes F. Elektrotechnik und die Auflagenpunkte 1.) bis 9.) des Abschnittes G. Maschinentechnik sind auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes erforderlich (§ 94 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, idgF).

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 77/2012, insbesondere: §§ 2 Abs 2, 5, 17 und 39, sowie Anhang 1 Spalte 1 Z 30, iVm:

- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215, idF BGBl. I Nr. 14/2011, insbesondere §§ 9 Abs.1, 10 Abs. 2, 11, 12, 12a, 13, 21 Abs.1, 22, 30, 30a, 32 Abs 2 lit. a., 38, 41, 103, 104, 104a, 105, 107, 111 und 112, sowie 34 Abs 4 iVm §§ 5, 7 und 8 der Verordnung des Landeshauptmanns von Steiermark vom 13.10.1971, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutz des Grundwasserwerkes Graz-Andritz bestimmt wird, LGBl. Nr. 139/1971
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 55/2007, insbesondere §§ 17 und 18
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 50/2012, insbesondere §§ 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2, iVm der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Verordnung Lärm und Vibrationen - VOLV), BGBl. II Nr. 22/2006 idF BGBl. II Nr. 302/2009
- Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1971 idF LGBl. Nr. 25/2007 (im Folgenden: Stmk. StWG 1971), insbesondere §§ 3 und 7 Abs 1
- Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 – Stmk. EIWOG 2005, LGBl. Nr. 70/2005 idF LGBl. Nr. 81/2010, insbesondere §§ 5, 8, 9, 10 und 11
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 – Stmk. NSchG 1976, LGBl. Nr. 65/1976 idF LGBl. Nr. 85/2011, insbesondere § 7 Abs. 2 lit. a, b und d sowie Abs. 4
- Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 13/2011, insbesondere § 19 Z 7
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, insbesondere § 59

Kosten:

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung:

A) Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (Sachverhaltsfeststellung):

A.1. Verfahrensgang

1.1. Die STEWEAG-STEG GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10 und die VERBUND-Austrian Hydro Power AG, 1010 Wien, Am Hof 6a, beide vertreten durch die Schwartz und Huber-Medek Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, Stubenring 2, haben am 10. September 2009 (einlangend), den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage Kraftwerk Gratkorn**“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5, 17 und 39 iVm Anhang 1 Spalte 1 Z 30 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

1.2. Der Genehmigungsantrag wurde im Laufe des Evaluierungsverfahrens (zur Prüfung der Vollständigkeit des Einreichprojektes) modifiziert und in Entsprechung eines behördlichen Verbesserungsauftrages ergänzt (Schriftsatz der Antragsänderung und Urkundenvorlage vom 24. Februar 2010, OZ 14 im Akt). Damit lag ein zur Führung des Verfahrens hinreichend konkretes Projekt bzw. eine hinreichend konkrete Umweltverträglichkeitserklärung vor.

1.3. Mit Schreiben vom 19. April 2010, OZ 21 im Akt, wurde gemäß § 5 Abs. 3 UVP-G 2000 den mitwirkenden Behörden der Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektsunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme übermittelt. Gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 wurde die Umweltverträglichkeitserklärung auch der Umweltschwermetalle, den Standortgemeinden Graz, Gratkorn, Judendorf-Straßengel, Gratwein sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unter einem zur Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der Information der zu beteiligenden Stellen (§ 5 UVP-G 2000) langten folgende Stellungnahmen ein:

OZ	Stellungnahme von	Belegdatum	Eingangsdatum
28/32	UA – MMag. Ute Pöllinger	28.05.2010	31.05./04.06.2010
31	BMLFUW – Umweltbundesamt	01.06.2010	02.06.2010
33	Arbeitsinspektorat Graz	25.05.2010	02.06.2010
35	UA – MMag. Ute Pöllinger, <u>Ergänzung</u>	07.06.2010	07.06.2010
77	Fachabteilung 19A als wasserwirtschaftliches Planungsorgan	25.06.2010	28.06.2010

1.4. Mit einem auf §§ 44a und 44b AVG 1991 gestützten und am 22. April 2010 in der Kleinen Zeitung und in der Kronen Zeitung, sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung - sowie auch durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der UVP-Behörde - gehörig kundgemachten Edikt vom 19. April 2010, hat die UVP-Behörde den verfahrenseinleitenden Antrag kundgemacht. Mit diesem Edikt wurde das Projekt gemäß § 9 UVP-G 2000 für die Dauer von sechs Wochen in der Zeit vom 23. April 2010 bis 07. Juni 2010 bei den gesetzlich erforderlichen Stellen öffentlich aufgelegt, wobei auf die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme für jedermann hingewiesen wurde. Unter Einem wurde gemäß § 44a Abs. 2 AVG 1991 eine Frist vom 23. April 2010 bis 07. Juni 2010 bestimmt, innerhalb derer bei der Behörde schriftliche Einwendungen erhoben werden können. Auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG 1991 - Verlust der Parteistellung bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Einwendungserhebung - wurde im Edikt hingewiesen. Zusätzlich wurde das Vorhaben entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 ordnungsgemäß im Internet unter: www.umwelt.steiermark.at/ (Menüpunkt Umwelt und Recht) kundgemacht.

Aufgrund dieses Edikts langten folgende Stellungnahmen und Einwendungen ein:

OZ	Einwendung/Stellungnahme	Datum	ha. eingelangt
27	RA Folk & Folk für den Arbeiterfischereiverein Graz	26.05.2010	26.05.2010
29	Graz AG Stadtwerke für kommunale Dienste	01.06.2010	02.06.2010
30	RA Folk & Folk für Prof. MMag. Walter Urwalek	02.06.2010	02.06.2010
36	Waltraud und Günther Bauer	01.06.2010	04.06.2010
37	Helmut Grabitzer	28.05.2010	04.06.2010
38	Waltraud Samitsch	01.06.2010	04.06.2010
39	Birgit Eberle	28.05.2010	04.06.2010
40	Rosa Hirzer	28.05.2010	04.06.2010
41	Wolfgang Ertl	28.05.2010	04.06.2010
42	Dorothea und Heiko Kalkofen	28.05.2010	04.06.2010

43	Johann und Karoline Ertl	28.05.2010	04.06.2010
44	Ingrid Bernhard	28.05.2010	04.06.2010
45	Erwin und Elfriede Hausegger	01.06.2010	04.06.2010
46	Erika und Josef Weber	28.05.2010	04.06.2010
47	Johann und Michaela Gangl	28.05.2010	04.06.2010
48	Heide Lenhart	01.06.2010	04.06.2010
49	Johann Leitner	28.05.2010	04.06.2010
50	Theresia Pabst	28.05.2010	04.06.2010
51	Alois und Ingeborg Peßl	28.05.2010	04.06.2010
52	Walter Zötsch	28.05.2010	04.06.2010
53	Angelika und Dietmar Lenz	28.05.2010	04.06.2010
54	Fritz und Johanna Magg	01.06.2010	04.06.2010
55	Rechtsanwalt Dr. Kurt Fassl für die Marktgd. Judendorf-Straßengel, die Wassergenossenschaft Ringsiedlung und die Interessensgemeinschaft „Murkraftwerk Gratkorn-Judendorf“ (bestehend aus 111 Personen)	07.06.2010	08.06.2010
56	Naturschutzbund Steiermark (GF Dipl.-Päd. DI Markus Ehrenpaar)	07.06.2010	08.06.2010
57/71	Haslinger/Nagele & Partner RA GmbH für Sappi Austria Produktions-GmbH & Co.KG, Sappi Gratkorn GmbH und Wasserverband Region Gratkorn-Gratwein	07.06.2010	08.06.2010
58/72	Umweltdachverband	07.06.2010	08.06.2010
59	Ingrid und Michael Koinigg	04.06.2010	07.06.2010
60	Annemarie und Horst Ruckwied	04.06.2010	07.06.2010
61	Sabine Gruber	28.05.2010	07.06.2010
62	Maria und Helmut Klösch	04.06.2010	07.06.2010
63	Silvia und Ernst Alois Lanner	28.05.2010	07.06.2010
64	Marktgemeinde Gratkorn	02.06.2010	07.06.2010
65	Gerald Zötsch; Gerhard Jurscha – verstorben (Rechtsnachfolger –siehe OZ 121) Karl Rossnegger	04.06.2010	09.06.2010
67	Johann und Sylvia Hemmer	04.06.2010	09.06.2010
68	Bürgerinitiative “rettet die Mur” (Zustellungsbevollmächtigter Rainer Maichin für 425 Personen)	07.06.2010	09.06.2010

1.5. Zur Beurteilung des ggst. Einreichprojektes ließ die erkennende Behörde ein Prüfbuch erstellen, stellte ein Gutachterteam aus den erforderlichen Fachbereichen samt Sachverständigenkoordinator zusammen (Teammitglieder siehe Seite 9 des Gesamtgutachtens), bestellte die erforderlichen nichtamtlichen Sachverständigen mit Bescheid und beauftragte die Fachgutachter und den Sachverständigenkoordinator mit der Erstellung eines

Gesamtgutachtens gemäß § 12 UVP-G 2000 (OZ 6 im Akt, im Folgenden: UV-GA). Der unter einem festgelegte Zeitplan gemäß § 7 UVP-G 2000 wurde im Laufe des Verfahrens mehrmals revidiert. Gründe hierfür sind einerseits erforderliche Projektnachbesserungen und Modifikationen aufgrund eines behördlichen Verbesserungsauftrages, andererseits aber die Fülle von Stellungnahmen und Einwendungen der Beteiligten, welche aufgrund des hohen Auslastungsgrades der beigezogenen Amtssachverständigen durch andere Aufgaben eine zeitgerechte Erstellung der erforderlichen Teilgutachten und damit auch des Gesamtgutachtens nicht zuließ (siehe dazu AV vom 10. Jänner 2011, OZ. 102).

1.6. Außerhalb der Einwendungsfrist und während der Bearbeitungszeit des Gesamtgutachtens langten weitere Stellungnahmen ein:

OZ	Stellungnahme von	Belegdatum	Eingangsdatum
66	Walter und Irmgard Hammer	07.06.2010	08.06.2010,
70	Eva Maria Schmid Sabine und Kurt Schinnerl	04.06.2010	11.06.2010 – Postaufgabe-stempel 8. 06.2010
87 (88,89)	RA Dr. Gerda Schildberger (für die Marktge. Gratkorn) - Ergänzung zu OZ 64	27.09.2010 (richtig wohl: 23.9.!))	23.09.2010
90	Bürgerinitiative “rettet die Mur” (Zustellungsbevollmächtigter Rainer Maichin für 425 Personen) - <u>Ergänzung</u>	25.04.2010	18.10.2010
91	Naturschutzbund Steiermark (GF Dipl.-Päd. DI Markus Ehrenpaar)	20.10.2010	21.10.2010
92	Umweltdachverband	22.10.2010	25.10.2010
98	UA – MMag. Ute Pöllinger	10.11.2010	11.11.2010
101	Bürgerinitiative “rettet die Mur” (Zustellungsbevollmächtigter Rainer Maichin für 425 Personen) - <u>Ergänzung</u>	16.12.2010	20.12.2010

1.7. Im Hinblick auf die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen war es zur Erstellung einzelner Teilgutachten und des darauf aufbauenden Gesamtgutachtens erforderlich, vom Projektswerber Projektsergänzungen, insbesondere aus den Fachbereichen Wasserbautechnik, Hydrogeologie (Vorlage der Projektwerberin mit Schreiben vom 30. Juli 2010, OZ. 80 im Akt, betreffend geringfügige Projektänderung Höllgraben-/Pickelbach), sowie Forstwirtschaft, Naturschutz, Klima- und Energiekonzept, einzufordern; die geforderten Projektsergänzungen mit dem Titel Auskünfte November 2010 (UVE - ergänzende Auskünfte - 01 Forstwirtschaft, 02 Naturschutz, 03 Klima- und Energiekonzept, 04 Hydrogeologie und 05

Gutachten Prof. Schmid) wurden mit Schreiben vom 4. November 2010 in 7-facher Ausfertigung vorgelegt (OZ. 97 im Akt bzw. ergänzender Plansatz mit dem Vermerk GZ.: FA13A-11.10-123/2009-97). Diese Projektsergänzungen wurden zur Einsichtnahme durch Parteien und Beteiligte bei den Standortgemeinden und bei der UVP-Behörde aufgelegt und wurde auf die Einsichtnahmemöglichkeit in der öffentlichen Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 2011, OZ. 112 im Akt, hingewiesen.

1.8. Die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden dem Sachverständigenkoordinator zur Befassung in dem zu erstellenden Gesamtgutachten unter Einbeziehung der erforderlichen Fachgutachter sukzessive übermittelt. Das in Auftrag gegebene und mit 8. Februar 2011 datierte Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 12 UVP-G 2000 (samt den als Basis dienenden Teilgutachten der beigezogenen Fachgutachter) langte am 11. Februar 2011 bei der UVP-Behörde ein. Entsprechend den Vorgaben des § 13 UVP-G 2000 wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten (samt den Teilgutachten) unverzüglich dem Projektswerber, den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt, sowie bei der Behörde und in den Standortgemeinden für die Dauer von mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt; diese Auflage wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der betroffenen Standortgemeinden und der UVP-Behörde kundgemacht (OZ 109 bis 111 im Akt).

1.9. Am 25. Februar 2011 legte die Projektwerberin eine konsolidierte Fassung sämtlicher Nachbesserungen in Form eines Ordners 8A zwecks besserer Übersichtlichkeit des Einreichprojektes bzw. dessen Ergänzungen in 1-facher Ausfertigung vor (OZ. 113 im Akt). Festzuhalten ist, dass darin keine Neuerungen gegenüber den bisher öffentlich aufgelegten bzw. mit der Kundmachung zur mündlichen Verhandlung aufgelegten Unterlagen enthalten sind.

1.10. Zwischen der Bekanntmachung der mündlichen Verhandlung und dem Termin der mündlichen Verhandlung langten bei der UVP-Behörde folgende zusätzliche Stellungnahme bzw. Ergänzungen ein:

OZ	Stellungnahme von	Belegdatum	Eingangsdatum
115	Fachabteilung 19A, als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes	07.03.2011	07.03.2011
120	ÖBB-Infrastruktur AG,	22.03.2011	22.03.2011

	SBM – Region Süd 1, Anlagenverfahrensmanagement		
123/ 122	RA Dr. Gerda Schildberger (für die Marktge. Gratkorn)	23.03.2011 (mail-Datum)	24.03.2011

1.11. Nachdem die Ladung zur mündlichen Verhandlung aufgrund des Todes von Herrn Jurscha nicht rechtswirksam zugestellt werden konnte, haben die Erhebungen über den Gerichtskommissär Mag. Dr. Thomas Schönlieb, öffentlicher Notar in Gmünd in Kärnten, ergeben, dass eine rechtswirksame Zustellung für die Verlassenschaft nach dem verstorbenen Herrn Gerhard Otto Jurscha an die erbsantrittserklärten Erben, das sind Frau Klaudia Jurscha, Untere Vorstadt 19, 9853 Gmünd/Kärnten, Frau Manuela Zuber, Holzberg 38, 8151 Hitzendorf, Herr Gerhard Jurscha, Zellerstraße 5, 9063 Maria Saal, Frau Yvonne Jurscha, Peugen 12, 8130 Frohnleiten und Frau Monika Jurscha, Peugen 12, 8130 Frohnleiten, erfolgen kann (Anfrage der Behörde vom 15. März 2011 - OZ. 116 und Antwort vom 18. März 2011 - OZ. 121).

1.12. Mit Schreiben vom 14.3.2011, OZ 119, hat der Landes-Energiebeauftragte Dipl.-Ing. Wolfgang Jilek über behördliches Ersuchen zu energiewirtschaftlichen Themenschwerpunkten des Projektes und den diesbezüglichen Gegenargumenten der Projektsgegner eine Stellungnahme abgegeben.

1.13. Auf Basis der Öffentlichen Bekanntmachung vom 24. Februar 2011, OZ 112 im Akt, fand am 30. März und am 31. März 2011 die mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000 statt. Der Verhandlungsablauf/das Verhandlungsergebnis wurde in Form einer Verhandlungsschrift (Niederschrift OZ 126) festgehalten, und wurde diese jenen Beteiligten, die dies verlangten, übermittelt.

1.14. Nachdem mit der mündlichen Verhandlung das Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen werden konnte, wurden ergänzende Ermittlungen durchgeführt.

1.15. Folgende Parteien und Beteiligte nahmen nach der mündlichen Verhandlung neuerlich Stellung:

OZ	Stellungnahme von	Belegdatum	Eingangsdatum
128	RA Dr. Gerda Schildberger (für die Marktge. Gratkorn) - mit der als Beilagen eine Fragenliste für die Fachbereiche Geologie,	20.04.2011	19.04.2011

	Geotechnik, Hydrogeologie, Grundwassermodell, numerische Simulation vom 31. März 2011 sowie ein Bericht der hydrologischen Untersuchungsanstalt Salzburg vom 31. März 2011 übermittelt wurden		
129	RA Dr. Gerda Schildberger (für die Marktgd. Gratkorn) - Einwendung gegen die Verhandlungsschrift mit Berichtigungsantrag	26.04.2011	25.04.2011 (mail)
130	RA Dr. Gerda Schildberger (für die Marktgd. Gratkorn) – ident mit Blg. OZ 128	29.04.2011	19.04.2011
131	Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH	28.04.2011	29.04.2011
135	Schwarz, Huber-Medek & Partner RA OG	01.07.2011	01.07.2011
136	Schwarz, Huber-Medek & Partner RA OG	05.07.2011	11.07.2011

1.16. Mit Schreiben vom 1. Juli 2011 wurden der UVP-Behörde von den Projektwerberinnen aus Anlass der mündlichen Verhandlung durchgeführte Projektmodifikationen zu den Bereichen Verbesserung des Entwässerungssystems, dynamische Steuerung des Drainagesystems, Anpassung der geplanten Fischmigrationshilfe, Dotierung des Teiches „Großschedl“ über eine Filterstrecke, Ergänzung des Grundwassermodells, Konkretisierung der Sauerstoffanreicherung des Grundwassers im Bereich Brunnen Murlager und Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserleitung der Holding Graz AG übermittelt (OZ 135, UVE Projektmodifikationen Juni 2011 Ordner 8B). Unter einem wurde mit OZ 135 auch eine Stellungnahme zur Niederschrift von der mündlichen Verhandlung übermittelt. Von den Projektwerberinnen wurde weiters mit Schreiben vom 5. Juli 2011 eine Stellungnahme zu den von der Marktgemeinde Gratkorn vorgelegten Gutachten und Fragenlisten und zur Stellungnahme der Marktgemeinde Gratkorn in der mündlichen Verhandlung an die UVP-Behörde übermittelt (OZ 136).

1.17. Von der UVP-Behörde wurde zu den von den Projektwerberinnen vorgelegten ergänzenden Unterlagen das durchgeführte Ermittlungsverfahren durch Einholung von Befund und Gutachten aus den Fachgebieten Hydrogeologie, Kraftwerks- und Wasserbautechnik, Gewässerökologie sowie Schall- und Erschütterungstechnik ergänzt. Gleichzeitig wurde von der UVP-Behörde auch eine Stellungnahme zum Fachbereich Elektrotechnik zum Ergebnis der mündlichen Verhandlung eingeholt (OZ 133).

Folgende Ergänzungsgutachten wurden eingeholt:

- Wasserbautechnik (04.10.2011, OZ 142)
- Gewässerökologie (14.10.2011, OZ 143)

- Erschütterungstechnik (21.10.2011, OZ 144)
- Hydrogeologie (28.10.2011, OZ 146)

1.18. Die ergänzenden Projektunterlagen OZ 135/136 und die Ergänzungsgutachten wurden zur Einsichtnahme durch Parteien und Beteiligte bei den Standortgemeinden und bei der UVP-Behörde aufgelegt und wurde auf die Einsichtnahmemöglichkeit in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 17. November 2011 (OZ 149) hingewiesen. Unter einem wurde auf die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 9. Dezember 2011 hingewiesen.

1.19. Die folgenden Stellungnahmen zum Ergebnis der ergänzenden Beweisaufnahme sind bis zum 9. Dezember 2011 eingelangt:

OZ	Stellungnahme von	Belegdatum	Eingangsdatum
151	die Fachabteilung 19A des Amtes der Stmk. Landes-regierung als Verwalter des öffentlichen Wassergutes	22.11.2011	25.11.2011
152 (155)	die Fachabteilung 19A des Amtes der Stmk. Landes-regierung als Verwalter des öffentlichen Wassergutes	29.11.2011	30.11.2011
157	der Umweltschützerin des Landes Steiermark - samt Vorlage des Endberichtes über die Studie „Fließstrecken der Mur – Ermittlung der Ökosystemleistungen“ des e.c.o. Instituts für Ökologie	07.12.2011	09.12.2011
158	RA Dr. Gert Folk, als Vertreter des Arbeiter-fischereivereines Graz – samt „Antrag“ auf Ablehnung wegen Befangenheit gegen den Amtssachverständigen für Gewässerökologie	07.12.2011	09.12.2011
159	der Pumpernig & Partner ZT GmbH im Auftrag der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel	09.12.2011	12.12.2011
160	Haslinger, Nagele & Partner RA GmbH, als Vertreter der Sappi Austria Produktions GmbH & Co. KG, der Sappi Gratkorn GmbH und des Wasserverbandes Region Gratkorn-Gratwein	09.12.2011	12.12.2011
161/ 162/ 166	der Vertreterin der Marktgemeinde Gratkorn, RA Dr. Schildberger – unter Vorlage von Unterlagen: Gutachten des ZT Mag. Erhard	09.12.2011	12.12.2011

	Neubauer (Ingenieurkonsulent für Erdwissenschaft, technische Geologie) vom 9. Dezember 2011, ein Bericht der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg vom 7. Dezember 2011 und die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 30. August 2011 zum Projekt Murkraftwerk Graz		
163	Erwin und Elfriede Hausegger	08.12.2011	14.12.2011
164	Andreas Hirzer – Rechtsnachfolger von Frau Rosa Hirzer (Einwendung OZ 40)	08.12.2011	14.12.2011

1.20. Mit den fachtechnischen Fragen in den abschließenden Stellungnahmen der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel (OZ 159), der Fa. Sappi und des Wasserverbandes Region Gratkorn-Gratwein (OZ 160) sowie der Marktgemeinde Gratkorn (OZ 161) wurden neuerlich die Sachverständigen für Wasserbautechnik, Hydrogeologie und Gewässerökologie befasst und um Stellungnahme insbesondere dahingehend ersucht, ob sich die Teilgutachten ändern (müssen).

1.21. Während der hydrogeologische Sachverständige und die gewässerökologische Sachverständige keine Änderungen ihres Gutachtens bekannt gaben (OZ 169 und 172), schlug der wasserbautechnische ASV aufgrund der geänderten Situation (Hochwasserabflussstudie vom Dezember 2011) drei zusätzliche Auflagen zur Vorschreibung vor, die zu einer Verbesserung der derzeitigen Abflusssituation für großflächige Bereiche und damit zu einer Verbesserung der Hochwassersituation führen werden. Dies wurde der Projektwerbervertreterin in Wahrung des Akteneinsichtsrechtes zur Kenntnis gebracht (OZ 174).

1.22. Mit e-mail vom 09. Mai 2012 übermittelte die Vertreterin der Projektwerberin eine Zusammenfassung der Projektdaten in Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Kriterien des Kriterienkataloges des BMLFUW (OZ 175).

1.23. Mit der Eingabe vom 3.8.2012 zog MMag. Walter Urwalek durch seinen ausgewiesenen Vertreter seine Einwendungen zurück (OZ 177).

1.24. Weiteres relevantes Vorbringen wurde nicht erstattet. Im Lichte des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung und der ergänzenden Beweisaufnahme war der Sachverhalt ausreichend erhoben und geklärt, um ihn der rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen.

A.2. maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Dem Genehmigungsantrag und den Einreichunterlagen zu Folge kann das Vorhaben in den wesentlichen Elementen (Kurzbeschreibung) wie folgt beschrieben werden:

Die VERBUND Hydro Power AG und die STEWEAG-STEAG GmbH planen die Errichtung und den Betrieb des Wasserkraftwerkes KW Gratkorn an der mittleren Mur nördlich von Graz.

Bei einer (Brutto-)Fallhöhe von 6,46 m und einer Ausbauwassermenge von 205 m³/s wird das Kraftwerk Gratkorn eine Ausbauleistung von rd. 11 MW und eine gesicherte Leistung von rd. 3 MW aufweisen. Der Unterwasserbereich wird auf einer Länge von rd. 1.310 m eingetieft (max. 3 m). Die technische Stauraumlänge beträgt 3.260 m bei MQ.

Zur Herstellung der Wehranlage und des Krafthauses in einer trockenen Baugrube ist es notwendig, die Mur für die Dauer der Herstellung umzuleiten.

Das Kraftwerk besteht im Wesentlichen aus vier Abschnitten:

- Stauraumbereich
- Kraftwerksanlage
- Unterwasserbereich
- Energieableitung

Der Stauraumbereich dient dem Aufstau des abfließenden Wassers, um dieses aus größerer Höhe den Turbinen zufließen zu lassen. Die Gestaltung der Stauraumbereiche erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Uferbegleitdämme
- Begleitdrainagen
- Abdichtungsmaßnahmen

Die maschinellen und elektrischen Einrichtungen der Kraftwerksanlage werden in einem eigenen Krafthaus (Hauptbauwerk) errichtet, in dem sich folgende wesentlichen Komponenten befinden:

- Zwei Horizontal-Kaplan-PIT-Turbinen
- Zwei Drehstromgeneratoren á 6,5 MVA Nennleistung

Die Wehranlage besteht aus folgenden Komponenten:

- Drei Wehrfelder á 16,5 m lichte Weite
- Je ein Drucksegment mit aufgesetzter Stauklappe

Weitere Nebenanlagen sind:

- Betriebsgebäude
- Transformatornischen
- Dammbalkengrube
- Rechengutgrube

Der Unterwasserbereich dient der Ableitung der Wassermengen, welche über die Wehranlage und/oder durch die Turbinen abfließen. Folgende Einrichtungen kennzeichnen diesen Bereich:

- Unterwassereintiefung
- Ufersicherungen

Die Energieableitung erfolgt über ein rd. 5,9 km langes Erdkabel (2 x 20 kV) bis zum Einspeisepunkt beim Umspannwerk Friesach.

Im Zuge der Errichtung des Kraftwerkes werden u.a. folgende Sonderbaumaßnahmen umgesetzt:

- Rad- und Fußgängerbrücke im Unterwasser
- Begleitende Gestaltungsmaßnahmen im Stauraumbereich (Aussichts- und Erlebnispunkte, Uferbermen)
- Fischmigrationshilfe
- Stauraumabdichtung (Schmalwand)
- Stauraumbegleitdrainage
- Ufer- und Sohlgestaltung
- Schaffung von Inselstrukturen
- Sicherung des Autobahnbrückenpfeilers
- Maßnahmen an Seitenzubringern (Sohlanpassungen, Hochwasserschutz, etc.)

Ebenfalls sind zahlreiche ökologische Maßnahmen Projektbestandteil:

- Flächenrenaturierungen und -bepflanzungen
- Schaffung neuer Strukturen sowie Ersatzlebensräume und -habitate
- Schaffung von Brut- und Laichhabitaten
- Umsiedelung direkt betroffener Tierbestände
- Waldverbesserungsprojekt

Weiters sind Maßnahmen hinsichtlich

- des Gewässerschutzes in der Bauphase, in der Betriebsphase und im Störfall;
- Maßnahmen zur Erhöhung der Untergrundstabilität;
- Abfallwirtschaftliche Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase
- Verbesserung des Verkehrswegenetzes;
- des Lärmschutzes in der Bauphase;
- zur Luftreinhaltung in der Bauphase;
- des ArbeitnehmerInnenschutzes in der Bau- und Betriebsphase;
- des Schutzes vor elektromagnetischen Feldern in der Betriebsphase;
- des Hochwasserschutzes in der Bauphase, in der Betriebsphase und im Störfall;
- des Brandschutzes;
- der Vermeidung und Minimierung land- und forstwirtschaftlicher sowie jagd- und fischereiwirtschaftlicher Beeinträchtigungen;
- des Natur- und Artenschutzes;
- der Landschaftspflege sowie der Pflege und Erhaltung von Sach- und Kulturgütern

Teil des gegenständlichen Vorhabens.

Die Gesamtbau- und Montagezeit bis zum Vollbetrieb der Kraftwerksanlage KW Gratkorn wird rund 26 Monate betragen und beinhaltet folgende wesentlichen Arbeitsschritte:

- Vorbereitungsarbeiten
- Errichtung der Bauumleitung
- Baugrube für Wehranlage und Krafthaus
- Unterwassereintiefung
- Stauraumbegleitdämme und Hochwasserschutzmaßnahmen
- Betonbau Krafthaus und Wehranlage
- Kraftwerksausbau
- Montage Stahlwasserbau und elektro-maschinelle Ausrüstung
- Maßnahmen an den Seitenzubringern
- Ökologische Baumaßnahmen
- Fischmigrationshilfe

Im Zuge der Kraftwerksplanung wurden seitens der Konsenswerberinnen Störfallszenarien untersucht, welche sich auf Störfälle beziehen, die ursächlich mit dem Betrieb des Kraftwerkes in Zusammenhang stehen. Katastrophen aufgrund höherer Gewalt sind von diesen Szenarien ausgeschlossen.

Folgende Störfall-Szenarien sind für das gegenständliche Projekt relevant:

- Ölaustritt
- Stromausfall
- Brandfall

Die rechtliche Bestandsdauer des Kraftwerks wird mit 90 Jahren angenommen. Nach Ablauf der Betriebszeit sind folgende Vorgehensweisen für die Bauwerksphase „Nachsorge“ möglich:

- Wasserrechtliches Wiederverleihungsverfahren und Weiterbetrieb zum dann bestehenden Stand der Technik
- Vollständiger Abbruch sämtlicher Anlagen mit Ausnahme der Untergrundabdichtungen unter Berücksichtigung des dann gültigen Hochwasserschutzes;
- Abbruch des Krafthauses und der Wehranlage bei Erhalt der Unterwassereintiefung und weitgehender Erhaltung der Dämme sowie Durchführung der erforderlichen Anpassungen im Murbett und an den Böschungen;
- Erhalt der Kraftwerksanlagen bei Aufrechterhaltung der Stauhaltung und der Hochwasserschutzfunktion.

2.2 Für das Vorhaben sollen die im behördlichen Edikt vom 19.04.2010 (OZ 22) aufgelisteten Grundstücke in Anspruch genommen werden, allerdings mit folgender Abweichungen: Aufgrund der mit der Projektmodifikation vom Juli 2010 durchgeführten Änderung der Leitungsführung Picklbach/Höllgraben wird zusätzlich das Grundstück 846, KG 63243 Kirchenviertel (öffentliches Gut – Straßen Wege; Gemeinde Gratkorn) in Anspruch genommen. Das erst nach dem Edikt durch Teilung des Grundstückes aus dem Grundstück 489/3, KG 63243 Kirchenviertel, hervorgegangene Grundstück 489/4, KG 63243 Kirchenviertel (Eigentum Absenger-List) wird temporär als Baustraße benützt. Aufgrund der im Juli 2011 durchgeführten Projektmodifikation wird zusätzlich das Grundstück 598/66, KG 63243 Kirchenviertel (Hr. Friedrich Grasser), in Anspruch genommen (Schachtbetreuung des dynamischen Drainagesystems). Eine Inanspruchnahme des Grundstücks 582/3, KG 63243

Kirchenviertel (Fa. Zink Power Gratkorn GmbH), ist für die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen beim Dultbach erforderlich.

2.3. Dem Spruch dieses Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zum beantragten Vorhaben zugrunde:

Ordner	Reg.	Dokumenttitel		
Ordner 1 / 7 Technik	1	Antrag		
	2	Dokumentenleitfaden		
	3	Kurzbeschreibung des Vorhabens		
	4	Wegweiser zu den Projektunterlagen		
	5	Technischer Bericht		
	6.1	Anlage 1 zum Technischen Bericht Landschaftspflegerische Begleitplanung		
	6.2	Anlage 2 zum Technischen Bericht Baukonzept in Tabellenform als Grundlage für die Fachgutachten Verkehr und Schall		
	6.3	Anlage 3 zum Technischen Bericht Berührte Rechte im erweiterten Projektgebiet		
Ordner 2 / 7 Technik	1.1	Anlage 4 zum Technischen Bericht Hydraulische Berechnungen		
	1.2	Anlage 5 zum Technischen Bericht Ergänzende Gutachten		
	1.3	Anlage 6 zum Technischen Bericht Brandschutzkonzept		
	1.4	Anlage 7 zum Technischen Bericht Architektonisches Konzept		
	1.5	Anlage 8 zum Technischen Bericht Bodenmechanische Beurteilung		
	1.6	Anlage 9 zum Technischen Bericht Statische Beurteilung		
	1.7	Anlage 10 zum Technischen Bericht Fotodokumentation		
	1.8	Anlage 11 zm Technischen Bericht Elektrotechnische Planunterlagen		
Ordner	Typ	Dok. Nr:	Dokumenttitel	
Ordner 3 / 7 Technik	Lagepläne	19.590 / 1	Übersichtskarte auf Basis ÖK 50.000	1:15.0 00
		19.590 / 2	Übersichtslageplan Projektgebiet auf Basis Luftbild	1:5000
		19.590 / 3	Übersichtslageplan Fotostandorte	1:5000
		19.590 / 4	Maßnahmenplan auf Basis Luftbild - Unterwasser	1:2000
		19.590 / 5	Maßnahmenplan auf Basis Luftbild - Kraftwerk bis- Fußgängersteg	1:2000

		19.590 / 6	Maßnahmenplan auf Basis Luftbild – Fußgängersteg bis Sappi, Schaltzentrale Friesach	1:2000
		19.590 / 7	Lageplan Mur-km 185.19 bis 186.29	1:1000
		19.590 / 8	Lageplan Mur-km 186.29 bis 187.22	1:1000
		19.590 / 8A	Lageplan Mur-km 186.29 bis 187.22 - Änderung in Ordner 8B	1:1000
		19.590 / 9	Lageplan Mur-km 187.22 bis 188.31	1:1000
		19.590 / 9A	Lageplan Mur-km 187.22 bis 188.31 - Änderung in Ordner 8B	1:1000
		19.590 / 10	Lageplan Mur-km 188.31 bis 189.19	1:1000
		19.590 / 10A	Lageplan Mur-km 188.31 bis 189.19 - Änderung in Ordner 8B	1:1000
		19.590 / 11	Lageplan Mur-km 189.19 bis 190.06	1:1000
		19.590 / 12	Lageplan Mur-km 190.06 bis 191.24	1:1000
		19.590 / 13	Lageplan Grundbeanspruchung - Wasser- und Fischereirechte, Mur-km 185.19 bis 186.29	1:1000
		19.590 / 14	Lageplan Grundbeanspruchung - Wasser- und Fischereirechte, Mur-km 186.29 bis 187.22	1:1000
		19.590 / 15	Lageplan Grundbeanspruchung - Wasser- und Fischereirechte, Mur-km 187.22 bis 188.31	1:1000
		19.590 / 16	Lageplan Grundbeanspruchung - Wasser- und Fischereirechte, Mur-km 188.31 bis 189.19	1:1000
		19.590 / 17	Lageplan Grundbeanspruchung - Wasser- und Fischereirechte, Mur-km 189.19 bis 190.06	1:1000
		19.590 / 18	Lageplan Grundbeanspruchung - Wasser- und Fischereirechte, Mur-km 190.06 bis 191.24	1:1000
		19.590 / 19	Lageplan Entwässerungskonzept	1:1000
		19.590 / 19A	Lageplan Entwässerungskonzept - Änderung in Ordner 8B	1:1000
		19.590 / 20	Lageplan Leitungen - Teil 1	1:2500
		19.590 / 21	Lageplan Leitungen - Teil 2	1:2500
		19.590 / 22	Lageplan Stromleitungen - Teil 1	1:2500
		19.590 / 23	Lageplan Stromleitungen - Teil 2	1:2500
		19.590 / 24	Pegel, Bohrungen und Brunnen - Teil 1	1:2500
		19.590 / 25	Pegel, Bohrungen und Brunnen - Teil 2	1:2500
Ordner	Typ	Dok. Nr:	Dokumenttitel	
Ordner 4 / 7 Technik	Quer-profile	19.590 / 26	Regelprofile 24, 27, 32, 36.1	1:200
		19.590 / 27	Regelprofile 39, 42, 45	1:200
		19.590 / 27A	Regelprofile 39, 42, 45 - Änderung in Ordner 8B	1:200
		19.590 / 28	Regelprofile 47, 53, 55, 57	1:200

		28			
		19.590 / 28A	Regelprofile 47, 53, 55, 57 - Änderung in Ordner 8B	1:200	
		19.590 / 29	Regelprofile 61, 64, 66.1, 67	1:200	
		19.590 / 30	Querprofile Unterwasser, Profil 19 - 28	1:200 / 1000	
		19.590 / 31	Querprofile Unterwasser, Profil 29 - 37	1:200 / 1000	
		19.590 / 32	Querprofile Oberwasser, Profil 37.1 - 48	1:200 / 1000	
		19.590 / 33	Querprofile Oberwasser, Profil 49 - 60	1:200 / 1000	
		19.590 / 34	Querprofile Oberwasser, Profil 61 - 76	1:200 / 1000	
		19.590 / 35	Querprofile Oberwasser, Profil 77 - 82	1:200 / 1000	
		Längs-profile	19.590 / 36	Längsprofil Mur - Linkes Ufer	1:50 / 5000
			19.590 / 36A	Längsprofil Mur - Linkes Ufer - Änderung in Ordner 8B	1:50 / 5000
			19.590 / 37	Längsprofil Mur - Rechtes Ufer	1:50 / 5000
			19.590 / 37A	Längsprofil Mur - Rechtes Ufer - Änderung in Ordner 8B	1:50 / 5000
			19.590 / 38	Längsprofil Mur - Hochwasserspiegellinien	1:50 / 5000
	Ordner 5 / 7 Technik	Bäche	19.590 / 39	Rötzgraben - Lageplan	1:500
			19.590 / 40	Rötzgraben - Querprofile 1-13	1:100/ 200/500
19.590 / 41			Rötzgraben - Querprofile 14-31, Längsprofil	1:100/ 200/500	
19.590 / 42			Höllgraben/Picklbach - Lageplan	1:500	
19.590 / 43			Höllgraben/Picklbach - Längsprofil	1:100 / 500	
19.590 / 44			Höllgraben/Picklbach - Betonkanal, Grundrisse, Schnitte, Regelprofil	1:50	
19.590 / 45			Felberbach - Lageplan	1:500	
19.590 / 46			Felberbach - Querprofile 1-15, Längsprofil	1:100/ 1:500	
19.590 / 47	Dultbach - Lageplan	1:500			
19.590 / 47A	Dultbach - Lageplan - Änderung in Ordner 8B	1:500			
19.590 / 48	Dultbach - Querprofile 1-15, Längsprofil	1:100 /1000			

		19.590 / 49	Dultbach, Mühlbach – Dükerbauwerk und Verrohrung	1:50/1:100
		19.590 / 49A	Dultbach, Mühlbach – Dükerbauwerk und Verrohrung - Änderung in Ordner 8B	1:50/1:100
		19.590 / 51	Pailgraben – Lageplan	1:500
		19.590 / 52	Pailgraben - Querprofile, Längsprofil	1:100
	Klär- anlage	19.590 / 53	Zentralkläranlage Judendorf-Straßengel - Längsprofil	1:100 /2000
		19.590 / 54	Zentralkläranlage Judendorf-Straßengel - Schächte	1:50/100
		19.590 / 55	Zentralkläranlage Judendorf-Straßengel - Lageplan	1:2000
		19.590 / 56	Zentralkläranlage Judendorf-Straßengel - Verteilerdüse	1:50/100
	FMH	19.590 / 57	KW Gratkorn, Fischmigrationshilfe – Lageplan	1:500
		19.590 / 58	KW Gratkorn, Fischmigrationshilfe – Längsprofil	1:100 /1000
		19.590 / 59	KW Gratkorn, Fischmigrationshilfe – Querprofile	1:200
		19.590 / 60	KW Gratkorn, Fischmigrationshilfe – Regelprofile	1:100
		19.590 / 61	KW Gratkorn, Fischmigrationshilfe – Dotationsbauwerk	1:100
		19.590 / 62	KW Gratkorn, Fischmigrationshilfe - Durchlass und HW-Notverschluss	1:100
		19.590 / 63	KW Weinzödl, Fischmigrationshilfe - Lageplan	1:500
		19.590 / 64	KW Weinzödl, Fischmigrationshilfe - Querprofile	1:200
		19.590 / 65	KW Weinzödl, Fischmigrationshilfe - Regelprofile	1:100
		19.590 / 66	KW Weinzödl, Fischmigrationshilfe - Längsprofil	1:100/500
		19.590 / 67	KW Weinzödl, Fischmigrationshilfe - Dotationsbauwerk	1:100
Ordner	Typ	Dok. Nr:	Dokumenttitel	
Ordner 6 / 7 Technik	Haupt- bauwerk	19.590 / 68	Lageplan - Krafthaus und Wehr	1:500
		19.590 / 69	Grundriss 5 - Draufsicht Krafthaus und Wehranlage	1:200
		19.590 / 70	Grundriss 4 - Maschinenhalle, Stellerräume	1:100
		19.590 / 71	Grundriss 3 - Spannungsräume	1:100
		19.590 /	Grundriss 2 - Kabelbodenebene	1:100

		72		
		19.590 / 73	Grundriss 1 - Maschinenebene	1:100
		19.590 / 74	Schnitt A-A - Turbine 1, Stiegenschnitte	1:100
		19.590 / 75	Schnitt B-B - Krafthausachse	1:100
		19.590 / 76	Schnitt C-C - Wehrfeld	1:100
		19.590 / 77	Schnitt D-D - Querschnitt Krafthaus und Wehr	1:100
		19.590 / 78	Brandabschnitteplan	1:200
	Bauzustand	19.590 / 79	Baukonzept - Teil 1	1:2500
		19.590 / 80	Baukonzept - Teil 2	1:2500
		19.590 / 81	Baumleitung, Lageplan	1:1000
		19.590 / 82	Baumleitung, Profile	1:200 / 1000
		19.590 / 83	Baugrube, Schnitte	1:200
		19.590 / 84	Brückensicherung A9	1:100
		19.590 / 85	Abwicklung Baugrube	1:200/ 1000
		19.590 / 87	Baubrücke, Querschnitt	1:100
Ordner	Typ	Dok. Nr:	Dokumenttitel	
Ordner 7 / 7 Technik	LPBP	19.590 / 88	Amphibiendurchlass - Details	1:20
		19.590 / 89	Amphibiendurchlass – Lageplan	1:500
		19.590 / 90	Systemskizze Bühnen im Unterwasser - Draufsicht, Querschnitt	1:200
		19.590 / 91	Lageplan Bepflanzung - Unterwasser	1:2000
		19.590 / 92	Lageplan Bepflanzung - Oberwasser	1:2000
		19.590 / 93	Inselgestaltung	1:200
		19.590 / 94	Fischmigrationshilfe - Lageplan Bepflanzung	1:500
		19.590 / 95	Fischmigrationshilfe - Querprofile Bepflanzung	1:200
		19.590 / 96	Rodungsplan - KG 63112 Götting	1:1000
		19.590 / 97	Rodungsplan - KG 63120 Graz Stadt - St. Veit ob Graz	1:1000
		19.590 / 98	Rodungsplan - KG 63218 Friesach - St. Stefan	1:1000
		19.590 / 99	Rodungsplan - KG 63223 Gratwein	1:1000
		19.590 / 100	Rodungsplan - KG 63238 Judendorf-Straßengel	1:1000
		19.590 /	Rodungsplan - KG 63243 Kirchenviertel	1:1000

		101		
		19.590 / 102	KW Weinzödl, Fischmigrationshilfe - Naturalistische Querprofile	1:100
		19.590 / 103	KW Weinzödl, Fischmigrationshilfe - Naturalistischer Übersichtsplan	1:500
	Architek-tur	19.590 / 104	Lageplan	1:500
		19.590 / 105	Erdgeschoß	1:100
		19.590 / 106	Ansicht Nord/Süd	1:100
		19.590 / 107	Ansicht Ost/West	1:100
		19.590 / 108	Schnitt A-A	1:100
	LGP	19.590 / 109	Gestaltung rechtes Ufer - km 186,700 - 187,100	1:200, 1:1000
		19.590 / 110	Gestaltung rechtes Ufer - km 187,400 - 187,800 (FZZ Judendorf)	1:200, 1:1000
Ordner	Reg.	Dokumenttitel		
Ordner 1 / 4 UVE	1	UVE- Zusammenfassung		
	2	Vorhabensbeschreibung		
	3	Sicherheitstechnik und Störfallbetrachtung		
	4	Alternative Lösungsmöglichkeiten		
	5	Energiewirtschaft und öffentliches Interesse		
	6	Energie- und Klimakonzept		
	7	Abfallwirtschaft		
	8	Luft und Klima		
	9	Verkehr		
	10	Schall		
	11	Mensch-Humanmedizin		
Ordner 2 / 4 UVE	1	Geologie		
	2	Grundwasser		
	3	Gewässerökologie und Fischerei		
	4	Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere		
	5	Raumordnung - Regionalentwicklung		
	6	Raumordnung - Siedlungsraum		
	7	Raumordnung - Freizeit, Erholung, Tourismus		
	8	Raumordnung - Landschaft		
	9	Raumordnung - Sach- und Kulturgüter		
	10	Boden und Landwirtschaft		
	11	Forstwirtschaft		
Ordner 3 / 4 UVE	1.1	Oberflächenwasser		
	1.2	Anlage A Oberflächenwasser: Ist - Zustand		
	1.3	Anlage B Oberflächenwasser: Bauzustand		

Ordner 4 / 4 UVE	1.1	Anlage C Oberflächenwasser: Projektzustand	
	1.2	Anlage D Oberflächenwasser: Zustandsvergleiche	
Ordner	Reg.	Dokumenttitel	
Ordner 8 Nachbesse- rung	1	Hinweis zu den UVE Nachbesserungen / Einlageverzeichnis Technische Planung	
	2	Dokument Nachbesserungen zur UVE	
	3	Anhang 1 zum Nachbesserungsdokument Grundlagentabelle Transportstrecken	
	4	Anhang 2 zum Nachbesserungsdokument Tabellen Emissionen / Immisionen Schall	
	5	Anhang 3 zum Nachbesserungsdokument Auszug Übersichtsplan	
	6	Anhang 4 zum Nachbesserungsdokument Geschwindigkeitsverlauf in Flussachse	
	7	Anhang 5 zum Nachbesserungsdokument Beilagen Fachbereich Grundwasser: Felberbach – Lageplan M 1:500 (Pl.Nr.: 19.590/45A) Bescheid: Schutzgebiet der Brunnen Gratkorn Gutachten Grundwasser G.U.T.	
	8	Anhang 6 zum Nachbesserungsdokument Planbeilagen Fachbereich Oberflächenwasser: Gra-02_01_b_LP Bauzustand neu Gra-02_02_b_LS Bauzustand neu Gra-02_03_b_QP Bauzustand neu	
	9	Anhang 7 zum Nachbesserungsdokument Artenschutzrechtliche Prüfung	
	10	Anhang 8 zum Nachbesserungsdokument Beilagen Fachbereich Forst Rodungsliste 40 m Streifen Rodungsliste Gesamtübersicht Übersichtsrodungsplan M 1:5000 (Pl.Nr.: 19.590/101.1) - Zusatzplan Übersichtsrodungsplan Teil 1 M 1:2000 (Pl.Nr.: 19.590/101.2) - Zusatzplan Übersichtsrodungsplan Teil 2 M 1:2000 (Pl.Nr.: 19.590/101.3) - Zusatzplan	
	11	Dokument Projektmodifikationen	
	12	Anhang 1 zur Projektmodifikation Baustellenzufahrt Lageplan Baumleitung M 1: 250 (Pl.Nr.: 19.590/81.1) - Zusatzplan Profile Baumleitung M 1:200 / 1000 (Pl.Nr.: 19.590/82.1) - Zusatzplan Lageplan Grundbeanspruchung M 1:250 (Pl.Nr.:19.590/13.1) - Zusatzplan	
	13	Anhang 2 Gutachten Dr. Polzer	

Ordner	Reg.	Dokumenttitel	
Ordner 8A Nachbesse- rung Teil 2	1	Hinweis zu den UVE Nachbesserungen / Einlageverzeichnis	
	2	Änderung Pickelbach Technischer Bericht Höllgraben/Pickelbach - Lageplan M 1:500 (Pl.Nr.: 19.590/42B) Höllgraben/Pickelbach - Längsprofil neue Trasse M 1:100 / 1000 (Pl.Nr.: 19.590/43.1B) Höllgraben/Pickelbach - Längsprofil best. Trasse M 1:100 / 1000 (Pl.Nr.: 19.590/43.2B) Höllgraben/Pickelbach - Betonkanal / Grundriss, Schnitte, Regelprofil M 1:50 (Pl.Nr.: 19.590/44B)	
	3.1	Auskunft ARGE an ASV DI Wögerer - Forstwirtschaft Bericht Anhang 1 - Rodungstabelle Anhang 2a - Plan Öko - Ausgleichs- und Rodungsflächen Anhang 2b Plan Öko - Ausgleichsflächen Übersichtsrodungsplan M 1:5000 (Pl.Nr.: 19.590/101.1_1) - Zusatzplan Übersichtsrodungsplan Teil 1 M 1:2000 (Pl.Nr.: 19.590/101.2_1) - Zusatzplan Übersichtsrodungsplan Teil 2 M 1:2000 (Pl.Nr.: 19.590/101.3_1) - Zusatzplan	
	3.2	Auskunft ARGE an ASV Dr. Stefanzi - Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere Bericht Anhang - überarbeiteter Bericht Laufkäfer	
	3.3	Auskunft ARGE an Mag. Gössinger-Wieser - Klima- und Energiekonzept Bericht	
	3.4	Auskunft ARGE an DI Saler - Hydrogeologie Bericht Brunnenanlage VIII Fa. Sappi	
	3.5	Gutachten Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Schmid Gutachten zu Mischungsvorgängen bei Klärwässereinleitung in die Mur	
	4	Auskunft ARGE an ASV Mag. Schopper - Luft und Klima Ergänzende Information	
	5	Auskunft ARGE an ASV Dr. Stefanzi - Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere Klarstellung zu den geplanten Ausgleichsflächen Anhang - überarbeiteter Bericht Laufkäfer II	
	Ordner	Reg.	Dokumenttitel
Ordner 8B Projektmo- difikationen	1	Einlageverzeichnis	
	2	Technischer Bericht Projektmodifikation	
	3	PI.Nr.: 19.590 / 5A - Maßnahmenplan auf Basis Luftbild - Kraftwerk bis Fußgängersteg, M 1:2000	
		PI.Nr.: 19.590 / 6A - Maßnahmenplan auf Basis Luftbild - Fußgängersteg bis Schaltzentrale Friesach, M 1:2000	
PI.Nr.: 19.590 / 8A - Lageplan Mur-km 186.29 bis 187.22, M 1:1000			
PI.Nr.: 19.590 / 9A - Lageplan Mur-km 187.22 bis 188.31, M 1:1000			

	PI.Nr.: 19.590 / 10A - Lageplan Mur-km 188.31 bis 189.19, M 1:1000
	PI.Nr.: 19.590 / 19A - Lageplan Entwässerungskonzept, M 1:1000
	PI.Nr.: 19.590 / 27A - Regelprofile 39, 42, 45; M 1:200
	PI.Nr.: 19.590 / 28A - Regelprofile 47, 53, 55, 57; M 1:200
	PI.Nr.: 19.590 / 28.1 - Regelprofil 54 - steuerbares Drainagesystem; M 1:50 - Zusatzplan
	PI.Nr.: 19.590 / 36A - Längsprofil Mur - Linkes Ufer; M 1:50/5000
	PI.Nr.: 19.590 / 36.1 - Teillängsprofil Mur - Linkes Ufer - Bereich steuerbare Drainage; M 1:50/5000 - Zusatzplan
	PI.Nr.: 19.590 / 37A - Längsprofil Mur - Rechtes Ufer; M 1:50/5000
	PI.Nr.: 19.590 / 47A - Dultbach - Lageplan; M 1:500
	PI.Nr. 19.590 / 49A - Dultbach, Mühlbach – Dükerbauwerk und Verrohrung; M 1:50/100
	Bemessungstabellen Drainage- und Sickerwässer
	Bemessungstabellen Oberflächenwässer
4	Anhang 2 zur Projektmodifikation Fischmigrationshilfe PI.Nr.: 19.590 / 57A - Fischmigrationshilfe - Lageplan; M 1:500
	PI.Nr.: 19.590 / 58A - Fischmigrationshilfe - Längsprofil; M 1:100/1000
	PI.Nr.: 19.590 / 59A - Fischmigrationshilfe - Querprofile; M 1:200
	PI.Nr.: 19.590 / 60A - Fischmigrationshilfe - Regelprofile; M 1:100
	PI.Nr.: 19.590 / 61A - Fischmigrationshilfe - Dotationsbauwerk; M 1:100
5	Anhang 3 zur Projektmodifikation Filteranlage Teich Großschedl Skizze Filteranlage Teich Großschedl (Grundriss und Schnitt)
6	Stellungnahme der ARGE Gratkorn zur Verhandlungsschrift
7	Stellungnahme der ARGE Gratkorn zu den Einwendungen der Marktgemeinde Gratkorn und den von der Marktgemeinde Gratkorn vorgelegten Gutachten und Fragelisten

2.4. Die Projektunterlagen sowie die vorhin angeführten Nachbesserungen bzw. Projektmodifikationen stellen die Beurteilungsgrundlage für fachspezifische Sachverständigengutachten dar, und werden die sich aus dem UV-GA ergebenden Beschreibungen des Projekts und der Umwelt unter Berücksichtigung der nach der mündlichen Verhandlung als Reaktion auf die Argumente der Marktgemeinde Gratkorn und andere Verfahrensparteien vorgenommenen Projektmodifikation (Verbesserung des Entwässerungssystems durch Trennung in ein Drainage- und Sickerwassersystem und ein System zur Ableitung von Oberflächenwässern, dynamische Steuerung des Drainagesystems zum Schutz vor einer qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers, insbesondere der Brunnenanlage Murlager, durch Aufrechterhaltung der Sauerstoffsättigung des Grundwassers,

Anpassung der geplanten Fischmigrationshilfe an die vom BMLFUW herausgegebenen Grundlagen für einen österreichischen Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen, Führung des Dotierwassers zur Dotierung des Teiches Großschedl über eine Filterstrecke zur Vermeidung eines allfälligen Eintrags von Schadstoffen aus der Mur, Ergänzung des Grundwassermodells durch Berechnung der Grundwasserverhältnisse ohne Dotierung aus den Drainagen bei Grundwasserständen unter Q50, Konkretisierung der Sauerstoffanreicherung des Grundwassers im Bereich Brunnen Murlager für den mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließenden Fall einer unzureichenden Sauerstoffsättigung des Grundwassers trotz dynamischer Steuerung des Drainagesystems, ergänzende Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserleitung der Holding Graz AG) als maßgebender, entscheidungsrelevanter Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt. Als entscheidungsrelevanter Sachverhalt kann – zur Vermeidung von Wiederholungen – auf die einen integrativen Bestandteil dieses Bescheids bildenden Beschreibungen des UV-GA insbesondere in dessen Kapitel 2 Beschreibung des Vorhabens (Seite 10-69) und Kapitel 4 Auswirkungen des Vorhabens (Seite 70-171) verwiesen werden. Eine Übernahme dieser Ausführungen würde den Rahmen dieses Bescheids sprengen (so auch der Umweltsenat in der Causa 380 kV-Steiermarkleitung vom 08.03.2007, US 9B/2005/8/431).

2.5. Das UV-GA kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis in der Gesamtbewertung (im Wortlaut wiedergegeben):

„Für die Gesamtbewertung wird davon ausgegangen, dass sämtliche in den UVE-Einreichunterlagen zum Vorhaben beschriebenen Maßnahmen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert bzw. günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie die im vorliegenden UV-GA als Auflagen vorgeschlagenen Maßnahmen bei der Realisierung des Vorhabens entsprechend umgesetzt werden.

Die Gesamtbewertung des Vorhabens im Hinblick auf dessen Umweltverträglichkeit setzt sich aus der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zusammen. Diese sind nachstehend zusammengefasst.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen und deren Lebensräume wird betreffend Gesundheit und Wohlbefinden festgestellt, dass Belästigungen der Anrainer durch die Staubdeposition zwar gegeben sind, es aber durch die ermittelten Luftschadstoffzusatzbelastungen in der Bauphase infolge der limitierten Dauer der Bauphase und der gesetzten staubmindernden Maßnahmen, zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommt. Für die Betriebsphase des Vorhabens werden keine für die Gesundheit und das Wohlbefinden relevanten Luftschadstoffzusatzbelastungen erwartet.

Die Lärmzusatzbelastungen sind während der Bauphase in den betroffenen Bereichen auf einige wenige Wochen begrenzt. In der Bauphase sind Belästigungsreaktionen zu erwarten, allerdings sind durch die zeitliche Begrenzung der Bauphase gesundheitliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In der Betriebsphase sind keine gesundheitlichen Auswirkungen oder Belästigungsreaktionen infolge Lärm zu erwarten.

Auswirkungen durch elektromagnetische Felder sind nicht zu erwarten, da sich im Nahbereich der Energieableitung keine Wohnanrainer befinden und damit der Referenzwert für die Allgemeinbevölkerung deutlich unterschritten wird. Die gewählte Spannungsebene – 20 kV – entspricht der Spannungsebene der regionalen Stromversorgung. Durch umfassende technische Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch Erschütterungen möglichst gering gehalten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Anrainer Erschütterungen wahrnehmen werden. In im Nahbereich befindlichen Gebäuden werden von technischer Seite Messungen durchgeführt. Sollten bei bestimmten Bauverfahren spürbare Erschütterungen bei den Anrainern auftreten, sind diese wegen der zu erwartenden geringen Intensität und zeitlich begrenzten Dauer als zumutbar einzustufen.

Aus verkehrlicher Sicht ist die Eingriffsintensität durch das Vorhaben in der Bauphase hoch und in der Betriebsphase sehr gering. Die Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens aus verkehrlicher Sicht wird damit begründet, dass die Sensibilität der vorwiegend betroffenen Landesstraße B67 im Hinblick auf weitere Verkehrszunahmen insgesamt gesehen, aufgrund der Straßenverhältnisse und aufgrund des teilweise bereits vorhandenen großen Verkehrsaufkommens entsprechend hoch eingestuft werden muss, zu Spitzenzeiten während der Bauphase, verkehrliche Leistungsgrenzen erreicht werden können und daher fallweise erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens auf den betroffenen Straßen nicht ausgeschlossen werden können. Nach der Fertigstellung der neuen Radwegverbindungen kommt es allerdings zu einer maßgeblichen Verbesserung des Radwegenetzes. Bei der Beurteilung ebenfalls berücksichtigt wurde die Tatsache, dass die verkehrlichen Zusatzbelastungen sich auf die rund zwei Jahre andauernde Bauzeit beschränken und nach der Inbetriebnahme des neuen Wasserkraftwerks mit nahezu keinem zusätzlichen Verkehr durch den Betrieb des neuen Kraftwerks zu rechnen ist.

Die abfallwirtschaftlichen Auswirkungen beim Bau und Betrieb des KW Gratkorn sind gering. In der Bauphase ist mit einem deutlich erhöhten Abfallaufkommen aufgrund des anfallenden Bodenaushubmaterials zu rechnen. Dieses Abfallaufkommen kann durch vorhandene Behandlungs- und Verarbeitungskapazitäten der bestehenden Abfallbehandlungsanlagen in der Steiermark bewältigt werden. In der Betriebsphase ist mit einem geringen zusätzlichen Abfallaufkommen zu rechnen. Die in der Betriebsphase anfallenden Abfälle werden gesetzeskonform entsorgt.

Im Fachgutachten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wurden neben der Vegetation stellvertretend für die Tierwelt des Gebietes von den Wirbeltieren Vögel, Amphibien und Reptilien, Fledermäuse und der Fischotter und von den Insekten Libellen, Tagfalter und Laufkäfer beurteilt.

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume werden, unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen (Flächenfreimachung / Oberboden- und Wurzelstockmanagement, Abplankung ökologisch sensibler Bereiche, Biotopbäume im Stauraum, Einbringen von Biotopbäumen auf Ausgleichsflächen und

einem Waldverbesserungsprojekt), die Projektauswirkungen in der Bauphase mit „mittel“ bewertet.

Um wesentliche, nachteilige Auswirkungen durch das Projekt zu vermeiden, wurden für die Betriebsphase umfangreiche Renaturierungs- und Ausgleichsmaßnahmen definiert.

Im Einflussbereich des geplanten KW Gratkorn ist – bis auf kleinflächige Reste – kein natürlicher Auwald mehr vorhanden. Als Rest des ursprünglichen Auwaldes begleitet ein schmaler und of lückiger Gehölzstreifen die Ufer beiderseits der Mur. Um die zeitverzögerte Wirksamkeit zu berücksichtigen, wurde die Kompensation der „Silberweiden-Hartholzauen“ einem Ausgleichsfächenfaktor von ca 1:5 zu Grunde gelegt. Damit wird deutlich mehr Auwald aufgeforstet (4,31 ha) als verloren geht (0,88 ha).

Unter Berücksichtigung weiterer lt UVE-Fachbeitrag Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere angeführter Maßnahmen – wie zB Strukturierungen des Ufer- und Staubereiches und standortgerechte Bepflanzung – wird die Entwicklung typischer Pflanzengesellschaften gefördert und die Maßnahmenwirksamkeit wird insgesamt mit hoch beurteilt.

Zusammenfassend werden negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw Pflanzenbestände in der Betriebsphase weitgehend kompensiert und es verbleibt durch das Projekt eine geringe Resterheblichkeit auf das Schutzelement „Pflanzen und deren Lebensräume“. Aus Sicht dieses Schutzelementes ergeben sich für die Betriebsphase vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen.

Auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume wirksame Eingriffe in der Bauphase stellen der Verlust der Murböschungen und ihrer Gehölzstrukturen dar, die einen überregionalen N-S Ausbreitungskorridor (Leitstruktur), Jagdreviere, Quartierraum für Fledermäuse sowie Sonn- und Fortpflanzungsstätten für Reptilien bieten. Durch entsprechende bestandsichere Maßnahmen sowie Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen (zB Absiedeln von Individuen, Abplankung von an das Bauvorhaben angrenzenden Lebensräumen, zeitliche Rodungsbeschränkungen, Waldverbesserungsmaßnahmen, Anlage bzw Belassen von Habitatstrukturen) werden Beeinträchtigungen in der Bauphase verringert. Bei sachgemäßer Ausführung, betreut durch eine ökologische Bauaufsicht, ist schutzgutspezifisch eine mittlere bis hohe Maßnahmenwirksamkeit zu erwarten und es verbleiben geringe bis höchstens mittlere Projektauswirkungen in der Bauphase.

Nachteilige Auswirkungen in der Betriebsphase sind im Staubereich zu erwarten. Die niedrigen Dammhöhen bieten generell wegen der geringen Strukturierungsmöglichkeit weniger Lebensraum für insbesondere an Gewässer gebundene Tiergruppen (Reptilien - Würfelnatter, Fischotter etc). Im Unterwasserbereich ist aufgrund der höheren Uferböschungen mit einem Lebensraumgewinn zu rechnen. Vielseitige Maßnahmen zur Lebensraumaufwertung durch Strukturierung der Uferbereiche und die Anlage von murnahen Ausgleichsflächen tragen wesentlich zur Verringerung negativer Auswirkungen bei, sodass zum Schutzgut Tiere und deren Lebensräume eine höchstens geringe Resterheblichkeit für die Betriebsphase verbleibt.

Aus Sicht des Fachgebietes Gewässerökologie kann die Aussage getroffen werden, dass durch das geplante Vorhaben insgesamt eine Verschlechterung des ökologischen

Zustandes des Oberflächenwasserkörpers zu erwarten ist, jedoch nach Umsetzung aller geplanten Maßnahmen und in Hinblick auf das in Abhängigkeit vom neuen Belastungsszenario für den Oberflächenwasserkörper neu zu definierende Potenzial, dass die Erreichung des Zielzustandes (= gutes ökologisches Potenzial) möglich sein wird.

Bei projektspezifischer Realisierung der gewässerbezogenen Maßnahmen, der Errichtung funktionsfähiger Fischaufstiegshilfen bei den Wehranlagen KW Gratkorn und KW Weinzödl, der Maßnahmen hinsichtlich der Verminderung der Auswirkungen während der Bauphase und hinsichtlich der Störfallvorsorge und der Forderung der Vorschreibung und Einhaltung der von der ASV für Gewässerökologie angeführten Auflagen ist aus Sicht der Gewässerökologie die Umweltverträglichkeit gegeben.

Aus Sicht der Wildökologie und Jagdwirtschaft ist unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen durch die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage Gratkorn temporär eine mittlere jedoch insgesamt eine geringe Resterschütterlichkeit gegeben. Insbesondere für den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Fischotter bleibt der günstige Erhaltungszustand in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet. Aufgrund der geringfügigen bis vertretbaren Auswirkungen wird das Projekt aus jagdfachlicher Sicht als umweltverträglich beurteilt.

In Bezug auf die Projektauswirkung auf die Forstwirtschaft kommt es zur Inanspruchnahme von insgesamt ca 5,78 ha Gesamtrodefläche, wobei davon ca 3,71 ha dauernd benötigt werden.

Diese Waldflächen sind einerseits Gewässersäume, andererseits Kleinwaldflächen an der Mur, die für Dammbauten bzw für die Errichtung des geplanten KW Gratkorn benötigt werden.

Für den dauernden und vorübergehenden Verlust von Waldflächen bzw der Waldfunktionen wird ein Ausgleich durch Ersatzaufforstungen von 2,80 ha bzw Waldverbesserungsmaßnahmen im Ausmaß von 11,51 ha geschaffen:

Aus forstfachlicher und waldökologischer Sicht wird festgestellt, dass die im Projekt vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen langfristig einen Ausgleich für den dauernden und befristeten Verlust an Waldflächen und Waldfunktionen bewirken werden.

Für das Schutzgut Boden und das Nutzungsinteresse Landwirtschaft ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen (Verbesserungsmaßnahmen Grundwasser, Rekultivierung) mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Die Eingriffserheblichkeit wird für die Bauphase sowohl für das Schutzgut Boden als auch für das Nutzungsinteresse Landwirtschaft als geringe Belastung eingestuft.

Im Einflussbereich Unterwasser kommt es zu einer Absenkung des Murwasserspiegels. Bei höherem Grundwasserstand ist der Absenkungsbereich des Grundwasserspiegels vergleichsweise größer. Die Vergrößerung der Flurabstände durch die Absenkung ist insgesamt jedoch geringfügig. Für das Schutzgebiet Boden ist anzuführen, dass die Grundwasserabsenkungen vor allem im Bereich von grundwasserbeeinflussten Böden (Grauer und Brauner Auboden) relevant sind, eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen aber nicht zu erwarten ist. Für das Schutzgut Boden ist in der Betriebsphase eine mäßige Belastung anzunehmen. Für die landwirtschaftliche Nutzung ergibt sich durch Auswirkungen des Vorhabens nur eine geringe Belastung.

Aus Sicht des Gewässerschutzes wird der im Betrachtungsgebiet vorliegende Grundwasserkörper deutlich verändert, jedoch teilweise zu seinem Vorteil.

Der Ersatz der Vorflutwirkung der Mur durch die geplanten Drainagen – die auf Höhe des mittleren Grundwasserspiegels eingezogen werden – bewirkt, dass hohe Bemessungsgrundwasserstände nach oben hin deutlich gekappt und niedrigere etwas erhöht werden. Dadurch wird der Vorteil erzielt, dass im Einflussbereich gelegene Brunnen bei Niederwasserständen über etwas mehr Ergiebigkeit verfügen sowie durch Nichterreichen von Grundwasserhochständen Trinkwasserversorgungen in Lagen mit geringen Flurabständen besser geschützt sind und die Vernässungshäufigkeit von unterirdischen Einbauten (zB Keller) deutlich sinkt.

Demgegenüber steht der Nachteil, dass durch die Drainagen auf Höhe Mittelwasserstand die Dynamik in einem bestimmten Areal deutlich verringert wird, was bewirkt, dass über die Verringerung des Sauerstoffgehaltes natürliche Inhaltsstoffe, wie zB Eisen und Mangan in ihrer Konzentration steigen und die Grundwasserqualität dauerhaft beeinflussen können. Dies kann soweit führen, dass in einem definierten Gebiet gelegene Trinkwasserversorgungsanlagen mit einer Aufbereitungsanlage ausgestattet werden müssen.

Vom Vorhaben und dem daraus resultierenden Eingriff wird das Grundwasserschongebiet Graz-Andritz berührt, jedoch nicht derart gravierend, dass eine Beeinträchtigung der Brunnen des Wasserwerkes zu befürchten ist.

Dass es sich dabei um einen, im Verhältnis zum Flächenausmaß des gesamten berührten Grundwasserkörpers noch tolerierbaren (erträglichen) Eingriff handelt, belegt der geringe prozentuelle Anteil von lediglich 5% an der Gesamtfläche, der Umstand, dass eine Beeinträchtigung der Brunnen der Graz AG nicht zu befürchten ist und die Möglichkeit beeinflusste Trinkwasserversorgungen mit einer für den Menschen unbedenklichen Aufbereitung oder einem Anschluss an andere öffentliche Wasserversorgungen zu sichern.

Zusammenfassend ist daher für den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers im Betrachtungsraum mit keinen negativen und für den Flurabstand mit zT positiven Auswirkungen zu rechnen, während diese für die Grundwasserqualität merklich nachteilig sind. In Summe sind mäßige, im Sinne der Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser noch tolerierbare negative Auswirkungen für den berührten Grundwasserkörper zu erwarten, die im Sinne § 17 UVP-G ein erträgliches Maß nicht überschreiten.

Aus Sicht der Wasserbautechnik (Oberflächenwasser) zeigen die Ergebnisse der Hochwasserberechnung, dass es in der Betriebsphase zu keiner Verschlechterung der Hochwasserhältnisse im Regelbetriebsfall kommt, sondern – im Gegenteil – in Bereichen eine Verbesserung des Hochwasserschutzes bis zu einem HQ100 erfolgen wird.

Für die Bauphase wurden gesonderte Hochwasserberechnungen durchgeführt, um die Auswirkungen der Baugrube auf die bestehenden Hochwasserhältnisse darzustellen. Die Ergebnisse zeigen, dass es zu keinen merklichen Auswirkungen auf fremde Recht kommen wird.

Durch das ggst Kraftwerk kommt es im Regelbetrieb zu einem Einstau des Unterwassers beim KW Sappi und dadurch zu einem Verlust bei der Jahresarbeitserzeugung von 1,5 GWh. Weitere Wasserrechte werden durch die Errichtung der Wasserkraftanlage Gratkorn nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigungen bei den abwärts des Kraftwerksstandortes gelegenen Wasserrechten (KW Weinzödl, KW's am Mühlgang) sind sowohl beim Regelbetrieb als auch in der Bauphase bei projektspezifischer Ausführung keine zu erwarten.

Zusammenfassend kann somit aus wasserbautechnischer Sicht festgehalten werden, dass die technische Planung der Wasserkraftanlage, einschließlich aller hydraulischen und gerinnehydraulischen Berechnungen (Hochwasserberechnungen) dem Stand der Technik entsprechen und die Ergebnisse nachvollziehbar und plausibel anzusehen sind. Gegen eine Bewilligung bestehen bei Vorschreibung der vorgeschlagenen Auflagen/Maßnahmen und Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Überwachung der projektspezifischen Ausführung und Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen/Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorgaben des hydrogeologischen Gutachtens keine Einwände, wenn im Hinblick auf die Beeinträchtigung des KW Sappi eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden kann.

Aus Sicht des Fachbereiches Gewässerökologie wird bestätigt, dass der chemische Zustand des betroffenen Oberflächenwasserkörpers durch das Vorhaben keine Verschlechterung im Sinne der sinngemäß angewendeten Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer bzw im Sinne der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer erfährt.

In Bezug auf die Qualität der Luft ist in der zeitlich beschränkten Bauphase während weniger Monate mit merkbaren Auswirkungen zu rechnen.

Für NO₂ ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Vorgaben des IG-L (Jahresmittelgrenzwert) durchwegs eingehalten werden können. Für die NO₂-Spitzenbelastung ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung davon auszugehen, dass der Grenzwert des IG-L weiterhin durchgehend eingehalten werden kann.

Der PM₁₀-Jahresmittelgrenzwert wird durchwegs klar eingehalten. Für die Maximalwerte der PM₁₀-Zusatzbelastung (maximaler Tagesmittelwert) wurden beträchtliche Zusatzkonzentrationen berechnet. Die Prognose der Auswirkungen auf die Zahl der Tage der Grenzwertüberschreitungen wurde über die statistische Korrelation Jahresmittelwert - Überschreitungstage berechnet. Demnach ist in der Bauphase mit durchschnittlich 5 und maximalen 13 zusätzlichen Überschreitungstagen zu rechnen. Bei einer angenommenen Vorbelastung von 20 – 40 Tagen ist jedenfalls davon auszugehen, dass über die gesamte Bauzeit mit einer deutlich erhöhten Zahl an Tagesmittelgrenzwertüberschreitungen zu rechnen ist.

Für die Gesamtstaubdeposition können die errechneten Werte als Näherung angesehen werden. Insgesamt kann aufgrund der lokal hohen Vorbelastung durch den Kanzelsteinbruch trotz eher geringer errechneter Zusatzbelastung (aufgrund umfassender staubreduzierender Maßnahmen) nicht als gesichert angesehen werden, dass der Immissionsgrenzwert der Deposition zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit des Immissionsschutzgesetzes – Luft eingehalten werden kann.

Die berechneten Depositionswerte wie auch die PM₁₀-Konzentrationen bauen auf ein sehr genaues Umsetzen aller realistischen Emissionsreduktionsmaßnahmen für Stäube

auf. Diesen Maßnahmen und deren Überwachung ist daher eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Die humanmedizinische Amtssachverständige hat festgestellt, dass die ermittelten Luftschadstoffzusatzbelastungen in der Bauphase, infolge der limitierten Dauer der Bauphase und der gesetzten staubmindernden Maßnahmen, zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

In der Betriebsphase hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Luftqualität.

Unmittelbare durch das Projekt bedingte qualitative und quantitative Veränderungen des Klimas können ausgeschlossen werden. Für die Betriebsphase wird von einer Beeinflussung einzelner Klimaelemente durch die vergrößerte Wasserfläche des Stauraums (Veränderung der Wasser- und Wärmebilanz) und durch die Einflüsse der Bauwerke (Windfeld, Barrierefunktion) ausgegangen. Sämtliche Veränderungen bleiben allerdings im mikroskaligen Bereich und sind damit außerhalb des Betriebsgeländes nicht nachweisbar. Lediglich eine erhöhte Nebelbildung ist im lokalklimatischen Größenrahmen aufgrund der Kombination vergrößerte Wasserfläche und Stauwirkung durch die Gebäude nicht gesichert auszuschließen, in jedem Fall werden entsprechende Auswirkungen aber innerhalb der jährlichen Schwankungsbreite bleiben.

Es ist als erheblich positive Auswirkung des Vorhabens hervorzuheben, dass es der Deckung eines vorhandenen Energiebedarfs durch Einsatz eines erneuerbaren Energieträgers dient, wodurch andere Energieträger substituiert werden können. Dies reduziert die erforderliche Stromerzeugung in thermischen Kraftwerken und verringert somit die durch die Verbrennung fossiler Energieträger verursachten CO₂-Emissionen sowie die Emissionen luftfremder Stoffe. Gegenüber der Verwendung von Kohle zur Stromerzeugung werden durch den Betrieb des Kraftwerkes in Gratkorn rd 44.000 Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart, gegenüber dem UCTE-Mix beträgt die jährliche Einsparung rd 23.000 Tonnen CO₂.

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild ist der jetzt vorherrschende landschaftliche Charakter von entscheidender Bedeutung. Der Bereich in dem die Staustufe Gratkorn errichtet werden soll, liegt am Übergang des Gratwein-Gratkorner Beckens zum Grazer Becken. Eine durch naturräumliche Gegebenheiten beengte Situation und intensive industriell-gewerbliche Nutzung und Zersiedelung mit Einfamilienhäusern und Geschoßwohnbauten prägen den Charakter des Gebietes. Dazu kommt, durch die Beengtheit des Raumes noch gesteigert, eine massive Präsenz von hochrangigen Infrastruktureinrichtungen, wie Autobahn und Bahn, sowie Bergbau und Starkstromleitungen.

Die gegebene Charakteristik wird durch das Hinzufügen der neuen Elemente nicht beeinträchtigt. Lediglich in der Bauphase werden durch die Umleitung des Flusses, die notwendigen Rodungen und die Eingriffe in das Gelände, merkbare, störende Eingriffe im Landschaftsbild wirksam.

Die zur Errichtung des Kraftwerkes notwendigen Bauwerke, die Wehranlage, die Begleitdämme, die Eintiefung im Unterwasserbereich und die bereichsweise Umwandlung eines fließenden Gewässers in ein großflächig aufgestautes, mit reduzierten Fließgeschwindigkeiten versehenes Gewässer, stellen grundsätzlich ein fremdartiges Element in der Flusslandschaft dar.

Für das KW Gratkorn wurde ein architektonisches Konzept vorgelegt, dessen Ziel es war, die bestmöglich Einbindung des Vorhabens in die Landschaft zu erreichen. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsraum Gratwein-Gratkorn wurde eine eher urbane Gestaltung angestrebt. Bei derartigen Anlagen sind in der Regel die architektonisch wirksamen Baumassen auf die Wehranlage und das Krafthaus konzentriert, während die Dammschüttungen und Abböschungen der Unterwasserseite der Landschaftsplanung zuzuordnen sind, und bei entsprechender Gestaltung im Laufe der Jahre, nicht mehr als künstliche Bauwerke, sondern als Teil der Natur wahrgenommen werden. Die Planung erfolgte im Sinne einer den Funktionen verpflichtenden Gestaltung mit daraus resultierendem sachlichen Erscheinungsbild, wobei der Einbindung in die Uferbereiche besondere Aufmerksamkeit zukam und als zufriedenstellende Lösung gesehen werden kann.

In der Betriebsphase, nach dem Wirksamwerden der Ausgleichsmaßnahmen, sind keine Beeinträchtigungen des gegebenen Landschaftscharakters zu erwarten, sondern können durch die geplanten Maßnahmen und die landschaftspflegerische Begleitplanung, partiell Verbesserungen zum „status quo“ eintreten.

Im gegebenen Kontext sind durch die Errichtung des KW Gratkorn keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes zu erwarten, somit ergeben sich mit der Errichtung des KW Gratkorn geringfügig nachteilige Auswirkungen.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Sach- und Kulturgüter ist festzulegen, dass sich im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Baudenkmäler befinden und auch keine Bodenfundstellen bekannt sind. Im Falle einer potentiellen Beeinträchtigung von Sachgütern ist die volle Funktionsfähigkeit wiederherzustellen bzw zu gewährleisten. Sollten – wider Erwarten – bis dato unbekannte Bodenfundstellen entdeckt werden, sind entsprechende Maßnahmen zu deren Sicherung zu treffen. Durch das Vorhaben sind sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase keine negativen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter im betroffenen Bereich zu erwarten.

Betreffend die Auswirkungen des Vorhabens auf die Raumentwicklung ist auszuführen, dass es zu einer deutlichen Verringerung der HQ-100 Flächen insbesondere in der Gemeinde Gratkorn sowie einer Verbesserung des Fuß- und Radwegenetzes, welche ohne den Bau der Kraftwerksanlage mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgen würde, kommt.

Durch die wesentlich verbesserte Hochwasser-Abflusssituation an der Mur, aber auch bei den Zubringern (Verbesserung bei den rückgestauten Zubringern) erfolgte eine Entlastung bisher überfluteter Siedlungs- bzw Baulandbereiche, aber auch eine Verbesserung der Situation bei Sondernutzungen im Freiland und teilweise bei Industrie- und Gewerbegebieten. Dies stellt eine Verbesserung der derzeitigen Situation dar und damit können zukünftige Aufwendungen für Hochwasserschutzmaßnahmen reduziert werden.

Die geplanten Maßnahmen im Bereich der Erholungsinfrastruktur zur Verbesserung des Radwegeangebotes im Zentralraum von Graz haben sowohl lokale als auch regionale Bedeutung und bedingen in der Betriebsphase eine Verbesserung gegenüber der Ist-Situation. Eingriffe in der Bauphase sowie die Errichtung einer neuen Barriere für wassergebundene Sportarten können damit jedoch nicht vermieden werden.

In Bezug auf die Übereinstimmung des Vorhabens mit öffentlichen Plänen und Programmen kann festgehalten werden, dass in Bezug auf jene Programme, die sich mit Zielen und Maßnahmen zur Energieerzeugung bzw. Energienutzung beschäftigen eine hohe Zielübereinstimmung besteht und einzelne Ziele positiv unterstützt werden – zB verstärkter Einsatz erneuerbarer Energieträger.

Die Ableitung eines öffentlichen Interesses an einer Umsetzung des Vorhabens kann aus energiewirtschaftlicher Sicht (zB Landesenergieplan, Alpenkonvention Protokoll Energie) abgeleitet werden. Die geplanten Maßnahmen im Bereich der Erholungsinfrastruktur zur Verbesserung des Radwegeangebotes im Zentralraum von Graz haben sowohl lokale als auch regionale Bedeutung und bedingen in der Betriebsphase eine Verbesserung gegenüber der Ist-Situation. Eingriffe in der Bauphase sowie die Errichtung einer neuen Barriere für wassergebundene Sportarten können damit jedoch nicht vermieden werden.

Insgesamt ergeben sich im Bereich der überörtlichen Raumordnung geringe Auswirkungen. Im Bereich der örtlichen Raumordnung sind positive Auswirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben „Kraftwerk Gratkorn“ ist vom deutlichen Bemühen gekennzeichnet, das Kraftwerk derart zu situieren und architektonisch zu gestalten, dass eine optimale Eingliederung in den Landschaftsraum gegeben ist. Weiters wurde, um die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch während des Betriebes möglichst gering zu halten, ein umfassendes technisches und ökologisches Maßnahmenpaket vorgesehen.

In der Steiermark und insbesondere im Großraum Graz konnten in den vergangenen Jahrzehnten weit über dem österreichischen Durchschnitt liegende Steigerungen des Elektrizitätsverbrauches beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend sich auch mittel- bis langfristig fortsetzen wird. So hat der Anstieg des österreichischen Stromverbrauchs in den letzten zehn Jahren zwischen 2% und 3% pro Jahr betragen. Die Notwendigkeit der Abdeckung des steigenden Strombedarfs ist unbestritten. Das Projekt Wasserkraft Gratkorn steigert nicht nur die Energieunabhängigkeit Österreichs, sondern kommt auch den Vorgaben des steirischen Energieplanes den Anteil erneuerbarer Energieträger am energetischen Endverbrauch um 8% zu erhöhen, entgegen.

Sowohl die Energiestrategie Österreich 2009 als auch die Richtlinie der Europäischen Union zur Erneuerbaren Energie bekräftigen zum einen die Erhöhung der erneuerbaren Energie als auch die Sicherstellung der Energieversorgung.

Durch die Inbetriebnahme des Wasserkraftwerkes Gratkorn und den derzeit stattfindenden weiteren Ausbau der bestehenden Kraftwerkskette an der Mur bei Gössendorf und Kalsdorf kann der Anteil der Wasserkraft am elektrischen Endverbrauch in der Steiermark um rund 2% erhöht werden. Durch die Errichtung des geplanten Murkraftwerkes kann ein jährlicher Beitrag von 52,7 GWh zur Abdeckung des Energiebedarfes erzielt werden. Mit der geplanten Leistung von 10,8 MW und dem Regelarbeitsvermögen von 52,7 GWh können somit rd 13.200 Haushalte mit Strom versorgt werden. Durch die direkte Einspeisung der im Wasserkraftwerk Gratkorn produzierten Elektrizität in das 20 kV-Mittelspannungsnetz wird außerdem die Netzsicherheit in der Region erhöht. Das Vorhaben erhöht somit auch die Versorgungssicherheit im Großraum Graz. Hervorzuheben ist, dass die Sicherheit der

Energieversorgung der Unternehmen für die Regionalentwicklung eine bedeutende Rolle spielt.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht besteht ein deutliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens im Sinne der Schaffung zusätzlicher Erzeugerkapazitäten sowohl unter dem Aspekt des Klimaschutzes sowie auch dahingehend, den prognostizierten Bedarf so weit als möglich aus erneuerbaren Energien abzudecken. Die Erzeugung von elektrischer Energie in Wasserkraftwerken ist auch aus Sicht der CO₂-Emissionen der Stromerzeugung in kalorischen Kraftwerken auf Basis fossiler Brennstoffe vorzuziehen. Das Kraftwerk Gratkorn spart im Vergleich zu einem Kohlekraftwerk gleichen Arbeitsvermögens rd 44.000 t CO₂ pro Jahr ein. Die verstärkte Nutzung der Wasserkraftwerk stellt daher den besten Beitrag Österreichs zur Erreichung der Zielverpflichtungen gemäß dem im Dezember 2008 verabschiedeten Energie- und Klimapakt mit der Europäischen Union dar. Dabei hat die Nutzung der Wasserkraft nicht nur den Vorteil, dass CO₂-Emissionen eingespart werden, sondern dass auch zur Vermeidung von Luftschadstoffemissionen beigetragen wird.

Die Stromerzeugung mit leistungsfähigen und gleichzeitig CO₂-freie Energieerzeugungsanlagen wie Wasserkraftwerken, die verbrauchernah errichtet werden, unterstützt die Bestrebungen zur Reduktion der Importabhängigkeit von fossilen Brennstoffen bzw elektrischer Energie und leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Verbesserung der Stromversorgungssicherheit und liegt daher im öffentlichen Interesse, wie im Masterplan Wasserkraft gefordert und im ELWOG 2010 festgeschrieben.

Des weiteren ist im Regierungsprogramm 2008 – 2013 festgelegt, dass Wasserkraftpotential künftig noch stärker nutzbar zu machen sowie Vereinbarungen zwischen Bund und Länder zum Ausbau der Wasserkraft zu treffen.

Die schutzgutspezifische Beurteilung zeigt, dass in der Bauphase betreffend Gesundheit und Wohlbefinden Belästigungen der Anrainer durch die Staubdeposition zwar gegeben sind, es aber, durch die ermittelten Luftschadstoffzusatzbelastungen in der Bauphase infolge der limitierten Dauer der Bauphase und der gesetzten staubmindernden Maßnahmen, zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommt.

Die Lärmschutzbelastungen sind während der Bauphase in den betroffenen Bereichen auf einige wenige Wochen begrenzt. In der Bauphase sind Belästigungsreaktionen zu erwarten, allerdings sind durch die zeitliche Begrenzung der Bauphase gesundheitliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Aus verkehrlicher Sicht wird die Sensibilität der vorwiegend betroffenen Landesstraße L B67 im Hinblick auf weitere Verkehrszunahmen insgesamt gesehen, aufgrund der Straßenverhältnisse und aufgrund des teilweise bereits vorhandenen großen Verkehrsaufkommens entsprechend hoch eingestuft. Zu Spitzenzeiten können während der Bauphase die verkehrliche Leistungsgrenzen erreicht werden. Daher sind fallweise erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens auf den betroffenen Straßen nicht auszuschließen.

Aus allen anderen Teilgutachten sind in der Bauphase keine merklich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mögliche Auswirkungen sind jedenfalls sowohl qualitativ als auch quantitativ von vernachlässigbarer bzw tolerierbar geringer Bedeutung.

In der Betriebsphase sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere inklusive Lebensräume (FB Gewässerökologie) möglich. Durch das geplante Vorhaben ist insgesamt eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers zu erwarten, jedoch wird nach Umsetzung aller geplanten Maßnahmen und in Hinblick auf das in Abhängigkeit vom neuen Belastungsszenario für den Oberflächenwasserkörper neu zu definierende Potenzial, die Erreichung des gutes ökologisches Potential möglich sein.

Für das Schutzgut Tiere inklusive Lebensräume (terrestrischer Naturschutz) wurden vielseitige Maßnahmen zur Lebensraumaufwertung durch Strukturierung der Uferbereiche und die Anlage von murnahen Ausgleichsflächen gesetzt; diese tragen wesentlich zur Verringerung negativer Auswirkungen bei, sodass zum Schutzgut Tiere und deren Lebensräume eine höchstens geringe Resterheblichkeit für die Betriebsphase verbleibt.

Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Für den Flurabstand ist mit zT positiven Auswirkungen zu rechnen. Für die Grundwasserqualität sind merklich nachteilige Auswirkungen nicht auszuschließen. In Summe sind mäßige, im Sinne der Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser noch tolerierbare negative Auswirkungen für den berührten Grundwasserkörper zu erwarten.

Aus allen anderen Teilgutachten sind in der Betriebsphase keine merklich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mögliche Auswirkungen sind jedenfalls sowohl qualitativ als auch quantitativ von vernachlässigbarer bzw tolerierbar geringer Bedeutung.

Durch die Nutzung der erneuerbaren Energie „Wasserkraft“ kommt es in der Betriebsphase zu positiven Auswirkungen sowohl auf das Schutzgut Klima als auch auf das Schutzgut Luft. Neben der Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen werden noch zusätzliche positive Projektauswirkungen, wie bspw die verbesserte Hochwasserfreistellung von Siedlungsräumen oder die Aufwertung als Naherholungsraum, erzielt. Die Aufwertung erfolgt bspw durch eine neue Querungsmöglichkeit der Mur für Fußgänger und Radfahrer beim Krafthaus Gratkorn bzw durch die Schaffung neuer Erlebnispunkte und Zugangsmöglichkeiten zum Wasser. In der Bauphase ist im Sinne der regionalen Wertschöpfung ebenfalls kurzfristig mit positiven Effekten zu rechnen.

Bei der Einhaltung der durch die Prüfgutachter geforderten Nebenbestimmungen und Umsetzung der im Projekt dargestellten Ausgleichsmaßnahmen scheinen die positiven Auswirkungen des Vorhabens gegenüber den nachteiligen Auswirkungen insbesondere durch die vorgenannten positiven Projektauswirkungen und durch die erwartbare Erreichung des „guten ökologischen Potenzials“ und bei Berücksichtigung der vorteilhaften Auswirkungen einer leistungsfähigen und gleichzeitig CO₂-freien Energieerzeugung durch Wasserkraft im Sinne der integrativ zu bewertenden Umweltverträglichkeit zu überwiegen.“

2.6. Die nach der mündlichen Verhandlung geänderten Projektsteile (siehe OZ 135/136) werden von den betroffenen behördlichen SV aus den Fachgebieten Wasserbautechnik (OZ 142), Gewässerökologie (OZ 143), Erschütterungstechnik (OZ 144) und Hydrogeologie (OZ 146) wie folgt beurteilt:

2.6.1. Der wasserbautechnische ASV beurteilte die Projektmodifikationen „Drainage- und Transportleitungssystem, Fischmigrationshilfe und Filteranlage Teich Großschedl“:

Beim Drainage- und Transportleitungssystem zeigt die Auftrennung in zwei Abflussstränge eine Verbesserung des Entwässerungssystems mit näher definierten Vorteilen. Bisher nicht berücksichtigte Wassermengen aus dem Grundwasserfeld und Sickerwässer wurden nunmehr inkludiert. Die Standsicherheit auch für temporäre Hochwasserschutzdämme ist ausreichend bemessen. Aufgrund der Lage der Oberflächenwasserleitung an der Wasserseite des Begleitdammes, ist auch der Auftrieb zu betrachten, wobei bei projektgemäßer Errichtung eine ausreichende Sicherheit gegenüber Auftrieb gegeben ist. Die geplante Fischmigrationshilfe ist für die abzuführenden Wassermengen ausreichend ausgelegt, die Steuerung der Dotation bzw. die Notdotation sind ausreichend dargestellt.

Die Filteranlage Teich Großschedl soll die direkte Einleitung von Murwasser in den Grundwasserkörper verhindern und stellt diese eine Verbesserung gegenüber dem Ursprungsprojekt dar.

In Bezug auf die Projektmodifikationen und in Reaktion auf die Einwendungen insbesondere der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (zuletzt OZ 131) schlug der wasserbautechnische Sachverständige ergänzende Auflagenpunkte zur Vorschreibung vor.

2.6.2. Die gewässerökologische ASV beurteilte die Projektmodifikationen in Bezug auf die Fischmigrationshilfe und hält fest (OZ 143), dass die Einstiegsituierung als optimal zu bezeichnen ist, allerdings Angaben bzgl. der hydraulischen Bedingungen im Einstiegsbereich in den Projektsergänzungen nicht enthalten seien, weshalb eine diesbezügliche Auflage aus dem Gesamtgutachten weiterhin aufrecht zu erhalten ist. Der erschütterungstechnische ASV kommt in seinem Ergänzungsgutachten zu den Projektmodifikationen und in Hinblick auf die Stellungnahme der Holding Graz, Kommunale Dienstleistungs GmbH (zuletzt OZ 131) hinsichtlich Trinkwasserversorgungsleitung zum Schluss, dass aus gutachterlicher Sicht, keine Tatsachen abgeleitet werden können, die den Schluss zulassen würden, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schaden an der Verrohrung der Wasserversorgung der Stadt Graz auszuschließen sei. Eine Beurteilung der Belastbarkeit des Rohres ist demnach nicht möglich, weshalb der bereits erfolgte Auflagenvorschlag hinsichtlich des Relinings vollinhaltlich aufrecht erhalten wird.

2.6.3. Vom Amt sachverständigen für Schalltechnik und Erschütterungsschutz wurde aus Anlass der von der Projektwerberin ergänzend vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserleitung der Holding Graz AG vor schädigenden Erschütterungen noch einmal ergänzend die Frage des Erschütterungsschutzes für Nachbarn beurteilt. Als Ergebnis dieser Beurteilung wurden vom Amt sachverständigen Richtwerte formuliert und eine messtechnische Erfassung der auftretenden Erschütterungen bei den nächstgelegenen Objekten vorgeschlagen.

2.6.4. Der Amt sachverständige für Hydrogeologie erwartet aufgrund der Projektmodifikation der Dynamisierung des Grundwassers keine mehr als geringfügigen qualitativen Einwirkungen auf das Grundwasser im Einzugsgebiet der Brunnen Murlager aus dem Betrieb des Kraftwerks. Insgesamt hält er zu den Projektmodifikationen fest, dass diese nahezu ausschließlich dem Schutz fremder Rechte dienen und keinen negativen Einfluss auf das Grundwasser ausüben – teilweise noch zusätzliche Verbesserungen erzielen. Eine Abänderung der grundsätzlichen Beurteilung des Eingriffs in das Schutzgut Grundwasser ist daher nicht erforderlich.

2.6.5. Am Ergebnis der Gesamtbewertung des UVGA ändert sich dadurch nichts.

A.3. Stellungnahmen/Einwendungen

A.3.1. Überblick über die Stellungnahmen / Einwendungen

3.1.1. Einleitend ist festzuhalten, dass die erkennende Behörde im Rahmen ihrer Begründungspflicht auch die Stellungnahmen der Parteien anzuführen hat. Das geforderte Ausmaß der Begründungspflicht wird aber nach ständiger Judikatur vom Rechtsschutzinteresse bestimmt und somit als vom Rechtsschutzinteresse und der Überprüfbarkeit begrenzt betrachtet (vgl dazu etwa *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁹ (2011), Rz 418-421 und die dort zitierte Judikatur). In diesem Lichte werden daher im Folgenden die in den zahlreichen Stellungnahmen der Projektgegner vorgebrachten Argumente einerseits in unterschiedlicher Tiefe dargestellt und abgearbeitet, andererseits, insoweit es sich um gleichgerichtete Vorbringen handelt, zu einzelnen Themenkomplexen zusammengefasst (so insbesondere im Abschnitt A.3.2. fachliche Äußerungen zu den Stellungnahmen/Einwendungen), was der Übersichtlichkeit und der Vermeidung unnötiger

Wiederholungen dient (so auch der Umweltsenat in der Causa 380kV-Steiermarkleitung, Bescheid vom 08.03.2009, GZ: US 9B/2005/8-431).

3.1.2. Den Stellen, die auf Grundlage des § 5 UVP-G 2000 zu beteiligen waren, kommt kein Rechtsschutzbedürfnis zu: Die Stellungnahmen des BMLFUW (Umweltbundesamt - OZ. 31), der Umweltsenat (OZ. 28/32 und 35), des Arbeitsinspektorates (OZ. 33) und des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (OZ. 77) müssen daher nicht übermäßig ausführlich und in jedem Detail abgehandelt werden.

Das BMLFUW nahm zur UVE Stellung (OZ. 31), forderte zu verschiedenen Fachbeiträgen Ergänzungen und weitergehende Begründungen sowie weitergehende Maßnahmen zum Schutz der wahrzunehmenden Interessen.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2010 (OZ 28/32) hat die Umweltsenat eine auf § 5 UVP-G 2000 gestützte Stellungnahme abgegeben, mit der verschiedene Ergänzungen des Projekts gefordert werden. Die Stellungnahme betrifft die Fachbereiche Luft und Klima, Schall, Raumordnung/Freizeit, Erholung und Tourismus, Gewässerökologie und Fischerei sowie Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere:

Zum Fachbereich Luft und Klima wird dargelegt, dass die Maßnahmen zur Staubminimierung in der Bauphase keinesfalls ausreichend seien. Bei der Ein/Ausfahrt Mothwurfgraben sei eine weitere Reifenwaschanlage vorzusehen; in den anderen Übergangsbereichen der Baustelle sei ein regelmäßiges Kehren der Straße, eine Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h und ein Befeuchten der Wege erforderlich. Auch die Baustraßen im Flussbett müssten in ein Maßnahmenkonzept einbezogen werden.

Zum Fachbereich Schall wird gefordert, dass Anrainer über bevorstehende Bauphasen mit Lärm- und/oder Staubbelastungen so im Voraus zu informieren sind, dass sich die Betroffenen darauf einstellen können. Eine leicht erreichbare Ansprechperson müsse Beschwerden entgegennehmen, kompetent Auskunft erteilen, aber auch die Möglichkeit haben, unmittelbar die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Zum Fachbereich Raumordnung/Freizeit, Erholung, Tourismus fordert die Stellungnahme Maßnahmen zur verbesserten Wahrnehmbarkeit des Lebensraums Mur, sowie eine Adaptierung des bestehenden Fußgängersteiges Gratkorn.

Zum Fachbereich Gewässerökologie und Fischerei wird mit der Stellungnahme der Umweltsenat eine Stellungnahme des Technischen Büros Spindler zur Prüfung der UVE-Unterlagen für das Fachgebiet Gewässerökologie vorgelegt und zum integralen Bestandteil der Stellungnahme der Umweltsenat erhoben. Zusammenfassend wird dargelegt, dass der aktuelle Zustand der Mur im Vorhabensbereich durch das Projekt verschlechtert werde und eine Genehmigung jedenfalls nur im Wege einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 104a WRG möglich sei. Zu den geplanten Fischmigrationshilfen wird dargelegt, dass diese aufgrund

hydraulischer Überlastung entsprechend der derzeit vorliegenden Planung nicht funktionsfähig und daher umzuplanen seien.

*Zum Fachbereich Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere wird mit der Stellungnahme der Umweltschützerin eine Stellungnahme des Ingenieurbüros ÖKOTEAM (undatiert) vorgelegt, die eine Plausibilitätsprüfung der Einreichunterlagen für den Fachbereich umfasst. Demnach weist der Fachbeitrag der UVE methodische Schwächen auf. Die Wiederaufforstung der Silberweidenau sei als nahe Ausgleichsmaßnahme dargestellt, obwohl die Kompensation erst in 40 bis 50 Jahren greife, so dass im Sinn einer Ersatzmaßnahme ein Flächenausgleich von 1:3 einzufordern sei. Sollten bei der Ist-Bestandsaufnahme tatsächlich die Laufkäferarten *Amara Littorea* und *Ophonus parallelus* gefunden worden sein, so sei der Verbotstatbestand des § 13d Stmk NSchG verwirklicht, gleichzeitig aber eine Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fledermäuse seien die projektierten Ausgleichsflächen zu gering, die Haselmaus sei im Fachbeitrag überhaupt nicht behandelt. Die aquatischen Schutzgüter Huchen und Strömer seien nach Anhang IV FFH-RL geschützt, es seien daher gemäß Art 14 FFH-RL Maßnahmen zu treffen, um den Bestand zu erhalten. Da das geplante Vorhaben den Huchenbestand gefährdet, sei die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens grundsätzlich kritisch zu hinterfragen; aus Gründen des Artenschutzes ergebe sich aber jedenfalls ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz des Huchenbestands.*

Mit Schreiben vom 7. Juni 2010 (OZ 35) wurde von der Umweltschützerin zu den Fachbereichen Energiewirtschaft und öffentliches Interesse, Luft und Klima, Gewässerökologie und Fischerei sowie Oberflächenwasser ergänzend Stellung genommen:

Die im Fachbeitrag angegebene CO₂-Einsparung von 44.000 t jährlich gegenüber der Stromerzeugung in Kohlekraftwerken bzw 23.000 t jährlich gegenüber dem UCTE-Mix sei zu optimistisch, da die österreichische Erzeugungssituation verschieden, da kalorische Kraftwerke im Winter in Betrieb sein müssten, während die Stromlieferung aus Wasserkraft in der Wintermonaten praktisch vernachlässigbar sei. Die Errichtung von Wasserkraftwerken führe daher zu keiner Änderung der kalorischen Stromaufbringung in Österreich, womit in Österreich auch keine Emissionseinsparungen erzielt werden. Zum Fachbeitrag Luft und Klima wird ergänzend angeführt, dass auch die Maßnahmen zur Beweissicherung ergänzungsbedürftig seien, in dem begleitende Luftgütemessungen vorzusehen sind. Zum Fachbeitrag Gewässerökologie und Fischerei wird ergänzend gefordert, dass die Auswirkungsanalyse auch auf die Projekte KW Stübing und KW Puntigam erweitert wird. Die Summationseffekte seien in der UVE nicht dargestellt und noch zu ergänzen. Zum Fachbeitrag Oberflächenwasser sei unklar, ob durch die Verlegung der Einleitung aus der Kläranlage Gratkorn in das Unterwasser des geplanten Vorhabens eine derart ausreichende Durchmischung erzielt werden könne, dass im Unterwasser die Anforderungen der Qualitätszielverordnung Chemie für Oberflächengewässer erfüllt werden können.

Das Arbeitsinspektorat Graz (OZ 33) beehrte die Abklärung näher definierter Themen des Arbeitnehmerschutzes unter Hinweis darauf, dass projektsgemäß keine ständigen Arbeitsplätze am Standort errichtet werden sollen (nur im Falle von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden die Arbeitsräume betreten).

Der Landeshauptmann der Steiermark als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, vertreten durch die Fachabteilung 19A, nahm erst mit Schreiben vom 25. Juni 2010, per e-mail am 28. Juni 2012- nach Ablauf der im Edikt bestimmten Frist - verspätet übermittelt, gemäß § 5 UVP-G 2000 Stellung (OZ. 77). Die Stellungnahme betrifft die Fachbereiche Grundwasser, Oberflächenwasser und Gewässerökologie:

Zum Fachbereich Grundwasser kommt die Stellungnahme der wasserwirtschaftlichen Planung sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase insgesamt zum Ergebnis, dass keine mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

Für den Fachbereich Oberflächenwasser wird sowohl für die Mur als auch für die Zubringer Pailbach, Dultbach, Felberbach, Pickelbach, Mühlbach und Rötzbach evaluiert, ob sich aus dem Projekt eine Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation ergibt und ob die Durchgängigkeit der Zubringer zum Hauptgewässer Mur erhalten oder hergestellt werden kann. Für den Zubringer Dultbach ist eine Ableitung des Dultbaches in das Unterwasser des Kraftwerkes vorgesehen, womit dieser von der Mur getrennt wird und eine Durchgängigkeit nicht mehr gegeben ist. Auch wenn damit die Hochwassersicherheit gewährleistet werden kann, kritisiert die wasserwirtschaftliche Planung die Aufhebung der derzeit bestehenden Durchgängigkeit. Gleichzeitig wird aber auch auf die gewässerökologische Einschätzung verwiesen, wonach der Dultbach über längere Zeiträume trocken fällt und nicht als Gewässerlebensraum zu qualifizieren ist. Zusammenfassend fordert die wasserwirtschaftliche Planung eine Lösung für die Anbindung des Dultbaches, die sowohl den Forderungen des Hochwasserschutzes als auch den gewässerökologischen Zielsetzungen entspricht.

Für den Fachbereich Gewässerökologie kommt die wasserwirtschaftliche Planung in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis, dass die Erreichung des Zielzustands für den betroffenen Oberflächenwasserkörper gemäß §§ 30a ff WRG bei Umsetzung des beantragten Projekts erschwert bzw unmöglich wird. Das Projekt widerspricht den Vorgaben des WRG bzw des verordneten NGP 2009 und wird im Sinn des Verschlechterungsverbots negativ beurteilt. Begründet wird dies damit, dass das Projekt auch bei Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen zu einer Zielverfehlung nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie führt. Beurteilt wird in der Stellungnahme der wasserwirtschaftlichen Planung schließlich auch die Auswirkung der Einleitung der Abwässer aus der ZKA Gratkorn Gratwein, in der auch die Abwässer der Firma Sappi gereinigt werden, in den Staubereich der geplanten Kraftwerksanlage. Grundsätzlich könne auf Basis der mit dem Projekt vorgelegten Gutachten bei Einhaltung entsprechender Auflagen von einer Umweltverträglichkeit ausgegangen werden, Probleme könnten sich jedoch bei einer Erhöhung der aus der ZKA Gratkorn Gratwein eingeleiteten Stofffrachten, insb beim Parameter DOC ergeben. In der Stellungnahme wird daher ein Monitoring zur Überwachung des Umweltsqualitätsziels vorgeschlagen, bei Verschlechterung der stofflichen Belastung zufolge des geplanten Staus wären in weiterer Folge Maßnahmen vorzusehen.

Zu diesen Vorbringen vergleiche Abschnitt A.3.2. Fachliche Äußerungen zu den Stellungnahmen/Einwendungen.

3.1.3. Zu den Stellungnahmen, die gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 für jederman zulässig ist - somit ohne Rechtsschutzinteresse - rechnet die Behörde die Stellungnahmen der sogenannten Bürgerinitiative „Rettet die Mur“, die mit Schreiben vom 7. Juni 2010 (OZ 68) eine von 425

Personen unterstützte Stellungnahme durch den in der Stellungnahme als Zustellungsbevollmächtigten ausgewiesenen Rainer Maichin, 8010 Graz, Körblergasse 49/5 abgegeben hat. Die Stellungnahme wird durch die in einer Unterschriftenliste ausgewiesenen Personen unterstützt, wobei jeweils der Name und die Anschrift angegeben wurden und eine datierte Unterschrift beigefügt wurde. Nicht angegeben ist in der Unterschriftenliste das Geburtsdatum der unterstützenden Personen.

In der Stellungnahme wird eine Steigerung der Hochwassergefahr, eine Entwertung der Liegenschaften in Gratkorn und Judendorf, eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität der Brunnen in der Ringsiedlung und des Wasserwerks Andritz, eine Vernichtung der Ufervegetationen, von streng geschützten Arten sowie von 85% der Fischarten und eine nicht ausreichende Kompensation durch ökologische Ausgleichsflächen befürchtet. Außerdem wird kritisiert, dass eine echte Alternativenprüfung nicht stattgefunden habe. Im Übrigen schließt sich die Stellungnahme den Stellungnahmen des Naturschutzbunds Steiermark an.

Mit Schreiben vom 25.4.2010 (OZ 90) wurde auch von der Bürgerinitiative „rettet die Mur“ die Stellungnahme von DI Dr. Klaus Richter vorgelegt.

Zur magelnden Parteistellung als Bürgerinitiative siehe unten Abschnitt C.1.1.5.

3.1.4. Im Verfahren haben auch natürliche Personen als Nachbarn, Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit bzw. betroffene Grundeigentümer, Wasser- und Fischereiberechtigte Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwände erhoben.

Frau Waltraud und Herr Günter Bauer (OZ 36) haben Einwendungen wegen erhöhter Hochwassergefahr und wegen Ansteigen des Grundwasserspiegels und dadurch befürchteter Schäden an den Bauwerken und am Grundstück erhoben. Befürchtet wird auch eine Wertminderung der Liegenschaft. Außerdem werden Lärmbeeinträchtigungen in gesundheitsgefährdendem Ausmaß und Erschütterungen, die zu Schäden an den Bauwerken führen könnten, in der Bauphase befürchtet.

Herr Helmut Grabitzer (OZ 37) befürchtet Schäden am Bauwerk sowie an dem sich auf der Liegenschaft befindlichen Flüssiggastank durch Ansteigen des Grundwasserspiegels.

Frau Waltraud Samitsch (OZ 38) erhebt Einwendungen wegen befürchteter Schäden am Bauwerk durch Ansteigen des Grundwassers und durch eine absehbare Hochwassergefahr sowie eine Wertminderung der Liegenschaft wegen nur mehr eingeschränkter Bebaubarkeit. Weiters werden für die Bauphase Lärmbeeinträchtigungen in gesundheitsgefährdendem Ausmaß und Erschütterungen, die zu Schäden an den Bauwerken führen könnten, befürchtet.

Frau Birgit Eberle (OZ 39) erhebt Einwendungen wegen erwarteter nachhaltiger Beeinträchtigungen der Qualität und der Menge des Wassers aus dem Hausbrunnen, wegen Schäden an der Bausubstanz durch Anheben des Grundwasserspiegels und

Überflutungen ihrer Liegenschaft, wegen Lärmbeeinträchtigungen während der Errichtung und in der Betriebsphase, wegen Erschütterungen und Einwirkungen durch Staub und andere Emissionen während der Bauphase, wegen einer Gesundheitsbelastung aufgrund der Möglichkeit einer Nebelschwadenbildung sowie wegen Geruchsbelästigungen in nicht zumutbarem Ausmaß in der Stauphase.

Frau Rosa Hirzer (OZ 40) erhebt Einwendungen wegen Überschwemmungen ihres Grundstücks durch Ansteigen des Grundwasserspiegels und durch Hochwasser, befürchtet eine Wertminderung ihrer Liegenschaft und erhebt Einwendungen wegen Lärmbeeinträchtigungen und Erschütterungen mit möglichen Schäden an den Bauwerken in der Bauphase.

Herr Wolfgang Ertl (OZ 41) erhebt Einwendungen wegen nachhaltiger Beeinträchtigungen des Hauswasserbrunnens, wegen einer Schädigung der Bauwerke durch Anstieg des Grundwasserspiegels, wegen Lärmbeeinträchtigungen während der Bauphase und während der Betriebsphase, wegen Erschütterungen während der Bauphase, die zu Schäden an den Bauwerken führen könnten und gesundheitsgefährdend sind, sowie wegen unzumutbaren Geruchsbelästigungen in der Stauphase.

Frau Dorothea und Herr Heiko Kalkofen (OZ 42) erheben Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Qualität des Wassers im Hauswasserbrunnen, wegen Schäden am Haus und am gesamten Grundstück durch erhöhte Hochwassergefahr und durch Ansteigen des Grundwasserspiegels, wegen einer Wertminderung ihrer Liegenschaft, wegen Lärmbeeinträchtigung während der Bauphase und während der Betriebsphase, wegen Erschütterungen, die zu Schäden an den Bauwerken führen könnten und gesundheitsgefährdend sind, in der Bauphase.

Frau Caroline und Herr Johann Ertl (OZ 43) befürchten durch Schwankungen des Grundwasserspiegels ein Versiegen bzw. Austrocknen des Hauswasserbrunnens, eine Überflutung ihrer Liegenschaft durch Anhebung des Wasserspiegels der Mur, von Schäden am Bauwerk durch Ansteigen des Grundwasserspiegels und eine Wertminderung ihrer Liegenschaft wegen der künftig nur eingeschränkten Bebaubarkeit.

Frau Elfriede und Herr Erwin Hausegger (OZ 45) erheben Einwendungen wegen Überflutung ihrer Liegenschaft, die angrenzend an den Felberbach liegt, durch Anhebung des Wasserspiegels in der Mur und einen Rückstau in den Felberbach, wegen Schäden am Haus, wegen Absinken des Grundwasserspiegels, wegen einer Wertminderung wegen der zukünftig nur eingeschränkter Bebaubarkeit, wegen Lärmbeeinträchtigung während der Bauphase und während der Betriebsphase, wegen Erschütterungen, die zu Schäden an Bauwerken führen könnten, in der Bauphase, wegen Auswirkungen auf die ökologische Struktur der Landschaft durch Veränderung in eine Sumpflandschaft.

Frau Erika und Herr Josef Weber (OZ 46) erheben Einwendungen wegen Beeinträchtigungen der Qualität und der Menge des Wassers im Hauswasserbrunnen, wegen Schäden der Bausubstanz durch Anheben des Grundwasserspiegels und wegen Überflutungen der Liegenschaft durch Anheben des Wasserspiegels in der Mur, wegen Lärmbeeinträchtigungen während der Bauphase und während der Betriebsphase, wegen Erschütterungen, die zu Schäden an den Bauwerken führen könnten sowie gesundheitsgefährdend sind, während der Bauphase, wegen einer gesundheitlichen

Belastung durch Gefahr der Nebelschwadenbildung und wegen Geruchsbelästigungen in der Stauphase.

Frau Michaela und Herr Johann Gang (OZ 47) erheben Einwendungen wegen Schäden am Bauwerk durch Ansteigen des Grundwasserspiegels.

Frau Heide Lenhart (OZ 48) erhebt Einwendungen wegen Schäden an den Kellerräumlichkeiten durch Anheben des Grundwasserspiegels, wegen Wertminderung ihrer Liegenschaft wegen der zukünftig nur eingeschränkter Bebaubarkeit, wegen Überschwemmungen der Liegenschaft, die direkt am vom Vorhaben betroffenen Pickelbach liegt, indem es zu einem Rückstau kommt und indem es im Pickelbach zu Verklausungen kommen kann, sowie wegen Erschütterungen in der Bauphase, die zu Schäden am Bauwerk führen könnten.

Herr Johann Leitner (OZ 49) erhebt Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Qualität und Menge des Wassers im Hauswasserbrunnen, wegen Schäden an der Bausubstanz durch Anheben des Grundwasserspiegels und wegen Überflutungen der Liegenschaft durch Anheben des Wasserspiegels in der Mur sowie wegen Wertminderung der Liegenschaft wegen einer zukünftig nur eingeschränkt möglichen Bebaubarkeit.

Frau Theresia Papst (OZ 50) erhebt Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Qualität und der Menge des Wassers im Hauswasserbrunnen, der die Wasserversorgung sämtlicher Bewohner des Zweiparteien-Hauses deckt, wegen Schäden an der Bausubstanz durch Anheben des Grundwasserspiegels, wegen einer Gefahr einer Überflutung der Liegenschaft aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Felberbach und zum Dultbach, wegen Lärmbeeinträchtigungen während der Bauphase und wegen Erschütterungen, die zu Schäden an den Bauwerken führen könnten und gesundheitsgefährdend sind.

Frau Ingeborg und Herr Alois Peßl (OZ 51) befürchten eine Beeinträchtigung der Qualität und der Menge des Wassers im Hauswasserbrunnen und Überflutungen der Liegenschaft und Schäden am Haus durch die Hochwassergefahr sowie eine Wertminderung ihrer Liegenschaft durch die zukünftig nur eingeschränkte Bebaubarkeit.

Herr Walter Zötsch (OZ 52) erhebt Einwendungen wegen Beeinträchtigung der Qualität und der Menge des Wassers im Hauswasserbrunnen, wegen Schäden an der Bausubstanz durch Anheben des Grundwasserspiegels und wegen Überflutungen der Liegenschaft durch Anheben des Wasserspiegels in der Mur sowie wegen Wertminderung seiner Liegenschaft durch eine zukünftig nur eingeschränkte Bebaubarkeit.

Frau Angelika und Herr Dietmar Lenz (OZ 53) erheben Einwendungen wegen Schäden an der Bausubstanz durch Anheben des Grundwasserspiegels und wegen Überschwemmungen ihrer Liegenschaft durch einen Rückstau in den Felberbach, an den die Liegenschaft angrenzt. Außerdem werden Schäden am Haus durch Absinken des Grundwasserspiegels befürchtet sowie Lärmbeeinträchtigungen während der Bauphase und während der Betriebsphase sowie Schäden an den Bauwerken und Gesundheitsgefährdungen durch Erschütterungen während der Bauphase geltend gemacht.

Frau Johanna und Herr Fritz Magg (OZ 54) erheben Einwendungen wegen Beeinträchtigung der Qualität und der Menge des Wassers im Hauswasserbrunnen,

wegen Rückstau in den Pickelbach, der die Liegenschaft durchquert, wegen Schäden im Fall von Hochwasser und durch das Ansteigen des Grundwassers. Grabungen auf dem Grundstück Überfuhrweg 9 werden jedenfalls abgelehnt.

Frau Ingrid und Herr Michael Koinigg (OZ 59) erheben Einwendungen wegen Überflutungen ihrer Liegenschaft und Schäden am gesamten Haus, da es im Bereich des Bachlaufs des Pickelbach, der direkt durch die Liegenschaft führt, es zu einem Rückstau aus der Mur kommt. Außerdem wird eine Verrohrung des Pickelbachs mit nur einem statt zwei Rohren als unzureichend angesehen.

Frau Annemarie und Herr Horst Ruckwied (OZ 60) erheben Einwendungen wegen Schäden an der Bausubstanz durch Anheben des Grundwasserspiegels sowie wegen Erschütterungen, die zu Schäden an den Bauwerken führen könnten, in der Bauphase.

Frau Sabine Gruber (OZ 61) erhebt Einwendungen wegen Beeinträchtigung der Qualität und der Menge des Wassers im Hauswasserbrunnen, wegen Schäden an der Bausubstanz durch Anheben des Grundwasserspiegels, wegen Überflutungen ihrer Liegenschaft durch Anheben des Wasserspiegels der Mur, wegen einer Wertminderung der Liegenschaft durch eine zukünftig nur eingeschränkt mögliche Bebaubarkeit und wegen Verunreinigungen des Grundwassers und einer Verschlechterung der Wasserversorgungssituation ihrer Liegenschaft.

Frau Maria und Herr Helmut Klösch (OZ 62) erheben Einwendungen wegen Schäden an der Bausubstanz durch Anheben des Grundwasserspiegels und wegen Erschütterungen, die zu Schäden am Bauwerk führen könnten, in der Bauphase.

Frau Silvia und Herr Ernst Alois Lanner (OZ 63) erheben Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Qualität und der Menge des Wassers im Hausbrunnen, wegen Schäden an der Bausubstanz durch Anheben des Grundwasserspiegels und möglichen Überflutungen, wegen einer Wertminderung der Liegenschaft aufgrund der zukünftig nur eingeschränkten möglichen Bebaubarkeit, wegen Lärmbeeinträchtigungen in der Bauphase und in der Betriebsphase und wegen gesundheitsgefährdenden Erschütterungen in der Bauphase.

Herr Gerald Zötsch, Herr Gerhard Jurschka und Herr Karl Rossnegger (OZ 65) erheben Einwendungen wegen Schäden an der Bausubstanz durch Anheben des Grundwasserspiegels und wegen Erschütterungen in der Bauphase.

Frau Irmgard und Herr Walter Hammer (OZ 66) erheben mit ihrer bei der Marktgemeinde Gratkorn am 7.6.2010 und von dieser an die UVP-Behörde am 8.6.2010 weitergeleiteten Stellungnahme Einwendungen wegen Überflutung der Keller durch Ansteigen des Grundwassers und wegen Schäden an der Bausubstanz aufgrund der Bauarbeiten.

Frau Sylvia und Herr Johann Hämmer (OZ 67) erheben Einwendungen wegen Beeinträchtigung von Qualität und Menge des Wassers aus dem Hauswasserbrunnen, wegen Schäden am Bauwerk aufgrund erhöhter Hochwassergefahr durch Anheben des Wasserspiegels in der Mur und wegen Ansteigen des Grundwasserspiegels sowie wegen Wertminderung der Liegenschaft aufgrund der zukünftig nur eingeschränkt möglichen Bebaubarkeit.

Frau Eva Maria Schmid, Frau Sabine und Herr Kurt Schinnerl (OZ 70) erheben Einwendungen wegen Beeinträchtigung von Qualität und Menge des Wassers aus dem Hauswasserbrunnen, wegen Schäden am Bauwerk und am Grundstück durch Hochwassergefahr aufgrund des Anhebens des Wasserspiegels in der Mur und durch Ansteigen des Grundwasserspiegels sowie wegen Wertminderung der Liegenschaft aufgrund der zukünftig nur eingeschränkt möglichen Bebaubarkeit. Die Einwendungen wurden am 8.6.2012 und damit nach Ablauf der im Edikt bestimmten Einwendungsfrist zur Post gegeben.

Der Arbeiterfischereiverein Graz, vertreten durch RA Dr. Folk, hat als im Projektgebiet Fischereiberechtigter Einwendungen erhoben, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei und eine angemessene Entschädigung begehrt (OZ 27). In den Einwendungen wird dargelegt, dass sich durch das Projekt im Vergleich zum Ist-Zustand, der ein „gutes ökologisches Potential“ für den Projektbereich ausweist, ein Verlust der freien Fließstrecke ergibt, wodurch die Aufrechterhaltung eigenständiger Populationen der vorherrschenden rheophilen Fischfauna nicht mehr möglich ist. Es sei damit zu rechnen, dass bei Errichtung des KW Gratkorn nur noch zwei von sechs Leitarten und nur zwei von 17 typischen Begleitarten erhalten werden können, wobei sich auch ein negativer Einfluss auf die Entwicklung der Fischfauna durch Veränderung des Nahrungsangebotes (Makrozoobenthos) ergebe. Die angedachten Kompensationsmaßnahmen seien nicht geeignet, die negativen Auswirkungen entscheidend zu begünstigen. Unzulässig sei es, die Herstellung einer Fischmigrationshilfe beim KW Weinzödl als Kompensationsmaßnahme anzuführen, wenn doch diese ohnehin schon bald gesetzlich zwingend ausgeführt werden müsse. Als „fischereifreundliche Maßnahme“ wird gefordert, dass die Staulänge derart begrenzt werden möge, dass zum oberliegenden Kraftwerk eine freie Fließstrecke von zumindest einem Kilometer verbleibt und eine Unterwassereintiefung untersagt werde, so dass auch hier eine freie Fließstrecke erhalten bleibt.

Herr MMag. Walter Urwalek hat vertreten durch seinen ausgewiesenen Vertreter RA Dr. Folk als Mitfischberechtigter und somit Fischereiberechtigter in der Mur ca 12 Kilometer flussabwärts des Projektgebiets Einwendungen erhoben (OZ 30). Dadurch, dass die Lebensbedingungen für die meisten im Projektgebiet vorkommenden Fischarten nachteilig verändert werden, wirke sich diese Veränderung auch auf flussabwärts gelegene Bereiche nachteilig aus. Es sei aber auch die Bauphase des Projekts von nachteiligem Einfluss auf das Fischereirevier von MMag. Urwalek, da es zu einer Mobilisierung von Feinsediment komme. Nachteilige Einwirkungen auf das Fischereirecht ergeben sich auch durch die notwendigen Stauraumpülungen, die sich bis zum Fischereirevier und darüber hinaus auswirken werden. In der gewässerökologischen Beurteilung sei nur unzureichend berücksichtigt, dass die Selbstreinigungskraft des Gewässers verloren gehe; dies gelte auch für die Aufwärmung des Gewässers in Staubereichen. Das Projekt sehe außerdem eine zusätzliche Belastung der Fischbestände durch Prädatoren vor („Fischotterinsel“). Gefordert wird eine Reduzierung der strömungsberuhigten Bereiche, damit sowohl im Unterwasserbereich als auch im Oberwasserbereich gesichert freie Fließstrecken erhalten bleiben. Gefordert wird weiters eine eingeschränkte Zulassung von Stauraumpülungen und eine horizontale Ausführung des Feinrechens vor dem Turbineneinlass. Maßnahmen, die die weitere Verbreitung von Prädatoren begünstigen, sollen unterlassen werden. Abschließend wird eine angemessene Entschädigung gefordert.

Als Leitungsträger der Transportwasserleitung von Graz nach Friesach und als Partei im betroffenen Grundwasserschongebiet des Wasserwerks Graz-Andritz hat die Graz AG –

Stadtwerke für kommunale Dienste eine Stellungnahme erstattet (OZ 29). Gefordert werden Maßnahmen, die eine Beschädigung der Leitung, die als Düker im unmittelbaren Baubereich des Kraftwerks liegt, verhindern. Die Dükerleitung komme im künftigen Stauraum zu liegen, eine rasche und ungehinderte Zugänglichkeit müsse möglich sein. Für eine mögliche Erweiterung der Förderkapazität des Wasserwerks Graz-Andritz sollten Wässer aus Drainagen und Bachausleitungen in das Unterwasser zur Verwendung für eine künstliche Grundwasseranreicherung zur Verfügung stehen.

III in der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel wohnhafte Personen, die sich zur Interessensgemeinschaft „Murkraftwerk Gratkorn-Judendorf“ zusammengeschlossen haben, haben vertreten durch RA Dr. Fassl Einwendungen im Hinblick auf den Hochwasserschutz, den Schutz vor dem Grundwasser und den Schutz des Grundwassers, den Schutz der menschlichen Gesundheit wegen Beeinträchtigungen durch Lärm und wegen Feinstaubemissionen in der Bauphase erhoben. Für den rechtsufrigen Ortsteil Judendorf bestehe aufgrund der Anhebung des Murwasserspiegels die Gefahr einer Flutung des Gebiets, ebenso bei Verkläuerungen von in das Unterwasser abgeleiteten Zubringern. Durch erhöhte Grundwasserstände seien viele Keller gefährdet und könnten geflutet werden. Zu den Projektsunterlagen werden Ergänzungen im Hinblick auf eine bessere Beurteilbarkeit der schalltechnischen Auswirkungen gefordert. Siedlungsstraßen im Nahbereich der Baustraßen bzw. des Vorhabens sollten nicht für den Baustellenverkehr herangezogen werden. Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle hinsichtlich der Feinstaubemissionen in der Bauphase seien nicht ausreichend festgelegt. Auch aufgrund des Schutzes vor Feinstaubbelastungen sollten bestimmte Wegstrecken von Baustellenfahrzeugen nicht benützt werden dürfen.

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Ringsiedlung hat vertreten durch RA Dr. Fassl eine Einwendung wegen einer möglichen Beeinträchtigung der Brunnen der Wassergenossenschaft erhoben, da die Gefahr bestehe, dass es durch die Stagnation des Grundwassers zu einer Erhöhung der Eisen- und Manganwerte komme und die Brunnen nicht mehr als Trinkwasser nutzbar sein könnten (OZ 55).

Die Sappi Austria Produktions GmbH & Co KG, die Sappi Gratkorn GmbH und der Wasserverband Region Gratkorn-Gratwein haben als Inhaber von Wasserrechten und als Eigentümer von Liegenschaften im Projektbereich Einwendungen durch ihre Rechtsvertretung Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH erhoben (OZ 57). Dargelegt wird, dass das bestehende Wasserrecht beeinträchtigt wird, indem es durch die Errichtung des geplanten Vorhabens zu Einstauverlusten beim KW Sappi kommen wird. Da künftig eine Erhöhung des Einleitkonsenses für die Abwassereinleitung der Zentralkläranlage des Wasserverbands Region Gratkorn-Gratwein geplant sei, wird befürchtet, dass diese geplante Konsensaufstockung nicht mehr bewilligungsfähig sei, wenn die Einleitung in den geplanten Stauraum erfolge. Die prognostizierte qualitative Veränderung des Grundwassers dürfe nicht zu einer Beeinträchtigung der bewilligten Grundwasserentnahme führen. Ein Anstieg des Grundwasserspiegels dürfe nicht dazu führen, dass die Grundstücke im Einflussbereich des Vorhabens nicht mehr auf die bisher geübte Art verfügbar bleiben. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit des Eingriffs in die Rechte der Einschreiter in den vorgelegten Einreichunterlagen nur unzureichend dokumentiert sei. Im Vergleich zu den geprüften Alternativen müsse das öffentliche Interesse am Einreichprojekt so deutlich hervortreten, dass eine Zwangsrechtseinräumung möglich sei.

3.1.5. Von Gebietskörperschaften wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Die Einwendungen der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel umfassen die mit Eingabe von RA Dr. Fassl (OZ 55) auch für die Wasserversorgungsgenossenschaft Ringsiedlung und die in der Interessensgemeinschaft „Murkraftwerk Gratkorn-Judendorf“ zusammengeschlossenen Einzelpersonen geltend gemachten Bedenken.

Mit den Einwendungen vom 2.6.2010 (OZ 64) weist die Marktgemeinde Gratkorn darauf hin, dass eine Veränderung der Grundwasserqualität durch Verringerung des Sauerstoffgehalts bei gleichzeitiger Erhöhung des Eisen- und Mangangehalts durch das Vorhaben des KW Gratkorn nicht ausgeschlossen werden kann. Die Marktgemeinde Gratkorn spricht sich gegen eine Verschlechterung der Wasserversorgungssituation sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht aus und fordert eine finanzielle und rechtliche Absicherung für Vorsorgemaßnahmen. Hingewiesen wird auch darauf, dass von der Marktgemeinde Gratkorn als Eigentümerin von Grundstücken keine Zustimmung zur Nutzung oder Übertragung von für das Projekt in Anspruch genommenen Grundstücken vorliege. Die Marktgemeinde Gratkorn fordert für die Hausbrunnen zahlreicher Anrainer weiters, dass Menge und Qualität der Hausbrunnen nicht beeinträchtigt werden dürfen und dass eine Wasserversorgung der Liegenschaften im bisherigen Umfang gewährleistet sein muss.

In der ergänzenden Stellungnahme der Marktgemeinde Gratkorn, nunmehr vertreten durch RA Dr. Schildberger, datiert mit 27.9.2010, bei der UVP-Behörde eingelangt am 23.9.2010, wird erklärt, dass hinsichtlich einer projektsbedingten Benützung von Grundstücken der Marktgemeinde keine Zustimmung der Marktgemeinde vorliegt (insb hinsichtlich der aufgrund der geänderten Leitungsführung Picklbach nunmehr erforderlich gewordenen Grundstücksbenützung).

3.1.6. Umweltorganisationen

Als gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen (alle im folgenden kurz: Umweltorganisationen) haben der Naturschutzbund Steiermark (OZ 56 und OZ 91) und der Umweltdachverband (OZ 58/72 und OZ 92) Stellungnahmen abgegeben und Einwände erhoben.

Der Naturschutzbund Steiermark fordert generell für das KW Gratkorn als Glied einer Stauwerkskette eine gemeinsame Umweltbetrachtung für alle fünf in und um Graz beantragten bzw kolportierten Murkraftwerksprojekte zwischen Stübing und Kalsdorf. Gerade der Summeneffekt der einzelnen Projekte würde eine unzulässige Umweltbelastung bewirken. Aber auch das Projekt des KW Gratkorn alleine sei aufgrund der erheblichen Eingriffe als umweltunverträglich einzustufen.

Im Detail wird die Stellungnahme des Naturschutzbund Steiermark in 16 Punkte gegliedert.

Zum Fachbereich Energiewirtschaft und öffentliches Interesse wird vom Naturschutzbund Steiermark ausgeführt, dass öffentliche Zielsetzungen aus der Alpenkonvention, der EU-RL über erneuerbare Energien und der Österreichischen

Klimastrategie sowie steirische Zielsetzungen nur ungenügend berücksichtigt seien. Das KW Gratkorn leistet mit einer Leistung von weniger als 0,01% des österreichischen Energieverbrauchs keinen relevanten Beitrag zur Energieunabhängigkeit Österreichs. Es könne auch nur ein geringer Teil an Haushalten versorgt werden, wenn im Winter monatelang niedrige Wasserführungen bestehen. Verwiesen wird auf eine mit der Stellungnahme vorgelegte Präsentation der Plattform "Lebendige Flüsse", die unabhängig vom konkreten Einreichprojekt sich generell für die Erhaltung unverbauter Flusslandschaften und für eine bessere Ausnutzung des Energiesparpotentials ausspricht und einen bedingungslosen, kurzsichtigen Ausbau der Wasserkraft ablehnt. Kritisiert wird weiters, dass in der UVE zwar alternative Lösungsmöglichkeiten dargestellt seien, die Prüfung von echten Alternativen aber unterblieben sei (stärkerer Ausbau der Fernwärme, verstärkte Wärmedämmung, solare Energienutzung). Im Hinblick auf das Energiekonzept wird kritisiert, dass bei der Berechnung der Einsparung an CO₂-Emissionen nur ein Vergleich mit aus Steinkohle erzeugten Strom vorgenommen worden sei. Zu bewerten sei auch der Netto-Verlust an Grünraum und Wald.

Zum Fachbereich Abfall fehlen im Projekt ausreichend konkrete Angaben, auf welchen Routen die Aushubmengen abtransportiert werden sollen.

Zum Fachbereich Abwasser fehlen ausreichende Angaben über den Einfluss des Projekts auf die Abwassereinleitung aus der bestehenden Kläranlage und eine dadurch verursachte allfällige Verringerung der Selbstreinigungskraft der Mur.

Zum Fachbereich Grundwasser befürchtet die Stellungnahme eine massive Änderung der Grundwassersituation aufgrund der Spundwände und eine Veränderung der Abflussverhältnisse im Hochwasserfall. Außerdem könne im Projekt nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Beeinträchtigung der Qualität des Grundwasserkörpers und somit der Trinkwasserversorgung komme.

Zum Fachbereich Oberflächenwasser wird abermals darauf hingewiesen, dass die Einleitung der Abwässer aus der Verbandskläranlage Gratkorn-Gratwein als erhebliche Belastung für die Mur zu qualifizieren seien, wenn die Abwässer nun in ein quasi stehendes Gewässer eingeleitet werden sollen.

Zum Fachbereich Gewässerökologie werden folgende Punkte kritisiert: Mit einem weiteren Verlust eines frei fließenden Abschnitts der Mur erfolge ein Verlust des Lebensraums für den Huchen, die Äsche und eine Vielzahl von wirbellosen Wassertieren. Schon deshalb sei das Projekt als umweltunverträglich einzustufen. Derzeit sei ein guter ökologischer Zustand gegeben, mit dem das Projekt in Widerspruch stehen würde. Die geplante Fischmigrationshilfe sei für die Durchwanderung eines adulten Huchen nicht geeignet. Mit den geplanten Eingriffen in den Zubringer Felberbach sei ein weiterer nachteiliger Eingriff in den Lebensraum des Huchen gegeben. Auch ein eigenständiger Bestand der Äsche gehe verloren. Bestritten wird, dass das Vorkommen des Huchen im Projektgebiet auf Besatz zurückzuführen sei. Für die Fischmigrationshilfe wird eine dynamische Dotierung gefordert. Die geplante Fischmigrationshilfe beim Kraftwerk Weinzödl dürfe nicht als freiwillige Leistung "verkauft" werden. Der betroffene Gewässerabschnitt sei ein Sanierungsgebiet laut NGP, womit Verbesserungsmaßnahmen für Mittelstreckenwanderer umgesetzt werden müssten.

Zum Fachbereich Verkehr wird angemerkt, dass der Knoten „Gratkorn Süd“ der A9 schon jetzt außerordentlich hoch belastet sei und dass sich diese Situation während der Bauphase noch weiter verschlechtern werde.

Zum Fachbereich Schall wird kritisiert, dass mit der Errichtung der Schmalwand Frequenzen auftreten, die berücksichtigt werden müssen. Es fehle auch ein Hinweis auf das im Grazer Stadtgebiet gültige Lärmsanierungsgebiet.

Zum Fachbereich Luft und Klima wird darauf hingewiesen, dass in der Bauphase mehr als irrelevante Luftschadstoffimmissionen für NO₂ und Feinstaub auftreten werden. Für die Frage der Auswirkungen auf den Klimaschutz verweist die Stellungnahme auf das EU-Emissionshandelssystem.

Zum Fachbereich Forstwirtschaft befürchtet die Stellungnahme, dass die geplanten Ersatzflächen für die Aufforstung von Weicher Au nach der Grundwasserabsenkung im Unterwasserbereich nicht mehr geeignet seien. Für den Auwald sei ein relevanter Nettoverlust gegeben, da mangels Flächenverfügbarkeit keine volle Kompensation auf Dauer im Verhältnis 3:1 möglich sei.

Für den Fachbereich Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere wird in der Stellungnahme des Naturschutzbundes Steiermark kritisiert, dass die Auswirkungserheblichkeit aufgrund bescheidener Ersatzmaßnahmen als zu gering in den Projektunterlagen dargestellt sei. Die für Fledermäuse geplanten Ersatzmaßnahmen seien zu gering bzw erst zu spät wirksam. Bei den meisten beurteilten Schutzgütern verbleibe eine mittel-hohe Auswirkungserheblichkeit in der Bauphase. Die rechtliche Durchsetzbarkeit der Ersatzmaßnahmen sei problematisch. Mit den geplanten Ersatzmaßnahmen würden andere Naturschutzgüter gefährdet werden. Die Sensibilität des Lebensraumstyps Silberweidenau sei unterbewertet. Auch der Verlust des Auwaldrestes sei als erheblicher einzustufen.

Für den Fachbereich Raumordnung und Landschaft kritisiert die Stellungnahme die gewählte Untersuchungsmethode. Viele Aussagen seien nicht nachvollziehbar.

Für den Fachbereich Humanmedizin erkennt die Stellungnahme einen erheblichen Eingriff auch darin, dass mit dem Verlust an freier Fließstrecke auch eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens verbunden sei. Für die Beurteilung der Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe fehle eine differenzierte Darstellung.

Mit ergänzenden Schreiben des Naturschutzbund Steiermark vom 20.10.2010 (OZ 91) wurde weiters eine Stellungnahme von DI Dr. Klaus Richter vorgelegt, die das Risiko einer Überflutung im Bereich Judendorf darlegt, wenn Starkregenereignisse mit hohen Grundwasserständen durch Aufstau der Mur kumulieren. Dem wird eine behauptete niedrige elektrische Leistung des Projekts im Winter gegenübergestellt. Aus dem Projekt ergebe sich daher ein hohes Umweltrisiko, aber nur ein minimaler Nutzen.

Die Stellungnahme des Umweltdachverbands (OZ 58/72) entspricht weitgehend der Stellungnahme des Naturschutzbunds Steiermark (vielfach sogar wörtlich ident). Im Folgenden werden die Punkte der Stellungnahme des Umweltdachverbands zusammengefasst, die nicht schon in der Stellungnahme des Naturschutzbunds Steiermark enthalten sind.

Der Umweltdachverband verweist auf die WRRL und das Verbot der Verschlechterung von Gewässern. Weitere Kraftwerksprojekte müssten gesamthaft mit anderen Projekten beurteilt werden, da von einer Summierung der negativen Auswirkungen der einzelnen Projekte auszugehen ist. Gefordert wird eine korrekte SUP. Der Umweltdachverband spricht sich statt weiterer Eingriffen in wertvolle freie Fließstrecken und Naturräume für eine Steigerung der Stromeffizienz, die Einsparung von Energie und die Modernisierung und eventuelle Vergrößerung von bereits bestehenden Kraftwerksanlagen aus.

Nach Meinung des Umweltdachverbands kann der jährliche Stromverbrauchswachstum nicht durch neue Wasserkraftwerke abgedeckt werden.

In Betracht gezogen werden müsse aber auch die Errichtung des neuen Gas-Dampfkraftwerks Mellach. Vor diesem Hintergrund sei der Beitrag des KW Gratkorn zur Stromerzeugung zu hinterfragen. Das KW Mellach müsse in die energiewirtschaftlichen Überlegungen zur Versorgungssicherheit und in die Argumentation der CO₂-Einsparung einbezogen werden.

Mit OZ 92 hat auch der Umweltdachverband die Stellungnahme von DI Dr. Klaus Richter vom 25.4.2010 vorgelegt.

3.1.7. Zu all diesen Vorbringen vergleiche insb. den folgenden Abschnitt A.3.2. fachliche Äußerungen zu den Stellungnahmen/Einwendungen.

A.3.2. fachliche Äußerungen zu den Stellungnahmen/Einwendungen

3.2.1. Mit den eingelangten Stellungnahmen wurden die behördlichen Fachgutachter befasst. Sie argumentierten auf Grundlage ihrer Teilgutachten und ist das Ergebnis ihrer fachlichen Äußerung im UV-GA unter Kapitel 5 - fachliche Auseinandersetzung mit den vorgelegten Stellungnahmen - dargelegt (im Wortlaut wiedergegeben):

Humanmedizin

Von folgenden Parteien sind Stellungnahmen eingelangt und werden in weiterer Folge fachlich behandelt:

- 1) Umweltschutzverband Steiermark vom 28.05.2010 und 07.06.2010*
- 2) Naturschutzbund Steiermark vom 07.06.2010*
- 3) Umweltdachverband vom 07.06.2010*
- 4) Arbeitsinspektorat Graz vom 25.05.2009*
- 5) Silvia Lammer, Am Hartboden 36, 8101 Gratkorn*
- 6) Bauer Waltraud, Augasse 14, 8101 Gratkorn*
- 7) Samitsch Waltraud, Flurgasse 8, 8101 Gratkorn, vom 01.06.2010*
- 8) Eberle Birgit, Am Hartboden 46, 8101 Gratkorn, vom 28.05.2010*
- 9) Wolfgang Ertl, Am Hartboden 20, 8101 Gratkorn, vom 28.05.2010*
- 10) Hierzer Rosa, Kurzgasse 6, 8101 Gratkorn, vom 28.05.2010*
- 11) Dorothea Kalkofen, Am Hartboden 32a, 8101 Gratkorn*
- 12) Hausegger Erwin und Elfriede, Kurzgasse 5, 8101 Gratkorn, vom 01.06.2010*

13) RA Dr. Kurt Fassl für 111 Parteien Privatpersonen, die Marktgemeinde Judendorf-Straßengel und dem Wasserversorgungsverband Ringsiedlung, Graz, vom 07.06.2010

14) Lenz Angelika, Judendorfweg 27, 8101 Gratkorn, vom 28.05.2010

15) Pabst Theresia, Am Hartboden 4, 8101 Gratkorn, vom 28.05.2010

16) Weber Erika, Am Hartboden 44, 8101 Gratkorn, vom 28.05.2010

Ad 1.) *Umweltanwaltschaft Steiermark*

Im Schreiben geht Frau MMag. Pöllinger auf die Fachbereiche Luft/Klima bzw. Schall am 28.05.2010 ein. Die Kritikpunkte wurden in den UVP-Gutachten von ASV Mag. Schopper und ASV Ing. Lammer eingehend bearbeitet und ein umfangreicher Maßnahmenkatalog zur Minimierung von Luftschadstoffen bzw. Kontrollsysteme in Hinblick auf Schadstoff- und Lärmimmissionen erstellt. Diese Maßnahmen, die als Auflagenkatalog formuliert wurden, werden von der medizinischen ASV vollinhaltlich unterstützt, zumal diese Immissionen besonders auf den menschlichen Organismus Auswirkungen zeigen.

Ad 2.) *Naturschutzbund Steiermark*

Unter Humanmedizin wird angeführt, dass das subjektive und objektive Wohlbefinden durch das Vorhaben betroffen wäre. Einen Beurteilungsmaßstab bzw. Richtlinien für das sogenannte subjektive und objektive Wohlbefinden stehen der medizinischen ASV nicht zur Verfügung.

Auf die deutliche Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe während der Bauphase wurde eingehend in den Gutachten Luft und Humanmedizin sowohl der UVE als auch der UVP eingegangen und die entsprechenden negativen Auswirkungen dargestellt. Entsprechende Auswirkungen auf den menschlichen Organismus wurden erläutert und Reduktionsmaßnahmen behandelt.

Ad 3.) *Umweltdachverband*

Diese Einwendungen sind mit der Einwendung des Naturschutzbundes in Hinblick auf Humanmedizin vergleichbar (subjektives/objektives Wohlbefinden, siehe obige Ausführungen).

Ad 4.) *Arbeitsinspektorat*

Hierbei handelt es sich um Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes, die vom Projektwerber zu klären sind.

Ad 5.) *Silvia Lammer*

Auf die Befürchtungen der Lärmbeeinträchtigung und Erschütterung wurde im ggst. Gutachten auf Basis der lärmtechnischen Gutachten eingegangen.

Ad 6.) *Bauer Waltraud*

Die befürchteten Lärmbeeinträchtigungen und Gesundheitsgefährdungen wurden im Gutachten erläutert.

Ad 7.) *Samitsch Waltraud*

Auch hier wurde die Problematik der Lärmbeeinträchtigung als Einwand gebracht.

Ad 8.) *Birgit Eberle*

Die Lärmimmissionen und möglichen Erschütterungen während der Bauphase wurden im Gutachten bereits berücksichtigt. Die Einwirkungen von Staub und anderen Immissionen sowie die Lärmimmissionen in der Betriebsphase wurden im Gutachten behandelt. Für die Möglichkeit von Nebelschwadenbildung gibt es keine Beurteilungsgrundlage in den technischen Gutachten. Die Frage der Geruchsbelästigungen wurde bereits vom Immissionstechniker behandelt.

Ad 9.) *Wolfgang Ertl*

Erschütterungen und Lärmbeeinträchtigung siehe die obigen Einwendungen.

Ad 10.) *Rosa Hierzer*

Lärmbeeinträchtigungen wie in den vorherigen Einwendungen.

Ad 11.) Dorothea Kalkofen

Hier wird auf die Lärmbeeinträchtigung von Bau- und Betriebsphase eingegangen, die umfassend in den entsprechenden Gutachten behandelt wurden.

Ad 12.) Erwin Hausegger

Im medizinischen Gutachten wurden Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen bereits behandelt.

Ad 13.) RA Fassl für 113 Parteien

Die Einwendungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht fallen in den Fachbereich der Hydrogeologie.

Ad Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Schall. Der Rechtsvertreter bezieht sich auf die Richtwerte (RW1-RW6), die in der UVE dargestellt sind und in der Verhandlung vom humanmedizinischen Gutachter zu erläutern sind. Beweissicherung und Kontrolle bzw. entsprechende Maßnahmen sind sowohl im UVP-Gutachten Schall als auch Humanmedizin zu finden.

Weitere Kritikpunkte wie Maßstabtreue, Linienquellen, Rasterlärmkarten betreffen den technischen Fachbereich. Fragen die Infrastruktur des Lkw-Verkehrs bzw. der Straßen betreffend fallen nicht in den Kompetenzbereich der Medizin.

Ad Luft und Klima (Emissionen/Immissionen): die vom Rechtsvertreter geforderten Maßnahmen wurden sowohl in der UVP Luft als auch Humanmedizin detailliert festgehalten, um entsprechende Beeinträchtigungen der Anrainer möglichst gering zu halten. Der angeschlossene Vertrag beruht auf zivilrechtlicher Grundlage und betrifft wie bereits in den Gutachten teilweise behandelt Beweissicherungen von Gebäuden, Baulärmmessungen und andere Maßnahmen.

Ad 14.) Angelika Lenz

Einwendungsthemen: Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen (siehe entsprechende UVP-Gutachten)

Ad 15.) Theresia Pabst

Lärmbeeinträchtigung, Gesundheitsgefährdung sind relevante Themen dieses Schreibens (siehe Gutachten).

Ad 16.) Erika Weber

Lärmbelastung in Bau- und Betriebsphase, Nebelschwadenbildung und Geruchsbelästigung. Diese Einwendungen, bis auf die Geruchsbelästigung und Nebelschwadenbildung, da entsprechende technische Grundlagen fehlen, wurden behandelt.

Örtliche Raumplanung

Von folgenden Parteien sind Stellungnahmen eingelangt und werden in weiterer Folge fachlich behandelt:

1) Umweltschutzverband Steiermark vom 28.5.2010

2) Naturschutzbund Steiermark vom 07.06.2010

3) Stellungnahme des Umweltdachverbandes vom 07.06.2010

4) Bürgerinitiative „Rettet die Mur“ vom 07.6.2010

5) Marktgemeinde Gratkorn vom 02.06.2010

6) RA Dr. Kurt Fassl für 111 Privatpersonen, die Marktgemeinde Judendorf-Straßengel und dem Wasserversorgungsverband Ringsiedlung, Graz, vom 07.06.2010 sowie die gleichlautenden Einwendungen von

7) Schmidt vom 04.06.2010

8) Hemmer vom 04.06.2010

9) Ertl vom 28.05.2010

10) Bernhard vom 28.05.2010

- 11) Gruber vom 28.05.2010
- 12) Zötsch vom 28.05.2010
- 13) Peßl vom 28.05.2010
- 14) Leitner vom 28.05.2010
- 15) Lenhart vom 01.06.2010
- 16) Lanner vom 28.05.2010
- 17) Bauer vom 01.06.2010
- 18) Samitsch vom 01.06.2010
- 19) Hirzer vom 28.05.2010
- 20) Kalkofen vom 28.05.2010
- 21) Hausegger vom 01.06.2010

Ad 1.) Umweltanwaltschaft Steiermark

Relevant für den Fachbereich örtliche Raumordnung ist in der Stellungnahme der Umweltanwaltschaft der Bereich der lokalen Freizeitnutzung und Erholung. Aus Sicht der örtlichen Raumordnung kommt es durch die vorgeschlagenen Maßnahmen (Verbesserung des Radwegenetzes und Errichtung einer zusätzlichen Murquerung) zu einer deutlichen Verbesserung gegenüber der IST-Situation, da die Erlebbarkeit und Befahrbarkeit der Muroberfläche derzeit nicht in einem wünschenswerten Ausmaß gegeben ist. Eine weitere zusätzliche Verbesserung des Radwegenetzes wie von der Umweltanwaltschaft vorgeschlagen (z.B. durch Änderung der Rampenneigung bei der bestehenden Fuß- und Radwegbrücke) ist bei entsprechender technischer Machbarkeit zwar anzustreben, jedoch keine zusätzliche Auflage seitens der örtlichen Raumordnung. Als Alternative ist der neue Steg nutzbar, welcher ja aufgrund seiner Rampenneigung besser für Radfahrer und z.B. für Kinderwagen geeignet ist, die dadurch verursachte Umwegrelation erscheint vertretbar.

Ad 2.) Naturschutzbund Steiermark

Aus der Sicht der örtlichen Raumordnung sind in der Stellungnahme folgende Punkte relevant:

Punkt 10 Schall: Hinweis auf fehlende Kennzeichnung des gültigen Lärmsanierungsgebietes entlang der Verkehrsbänder: dieser fehlende Hinweis hat keine Auswirkung, da keine relevante Steigerung der Immissionen in diesem Bereich laut FB Schall durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Punkt 15 Raumordnung und Landschaft: Die verbesserte Hochwasserfreistellung werde nur behauptet und damit ein öffentliches Interesse begründet.

Aus dem FB Raumordnung/Siedlungswesen ergibt sich vor allem in der Gemeinde Gratkorn eine großflächige Verbesserung der derzeitigen Hochwassersituation, die Gegenüberstellung der verschiedenen Baulandkategorien im IST- und SOLL-Zustand zeigt dies deutlich. Hinsichtlich der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Berechnungen wird auf das Fachgutachten Wasserbautechnik verwiesen.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungspunkte Raumordnung wird auf das Gutachten der überörtlichen Raumordnung verwiesen.

Ad 3.) Umweltdachverband

Vom Umweltdachverband wird unter Punkt 16. Humanmedizin angeführt, dass die Freizeitangebote der Pfadfinder sowie des Radlertreffs erheblich beeinträchtigt werden und das Erleben einer freien Fließstecke mit seiner Biodiversität für eine große Bevölkerungsanzahl verloren geht.

Dazu wird im Wesentlichen auf das Gutachten der überörtlichen Raumordnung verwiesen. Auch für den Bereich der lokalen Freizeiteinrichtungen und der Erholungsnutzungen gilt, dass die neue Radwegführung direkt an der Mur eine deutliche

Verbesserung zur IST-Situation darstellt und diese Bestandsituation derzeit wenig befriedigend was die Erlebbarkeit und Landschaftscharakter betrifft ist.

Ad 4.) BI „Rettet die Mur“

Die BI befürchtet eine Steigerung der Hochwassergefahr und damit eine Entwertung der Liegenschaften in Judendorf und Gratkorn.

Gemäß Unterlagen der UVE des Fachbereiches Raumplanung/Siedlungswesen wird nachvollziehbar dargelegt, dass die Hochwassergefahr für die Baulandgrundstücke/Sondernutzungen im Freiland in Summe in beiden Gemeinden und insbesondere in der Gemeinde Gratkorn wesentlich abnimmt und keine neuen, bisher nicht von Hochwasser betroffenen Grundstücke gefährdet sind. Eine allfällige Wertminderung der Grundstücke ist daher aus Sicht der Raumordnung nicht erkennbar. Hinsichtlich der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Berechnungen wird auf das Fachgutachten Wasserbautechnik verwiesen.

Ad 5.) Marktgemeinde Gratkorn

Hinsichtlich der Grundinanspruchnahme für die Bau- und Betriebsphase, welche für Teilbereiche der im Besitz der Marktgemeinde Gratkorn befindlichen Liegenschaften erfolgen soll (rund 5.500m²) ist eine privatrechtliche Vereinbarung bzw. ein Übereinkommen herzustellen, dies berührt jedoch nicht die Belange der örtlichen Raumplanung oder allfällige öffentliche Konzepte. Hinsichtlich befürchteter Auswirkungen auf die Wasserversorgung wird auf die entsprechende Fachgutachten verwiesen.

Ad 6.) RA Fassl für 113 Parteien

Einwendungspunkt Oberflächenwasser und Hochwasserschutz: die Einwender befürchten eine erhöhte Gefahr von Überflutungen im Bereich rechtsufrig in Judendorf zwischen Rötzbach und Mühlbachmündung.

Laut den entsprechenden Fachbeiträgen der UVE wird aus Sicht der örtlichen Raumordnung nachvollziehbar dargelegt, dass sich in Summe die Hochwassersituation verbessert, aber auch in Judendorf jedenfalls keine Verschlechterung eintritt, dies gilt sowohl für die Mur als auch für die Zubringer. Hinsichtlich der von den Einwendern erwünschten zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Vorflut wird auf das Fachgutachten Wasserbautechnik verwiesen.

Hinsichtlich der bemängelte Darstellung der Rechtstatbestände im Flächenwidmungsplan im Zusammenhang mit den Berechnungspunkte (IP) darf auf den Fachbereich Schall verwiesen werden. Soweit es die örtliche Raumordnung betrifft kann festgehalten werden, dass in der Betriebsphase keine nachteiligen Auswirkungen im Bereich Schall in Bezug auf die von der ÖNORM S-5021-1 vorgegeben Grenzwerte bestehen. Betreffend Auswirkungen während der Bauphase wird auf die Maßnahmen aus dem Fachbereich Schall verwiesen.

Die in der Erstevaluierung geforderte Aktualisierung der Rechtsbestände ist erfolgt. Die aktualisierten Planänderungen wurden in der UVE berücksichtigt (Gratkorn), die in den Gemeinden Gratwein, Graz, Judendorf-Straßengel liegen außerhalb des Untersuchungsraumes (Wirkbereiches) des Vorhabens. Es ergeben sich damit durch die zusätzlichen Rechtstatbestände bzw. ÖEK- bzw. FWP-Aktualisierungen keine Änderungen bei der Beurteilung im Fachbereich Raumordnung/Siedlungsraum.

Ad 7. bis 15.) Privatpersonen

Relevant für den Fachbereich örtliche Raumordnung ist der Einwendungspunkt, dass das Überflutungsrisiko in Bezug auf die jeweilige Liegenschaft erhöht wird. Alle angeführten Grundstücke befinden sich im Bereich Hartboden in der Gemeinde Gratkorn.

Gemäß Unterlagen der UVE des Fachbereiches Raumplanung/Siedlungswesen wird nachvollziehbar dargelegt, dass die Hochwassergefahr für die Baulandgrundstücke in der Gemeinde Gratkorn wesentlich abnimmt und keine neuen, bisher nicht von

Hochwasser betroffenen Grundstücke gefährdet sind. Eine allfällige Wertminderung der Grundstücke ist daher aus Sicht der Raumordnung nicht erkennbar. Hinsichtlich der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Berechnungen wird auf das Fachgutachten Wasserbautechnik verwiesen.

Ad 16. bis 25.) Privatpersonen

Relevant für den Fachbereich örtliche Raumordnung ist der Einwendungspunkt, dass ein Überflutungsrisiko in Bezug auf die jeweilige Liegenschaft erhöht wird sowie die befürchtete Lärmbeeinträchtigung während der Bauphase und des Betriebes. Alle angeführten Grundstücke befinden sich im Bereich Hartboden/Augasse/Kurzgasse/Flurgasse in der Gemeinde Gratkorn. Gemäß Unterlagen der UVE des Fachbereiches Raumplanung/Siedlungswesen wird nachvollziehbar dargelegt, dass die Hochwassergefahr für die Baulandgrundstücke in der Gemeinde Gratkorn wesentlich abnimmt und keine neuen, bisher nicht von Hochwasser betroffenen Grundstücke gefährdet sind. Eine allfällige Wertminderung der Grundstücke ist daher aus Sicht der Raumordnung nicht erkennbar. Hinsichtlich der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Berechnungen wird auf das Fachgutachten Wasserbautechnik verwiesen. Die für die Raumordnung relevanten Grenzwerte für das allgemeine Wohngebiet laut ÖNORM S-5021-1 werden gemäß dem Teilgutachten Lärm der UVE in der Betriebsphase eingehalten bzw. gibt es keine Verschlechterungen gegenüber dem IST-Zustand.

Betreffend Auswirkungen während der Bauphase wird auf die Maßnahmen aus dem Fachbereich Schall verwiesen. Hinsichtlich der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Berechnungen wird auf das Fachgutachten Schallschutz verwiesen.

Überörtliche Raumplanung

Von folgenden Parteien sind Stellungnahmen eingelangt und werden in weiterer Folge fachlich behandelt:

- 1) Umweltdachverband vom 07.06.2010
- 2) Naturschutzbund Steiermark vom 07.06.2010
- 3) Umwelthanwaltschaft Steiermark vom 28.05.2010

Ad 1.) Umweltdachverband

Seitens des Umweltdachverbandes wird unter Punkt 16. Humanmedizin angeführt, dass die Freizeitangebote der Pfadfinder sowie des Radlertreffs erheblich beeinträchtigt werden und das Erleben einer freien Fließstrecke mit seiner Biodiversität für eine große Bevölkerungsanzahl verloren geht.

Dazu kann festgehalten werden, dass die Mur derzeit im Bereich des geplanten Kraftwerks in nur eingeschränktem Ausmaß direkt erlebbar ist. Die Radwege führen nicht unmittelbar am Ufer bzw. bilden die bestehenden Ufergehölze eine Sichtverschattung zum Gewässer. Im Bereich des „Rad-Dörfels“ wird der Radweg uferfern geführt. Der Charakter des Fließgewässers kann derzeit vor allem von der bestehenden Rad- und Fußgängerbrücke zwischen Gratwein und Gratkorn auf Höhe der Erwerbsgärtnerei in Gratwein wahrgenommen werden. Durch die Neuanlage eines Radweges unmittelbar auf dem Wartungsweg ab Höhe Rad-Dörfel bis zur Kraftwerksanlage werden Möglichkeiten zur Erlebbarkeit der Landschaft und der Mur als Bestandteil der Landschaft geschaffen. Der ursprüngliche Flusscharakter wird durch die Stauhaltung in seinem Grad an Natürlichkeit zwar beeinträchtigt, da der Gesamtcharakter dieses Teilraumes aber bereits stark durch die bestehenden Nutzungen (Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete) geprägt ist und die bestehenden Freizeitinfrastrukturangebote (Sportanlagen, Tennisplätze) nicht unmittelbar in Zusammenhang mit

dem Erfordernis hoher Naturnähe stehen, werden die Maßnahmen zur Verbesserung der Wahrnehmung der Landschaft – wenn auch einer technogen beeinträchtigten Landschaft – als ausreichend für die Minderung der Beeinträchtigungen in der Bauphase sowie Verlust an Elementen zur Naturnähe bewertet.

Ad 2.) Naturschutzbund Steiermark

In der Stellungnahme wird unter Punkt 15 Raumordnung und Landschaft bemängelt, dass zum Themenbereich „Regionalentwicklung“ eine „qualitative“ Untersuchungsmethode gewählt wurde und die Mischung von Annahmen und Schlussfolgerungen als nicht zielführend erachtet wird. Die Ausführungen in der UVE werden als oberflächlich und zu wenig differenziert bewertet. Weiters werden Maßnahmen und Auflagen gefordert, die eine positive Gesamtbeurteilung bedingen. Die Umsetzung soll in Folge von einer positiven Gesamt-Beurteilung abhängig gemacht werden.

Die Festlegungen zum Grünzug gemäß REPRO werden in der Beurteilung zu wenig einbezogen. Des Weiteren sollten neben dem Protokoll Energie noch weitere Protokolle zur Alpenkonvention in die Bewertung einfließen. Die Einstufungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden hinterfragt bzw. um Quellenangabe ersucht.

Punkt 16 Humanmedizin deckt sich weitgehend mit den Ausführungen in der Stellungnahme des Umweltdachverbandes und wird in der entsprechenden Stellungnahme behandelt (vgl. Ad 1.).

Zur Kritik der Methode kann festgehalten werden, dass die Methode tatsächlich überwiegend auf einer qualitativen Bewertung aufbaut und nicht wie in anderen Fachbereichen definierte Indikatoren bzw. Richt- und Grenzwerte umfasst. Eine vergleichsweise standardisierte Bewertung der Zielübereinstimmung ist jedoch methodisch nicht möglich. Die gewählte Methode mit einer Differenzierung von fünf Stufen in Bezug auf die Zielkonformität sowie Differenzierung nach Themenbereichen, entspricht den Anforderungen an eine UVE. Im UVE Leitfaden des Umweltbundesamtes wird zur Bewertung der Auswirkungen auf den Raum festgehalten: [vgl. UVE Leitfaden – Inhalte der UVE Seite 59] „Eine Bewertung kann auf qualitative Art bzw. Einschätzung jedenfalls jedoch unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben (insbesondere Übereinstimmung mit Raumordnungsgrundsätzen und –rechten) erfolgen. Dabei ist zu beschreiben, wie der Raum unter Berücksichtigung der Maßnahmen den raumordnerischen Erfordernissen, insbesondere den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Es ist schlüssig darzustellen, woraus sich die Bewertung der Gesamtbelastung ableitet.

Die gewählte Methode entspricht einer qualitativen Bewertung, deren Gesamtbewertung aus der Bewertung der einzelnen Inhalte öffentlicher Pläne und Konzepte abgeleitet wird. Im Rahmen der Nachforderungen wurde seitens des Sachverständigen angeregt, die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Bewertungen durch verbale Begründungen zu verbessern sowie weitere Protokolle der Alpenkonvention zu berücksichtigen. Diesen Anforderungen wurde mit der Nachbesserung zum Teil entsprochen. Folgende Begründungen wurden nachgereicht:

Die Ziele des Durchführungsprotokolls für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung der Alpenkonvention sowie die Handlungsempfehlungen des ÖREK 2001 werden auf hoheitlicher Ebene durch die Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen (z.B. Landesentwicklungsprogramm, Regionale Entwicklungsprogramme, Flächenwidmungsplanung) berücksichtigt. Eine konkrete Projektprüfung hat auf Basis dieser Instrumente zu erfolgen (vgl. die entsprechenden Bewertungen in der UVE). Ein direkter Bezug zum geplanten Wasserkraftwerk lässt sich auf Projektebene zum genannten Protokoll der Alpenkonvention sowie zum ÖREK 2001 nicht ableiten.

Wie in der UVE im Kap. 9.3 (Gesamtbeurteilung) angeführt, liegt das geplante Kraftwerk Gratkorn innerhalb der wirtschaftlichen Schlüsselregion der Steiermark („Steirischer Zentralraum“). Neben dem eigentlichen Zweck der Energieproduktion aus erneuerbaren

Ressourcen werden mit Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Begleitmaßnahmen zusätzliche positive Projektwirkungen, wie eine verbesserte Hochwasserfreistellung von Siedlungsräumen, die Aufwertung der Muruferbereiche als Naherholungsräume sowie der Abbau von Barrierewirkungen durch Schaffung einer zusätzlichen Murquerungsmöglichkeit (Fußgänger- und Radfahrerbrücke auf Höhe Krafthaus), erzielt. Im Hinblick auf landes- und regionalplanerische Vorgaben sind weitgehend Zielkonformitäten feststellbar; das geplante Vorhaben wird in der Abwägung des öffentlichen Interesses positiv bewertet.

Die Kritik an der nicht ausreichend differenzierten Betrachtung der Festlegungen im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Graz, Graz Umland kann seitens des Sachverständigen geteilt werden. Im gegenständlichen Gutachten werden daher die Festlegungen nochmals detailliert überprüft und in Bezug auf die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet. vgl. Gutachten Punkt 2.2. Die Bewertung, ob die für den Naturraum sowie die Landschaft getroffenen Maßnahmen ausreichend sind, erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Fachgutachter für Naturschutz bzw. Landschaftsbild. Zu den geforderten Auflagen und Maßnahmen, die zu einer positiven Gesamtbewertung führen sollen, kann angemerkt werden, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit bzw. im Falle von Plänen und Konzepten die Konformität nicht aber eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand nachgewiesen werden muss.

Ad 3.) Umweltschutz Steiermark

Frau MMag. Ute Pöllinger führt in ihrer Stellungnahme zum FB Raumordnung / Freizeit, Erholung und Tourismus aus, dass die Mur im Projektraum kaum erreichbar und nur wenig wahrnehmbar ist. Diese Einschätzung deckt sich mit den im gegenständlichen Gutachten getroffenen Bewertungen.

Es wird jedoch bemängelt, dass die Empfehlungen aus dem Konzept „Lebensraum Mur“ zu wenig umgesetzt sind und damit der Raum auch weiterhin „außerhalb des Wahrnehmungsbereiches der Bevölkerung im Norden von Graz bleiben wird“. Dazu kann festgehalten werden, dass als konkrete Empfehlung im Projektraum die Öffnung des Militärsperregebietes im Konzept für den „Nordpark“ enthalten ist. Diese Maßnahme ist zwar grundsätzlich wünschenswert, eine Umsetzung aber aufgrund der bestehenden Besitz- und Nutzungsverhältnisse der Hackerkaserne nicht im Ermessen der Projektwerber. Dort, wo Aufwertungen bzw. Ergänzungen der Freizeitinfrastruktur durch die Projektwerber möglich sind – nämlich im Bereich ihrer eigenen Anlagen – wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Erlebbarkeit sowie Ergänzung und Vernetzung der bestehenden Radwege gesetzt. Diese bedingen maßgebliche und ausreichende Verbesserungen gegenüber der Ist-Situation.

Die Forderung nach einer Verbesserung bzw. Adaptierung der bestehenden Brücke auf Höhe Erwerbsgärtnerei (Gratwein) und Judendorfweg (Gratkorn) kann grundsätzlich unterstützt werden. Die Brücke befindet sich in einem Bereich des Projektgebietes, der kaum durch Maßnahmen beeinträchtigt wird. Eine gefahrereichere Nutzung der Brücke für Radfahrer und Fußgänger kann als Aufwertung eines Bereiches an der Mur gewertet werden, die derzeit einen hohen Stellenwert für die Erlebbarkeit der Mur hat, der ansonsten durch die murferne Führung der Radwege nicht gegeben ist. Da jedoch durch die bereits vorgesehenen Maßnahmen des Neubaus eines Radwegstückes sowie des Neubaus einer Radwegbrücke auf Höhe des Kraftwerkes keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Freizeit- und Erholungsinfrastruktur in Relation zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen erforderlich sind, ist dies wie bereits festgehalten grundsätzlich wünschenswert nicht aber als Ausgleichsmaßnahme für die Genehmigungsfähigkeit (Umweltverträglichkeit) des Projektes notwendig.

Forstwirtschaft

Von folgenden Parteien sind für diesen Fachbereich relevante Stellungnahmen eingelangt und werden in weiterer Folge fachlich behandelt (Text aus den Einwendungen wird kursiv wiedergegeben, Einwendungen der Parteien sind mit „E“ gekennzeichnet, Stellungnahmen des Fachgutachters sind mit „S“ gekennzeichnet):

1) Umweltschutzverband Steiermark, vom 28.05.2010 und 07.06.2010

2) Bürgerinitiative „Rettet die Mur“, vom 07.06.2010

3) Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 01.06.2010

4) RA Dr. Kurt Fassl für 111 Privatpersonen, die Marktgemeinde Judendorf-Sträußengel und dem Wasserversorgungsverband Ringsiedlung, Graz, vom 07.06.2010

5) Naturschutzbund Steiermark, vom 07.06.2010

Ad 1.) Umweltschutzverband Steiermark

E: Im Teilbericht Vegetation fällt auf, dass die Wiederaufforstung der Silberweidenau als Ausgleichsmaßnahme dargestellt wird. Bis zum Eintritt einer deutlichen Kompensationswirkung vergehen jedoch zumindest 40 bis 50 Jahre, so dass es sich nicht um eine Ausgleichs- sondern um eine Ersatzmaßnahme handelt. Für Ersatzmaßnahmen ist jedoch nach der gängigen Praxis ein Flächenausgleich von 1:3 einzufordern, weshalb sich für den Verlust der Silberweidenau beim Kraftwerkstandort ein Kompensationsbedarf von 1,5 ha Silberweidenau ergibt. Aus meiner Sicht ist es daher erforderlich, zusätzliche Ersatzflächen zu schaffen.

S: Diese Einwendung wurde sowohl in der UVE berücksichtigt als auch im Gutachten beschrieben.

E: Ad Plausibilitätsprüfung: Die vegetationskundliche Erhebungsmethodik wird im Fachbeitrag nicht beschrieben. Es liegen auch keine Angaben zum Kartierungszeitraum vor. Die Darstellung der Ergebnisse entspricht keinesfalls dem üblichen Qualitätsniveau von UVE's. Dies ist u.a. auf folgende Mängel zurückzuführen: Die Bezeichnungen der Lebensräume sind z.T. willkürlich und entsprechen keinen fachlichen Standards. Es fehlt eine kartografische Darstellung der Lebensräume. Es fehlt eine Flächenbilanz der Lebensräume im Ist-Zustand. Die Bewertung des Ist-Zustandes ist nicht nachvollziehbar. Sie erfolgt nicht für einzelne Lebensräume oder Lebensraumkomplexe, sondern in nicht nachvollziehbarer Weise für „die Vegetation“ des „gesamten Untersuchungsgebietes“ (Tabelle 3-2, S. 29). Dieser wird pauschal für das Gesamtgebiet mit „mäßig“ angegeben. Damit erfolgt eine fachlich nicht zulässige Nivellierung höherwertiger Lebensräume. Besonders relevant ist dies für den bis zu 30 m breiten Auwaldrest (mit vielen großen, alten Silberweiden und Ulmen) am geplanten Kraftwerksstandort, der noch in der Abb. 3-2 (S. 21) als „hoch“ wertvoll bezeichnet ist.

S: Die Frage der Vollständigkeit der Unterlagen und der richtigen Methodik wurde durch das Gutachten bzw. durch Nachreichungen der UVE abgeklärt, soweit dies forstfachlich relevant ist.

E: Ad Auswirkungsanalyse: Die Beurteilung der verbleibenden Erheblichkeiten ist nur teilweise nachvollziehbar, da kein direkter Bezug zwischen Konflikten und Maßnahmen erkennbar ist. Generell ist die postulierte „hohe Maßnahmenwirksamkeit“ unrealistisch, es handelt sich maximal um „mittlere“ Wirksamkeiten (i.S. der RVS Umweltuntersuchungen).

Da Wiederaufforstungen für den Verlust von Waldflächen (u.a. wertvolle Silberweidenauen) vorgesehen sind, ist aufgrund der langen Dauer bis zum Eintritt einer deutlichen Kompensationswirkung (mind. 40-50 Jahre) keine „Ausgleichbarkeit“ gegeben, es liegt vielmehr eine „Ersatzmaßnahme“ vor. Die Auswirkungen sind daher

zweifellos nicht „gering“ sondern jedenfalls „mittel“= „vertretbar“ im Sinne der RVS Umweltuntersuchungen.

S: Die Mängel wurden aus forstfachlicher Sicht behoben bzw. im Gutachten behandelt, soweit diese Fragen forstfachlich relevant sind.

E: Die Frage, ob die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind, die naturräumlichen Verluste zu kompensieren, ist nicht endgültig zu beantworten, da keine Flächenbilanzen vorliegen.

S: Durch die Nachreichungen bzw. durch das forstfachliche Gutachten wurden diese offenen Fragen abgeklärt, soweit diese forstfachlich relevant sind.

E: Offensichtlich ist, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen in vielen Fällen (besonders augenscheinlich bei den Schutzgütern Vegetation und Fledermäuse) unrealistisch hoch (zu optimistisch) beurteilt wird. Gerade Ersatzaufforstungen sind aufgrund der langen Zeiträume bis zum Erreichen einer höheren Maßnahmen-wirksamkeit nicht als Ausgleichs-, sondern als Ersatzmaßnahmen einzustufen. Die in der Fachliteratur vielfach geforderte Kompensationsfläche von mindestens 3:1 wird hier nicht eingehalten. So wäre für den Verlust der Silberweidenau beim Kraftwerksstandort ein Kompensationsbedarf von etwa 1,5 ha Silberweidenau gegeben. Dieser wird, soweit für uns ersichtlich, nicht erfüllt.

S: Die Silberweidenau wird im Verhältnis 1:3 ausgeglichen.

E: Zudem sollten, um die zeitliche Lücke zwischen Funktionsverlust und Maßnahmenwirksamkeit möglichst kurz zu halten, die Aufforstungen (außerhalb des durch den Bau beeinflussten Raumes) jedenfalls bereits vor Beginn der Rodungsarbeiten erfolgen.

S: Bei der geplanten Bauzeit von 2 Jahren ist die Umsetzung dieser Forderung aus forstfachlicher Sicht nicht erforderlich, da der volle Ausgleich der Waldfunktionen ohnehin erst nach Jahrzehnten eintritt.

Ad 2.) Bürgerinitiative „Rettet die Mur“

E: Es ist nicht sichergestellt, dass die geplanten ökologischen Ausgleichsflächen ihre Funktion erfüllen können, - es müssen ausreichende Kompensationen und Ausgleichsflächen geschaffen werden! Außerdem fehlt die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung von echten Alternativen!

S: Im Gutachten wurden diese Punkte der Eingabe berücksichtigt.

Ad 3.) Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

E: Die Unterlagen zum Fachbereich Forstwirtschaft beinhalten eine umfassende Beschreibung der Bewertungsmethodik. Es fehlen jedoch eine nachvollziehbare Bewertung der Maßnahmen sowie eine Beurteilung der verbleibenden Gesamtbelastung.

S: Im Gutachten wurde versucht, eine zusammenfassende Beurteilung darzustellen.

E: Für den Waldboden ist eine Darstellung und Beurteilung der Bodenfunktionen gemäß Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention - welches im Fachbericht Forstwirtschaft auch angeführt und dessen obligatorische Anwendung diskutiert wird - zu ergänzen.

S: Diese Ergänzung wurde durchgeführt und ist im Gutachten enthalten.

E: Im UVE Fachbericht Forstwirtschaft wird angeführt, wie hoch die Waldausstattung in den Gemeinden ist (S. 36). Es wird aber keine Aussage dazu getroffen, in welchem Ausmaß die von der Rodung betroffenen Waldkategorien „Auwaldreste“ und „Pionierwald“ vorhanden sind und wie der Verlust dieser Biotoptypen quantitativ zu bewerten ist. Eine entsprechende Erläuterung ist nachzureichen.

S: Im Gutachten wird ausgeführt, dass die sogenannten „Auwaldreste“ und „Pionierwälder“ als Restbestockungen einer total ausgeräumten und besiedelten Tallandschaft zu bezeichnen sind. Diese Waldreste sind als flussbegleitende Laubmischwälder zu bezeichnen und keine Auwälder im klassischen Sinn (Auwalddynamik fehlt).

E: Es ist eine nachvollziehbare Beurteilung der Auswirkungen auf die Bodenfunktionen des Waldbodens beizubringen, z.B. abgestimmt auf die Bewertungsmethodik aus dem Fachbericht Landwirtschaft.

S: Die Untersuchungen der Waldböden erfolgte nach der „Instruktion für die Feldarbeit der Österreichischen Forstinventur“ bzw. nach der Österreichischen Waldbodenzustandsinventur (WBZ). Zusätzlich erfolgten eigene bodenchemische Untersuchungen „UVE-Waldbodenuntersuchungen“ im Bereich des Kraftwerkstandortes rechtsufrig. Die Ergebnisse liegen in der Norm vergleichbarer Standorte. Dies entspricht dem forstlichen Standard für Bodenuntersuchungen

E: Im Fachbericht Forstwirtschaft werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen nur aufgelistet und nicht bewertet. Die Aussage (S. 99), dass die Maßnahmen „bereits bei der Beurteilung der Auswirkungen (Kap. 4) berücksichtigt und dort detailliert beschrieben“ wären, trifft zwar für den Fachbereich „Wildökologie und Jagdbetrieb“ zu (Kap. 4.2.2/4.2.3), nicht aber für den Bereich „Forstwirtschaft“. In Kapitel 4 (Fachbericht Forstwirtschaft, S. 78) findet sich lediglich der Hinweis, dass die Auswirkungen durch geplante Maßnahmen (ca. 4,1 ha Neuanlage von Gehölzen der Harten und Weichen Aue, siehe Tab. 4-4) mittelfristig zur Gänze kompensiert werden können. Für den Fachbereich Forstwirtschaft ist daher eine fachliche Beschreibung und Bewertung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen hinsichtlich Waldökologie nachzureichen sowie eine darauf aufbauende, nachvollziehbare Beurteilung der verbleibenden Gesamtbelastung. Die Maßnahmen sind explizit im Fachbericht und in der UVE-Zusammenfassung anzuführen und als verbindlicher Projektbestandteil auszuweisen, andernfalls ist deren Wirksamkeit nicht bei der Erhebung der Gesamtbelastung auf den Lebensraum Wald zu berücksichtigen. Eine Überarbeitung der Gesamtbewertung der Umweltverträglichkeit ist erforderlich.

S: Im Gutachten wurde eine zusammenfassende Bewertung für die Bau und Betriebsphase erstellt.

E: Die Teilung des Fachberichts „Forstwirtschaft“ in die Themenbereiche „Forstwirtschaft“ und „Jagd und Wildökologie“ (wie auch im Dokument UVE-Nachbesserung auf S. 106f angemerkt) wird empfohlen, zumal Forstwirtschaft und Jagd ohnehin getrennt voneinander behandelt bzw. bewertet werden.

S: Die Trennung zwischen den beiden Schutzgütern ist nachvollziehbar, auch wenn eine totale Trennung die Lesbarkeit deutlich erhöhen würde.

E: Eine zusammenschauende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden für Waldböden und landwirtschaftlich genutzte Böden sollte zur ausreichenden Nachvollziehbarkeit und Transparenz ergänzt werden.

Im Fachbericht Forstwirtschaft (S. 74ff) wird zwar für den Fachbereich „Wildökologie und Jagdbetrieb“ (Kap. 4.2) zusammenfassend die Auswirkungserheblichkeit samt Maßnahmen angeführt, nicht aber für den Fachbereich „Forstwirtschaft“. Es wird empfohlen, eine ähnlich übersichtliche Darstellung wie in Tabelle 4-6 auch für den Fachbereich Forstwirtschaft durchzuführen, da somit die Auswirkungserheblichkeit und Maßnahmen vergleichbar zusammengestellt werden könnten.

S: Diese Thematik wurde bereits in einer zuvor ausgeführten Stellungnahme behandelt (s. oben).

Ad 4.) RA Dr. Kurt Fassl für 113 Parteien

Die Stellungnahme und Einwendungen sind forstfachlich und waldökologisch nicht relevant.

Ad 5.) Naturschutzbund Steiermark

E: Es ist zu befürchten, dass Ersatzflächen für die Aufforstung von Weicher Au nach Grundwasserabsenkung im Unterwasserbereich dafür nicht geeignet sind.

S 87 Einflussbereich Unterwasser: Laut UVE kommt es durch die Eintiefung der Mursohle im Unterwasserbereich zu Grundwasserspiegel-Absenkungen, die bei hohen Grundwasserständen den beidseitigen Talgrund betreffen. Außerdem wird hier eine starke Reduzierung der Grundwasserdynamik erwartet.

Das steht in einem noch zu klärenden Widerspruch mit der Eignung der vorgesehenen Flächen im Unterwasserbereich für Aufforstung von Weicher Au als Ausgleichsmaßnahme ÖKO 2.

S: Grundsätzlich muss hierzu erläuternd festgestellt werden, dass es sich sowohl bei den Waldflächen als auch bei den Ausgleichsflächen nicht um Auwaldflächen handelt, da seit der Murregulierung im 19. Jh. und der Errichtung der Hochwasserschutzdämme es zu keinen regelmäßigen Überflutungen und dem notwendigen Eintrag von Feinmaterialien kommt. Deshalb wurde auch im Fachbericht Forstwirtschaft und im forsttechnischen Gutachten darauf verwiesen, dass es sich vielmehr aus waldökologischer Sicht um flussbegleitende Laubmischwälder mit Baumarten der „Weichen“ und „Harten Au“ handelt. Die Beurteilung der geeigneten Baumarten auf den Flächen ÖKO 1 und ÖKO 2 wird eher durch die Bodenfeuchte und nicht durch das Grundwasser geprägt. Im Detailplan für die Ersatzaufforstung und Wiederbewaldung, der lt. Auflage erst erstellt werden muss, wird diesem Umstand Rechnung zu tragen sein.

E: Zu Kapitel Nachbesserung: Die volle Kompensation der Dauerrodungsflächen im Verhältnis 3:1 ist im Bereich natürlicher Auwaldstandorte mangels Flächenverfügbarkeit nicht gegeben!

S: In den Nachreichungen der UVE und im Gutachten wird klar dargestellt, dass für die sogenannte „Silberweidenau“ im Ausmaß von ca. 0,47 ha in einem Schlüssel von 1:3 ein Ausgleich erfolgt.

E: Unter Berücksichtigung der verschwindend geringen Auwaldanteile in diesem Talabschnitt und unter Verweis auf Forderungen der EU Kommission betreffend zu wenig gemeldeter Auwälder im Zusammenhang mit Natura 2000 Verpflichtungen bleibt diese Antwort unbefriedigend.

Es verbleibt ein relevanter Nettoverlust an Auwald, der nicht durch Hangwälder und sonstige Nichtauwälder gleichrangig kompensiert werden kann. Ein erhebliches Defizit besteht im Schutz von Auwäldern!

Wir verweisen darauf, dass sämtliche Auwaldflächen schon jetzt in der Verfügbarkeit der Projektwerber sein müssen.

S: Es wird nochmals auf die obigen Ausführungen hingewiesen, dass es sich bei den betroffenen Waldflächen und sonstigen Flächen mit forstlichem Bewuchs um keine Auwälder handelt, da die Auwalddynamik fehlt.

Verkehr

Von folgenden Parteien sind für diesen Fachbereich relevante Stellungnahmen eingelangt und werden in weiterer Folge fachlich behandelt:

- 1) Umweltschutzverband Steiermark, vom 28.05.2010*
- 2) Naturschutzbund Steiermark, vom 07.06.2010*
- 3) Bürgerinitiative „Rettet die Mur“, vom 07.06.2010*
- 4) Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 01.06.2010*
- 5) RA Dr. Kurt Fassl für 111 Privatpersonen, die Marktgemeinde Judendorf-Straßengel und dem Wasserversorgungsverband Ringsiedlung, Graz, vom 07.06.2010*

Ad 1.) Umweltschutzverband Steiermark

Um die Staubbelastung der Bevölkerung zu minimieren, wird von der Umweltanwaltschaft die Errichtung einer zusätzlichen Reifenwaschanlage im Bereich der Mothwurfasse gefordert.

Da die Staubentwicklung und die Verunreinigung von Straßen auch nachteilige Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hat, wird diese Forderung auch aus verkehrstechnischer Sicht unterstützt. Aus straßenverkehrstechnischer Sicht würde jedoch eine andere Lösung als die Zufahrt über die Mothwurfasse bevorzugt, so wie dies als Vorschreibung formuliert wurde.

Weiters wird in der Stellungnahme für das vom Baustellenverkehr betroffene Gemeindestraßennetz die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf maximal 30 km/h gefordert.

Geschwindigkeitsbeschränkungen dienen nicht nur der Reduktion von Emissionen sondern können sich auch vorteilhaft auf die Verkehrssicherheit auswirken. Dies jedoch nur dann, wenn der Grund für die Beschränkung für die betreffenden Verkehrsteilnehmer auch verständlich ist und die Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen (Informationen, Kontrollen) gewährleistet wird. Wenn dies der Fall ist, wird diese Maßnahme, für welche die Erlassung einer Verordnung durch die zuständige Behörde erforderlich ist, aus fachlicher Sicht befürwortet. Bezogen auf das vorliegende Vorhaben wird darauf verwiesen, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h im Verlauf der Zufahrten zu den Lagerplätzen abschnittsweise ohnedies bereits bestehen.

Hinsichtlich des bestehenden Fußgängersteiges Gratkorn wird eine Adaptierung der für Kinderwagen zu steilen Zugangsrampen in der Stellungnahme angeregt.

Gemäß dem vorliegenden Projekt ist es offensichtlich nicht erforderlich, den angesprochenen Fußgängersteg in irgendeiner Weise an die neuen Verhältnisse anzupassen. Ungeachtet dessen wäre ein Ersatz der dortigen Treppenanlagen beiderseits der Mur durch Rampen zu befürworten. Da diese Rampen auch von Rollstuhlfahrern benützt werden können müssen, würden sich unter Einhaltung der maximal zulässigen Neigungen allerdings rund 50 m lange Anrampungen ergeben.

Ad 2.) Naturschutzbund Steiermark

In der Stellungnahme des Naturschutzbundes wird darauf hingewiesen, dass der Knoten „Gratkorn Süd“ der A9 bereits außerordentlich hoch belastet ist und sich die Situation durch den Bau noch weiter verschlechtern wird.

Aus verkehrlicher Sicht wird dazu angemerkt, dass bereits für den Ist-Zustand eine Sanierung der beiden betroffenen Straßenknoten durch die zuständigen Straßenverwaltungen erforderlich wäre. Sollte dies bis zum Beginn der Bauarbeiten nicht erfolgt sein, wird aus Gründen der Verkehrssicherheit, zusätzlich zur Kreuzung der B67 mit der Baustellenhauptzufahrt, auch für diese zwei Kreuzungen die Installation von Baustellenlichtsignalanlagen gefordert.

Ad 3.) Bürgerinitiative „Rettet die Mur“

Die Bürgerinitiative verweist unter anderem auf die zusätzlichen Verkehrsbelastungen während der mehrjährigen Bautätigkeiten.

Es ist unbestritten und geht aus den Unterlagen auch hervor, dass während der etwa zwei Jahre andauernden Bautätigkeiten mit einem zum Teil erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen auf allen betroffenen Straßen und Wegen zu rechnen ist. Besonders nachteilig dabei ist, dass einerseits das Verkehrsaufkommen auf der B67 und den betroffenen Straßenkreuzungen bereits derart hoch ist, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit erreicht werden und andererseits der Kfz-Verkehr auf den Gemeindestraßen vergleichsweise so gering ist, dass jede Verkehrszunahme, insbesondere an Lkw-Verkehr, stark wahrgenommen wird.

Zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen des Baustellenverkehrs wird auf die projektsgemäß vorgesehenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen verwiesen.

*Ad 4.) Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Es wird eine allgemein verständliche Erklärung von in der UVE verwendeten fachspezifischen Abkürzungen (HBS etc.) gefordert.*

Die Erklärung der in der Stellungnahme genannten Abkürzungen erfolgt im Gutachten und es kann dort entnommen werden, dass mit HBS das „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ gemeint ist und der Level A ein Maß für die beste Qualitätsstufe der Verkehrsabwicklung in Straßenabschnitten oder von Straßenkreuzungen ist.

Ad 5.) RA Dr. Kurt Fassel für 113 Parteien

Aus verkehrlicher Sicht wird in der Stellungnahme gefordert, dass jene Siedlungsstraßen, die der Erschließung der Wohnbereiche dienen und derzeit von keinem Lkw-Verkehr abgesehen von Einsatzfahrzeugen und der Müllabfuhr betroffen sind, nicht für den Baustellenverkehr herangezogen werden dürfen, da sie hinsichtlich ihres technischen Aufbaues nicht für die Tonnagen der Baufahrzeuge ausgelegt sind.

Aus den Projektunterlagen (vergl. Plandarstellungen zu KW Gratkorn Baukonzept, Plan Nr. 19.590/79 f.) kann entnommen werden, dass die Zufahrt zu den vorgesehenen Lagerplätzen sowohl über das bestehende Straßennetz als auch über neu vorgesehene Baustraßen erfolgen wird.

Soweit es sich dabei um öffentliche Straßen handelt, obliegt es dem Straßenerhalter festzulegen, ob und im welchem Ausmaß Verkehrsbeschränkungen verordnet werden. Dies allenfalls auch unter Verweis auf die Pflicht des Straßenerhalters, die Straßen so zu errichten und zu erhalten, dass sie für den dort zugelassenen Verkehr ohne Gefahr benützt werden können. Erfolgt eine größere Inanspruchnahme und Abnützung einer Gemeindestraße oder eines öffentlichen Interessentenweges, können von der Gemeinde dafür Straßenerhaltungsbeiträge eingehoben werden.

Im vorliegenden Fall bestehen bereits abschnittsweise auf den Zufahrten zu den Lagerplätzen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h und ist die im Projekt als Zufahrt angegebene Gemeindestraße durch die Ringsiedlung im Gemeindegebiet von Judendorf-Strassengel bereits auf 5,5 t beschränkt.

Abfall

Von folgenden Parteien sind für diesen Fachbereich relevante Stellungnahmen eingelangt und werden in weiterer Folge fachlich behandelt:

- 1) Umweltdachverband, vom 07.06.2010*
- 2) Naturschutzbund Steiermark, vom 07.06.2010*
- 3) Arbeitsinspektorat Graz, vom 25.06.2010*

Ad 1. und 2.) Umweltdachverband und Naturschutzbund Steiermark

In den Stellungnahmen des Umweltdachverbandes und des Naturschutzbundes, wird ersucht, dass eine genaue Darstellung, auf welchen Routen die anfallenden Bodenaushubmengen und Restmassen zu den angegebenen Deponien transportiert werden sollen und in welchem Ausmaß dies in den Abschnitten Verkehr bzw. Immissionen auch berücksichtigt worden ist, erfolgt.

Dazu wird festgestellt, dass die Fragestellung keine Relevanz aus abfalltechnischer Sicht hat. Auf die Gutachten des verkehrstechnischen und des immissionstechnischen ASV wird verwiesen.

Ad 3.) Arbeitsinspektorat

In der Stellungnahme wird die Beschreibung der Zwischenlagerung und Entsorgung von angeschwemmtem Rechengut eingefordert.

Dazu wird auf den Technischen Bericht (siehe Seiten 23, 24,26 und 72) des Projektes verwiesen. Aus abfalltechnischer Sicht sind keine zusätzlichen Erläuterungen oder Ergänzungen erforderlich. Die Zwischenlagerung und auch die geplante Entsorgung über einen befugten Sammler oder Verwerter entspricht dem Stand der Technik. Weiters sollte dargestellt werden, wie die Sicherheitsabstände zur Freileitung eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten des elektrotechnischen Amtssachverständigen verwiesen.

Elektrotechnik

Von folgenden Parteien sind für diesen Fachbereich relevante Stellungnahmen eingelangt und werden in weiterer Folge fachlich behandelt:

1) Arbeitsinspektorat Graz, vom 25.05.2009

Ad. 1.) Arbeitsinspektorat Graz

Die Stellungnahme betrifft den Fachbereich Elektrotechnik nur in Punkt 3.

Für den „ausreichenden Sicherheitsabstand zur Freileitung bei der Beseitigung, Zwischenlagerung und Entsorgung von angeschwemmtem Rechengut“ wird ein Maßnahmenvorschlag vorgestellt.

Maschinentechnik

Von folgenden Parteien sind für diesen Fachbereich relevante Stellungnahmen eingelangt und werden in weiterer Folge fachlich behandelt (Zitate aus den Einwendungen werden kursiv wiedergegeben, Einwendungen der Parteien sind mit „E“ gekennzeichnet, Stellungnahmen des Fachgutachters sind mit „S“ gekennzeichnet):

1) Arbeitsinspektorat Graz, vom 25.5.2009

Ad. 1.) Arbeitsinspektorat Graz

E: Es ist zu beschreiben, wie die innenliegenden Räume, wie die mechanische Werkstätte, Turbinenhalle im Falle von notwendigen Arbeiten be-, und entlüftet werden.

S: Die Be- und Entlüftung der innen liegenden Räume erfolgt mittels einer mechanischen Be- und Entlüftungsanlage. Diese ist in Kapitel 6.16 des Dokuments Nr.: 020-3/003/08 (Technischer Bericht) beschrieben.

E: Wie wird der Schweißrauch bei Instandhaltungsarbeiten abgesaugt?

S: Im Kapitel 6.16 des Dokuments Nr.: 020-3/003/08 (Technischer Bericht) ist angeführt, dass im Werkstättenbereich Schweißplätze eingerichtet und mit einer Schweißrauchabsaugung direkt ins Freie ausgestattet werden.

E: Wie wird die Beseitigung von angeschwemmten Rechengut und dessen Zwischenlagerung und dessen Entsorgung ausgeführt, sodass die notwendigen Sicherheitsabstände zur Freileitung nicht unterschritten werden. Wer führt die Entsorgung durch?

S: In Kapitel 5.2.4.4 des Dokuments Nr.: 020-3/003/08 (Technischer Bericht) ist angeführt, dass sperriges Schwemmzeug mittels eines Hydraulikkrans entfernt wird, der mit der Rechenreinigungsmaschine mitfährt. Dieser ist mit einer Höhenbeschränkung auf Grund der darüber liegenden 110 kV Leitung ausgestattet. Weiters werden laut Stellungnahme des Vertreters der Konsenswerberin bei den Arbeiten die „Anweisungen für Kran- und Baggerfahrer in der Nähe elektrischer Freileitungen“ des VEÖ Berücksichtigung finden.

E: Es fehlt eine Beschreibung der Sicherheitseinrichtungen des Hallenkranes (Höchstlastschalter, Kranbahnendschalter, Katzfahrtendschalter, sowie der eingesetzten

Anschlagmittel zum Heben der Turbinen und Generatoren. Gibt es geeignete tragfähige Anschlagpunkte an den Turbinen, etc.? (siehe S 77 des technischen Berichtes)

Hinweis: Für die Bedienung des Krans ist ein Kranführerzeugnis für Lauf und Portalkräne > 300kN notwendig.

S: Der Hallenkran wird laut Kapitel 5.1.1 des Dokuments Nr.: 020-3/003/08 (Technischer Bericht) gemäß den Bestimmungen der Maschinensicherungsverordnung 2010 – MSV 2010 in Verkehr gebracht. Bei Vorliegen einer CE-Kennzeichnung sowie einer Konformitätserklärung des Herstellers unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Europäischen Richtlinien kann angenommen werden, dass die maschinellen Einrichtungen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen (Konformitätsvermutung). Ein sicherer Betrieb von Kränen und kraftbetriebenen Hebezeugen zum Heben von Lasten und die Vermeidung vorhersehbarer Gefährdungen kann angenommen werden, wenn die Überprüfungen gemäß §§ 7 und 8 der Arbeitsmittelverordnung durchgeführt werden. Um die Durchführung der Überprüfungen nachvollziehbar zu machen, wird ein Prüfbuch geführt. Betreffend der Frage zu den Anschlagpunkten wird darauf verwiesen, dass nach Anhang I MSV 2010 Punkt 1.1.5 eine Maschine so konstruiert sein muss, dass sie sicher gehandhabt und transportiert werden kann.

E: Beschreibung der Sicherung der Oberlichten gegen Durchbruch von Personen.

S: Dieser Punkt betrifft keine maschinentechnischen Belange.

E: Zum Arbeitnehmerschutz wurde auf S 27 festgehalten, dass das ASCHG und die AAV angewendet wurden. Dies ist nicht ganz richtig, da anstelle der AAV die AStV tritt und von der AAV nur mehr bestimmte §§ in Geltung sind, wie das Befahren von Gruben und Behältern, Lagerungen, PSA, etc. Für den Arbeitnehmerschutz sind grundsätzlich die aushangspflichtigen Gesetze (siehe www.arbeitsinspektion.gv.at) anzuwenden.

S: Dieser Punkt betrifft keine maschinentechnischen Belange.

Jagd und Wildökologie

Von folgenden Parteien sind für diesen Fachbereich relevante Stellungnahmen eingelangt und werden in weiterer Folge fachlich behandelt:

1) Naturschutzbund Steiermark, vom 07.06.2010

2) RA Dr. Folk für Urwalek, vom 02.06.2010

3) RA Dr. Kurt Fassel für 111 Privatpersonen, die Marktgemeinde Judendorf-Straßengel und dem Wasserversorgungsverband Ringsiedlung, Graz, vom 07.06.2010

Ad 1.) Naturschutzbund Steiermark

In der Stellungnahme wird unter Punkt 14. Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere, auf eine zu optimistische Beurteilung in Bezug auf die Auswirkungserheblichkeit und die Maßnahmenwirksamkeit sowie auf die mittlere Auswirkungserheblichkeit für den Fischotter während der Bauphase und auf die nicht ausgeglichene Flächenbilanz hingewiesen.

Im gegenständlichen Gutachten folgt die Ansprache der einzelnen Beurteilungskriterien zwar dem vorhandenen Schema, die Bewertung der IST-Sensibilität bis hin zur Auswirkungserheblichkeit inklusive Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen (Resterheblichkeit bzw. Auswirkungserheblichkeit mit Maßnahmen) wurden jedoch nicht übernommen, sondern einer eigenen jagdfachlichen Beurteilung unterzogen. Zur Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit sind weiterführende Erhebungen vorzuschreiben und allenfalls festgestellte vorhandene erhebliche Auswirkungen zu beheben. Unbestritten sind für den Fischotter in der Bauphase Einschränkungen in der Raumnutzung zu erwarten, die Durchlässigkeit (Korridorfunktion) entlang des

Murflusses bleibt jedoch erhalten. Über eine möglichst ausgeglichene Flächenbilanz hinaus beruht die Wirksamkeit von Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen jedoch vor allem auf der wildökologisch günstigen Lage und Struktur von Flächen.

Ad 2.) RA Dr. Folk für Urwalek

In der Einwendung wird angeführt, dass die negativen Wirkungen von Stauräumen im Rahmen von Befischungen aufgezeigt wurden. Stauräume bieten den Fischen demnach nur eingeschränkte Einstandsmöglichkeiten, hingegen Prädatoren ideale Jagdbedingungen, die auch zu einer Zunahme der Beutegreifer führen. Zusätzlich werden die nachteiligen Wirkungen für die Fischerei durch Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen für den Fischotter, wie Fischotterinseln, verstärkt.

Entgegen den obigen Ausführungen erschweren das größere Wasservolumen, die höhere Wassertiefe und die Wassertrübung dem Fischotter die Jagd nach Fischen im Stauraum. Die Veränderungen in der Artenzusammensetzung, des Nahrungsangebotes nach Menge und Verfügbarkeit sowie der Fischotterdichte sind Gegenstand des Fischottermonitorings.

Ad 3.) RA Dr. Kurt Fassl für 113 Parteien

Laut Stellungnahme ist in der Bauphase mit erhöhten Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen zu rechnen und scheint durch das Projekt unter anderem die Fauna im betroffenen Gebiet gefährdet.

Die Auswirkungen des Projektes auf das Schutzgut Wild werden im gegenständlichen Gutachten getrennt nach Bau- und Betriebsphase abgehandelt.

Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Von folgenden Parteien sind für diesen Fachbereich relevante Stellungnahmen eingelangt und werden in weiterer Folge fachlich behandelt (Zitate aus den Einwendungen werden kursiv wiedergegeben, Einwendungen der Parteien sind mit „E“ gekennzeichnet, Stellungnahmen des Fachgutachters sind mit „S“ gekennzeichnet):

1) Umweltanwaltschaft Steiermark, vom 28.05.2010

2) Naturschutzbund Steiermark, vom 07.06.2010

3) Umweltdachverband, vom 07.06.2010

4) Bürgerinitiative „Rettet die Mur“, vom 07.06.2010

5) Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 01.06.2010

6) Hausegger Erwin und Elfriede, Kurzgasse 5, 8101 Gratkorn, vom 01.06.2010

7) RA Dr. Kurt Fassl für 111 Privatpersonen, die Marktgemeinde Judendorf-Straßengel und dem Wasserversorgungsverband Ringsiedlung, Graz, vom 07.06.2010

Ad. 1.) Umweltanwaltschaft Steiermark

Fachbereich Biotop, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere:

Zu Methodik:

E: Es ist jedenfalls zu bemerken, dass der FB Biotop, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere gravierende methodische Schwächen aufweist, welche im Bericht des ÖKOTEAM aufgezeigt werden. Es ist aus meiner Sicht nachvollziehbar, dass bei derartigen Projekten gerade die Ersteller des FB zum Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume unter erheblichem Druck seitens der Projektwerber stehen, die durchgehende Tendenz, Maßnahmenwirkungen überzubewerten und festgestellte Konflikte zu verharmlosen ist jedoch aus Sicht der Umweltanwaltschaft nicht akzeptabel.

S: Die Kritik, es würden Maßnahmenwirkungen tendenziell überbewertet werden, kann im gegenständlichen Fall nicht nachvollzogen werden. Hier sind die vorgeschlagenen

Maßnahmen plausibel und schlüssig dargelegt. Dies wird durch die Bewertung der UVE durch das Umweltbundesamt bestätigt.

Zu Vegetation:

E: Im Teilbericht Vegetation fällt auf, dass die Wiederaufforstung der Silberweidenau als Ausgleichsmaßnahme dargestellt wird. Bis zum Eintritt einer deutlichen Kompensationswirkung vergehen jedoch zumindest 40 bis 50 Jahre, so dass es sich nicht um eine Ausgleichs- sondern um eine Ersatzmaßnahme handelt. Für Ersatzmaßnahmen ist jedoch nach der gängigen Praxis ein Flächenausgleich von 1:3 einzufordern, weshalb sich für den Verlust der Silberweidenau beim Kraftwerkstandort ein Kompensationsbedarf von 1,5 ha Silberweidenau ergibt. Aus meiner Sicht ist es daher erforderlich, zusätzliche Ersatzflächen zu schaffen.

S: Der Verlust (0,88 ha) der „Silberweidenau“ (Mischung aus 91E0 Silberweidenau, 91F0 Hartholzauenwälder) wird mit insgesamt 4,31 ha Aufforstung Weicher und Harter Au ausgeglichen (siehe Tab. 5). Somit beträgt der Ausgleichsflächenfaktor ca. 1:5.

Aus Sicht des ASV wird somit insgesamt die zeitverzögerte Maßnahmenwirksamkeit berücksichtigt, weshalb eine Bewertung der Restbelastung mit „gering“ vertretbar ist.

Zu Laufkäfer:

E: Im Teilbericht Laufkäfer wurde der Fund von Amara littorea und Ophonus parallelus referiert, was eine Sensation darstellt, weil es sich um Erstfunde für die Steiermark handelt. Die Art ist in Österreich sehr selten und in der Steiermark nach den Bestimmungen der ArtenschutzVO geschützt. Die Errichtung des KW Gratkorn würde den Lebensraum dieser beiden Arten gleich wieder vernichten und dadurch Verbotstatbestände des § 13 d Stmk. NSchG verwirklichen. Aus meiner Sicht ist es aufgrund der Seltenheit dieser beiden Laufkäferarten ausgeschlossen, dass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 13d Abs. 5 Stmk. NSchG erteilt werden kann, weshalb die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt in Frage zu stellen ist. Es wird daher dringend empfohlen, diese Funde durch einen weiteren Fachmann verifizieren zu lassen! Aufgrund der Mängel im Teilbericht ist es nicht möglich, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Laufkäfer seriös abzuschätzen, weshalb die völlige Überarbeitung dieses Berichtes nachdrücklich eingefordert wird.

S: Der ASV führt dazu aus, dass der Fachbericht Laufkäfer seitens des Planungsbüros (ARGE Kollar – Leitner) überarbeitet wurde und die Ergebnisse in das gegenständliche Gutachten eingeflossen sind (Kap. B8 und C1.8).

Die beiden Arten Amara littorea und Ophonus parallelus wurden vom Fachberichtersteller nachbestimmt mit dem Ergebnis, dass es sich in beiden Fällen um Fehlbestimmungen handelt. Die Arten wurden auf Amara aenea und Parophonus maculicornis korrigiert.

In Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut wird seitens des ASV festgestellt, dass durch gezielte Maßnahmen ein abwechslungsreiches Lebensraumpotential für Laufkäfer geschaffen wird. Die Maßnahmen sind dazu geeignet, die zur Verfügung stehende Fläche an naturnahem Lebensraum für flussuferbewohnende Arten zu vergrößern, zu entstören und durch entsprechende Pflegemaßnahmen (Verhinderung der Verbuschung, stellenweises Zulassen von Ufervegetation) zu sichern. Der Einschätzung der insgesamt gering verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens auf Laufkäfer wird daher gefolgt.

Zu Fledermäuse und Haselmaus:

E: Hinsichtlich der Fledermäuse sind die Ausgleichsflächen zu gering, die Haselmaus wurde im Fachbeitrag überhaupt nicht behandelt, obwohl sie ein geschütztes Tier ist und ein hohes Potential für ihr Vorkommen im betroffenen Raum besteht.

Fledermäuse:

S: Da die aufgeforsteten Ausgleichsflächen mit dem Entwicklungsziel „baumhöhlenreicher Altbestand“ zwar als Lebensraum für Fledermäuse sehr gut geeignet sind, die Wirksamkeit aber erst mit Verzögerung eintritt, wird zeitnah zusätzliches Quartierangebot (Fledermauskästen, fledermausgerechte Gebäudegestaltung, Totholzbäume) geschaffen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird in der Betriebsphase regelmäßig kontrolliert und sichergestellt (Auflage 4 Fledermausmonitoring).

Unter Berücksichtigung aller definierten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen haben diese daher aus Sicht des ASV bei vollinhaltlicher Umsetzung insgesamt eine Verbesserung des Lebensraumangebotes für Fledermäuse zur Folge.

Haselmaus:

S: Die Haselmaus ist ein Bilch, der bevorzugt in Waldrändern und Hecken vorkommt. Bei der Erstellung des FB „Biotop, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere“ wurde auf eine Bearbeitung der Haselmaus aufgrund des markanten Defizits an typischen Haselmaus-Lebensräumen im unmittelbaren Eingriffsbereich des Projekts verzichtet. Das hohe Potential für das Vorkommen der Haselmaus im Gebiet kann nicht gesehen werden, da lediglich ein kleiner Auwaldrest am regulierten Ufer der Mur vorhanden ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Auswahl und Gestaltung der Ausgleichsflächen im Projektgebiet gleichsam die Lebensraumbedürfnisse der Haselmaus abdecken.

Ad 2.) Naturschutzbund

Fachbereich Biotop, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere:

E: Generell wird für diese Kapitel insbesondere Tierarten, bei denen ohne Ersatzmaßnahmen eine hohe bis sehr hohe Auswirkungserheblichkeit gegeben ist, ein Bewertungssystem angewandt, das salopp gesagt als zu optimistisch dargestellt wird! Allzu oft stehen „sehr hohen“ Auswirkungserheblichkeiten unter Beiziehung durchwegs bescheidener Ersatzmaßnahmen im Endergebnis eine geringe bis keine Auswirkungserheblichkeit gegenüber. Der Naturschutzbund behält sich bei Nichteintreffen Schritte gegenüber den Sachverständigen vor. Insbesondere ist geplant, diesen Sachverständigen eventuelle Mehrkosten bei Nichteintreffen optimistischer Vorhersagen anlasten zu wollen.

S: Da es keine rechtsverbindliche Grundlage für die Erarbeitung einer UVE im Rahmen der Errichtung eines Wasserkraftwerkes gibt, orientiert sich das Bewertungssystem an den Richtlinien und Vorschriften für die Errichtung von Autobahnen und Schnellstraßen (RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung für Straßenbauprojekte“). Die in der RVS 04.01.11 ausgearbeiteten Bewertungstabellen wurden als Grundlage herangezogen und projektspezifisch adaptiert. Seitens des ASV wurde diese Bewertung auf die Kriterien des Prüfkatalogs des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17B, übertragen.

Die Vorwürfe, das Bewertungssystem sei zu optimistisch angelegt und die Ersatzmaßnahmen seien bescheiden, sind daher rein subjektive Meinungen und werden fachlich nicht begründet.

E: Die Flächenbilanz mit einem Summenverlust von 8,11 ha ist vor allem für Fledermäuse, Reptilien und den Fischotter in der Sensibilität hoch und wird durch 7,15 ha Ausgleichsfläche zu weniger als 90 % ausgeglichen. Hier liegt offensichtlich Handlungsbedarf vor, zumal Ausgleichsflächen selten dieselbe Qualität aufweisen wie die hoch eingeschätzten ursprünglichen Lebensraumtypen (Vgl. Tab. 4-2 und 4-4).

S: Der permanente Flächenverlust an naturnahen Gehölzen beträgt 6,68 ha und wird durch 7,15 ha Ausgleichsflächen kompensiert. Zusätzlich werden temporär beanspruchte Flächen bzw. Anlagenbestandteile (z. B. Uferdämme) in einem Gesamtausmaß von 4,3 ha renaturiert (Tab. 4). Aus Sicht des ASV werten die Ausgleichsflächen im Talraum den

Lebensraum Mur für vorkommende Tier- und Pflanzenarten auf und das zur Verfügung stehende Flächenpotential wurde optimal ausgeschöpft. Weiters ist festzuhalten, dass die zeitverzögerte Wirkung der Maßnahmen zusätzlich durch die Errichtung einer Amphibienschutzanlage an den SAPPI Teichen (Ersatzmaßnahme) berücksichtigt wird.

E: Die Fledermäuse sind in mindestens sieben geschützten bzw. gefährdeten Arten vertreten, wobei die Auswirkungen betreffend Baumquartierverlust bei sechs Arten hoch eingestuft wurde – die Schlussfolgerung, dass mit punktuellen Ersatzmaßnahmen die Auswirkungserheblichkeit dann gegen Null sinkt, wird von unserer Seite als optimistisch, ja sogar als „kühn“ eingestuft. Diese Folgerungen setzen voraus, dass die Ersatzbäume und Ersatzkästen definitiv angenommen werden.

S: Unter Berücksichtigung aller definierten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse haben diese aus Sicht des ASV bei vollinhaltlicher Umsetzung insgesamt eine Verbesserung des Lebensraumangebotes für Fledermäuse zur Folge. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird zudem in der Betriebsphase regelmäßig kontrolliert und sichergestellt (Auflage 4 Fledermausmonitoring).

E: Außerdem gibt es betreffend Fledermausbäume ein Überbrückungsproblem. Einerseits werden die Fledermauskästen nur für 10 Jahre kontrolliert, andererseits kann innerhalb dieser Zeit unmöglich eine Ersatzaufforstung Altbäume anbieten. Die Biotopbäume wiederum werden vermutlich keine 50 Jahre oder länger bestehen bleiben. Bis Ersatzbäume zu Biotopbäumen herangewachsen sind, wird es möglicherweise mehrere bis viele Jahrzehnte dauern.

S: Um das „Überbrückungsproblem“ zu lösen, kann folgender Denkansatz gewählt werden: Mit der Maßnahme ÖKO 15 werden auf den Ausgleichsflächen Totholzbäume eingebracht. In den 10 Jahren, in denen die Fledermauskästen gewartet werden, können sich in den Totholzbäumen, die speziell für baumhöhlen- und spaltenbewohnende Fledermausarten in den Ausgleichsflächen senkrecht stehend eingebracht werden, genügend Baumhöhlen und -spalten bilden, die als Quartiere genutzt werden können. Damit sich in diesen Totholzbäumen genügend Baumhöhlen und -spalten ausformen, werden mittels Bohrungen Fäulnisprozesse initiiert. Bereits vorhandene Baumhöhlen und Spalten bleiben erhalten.

Unter guten Standortbedingungen (die auf den Ausgleichsflächen gegeben sind) wachsen Weichhölzer, wie z.B. Weiden oder Pappeln, in der „Funktionszeit“ der Totholzbäume zu Bäumen heran, die Fledermäusen bereits als Quartierbäume dienen können (der Buntspecht schlägt seine Höhlen in Hölzern ab einem Schaftdurchmesser von 240 mm). Für Fledermausquartierbäume, die als Sommerquartiere (Tages-, Ruhe- und Fortpflanzungsquartiere) dienen, sind also nicht zwingend Altbäume notwendig.

Aufzuforstende Ersatzflächen sind in Teilen selbst schutzwürdige Lebensraumtypen

E: Beim linksufrigen Kanzelhang befindet sich bei der Aufforstungsfläche Öko1 ein kleinflächiges Halbtrockenrasenrelikt mit Aufrechter Trespe und Flaumhafer sowie Centaurea scabiosa als Zeiger dieses Lebensraumtyps. Außerdem befindet sich dort ein kleinräumiges Wiesenknopf-vorkommen mit Potenzial für die EU-geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläulinge.

Bei der Erhebung der Tagfalter wurden zwar vier Exkursionen im Mai und Juni unternommen, nicht jedoch eine standardmäßige im Juli und August. Außerdem wurden die Lerchenspornvorkommen nicht erhoben, die in dieser Region für den Schwarzen Apollofalter als Futterpflanze auftreten.

Außerdem wurde von Sachverständigen des Naturschutzbundes Anfang Juni 2010 bei der Ökofläche mit der Strommasten-Überspannung ein Männchen des EU-geschützten Großen Feuerfalters (Anh. 2 und Anh. 4) festgestellt.

Es wird daher befürchtet, dass durch als Ersatzmaßnahme z. B. für zukünftige Fledermausquartiere angekündigte Waldaufforstungen andere Naturschutzgüter wie Halbtrockenrasenrelikte und das Vorkommen des Großen Feuerfalters gefährdet sind. Durch die Aufforstung entsteht kein Ausgleich, sondern ein zusätzlicher Negativfaktor von EU-Schutzgütern!

S: Der Beurteilung der Fläche aus schmetterlingskundlicher Sicht kann gefolgt werden. Allerdings ist hinzuzufügen, dass sich diese Fläche bereits Richtung Wald entwickelt. Entsprechend dem vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan bleiben die wertvollen Bestände in dieser Fläche erhalten. Sie werden von den Aufforstungen ausgespart und durch die Umsetzung von gezielten Pflegemaßnahmen gesichert. Aufforstungen finden nicht auf naturschutzrelevanten Flächen statt sondern auf ökologisch geringwertigen Flächen, wie z.B. auf den aktuell ausgedehnten Neophytenfluren, die sich ebenfalls auf der Aufforstungsfläche ÖKO1 befinden.

Durch die Schaffung von weiteren Wiesenflächen rechtsufrig auf Höhe des Kraftwerkstandortes ist es daher nachvollziehbar und vertretbar, dass die Maßnahmen insgesamt aus Sicht der Schmetterlinge geeignet sind, neuen Lebensraum zu schaffen und die zur Verfügung stehende Fläche an naturnahem Lebensraum zu entstören und durch entsprechende Pflegemaßnahmen (z.B. Verhinderung der Verbuschung) zu sichern.

Vegetation

E: Die IST-Sensibilität des Untersuchungsraumes ist unterbewertet.

Zu Tab. 3-2: Der Lebensraumtyp 91E0 Silberweidenau ist ein prioritärer Lebensraum nach FFH. Daher wird sich eine auch gesamtheitliche Höherbewertung des Untersuchungsraumes ergeben.

S: Der Lebensraumtyp 91E0 kommt im Eingriffsbereich des Projekts nur rudimentär vor (Vermischung von Silberweidenau mit Hartholzau, < 1 ha). Aufgrund dieser geringen Ausdehnung ist dieser Bestand nicht als reiner 91E0 Silberweidenau einzustufen (vergl. Ellmayer 2005). Deshalb kann keine gesamtheitliche Höherbewertung des Untersuchungsraumes abgeleitet werden.

Berücksichtigung nicht kompensierbarer Lebensräume

E: In der UVE ist der Auwaldrest II, rechtsufrig im Bereich des geplanten Kraftwerkstandortes als geschützter und gefährdeter Lebensraum hervorgehoben, aufgrund der Kleinflächigkeit jedoch als nur „bedingt naturnah“ eingestuft. Sein Verlust wird in Kauf genommen.

Im Widerspruch dazu geht aus der Kartierungsrichtlinie des Landes Steiermark 2008 die Absicht hervor, Biotope auch nach der Wichtigkeit des Biotopes in Bezug auf seine Umgebung zu bewerten, siehe Bewertungskriterien der Kartierungsrichtlinie S15 zu Pkt. 19 „Bedeutung für die Struktur auf Landschaftsniveau“. Auch kleinflächige Biotope können demnach „überdurchschnittliche“ oder sogar „besonders hohe“ Bedeutung haben, wenn ähnliche Biotope in der näheren Umgebung nur mehr vereinzelt vorhanden sind und somit ihr Wegfall den Landschaftscharakter verändern würde.

S: Im Untersuchungsgebiet konnte der Biotoptyp Silberweidenau 91E0 an drei Standorten festgestellt werden, wobei nur ein Standort im unmittelbaren Eingriffsbereich des Projekts liegt. Dieser Bestand, unmittelbar am geplanten Kraftwerkstandort, ist durchmischt mit dem Biotoptyp 91F0 Hartholzau und aufgrund seiner rudimentären Ausdehnung (< 1 ha) nach Ellmayer (2005) nur als „bedingt naturnah“ zu werten. Aufgrund der Gefährdungseinstufung mit „hoch“ nach Essl et al. (2002) werden entsprechende Ausgleichsflächen angelegt: Der Verlust der „Silberweidenau“ (Mischung aus 91E0 Silberweidenau, 91F0 Hartholzauenwälder) (0,88 ha) wird mit insgesamt 4,31 ha Aufforstung Weicher und Harter Au ausgeglichen.

Ad 3.) Umweltdachverband

E: Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen und in Anbetracht der Tatsache, dass im Sinne der WRRL und des Biodiversitätsschutzes eine Zustandsverbesserung sowohl für den Wasserkörper als auch für die dort vorkommenden Arten herbeizuführen ist, kommt der Umweltdachverband zum Schluss, dass das projektierte Murkraftwerk bei Gratkorn nördlich von Graz einen erheblichen Eingriff in den bestehenden Naturraum, die frei fließende Gewässerstrecke und in sein Umfeld darstellen. Daher ist der Umweltdachverband aus anschließend angeführten Gründen entschieden gegen eine Errichtung und Betreibung des gegenständlichen Wasserkraftwerksprojektes!

S: Aus Sicht der (semi)terrestrischen Ökologie ist das Vorhaben nach eingehender Prüfung durch den ASV als ein Projekt mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen einzustufen. Eingriffe in flussbegleitende Lebensräume (Uferböschungen, Auwaldreste) werden durch Ausgleichsflächen kompensiert, Anlagenteile wie z. B. Uferbegleitdämme werden renaturiert und bepflanzt. Die Uferlinie selbst wird durch zahlreiche Maßnahmen (Raubäume, Unterwasseraufweitung, Schaffung von Inselstrukturen) aufgelockert und bietet ein vielseitiges Lebensraumpotential für uferbewohnende Tierarten (z. B. Würfelnatter, ripicole Laufkäfer)

Ad 4.) Bürgerinitiative „Rettet die Mur“

Die Bürgerinitiative „Rettet die Mur“ befürchtet

E: ...eine Vernichtung der Ufervegetation von streng geschützten Tierarten (Amphibien, Reptilien, Fledermäuse etc.)...

Es ist nicht sichergestellt, dass die geplanten ökologischen Ausgleichsflächen ihre Funktion erfüllen können – es müssen daher ausreichende Kompensationen bzw. Lebensräume geschaffen werden.

S: Vorhabensbedingte Eingriffe in der Bau- und Betriebsphase werden durch gezielte Maßnahmen für die einzelnen Tiergruppen minimiert bzw. ausgeglichen. Vor Beginn der Bautätigkeiten werden bestandssichernde Maßnahmen (z. B. Umsiedlung betroffener Tierbestände) sowie weitere vorkehrende Maßnahmen zum Schutz der Tiere (z. B. Anlage von Vogelnist- und Fledermauskästen) durchgeführt. Dem Verlust der Ufervegetation (insgesamt gehen 6,68 ha naturnahe Gehölze verloren) stehen Ausgleichsflächen in einem Gesamtausmaß von 7,15 ha gegenüber, davon werden 4,31 ha aufgeforstet. Hinzu kommen Renaturierungsflächen in einem Gesamtausmaß von 4,3 ha. Nach Inbetriebnahme des Kraftwerkes wird ein Monitoring für bestimmte Tiergruppen (Auflage 3, 4, 5) durchgeführt, um die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen zu dokumentieren.

Aus Sicht des ASV sind die Maßnahmen ausreichend, um den projektbedingten Eingriff auszugleichen und das Vorhaben ist als ein Projekt mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen einzustufen.

Ad 5.) Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 01.06.2010

Tiere, Pflanzen, Lebensräume

E: Bei der Beschreibung des Ist-Zustandes der Vegetation im Bericht „Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere“ sollte auch auf Hochstaudenfluren eingegangen werden, weil dieser Begriff sowohl in den Fachberichten „Amphibien“ (S. 56, S.60) und „Tagfalter“ (S.89) vorkommt, als auch im Lageplan „Biotope und Landnutzung“.

S: Im Fachbericht „Vegetation“ wurden mittel und hoch sensible Biotoptypen detailliert beschrieben. Da die im Projektgebiet vorkommenden Hochstaudenfluren aus vegetationsökologischer Sicht nicht dem Typ „Feuchte Hochstaudenflur (Natura 2000 Code 6430)“ gemäß FFH-RL entsprechen, wurden sie nicht näher erläutert sondern nur in der Planbeilage verortet.

Ad 6.) Hausegger Erwin und Elfriede

E: Auch können mögliche Auswirkungen auf die ökologische Struktur der Landschaft in der Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Befürchtet wird, dass sich das Gebiet des unmittelbar angrenzenden Felberbaches in eine Sumpflandschaft verändert.

S: Mögliche Auswirkungen auf die ökologische Struktur der Landschaft werden durch gezielte Vermeidung- Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Durch die Anlage von Ausgleichsflächen werden Lebensräume geschaffen, die Funktion bestehender Strukturen (Ufergehölzsaum als Leitstruktur) wird wiederhergestellt.

Durch Drainagierungen wird es eher zu einer Absenkung des Grundwassers kommen und daher können "Versumpfungen" in der Umgebung des Felberbaches ausgeschlossen werden.

Ad 7.) RA Dr. Kurt Fassel für 113 Parteien

E: Durch das vorliegende Projekt ist einerseits die Lebensqualität der betroffenen Anrainer durch nachteilige biologische, hydrologische Veränderungen zu befürchten andererseits ist auch durch den (Baustellen-)Betrieb mit erhöhten Emissionen und Immissionen (Lärm, Staub und Schadstoffe) zu rechnen. Es erscheint insbesondere das Grundwasser hinsichtlich seiner Quantität und Qualität wie auch die Fauna und Flora des betroffenen Gebietes gefährdet.

S: Aus Sicht der (semi)terrestrischen Ökologie ist das Vorhaben nach einhergehender Prüfung durch den ASV als ein Projekt mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen einzustufen. Bei Durchführung der Maßnahmen und Auflagen ist für keine der untersuchten Tiergruppen/Pflanzenarten eine Gefährdung des lokalen Bestandes/Vorkommens anzunehmen.

Wasserbautechnik

Von folgenden Parteien sind für diesen Fachbereich relevante Stellungnahmen eingelangt und werden in weiterer Folge fachlich behandelt:

- 1) Umweltschutzverband Steiermark, vom 28.05.2010 und 07.06.2010*
- 2) Naturschutzbund Steiermark, vom 07.06.2010*
- 3) Umweltdachverband, vom 07.06.2010*
- 4) Bürgerinitiative „Rettet die Mur“, vom 07.06.2010*
- 5) Eva Maria Schmidt, Sabine und Kurt Schinnerl, vom 04.06.2010*
- 6) Johann und Sylvia Hemmer, vom 04.06.2010*
- 7) Silvia und Ernst Alois Lanner, vom 28.05.2010*
- 8) Arbeiterfischereiverein Graz, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Gerhard und Dr. Gert Folk, vom 26.05.2010*
- 9) Graz AG, vom 01.06.2010*
- 10) Fischereiberechtigter Prof. Walter Urwalek, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Gerhard und Dr. Gert Folk, vom 02.06.2010*
- 11) Arbeitsinspektorat Graz, vom 25.05.2010*
- 12) Waltraud und Günther Bauer, vom 01.06.2010*
- 13) Helmut Grabitzer; vom 28.05.2010*
- 14) Waltraud Samitsch, vom 01.06.2010*
- 15) Birgit Eberle, vom 28.05.2010*
- 16) Rosa Hirzer, vom 28.05.2010*
- 17) Wolfgang Ertl, vom 28.05.2010*
- 18) Dorothea und Heiko Kalkofen, vom 28.05.2010*
- 19) Johann und Karoline Ertl, vom 28.05.2010*
- 20) Ingrid Bernhard, vom 28.05.2010*
- 21) Elfriede und Erwin Hausegger, vom 01.06.2010*

- 22) *Rechtsanwalt Dr. Kurt Fassl für 111 Privatpersonen, die Marktgemeinde Judendorf-Straßengel und dem Wasserversorgungsverband Ringsiedlung, Graz, vom 07.06.2010*
- 23) *Haslinger, Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH für die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co.KG, die Sappi Gratkorn GmbH und den Wasserverband Region Gratkorn-Gratwein, vom 07.06.2010*
- 24) *Sabine Gruber, vom 28.05.2010*
- 25) *Ingrid und Michael Koinigg (Picklbach), vom 04.06.2010*
- 26) *Johanna und Fritz Magg (Picklbach), vom 01.06.2010*
- 27) *Angelika und Dietmar Lenz (Felberbach), vom 28.05.2010*
- 28) *Walter Zötsch, Jurscha Gerhard, Rossegger Karl, vom 28.05.2010*
- 29) *Ingeborg und Alois Peßl, vom 28.05.2010*
- 30) *Theresia Pabst, vom 28.05.2010*
- 31) *Johann Leitner, vom 28.05.2010*
- 32) *Heide Lenhart (Picklbach), vom 01.06.2010*
- 33) *Michaela und Johann Gangl, vom 28.05.2010*
- 34) *Erika und Josef Weber, vom 28.05.2010*
- 35) *Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Fachabteilung 19A, vom 25.06.2010*
- 36) *DI Dr. Richter Klaus, vom 25.04.2010*

Ad 1.) Umweltschutzverband Steiermark

Aus der umfangreichen Stellungnahme der Umweltschutzverband Steiermark konnte aus wasserbautechnischer Sicht kein fachlich relevanter Bereich erkannt werden.

Ad 2.) Naturschutzbund

Aus der umfangreichen Stellungnahme des Naturschutzbundes wird in wasserbautechnischer Hinsicht das Thema „Darstellung von Alternativen“ behandelt. Dazu kann ausgeführt werden, dass aus technischer Sicht die Darstellung in der UVE nachvollziehbar und ausreichend erfolgte. Die Ergebnisse, die zur Festlegung der endgültigen Variante führten, sind ebenfalls als nachvollziehbar und plausibel anzusehen.

Ad 3.) Umweltdachverband

Aus der umfangreichen Stellungnahme des Umweltdachverbandes wird in wasserbautechnischer Hinsicht das Thema „Darstellung von Alternativen“ behandelt. Dazu kann ausgeführt werden, dass aus technischer Sicht die Darstellung in der UVE nachvollziehbar und ausreichend erfolgte. Die Ergebnisse, die zur Festlegung der endgültigen Variante führten, sind ebenfalls als nachvollziehbar und plausibel anzusehen.

Zur angeführten fehlenden Alternativenprüfung im Hinblick auf eine mögliche Effizienzsteigerung der beiden KW Sappi und KW Weinzödl wird folgendes ausgeführt: Effizienzsteigerungen bei Kraftwerksanlagen können einerseits durch Verbesserungen bei der maschinellen Ausrüstung und andererseits durch Erhöhung der Ausbauwassermenge bzw. der Fallhöhe erzielt werden.

Eine Verbesserung der maschinellen Ausrüstung mit einem damit verbundenen verbesserten Wirkungsgrad erscheint bei den Anlagen Sappi und Weinzödl auf Grund ihres Alters bzw. dem geringen Abstand zur letzten Sanierung nicht sinnvoll.

Eine Erhöhung der Ausbauwassermenge beim KW Sappi würde Umbauarbeiten bedingen, die einem Neubau nahe kommen würden.

Die Erhöhung der Fallhöhe kann einerseits durch Anhebung des Stauzieles, andererseits durch Unterwassereintiefungen erfolgen. Die dadurch notwendigen Begleitmaßnahmen sind jenen, die im gegenständlichen Einreichprojekt vorgesehen sind, ähnlich.

Ad 4.) BI „Rettet die Mur“

Zur Befürchtung der „BI Rettet die Mur“ auf eine Steigerung der Hochwassergefahr wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik entsprechend angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden. Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist.

Ad 5.) Eva Maria Schmidt, Sabine und Kurt Schinnerl

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko im Bereich Hartboden wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland (auch Bereich Hartboden).

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 6.) Johann und Sylvia Hemmer

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko im Bereich Hartboden wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland (auch Bereich Hartboden).

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 7.) Silvia und Ernst Alois Lanner

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko im Bereich Hartboden wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland (auch Bereich Hartboden).

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 8.) Arbeiterfischereiverein

Aus der umfangreichen Stellungnahme des Arbeiterfischereivereines konnte aus wasserbautechnischer Sicht kein fachlich relevanter Bereich erkannt werden.

Ad 9.) Graz AG

Aus wasserbautechnischer Sicht ist die Sicherung des bestehenden Murdükers von Bedeutung. Im Projekt ist die entsprechende Sicherung dieses Bauwerkes durch einen Sohlquergurt gegen rückschreitende Erosion vorgesehen. Diese Maßnahme erscheint aus wasserbautechnischer Sicht ausreichend und sind keine auf die Errichtung des Kraftwerkes bedingte Auswirkungen zu erwarten.

Ad 10.) Rechtsanwälte Folk für Urwalek

Aus der Stellungnahme des RA Dr. Folk für Hr. MMag. Urwalek konnte aus wasserbautechnischer Sicht kein fachlich relevanter Bereich erkannt werden.

Ad 11.) Arbeitsinspektorat Graz

Im Hinblick auf die Sicherung der Oberlichten wurde ein Auflagenvorschlag zu Vorschreibung vorgeschlagen. In wie weit der Sicherheitsabstand bei der Rechenreinigung eingehalten werden kann, ist vom maschinentechnischen bzw. vom elektrotechnischen ASV zu beurteilen.

Ad 12.) Waltraud und Günther Bauer

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko im Bereich Augasse wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 13.) Helmut Grabitzer

Aus der Stellungnahme des Herrn Helmut Grabitzer konnte aus wasserbautechnischer Sicht kein fachlich relevanter Bereich erkannt werden.

Ad 14.) Waltraud Samitsch

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko im Bereich Flurgasse wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 15.) Birgit Eberle

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko im Bereich Hartboden wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland (auch Bereich Hartboden).

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 16.) Rosa Hirzer

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko vor allem Im Bereich Felberbach wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland.

Im Bereich des Felberbaches sind bedingt durch das bestehende Schutzgebiet für eine Trinkwasserversorgungsanlage Baumaßnahmen nicht zulässig. Die Ergebnisse der Hochwasserberechnungen zeigen keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand sondern insgesamt eine Verbesserung. Weiters wird durch die Errichtung des Kraftwerkes eine zukünftige Hochwasserschutzmaßnahme am Felberbach nicht verhindert.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 17.) Wolfgang Ertl

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko im Bereich Hartboden wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland (auch Bereich Hartboden).

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 18.) Dorothea und Heiko Kalkofen

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko im Bereich Hartboden wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der

Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland (auch Bereich Hartboden).

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 19.) Johann und Karoline Ertl

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko im Bereich Hartboden wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland (auch Bereich Hartboden).

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 20.) Ingrid Bernhard

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko im Bereich Hartboden wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland (auch Bereich Hartboden).

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 21.) Elfriede und Erwin Hausegger

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko vor allem Im Bereich Felberbach wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland.

Im Bereich des Felberbaches sind bedingt durch das bestehende Schutzgebiet für eine Trinkwasserversorgungsanlage Baumaßnahmen nicht zulässig. Die Ergebnisse der Hochwasserberechnungen zeigen keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand sondern insgesamt eine Verbesserung. Weiters wird durch die Errichtung des Kraftwerkes eine zukünftige Hochwasserschutzmaßnahme am Felberbach nicht verhindert.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 22.) Rechtsanwalt Dr. Fassl für 113 Parteien

Aus der umfangreichen Stellungnahme des RA Dr. Fassl konnten aus wasserbautechnischer Sicht drei fachlich relevante Bereiche erkannt werden:

Verschlechterung des Hochwasserabflusses:

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Bereich Einlauf Düker:

Für den Bereich des Dükers ist jedenfalls eine laufende Wartung und Instandhaltung während des Betriebes erforderlich. Diese Maßnahmen sind in die Betriebsordnung aufzunehmen. Die Erstellung dieser Betriebsordnung wird als Auflagenvorschlag zur Vorschreibung vorgeschlagen.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Dükeranlage ist eine Beeinträchtigung fremder Rechte nicht zu erwarten.

Begleitdrainagen:

Im Projekt ist die Errichtung von Begleitdrainagen vorgesehen. Auf Basis der vorgelegten Bemessungsunterlagen sind die Drainagen ausreichend bemessen, um die im Projekt vorgesehenen Wassermengen abzuführen. Dies gilt auch für den Lastfall „Sappi – Brunnen außer Betrieb“. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist aus wasserbautechnischer Sicht nicht zu erwarten.

Ad 23.) Firma Sappi

Aus der umfangreichen Stellungnahme der RA GmbH Haslinger/Nagele & Partner für die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG konnten aus wasserbautechnischer Sicht zwei fachlich relevante Bereiche erkannt werden:

Einstauverluste beim KW Sappi:

Das ggst. Projekt wurde auf Basis der durchgeführten Variantenuntersuchungen derart bemessen, dass es zu einem Einstau von ca. 17 cm bei Niedrigwasserführung kommt. Der Verlust der damit verbundenen Stromerzeugung wird mit ca. 1,5 GWh angegeben. Diese Daten sind auch nachvollziehbar und plausibel.

Aus fachlicher Sicht kann nur festgehalten werden, dass das ggst. Projekt zur Verwirklichung des KW Gratkorn in das bestehende Recht des KW Sappi derart eingreift, dass ein Verlust von ca. 1,5 GWh an Stromerzeugung eintreten wird. Eine Vorschreibung von Maßnahmen zur Hintanhaltung dieser Beeinträchtigung des bestehenden Wasserrechtes ist nicht möglich, da dadurch das gesamte Projekt abgeändert werden müsste.

Lastfall „Sappi – Brunnen außer Betrieb“:

Im Projekt ist die Errichtung von Begleitdrainagen vorgesehen. Auf Basis der vorgelegten Bemessungsunterlagen sind die Drainagen ausreichend bemessen, um die im Projekt vorgesehenen Wassermengen abzuführen. Dies gilt auch für den Lastfall „Sappi – Brunnen außer Betrieb“. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist aus wasserbautechnischer Sicht nicht zu erwarten.

Ad 24.) Sabine Gruber

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko im Bereich Hartboden wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland (auch Bereich Hartboden).

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 25.) Ingrid und Michael Koinigg

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko vor allem im Bereich Pickelbach wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland.

Im Bereich Pickelbach wurden die ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen auf Grund fehlender Grundverfügbarkeit dahingehend abgeändert, dass nunmehr eine Rohrleitung DN 800 errichtet werden soll. Weiters ist die Ertüchtigung des Bestandes im Bereich „Parkplatz Billa“ bis zur Mur vorgesehen. Das derzeit vorhandene (theoretische) Fördervermögen des Abschnittes von der Grazerstraße bis zur Mur wird somit erhöht. Weiters wird durch die Errichtung des Kraftwerkes eine zukünftige Hochwasserschutzmaßnahme am Pickelbach nicht verhindert.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 26.) Johanna und Fritz Magg

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko vor allem im Bereich Pickelbach wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland.

Im Bereich Pickelbach wurden die ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen auf Grund fehlender Grundverfügbarkeit dahingehend abgeändert, dass nunmehr eine Rohrleitung DN 800 errichtet werden soll. Weiters ist die Ertüchtigung des Bestandes im Bereich „Parkplatz Billa“ bis zur Mur vorgesehen. Das derzeit vorhandene (theoretische) Fördervermögen des Abschnittes von der Grazerstraße bis zur Mur wird somit erhöht.

Weiters wird durch die Errichtung des Kraftwerkes eine zukünftige Hochwasserschutzmaßnahme am Pickelbach nicht verhindert.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 27.) Angelika und Dietmar Lenz

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko vor allem im Bereich Felberbach wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ $1920\text{m}^3/\text{s}$ (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland.

Im Bereich des Felberbaches sind bedingt durch das bestehende Schutzgebiet für eine Trinkwasserversorgungsanlage Baumaßnahmen nicht zulässig. Die Ergebnisse der Hochwasserberechnungen zeigen keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand sondern insgesamt eine Verbesserung. Weiters wird durch die Errichtung des Kraftwerkes eine zukünftige Hochwasserschutzmaßnahme am Felberbach nicht verhindert.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 28.) Walter Zötsch

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko im Bereich Hartboden wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ $1920\text{m}^3/\text{s}$ (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland (auch Bereich Hartboden).

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 29.) Ingeborg und Alois Peßl

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko im Bereich Hartboden wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland (auch Bereich Hartboden).

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 30.) Theresia Pabst

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko vor allem Im Bereich Felberbach und Hartboden wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland.

Im Bereich des Felberbaches sind bedingt durch das bestehende Schutzgebiet für eine Trinkwasserversorgungsanlage Baumaßnahmen nicht zulässig. Die Ergebnisse der Hochwasserberechnungen zeigen keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand sondern insgesamt eine Verbesserung. Weiters wird durch die Errichtung des Kraftwerkes eine zukünftige Hochwasserschutzmaßnahme am Felberbach nicht verhindert.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 31.) Johann Leitner

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko im Bereich Hartboden wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der

Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland (auch Bereich Hartboden).

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 32.) Heide Lenhart

Zu den Befürchtungen von erhöhtem Überflutungsrisiko vor allem im Bereich Pickelbach wird ausgeführt, dass für den betroffenen Gewässerabschnitt die Erfassung der Wasserspiegellagen über ein 2d-hydrodynamisch-numerisches Abflussmodell auf Basis eines 3-dimensionalen Geländemodells erfolgte. Diese Berechnung der Wasserspiegellagen kann für den ggst. betroffenen Bereich als dem Stand der derzeitigen Berechnungstechnik angesehen werden.

Die bei den umfangreichen Berechnungen erzielten Ergebnisse zeigen, dass weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung des Kraftwerksprojektes Verschlechterungen des Hochwasserabflussgeschehens eintreten werden.

Der Vergleich der überfluteten Flächen vor und nach Verwirklichung des Projektes zeigt, dass es bei einem HQ 100 zu einer Flächenreduktion von ca. 25 ha, bei HQ 30 von ca. 9 ha kommt.

Die Vergleich der Berechnungen für das RHHQ 1920m³/s (1,5 fache HQ100) zeigt eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserabflusses vor allem im linksufrigen Vorland.

Im Bereich Pickelbach wurden die ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen auf Grund fehlender Grundverfügbarkeit dahingehend abgeändert, dass nunmehr eine Rohrleitung DN 800 errichtet werden soll. Weiters ist die Ertüchtigung des Bestandes im Bereich „Parkplatz Billa“ bis zur Mur vorgesehen. Das derzeit vorhandene (theoretische) Fördervermögen des Abschnittes von der Grazerstraße bis zur Mur wird somit erhöht. Weiters wird durch die Errichtung des Kraftwerkes eine zukünftige Hochwasserschutzmaßnahme am Pickelbach nicht verhindert.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses gemäß vorliegenden Berechnungsergebnissen nicht gegeben ist und somit auch keine Schäden durch geänderte Hochwasserabflussverhältnisse zu erwarten sind.

Ad 33.) Michaela und Johann Gangl

Aus der Stellungnahme von Frau Michaela und Herrn Johann Gangl konnte aus wasserbautechnischer Sicht kein fachlich relevanter Bereich erkannt werden.

Ad 34.) Erika und Josef Weber

Aus der Stellungnahme von Frau Erika und Herrn Josef Weber konnte aus wasserbautechnischer Sicht kein fachlich relevanter Bereich erkannt werden.

Ad 35.) Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Fachabteilung 19A

Die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes wird zur Kenntnis genommen.

Ad 36.) DI Dr. Richter

Aus der umfangreichen Stellungnahme des Dipl.-Ing. Dr. techn. Klaus Richter wird versucht fachlich relevante Bereiche zu bearbeiten, obwohl viele Bereiche als nicht nachvollziehbar, unplausibel und ohne Projektbezug anzusehen sind:

Verschlechterung der Hochwassersituation:

Zusammenfassend wird in der Stellungnahme Dr. Richter behauptet, dass es durch die Errichtung des KW Gratkorn zu einer wesentlichen Verschlechterung im Bereich rechtsufrig zwischen Mur und Bahn zwischen Raach und Gratwein kommt. Dies wird damit begründet, dass die Niederschlagswässer aus dem Einzugsbereich zwischen Kugelberg-Gratwein- Straßengelberg – Bahnlinie in den Bereich zwischen Bahnlinie und Mur zufließen und in der Folge nicht mehr zur Mur gelangen können.

Ohne genauere Betrachtung der in der Stellungnahme akribisch durchgeführten Niederschlagsermittlungen aus hydrografischen Jahrbüchern des hydrografischen Zentralbüros und Flächenberechnungen, die nur als grob abgeschätzt anzusehen sind, kann ausgeführt werden, dass der Verfasser der Stellungnahme dabei übersieht, dass ein Großteil des angegebenen Einzugsgebietes über Zubringer (Eisbach, Toffisgrabenbach, Hundsdorferbach) in den Rötzbach und in der Folge in die Mur gelangen. Somit können die angeführten Wassermengen nicht in den angeführten Bereich zwischen Bahnlinie und Mur gelangen.

Dies auch deshalb, da im Bereich der Mündung des Rötzbaches in die Mur Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersituation beabsichtigt sind.

Der Hinweis auf das Hochwasserereignis vom 24.7.1975, wo es beim Stift Rein zu massiven Schäden durch ein Hochwasser am Kehrerbach kam, erscheint sehr plakativ, hat aber für eine Beurteilung des KW Gratkorn keine Bedeutung.

Unabhängig von der bereits beschriebenen Situation, dass die Möglichkeit eines Zutrittes von Wässern in den behaupteten Bereich zwischen Mur und Bahn nicht gegeben ist, wird auf einen weiteren Fehler in der Beurteilung des Verfassers der Stellungnahme hingewiesen. In der Stellungnahme wird behauptet, dass es durch die Kraftwerksanlage zu einer Überflutung von ca. 1,4 m im o.g. Bereich kommen kann. Dieser Wert wird derart ermittelt, dass der Niederschlag im Einzugsgebiet zwischen Bahn-Kugelberg-Straßenglerberg und Gratwein im Bereich zwischen Bahn und Mur gestaut wird. Der rechnerische ermittelte Wert beträgt in der Stellungnahme 2,4m. Weiters wird angenommen, dass bei höheren Wasserständen der Mur auch der Grundwasserspiegel ansteigt (was auch richtig ist). Als Bezugswert wurde ein Grundwasserspiegel von 1,0 m unter dem Gelände angenommen.

In der Folge wird nun der oben errechnete Wert von 2,4 m um den Wert 1,0 m vermindert, was bedeuten würde, dass eine Wassersäule von 1,0 m in einer 1,0 m starken Bodenschicht versickern könnte.

Diese Aussage ist derart widersprüchlich, dass eine weitere Bearbeitung hintan gehalten werden kann.

In einer weiteren Expertise wird ausführlich dargestellt, wie an einem Wintertag die Durchflussmenge ermittelt wurde. Die ermittelte Wassermenge erscheint plausibel und nachvollziehbar. Ein Vergleich mit den Pegelabflussdaten beim Pegel Graz wurde als nicht notwendig erachtet und daher auch nicht durchgeführt.

Auf Basis des Ergebnisses der Durchflussermittlung wurde in der Folge das Winterarbeitsvermögen abgeschätzt. Das dabei erzielte Ergebnis deckt sich mit den Aussagen des Projektes.

Zusammenfassend kann zur Stellungnahme Dr. Richter festgehalten werden, dass sie im Hinblick auf die befürchteten Verschlechterungen sachlich und fachlich als nicht zutreffend anzusehen ist.

Gewässerökologie

Von folgenden Parteien sind für diesen Fachbereich relevante Stellungnahmen eingelangt und werden in weiterer Folge fachlich behandelt:

- 1) Umweltschutzverband Steiermark, vom 28.05. und 07.06.2010*
- 2) Naturschutzbund Steiermark, vom 07.06.2010*
- 3) Umweltdachverband, vom 07.06.2010*
- 4) Bürgerinitiative „Rettet die Mur“, vom 07.06.2010*
- 5) Arbeiterfischereiverein Graz, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Gerhard und Dr. Gert Folk, vom 26.05.2010*
- 6) Fischereiberechtigter Prof. Walter Urwalek, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Gerhard und Dr. Gert Folk, vom 02.06.2010*
- 7) Hausegger Erwin und Elfriede, Kurzgasse 5, 8101 Gratkorn, vom 01.06.2010*
- 8) Rechtsanwalt Dr. Kurt Fassl für 111 Privatpersonen, die Marktgemeinde Judendorf-Straßengel und dem Wasserversorgungsverband Ringsiedlung, Graz, vom 07.06.2010*
- 9) Haslinger, Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH für die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co.KG, die Sappi Gratkorn GmbH und den Wasserverband Region Gratkorn-Gratwein, vom 07.06.2010*
- 10) Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, vom 25.06.2010*
- 11) DI Dr. Richter Klaus, Ringsiedlung 31, 8111 Judendorf-Straßengel, vom 25.04.2010*

Ad 1.) Umweltschutzverband

Den Stellungnahmen der Umweltschutzverband sind hinsichtlich des Fachbereiches Gewässerökologie nachstehende Fragenkomplexe zu entnehmen:

- a) Einstufung des betroffenen OWK als Kandidat HMWB*
- b) Anwendung von Fischleitbildern*
- c) Ausgestaltung der Fischmigrationshilfen*
- d) Mur-Huchen: genetischer Nachweis von Fremdbesatz und natürlicher Reproduktion – Weiss & Steinbrugger Endbericht 2010*

Ad a) Die Einteilung von Oberflächenwasserkörpern erfolgt auf Basis von Typenregionen, Einzugsgebietsklassen und Höhenstufen (Basiseinteilung) sowie auf Grundlage von spezifischen Belastungsszenarien (Detail-einteilung). Für den betroffenen Oberflächenwasserkörper ergibt sich auf Grundlage der Belastung mit einer Stauhaltung durch Beurteilung über „Clear Cut“, dass der Zielzustand – der gute Zustand – nicht erreicht werden kann. Diese Beurteilung wird nicht grundsätzlich durch Durchführung eines Monitoring im betroffenen Oberflächenwasserkörper verifiziert, im ggst. Fall liegen aber Messdaten, die seitens der Konsenswerberin ermittelt wurden, vor. Diese Messdaten zeigen, dass die Beurteilung des Zustands des OWK über „Clear Cut“ korrekt war. Das Vorbringen, auf Grundlage des Ausmaßes der hydromorphologischen Belastung, die eine Länge von 2 km nicht überschreitet, würde der OWK dem guten Zustand zuzuordnen sein, kann nicht nachvollzogen werden, da die Beurteilung der hydromorphologischen Qualitätskomponente im guten Zustand lediglich Richtwertcharakter hat. Die Zustandsbewertung hat immer (ausgenommen im sehr guten Zustand) auf Basis der Abschätzung der Auswirkung einer Belastung auf die biologischen Qualitätselemente zu erfolgen. Im ggst. Fall ergibt die Beurteilung der Fischzönosen, dass im betroffenen OWK ein gutes ökologisches Potenzial gegeben ist, weshalb davon auszugehen ist, dass eine deutliche Abweichung vom guten Zustand bestehen muss.

Ad b) Die in der Stellungnahme der Umweltschutzverband angeführten Bedenken hinsichtlich der Anwendung von Fischleitbildern kann an dieser Stelle nicht nachvollzogen werden. Dem entsprechenden Leitfaden zur Erhebung der biologischen

Qualitätselemente Teil A1 – Fische des BMLFUW ist zwar zu entnehmen, dass an der Grenze zweier Fischregionen das Leitbild der jeweils flussauf anschließenden Fischregion heranzuziehen ist, es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die angesprochenen Grenze in Gratkorn (Flusskilometer 198) keine Fischregionsgrenze sondern die Grenze zweier Leitbilder darstellt. Für den ggst. Bereich wurde auf Basis einer durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung beauftragten Experteneinschätzung ein Leitbild entworfen und unter Angabe der Quellen evaluiert und publiziert und führten die ermittelten Zustandsaussagen zu plausiblen Ergebnissen. Daher ist es nicht vorgesehen, das aktuelle Leitbild anzupassen oder zu überarbeiten.

Ad c) Bezüglich der geplanten Fischmigrationshilfen für das KW Gratkorn und das KW Weinzödl wird folgendes festgehalten:

Seitens des BMLFUW wird derzeit ein „Österreichischer Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAH's)“ erarbeitet, der bei fachkundiger Anwendung gewährleisten soll, dass zukünftig gebaute Fischaufstiegshilfen bei Querbauwerken (Wasserkraftanlagen, flussbauliche Querbauwerke) mit hoher Wahrscheinlichkeit funktionsfähig sind. Die darin enthaltenen Bemessungswerte sollen dabei den Stand der Technik bzw. die fachliche gute Praxis zur Herstellung der Durchgängigkeit repräsentieren. Bei fachgerechter Planung ist daher bei Einhaltung der angeführten Werte im Regelfall von der Funktionsfähigkeit der FAH auszugehen. Bei technisch oder ökologisch begründeten Sonderfällen können Abweichungen von den definierten technischen Grenzwerten erforderlich sein. Grundsätzlich soll laut Leitfaden aber die ökologische Zielsetzung, die Durchgängigkeit, erreicht werden. Die Beurteilung der Funktionsfähigkeit einer konsensgemäß errichteten FAH im Betrieb erfolgt dann durch ein fischökologisches Monitoring.

Für den gegenständlichen Flusstyp der Mur (Epipotamal groß mit der größtenbestimmenden Fischart Huchen) wird im Leitfaden ebenfalls eine Spiegeldifferenz zwischen den Becken von maximal 13 cm vorgeschlagen. Die Wassertiefe unterhalb der Trennwand soll dabei 105 cm nicht unterschreiten. Für die Energiedissipation wird eine Obergrenze von 100 W/m³ angegeben, wobei dieser Parameter vom Beckenvolumen, der Dotation und der Spiegeldifferenz abhängig ist. Ein (theoretisches) Rechenbeispiel im Leitfaden würde bei eingehaltenen technischen Randbedingungen eine erforderliche Dotationsmenge von 550 l/s ergeben.

Obwohl die genannten Bemessungswerte im Leitfaden nicht als absolute Grenzwerte zu verstehen sind und der Nachweis der Funktionsfähigkeit ohnehin durch eine zönotische Untersuchung zu erbringen sein wird, wäre die Einhaltung der Bemessungswerte dennoch zu erwägen bzw. anzuraten, da sich bezüglich der jährlichen Dotationsmengen sehr wahrscheinlich nur geringfügige Unterschiede ergeben. Es ist auch zu bedenken, dass eine nachträgliche Anpassung der Überfallshöhen etc. wahrscheinlich nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

Für die FAH Weinzödl wäre die Einhaltung der Werte ebenfalls zu empfehlen, da aufgrund der räumlich begrenzten Situation und der damit verbundenen notwendigen aber suboptimalen Positionierung des unterwasserseitigen Einstieges auf der dem Triebwasser abgeneigten Seite, von vorne herein mit Defiziten hinsichtlich der Auffindbarkeit der FAH zu rechnen ist.

Eine gewisse jahreszeitliche Staffelung der Dotation ist aus ökologischer Sicht zu begrüßen, diese sollte jedoch mit einer etwas geringeren Amplitude verlaufen.

Ad d) Die Aussage der Umweltschutzkommission, dass die Ursache für die Ausweisung der Mur als prioritäres Sanierungsgebiet laut NGP die vorhandene Huchenpopulation wäre, kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Der Auswahl der prioritären Gebietskulisse als Sanierungsraum bis 2015 liegt in erster Linie die Überlegung zu Grunde, dass in diesem Bereich auf die Herstellung des Fließgewässerkontinuums im

Hinblick auf die Sicherstellung der Vernetzung des Lebensraumes und der Durchwanderbarkeit der Gewässer besonderes Augenmerk gelegt wurde, wobei sich die Auswahl an der ursprünglichen Verbreitung der Mittelstreckenwanderer Nase, Barbe und Huchen orientiert hat. Die Sanierungserfordernisse beziehen sich grundsätzlich auf die für die einzelnen Fischregionen festgelegten Leitbildzönosen, denen der Huchen in einigen Bereichen als Leitart, in einigen Bereichen als Begleitart angehört. Das Ziel der Sanierungen besteht in der Erreichung der Durchgängigkeit der Gewässer im prioritären Sanierungsraum bis 2015.

Hinsichtlich der Inhalte des vorgelegten Endberichtes (Weiss & Steinbrugger 2010) kann festgehalten werden, dass die Aussage, dass die Huchenpopulation im Untersuchungsgebiet genetisch auf Besatzmaßnahmen früherer Jahre zurückgeht und auch nachgewiesen werden konnte, dass im Untersuchungsgebiet natürliche Reproduktion stattfindet, nachvollziehbar ist.

Ad 2.) Naturschutzbund Steiermark

Der Stellungnahme des Naturschutzbundes sind hinsichtlich des Fachbereiches Gewässerökologie nachstehende Fragenkomplexe zu entnehmen:

- a) Auswirkung auf die stoffliche Situation des betroffenen OWK und der folgenden Fließstrecke der Mur*
- b) Auswirkung auf Lebensräume*
- c) Fischmigrationshilfe – grundsätzliche Feststellungen*

Ad a) Der Entwicklung der stofflichen Situation des betroffenen OWK wurde im Rahmen der Projektstellung breiter Raum gewidmet. Es wurde sowohl hinsichtlich der Fragen der stofflichen Umsetzung in der Wasserwelle (=Selbstreinigung) als auch bezüglich der qualitativen Entwicklung der Sedimente im zukünftigen Stauraum des KW Gratkorn und im bestehenden Stauraum des KW Weinzödl eine umfangreiche limnochemische Betrachtung durchgeführt, die schlüssig und nachvollziehbar ist und zusammenfassend zur Aussage kommt, dass – wie auch aus den systematischen Untersuchungen des betroffenen OWK durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA17C, Gewässeraufsicht bekannt ist – die Mur im betroffenen Fließbereich eine stoffliche Belastung aufweist, die sehr nahe an den in der QZV Ökologie (2010) und der QZV Chemie OG (i.d.g.F.) festgeschriebenen Richtwerten liegt. Weiters konnte errechnet werden, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Verschlechterung der stofflichen Situation nicht zu erwarten ist. Auch hinsichtlich der Durchmischungssituation als Folge der bestehenden Einbringungsmodalität wurde nachgewiesen, dass für Temperatur- und Konzentrationserhöhungen die Vorgaben der Qualitätszielverordnungen eingehalten bzw. unterschritten werden können.

Ad b) Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich in Bezug auf die Lebensraumbedingungen im betroffenen Murabschnitt mit Sicherheit deutliche Veränderungen. Die Verminderung der Fließgeschwindigkeit im Staubereich hat für alle biologischen Qualitätselemente Auswirkungen, die mehr als geringfügig sind. In diesem Zusammenhang muss aber festgestellt werden, dass nicht alle Aussagen hinsichtlich einer allfälligen Erreichung/Nichterreichung des guten ökologischen Potenzials nachvollzogen werden können. Für die Beurteilung des Potenzials von OWKn gibt es derzeit noch keine rechtlichen Festlegungen, die im Projekt enthaltene Beurteilung geht auf Arbeitspapiere, die vom BMLFUW erstellt wurden, zurück. Diesen Papieren kann entnommen werden, dass neben einer biologischen Festlegung – bezogen auf die Fischfauna – für die Erreichung des guten ökologischen Potenzials, die Richtwertcharakter hat, auch die Durchführung von ökologisch relevanten Maßnahmen ausschlaggebend ist. Im Zuge der Projektsentwicklung wurden eine Reihe von Maßnahmen definiert, die keine signifikante Auswirkung auf die künftige Nutzung haben, sich jedoch auf das biologische Ziel (= gutes ökologisches Potenzial) auswirken.

Ad c) Bezüglich der geplanten Fischmigrationshilfen für das KW Gratkorn und das KW Weinzödl wird auf die fachlichen Aussagen in Beantwortung der Stellungnahme der Umweltschutzkommission (3.4.1.) verwiesen.

Ad 3.) Umweltdachverband

Der Stellungnahme des Naturschutzbundes sind hinsichtlich des Fachbereiches Gewässerökologie nachstehende Fragenkomplexe zu entnehmen:

- a) Auswirkung auf die stoffliche Situation des betroffenen OWK und der folgenden Fließstrecke der Mur*
- b) Auswirkung auf Lebensräume*
- c) Fischmigrationshilfe – grundsätzliche Feststellungen*

Ad a) Bezüglich der Auswirkung auf die stoffliche Situation des betroffenen OWK und der folgenden Fließstrecke der Mur wird auf die fachlichen Aussagen in Beantwortung der Stellungnahme des Naturschutzbundes (3.4.2.) verwiesen.

Ad b) Bezüglich der Auswirkung auf die Lebensräume wird auf die fachlichen Aussagen in Beantwortung der Stellungnahme des Naturschutzbundes (3.4.2.) verwiesen.

Ad c) Bezüglich der geplanten Fischmigrationshilfen für das KW Gratkorn und das KW Weinzödl wird auf die fachlichen Aussagen in Beantwortung der Stellungnahme der Umweltschutzkommission (3.4.1.) verwiesen.

Ad 4.) Bürgerinitiative „Rettet die Mur“

Der Stellungnahme der Bürgerinitiative „rettet die Mur“ ist hinsichtlich des Fachbereiches Gewässerökologie zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben keine ausreichenden Kompensationen für beanspruchte Lebensräume vorgesehen wären. Hierzu kann aus fachlicher Sicht festgestellt werden, dass durch die geplanten Maßnahmen sich in Bezug auf die Lebensraumbedingungen im betroffenen Murabschnitt mit Sicherheit deutliche Veränderungen ergeben werden. Die Verminderung der Fließgeschwindigkeit im Staubereich hat in erster Linie für die Makrozoobenthosgesellschaft, aber auch für alle übrigen biologischen Qualitätselemente Auswirkungen, die mehr als geringfügig sind. Es muss aber angemerkt werden, dass im Zuge der Projektsentwicklung eine Reihe von Maßnahmen, die sich positiv auf die Zönosen auswirken, beschrieben wurden und nach fachlich korrekter Umsetzung dieser Maßnahmen in einigen Bereichen (z.B.: Zubringer zur Mur) Verbesserungen und Kompensationen erreicht werden können.

Ad 5.) Arbeiterfischereiverein Graz, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Gerhard und Dr. Gert Folk

Der Stellungnahme können grundsätzlich Inhalte des Projektes entnommen werden, die im Gutachten der ASV schon einer näheren Beurteilung unterworfen wurden. Auch aus der Sicht der ASV wäre grundsätzlich eine Minimierung der durch Vorhaben benutzten Gewässerstrecken vorteilhaft, die Beurteilung hat sich aber am beantragten Umfang zu orientieren.

Ad 6.) Fischereiberechtigter Prof. Walter Urwalek, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Gerhard und Dr. Gert Folk

Der Stellungnahme des Fischereiberechtigten Prof. MMag. Walter Urwalek, vertreten durch Dr. Gerhard und Dr. Gert Folk, Rechtsanwälte sind hinsichtlich des Fachbereiches Gewässerökologie nachstehende Fragenkomplexe zu entnehmen:

- a) Auswirkung auf Lebensräume*
- b) Belastung durch Prädatoren (Fischotterinsel)*
- c) Stauraumpülungen – grundsätzliche Feststellungen*
- d) Auswirkung auf die stoffliche Situation des betroffenen OWK und der folgenden Fließstrecke der Mur*

Ad a) Bezüglich der Auswirkung auf die Lebensräume wird auf die fachlichen Aussagen in Beantwortung der Stellungnahme des Naturschutzbundes (3.4.2.) verwiesen.

Ad b) In der gegenständlichen UVE Einreichung, Fachbereich Gewässerökologie, wird explizit angemerkt, dass in den aktuellen Befischungsergebnissen für das Kraftwerk Gratkorn keine Hinweise auf Beeinflussung der Biomasse durch fischfressende Räuber über das natürliche Maß hinaus festzustellen waren. Die geplante „Fischotterinsel“ sollte wohl der Schaffung von Ersatzlebensräumen für vorhandene Fischotter dienen und projektsbedingte Lebensraumverluste ausgleichen. Ein Hinweis auf ein definiertes Fischotter-Besiedlungsprogramm konnte dem Projekt nicht entnommen werden.

Ad c) Hinsichtlich der Belastung von flussabwärts des Projektsgebietes situierten Fließbereichen durch Stauraumspülungen wird in den Projektsunterlagen folgendes festgehalten:

Das Wendepiegelkonzept wird dafür sorgen, dass es in weitgehend regelmäßigen Abständen zum Abtransport von Feinsedimenten aus dem zentralen Stauraum kommen wird. Bei Hochwasserereignissen höherer Jährlichkeit wird auch grobes Substrat mobilisiert und in die Unterwassertrecke eingebracht, was in Kombination mit den Buhnen im Bereich der Unterwassereintiefung zur Ausbildung von Sedimentbänken führen wird. Diese Maßnahmen bewirken daher die Entstehung wichtiger Habitate.

Diese projektsseitige Äußerungen können aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden.

Ad d) Bezüglich der Auswirkung auf die stoffliche Situation des betroffenen OWK und der folgenden Fließstrecke der Mur wird auf die fachlichen Aussagen in Beantwortung der Stellungnahme des Naturschutzbundes (3.4.2.) verwiesen.

Darüber hinaus können der Stellungnahme Fragen nach grundsätzlichen Inhalten des Projektes entnommen werden, die im Gutachten der ASV schon einer näheren Beurteilung unterworfen wurden. Auch aus der Sicht der ASV wäre grundsätzlich eine Minimierung der durch das Vorhaben benutzten Gewässerstrecken vorteilhaft, die Beurteilung des Projektes hat sich aber am beantragten Umfang zu orientieren.

Ad 7.) Hausegger Erwin und Elfriede

Der Stellungnahme sind keine für den Fachbereich Gewässerökologie relevanten Fragestellungen zu entnehmen.

Ad 8.) Rechtsanwalt Dr. Kurt Fassl für 113 Parteien

Der Stellungnahme sind keine für den Fachbereich Gewässerökologie relevanten Fragestellungen zu entnehmen.

Ad 9.) Sappi Gratkorn GmbH, Sappi Austria Produktions-GmbH und Co KG und Wasserverband Region Gratkorn-Gratwein

Die Stellungnahme der SAPPI bezieht sich auf die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die stoffliche Situation der Mur. Dieser Fragestellung ist in den Projektsunterlagen breiter Raum gewidmet und wurden diese im Gutachten der ASV einer näheren Beurteilung unterworfen. Bezüglich der eingebrachten Anträge zur Erweiterung der Emission aus der Verbandskläranlage wird festgehalten, dass über diesbezügliche Fragen im dafür vorgesehenen Verfahren abzusprechen sein wird.

Ad 10.) Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Die Inhalte der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans im Hinblick auf den Fachbereich Gewässerökologie enthalten im Wesentlichen Aussagen, denen in den Projektsunterlagen bereits breiter Raum gewidmet wurde und die im Gutachten der ASV einer näheren Beurteilung unterzogen wurden.

Nochmals wird hinsichtlich der geäußerten Befürchtung, nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen könne der Zielzustand für den betroffenen OWK (=gutes ökologisches Potenzial) nicht erreicht werden, darauf hingewiesen, dass das zu erreichende gute Potenzial in engem Zusammenhang mit den vorhandenen Belastungen zu sehen ist. Da sich durch das geplante Vorhaben zusätzliche Belastungen im OWK ergeben, entspricht die derzeit vorhandene Vorgabe für die Zielzustandserreichung nicht jener Vorgabe, die nach Realisierung des Vorhabens für den OWK zu formulieren sein wird.

Für die Beurteilung des Potenzials von OWKn gibt es derzeit noch keine rechtlichen Festlegungen, die im Projekt enthaltene Beurteilung geht auf Arbeitspapiere, die vom BMLFUW erstellt wurden, zurück. Diesen Papieren kann entnommen werden, dass neben einer biologischen Festlegung – bezogen auf die Fischfauna – für die Erreichung des guten ökologischen Potenzials, die Richtwertcharakter hat, auch die Durchführung von ökologisch relevanten Maßnahmen ausschlaggebend ist. Im Zuge der Projektsentwicklung wurden eine Reihe von Maßnahmen definiert, die keine signifikante Auswirkung auf die künftige Nutzung haben, sich jedoch auf das biologische Ziel (= gutes ökologisches Potenzial) auswirken. Es kann aus fachlicher Sicht daher davon ausgegangen werden, dass nach Umsetzung aller geplanten Maßnahmen der auf Basis der neuen Belastungssituation für den betroffenen OWK neu zu definierende Zielzustand (= gutes ökologisches Potenzial neu) erreicht werden wird.

Ad 11.) DI Dr. Klaus Richter

Der Stellungnahme sind keine für den Fachbereich Gewässerökologie relevanten Fragestellungen zu entnehmen.

Grundwasser

- 1) *Naturschutzbund Steiermark vom 07.06.2010*
- 2) *Bürgerinitiative „Rettet die Mur“ vom 09.06.2010*
- 3) *Schmidt Eva Maria sowie Schinnerl Sabine und Kurt vom 04.06.2010*
- 4) *Hammer Walter und Irmgard vom 07.06.2010*
- 5) *Hemmer Johann und Sylvia vom 04.06.2010*
- 6) *Zötsch Gerald, Jurscha Gerhard und Rossnegger Karl vom 04.06.2010*
- 7) *Marktgemeinde Gratkorn vom 02.06.2010*
- 8) *Lanner Silvia und Ernst Alois vom 28.05.2010*
- 9) *Graz AG vom 01.06.2010*
- 10) *Bauer Waltraud und Günther vom 01.06.2010*
- 11) *Grabitzer Helmut vom 28.05.2010*
- 12) *Samitsch Waltraud vom 01.06.2010*
- 13) *Eberle Birgit vom 28.05.2010*
- 14) *Hirzer Rosa vom 28.05.2010*
- 15) *Ertl Wolfgang vom 28.05.2010*
- 16) *Kalkofen Dorothea und Heiko vom 28.05.2010*
- 17) *Ertl Johann und Karoline vom 28.05.2010*
- 18) *Bernhard Ingrid vom 28.05.2010*
- 19) *Hausegger Erwin und Elfriede vom 01.06.2010*
- 20) *Rechtsanwalt Dr. Kurt Fassl für 111 Privatpersonen, die Marktgemeinde Judendorf-Straßengel und dem Wasserversorgungsverband Ringsiedlung, Graz, vom 07.06.2010*
- 21) *Haslinger, Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH für die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co.KG, die Sappi Gratkorn GmbH und den Wasserverband Region Gratkorn-Gratwein, vom 7.6.2010*
- 22) *Klösch Maria und Helmut vom 04.06.2010*
- 23) *Gruber Sabine vom 28.05.2010*
- 24) *Ruckwied Annemarie und Horst vom 04.06.2010*
- 25) *Magg Fritz und Johanna vom 01.06.2010*
- 26) *Lenz Angelika und Dietmar vom 28.05.2010*
- 27) *Zötsch Walter vom 28.05.2010*
- 28) *Peßl Alois und Ingeborg vom 28.05.2010*
- 29) *Pabst Theresia vom 28.05.2010*

- 30) *Leitner Johann vom 28.05.2010*
- 31) *Lenhart Heide vom 01.06.2010*
- 32) *Gangl Johann und Michaela vom 28.05.2010*
- 33) *Weber Erika und Josef vom 28.05.2010*
- 34) *Wasserwirtschaftliche Planung, Fachabteilung 19A, vom 25.06.2010*

Ad 1.) Naturschutzbund Steiermark

Dass es über einen Teil des Projektgebietes zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität durch Verringerung der Dynamik des Grundwassers kommen kann, ist unbestritten. Auch steht die Möglichkeit der Beeinflussung der Brunnen der Gemeinde Gratkorn (Brunnen Murlager) im Raum, die jedoch durch für den Menschen unbedenkliche Aufbereitungsmaßnahmen beseitigt werden kann. Die Entfernung von Mangan und Eisen erfolgt, wie das Gutachten der Fa. G.U.T. belegt, ohne Zusatz von Chemikalien, sondern lediglich durch Anreicherung mit dem fehlenden Sauerstoff („Belüftung“). Die Unbedenklichkeit der Methoden zur Eisen- und Manganentfernung in der Trinkwasserversorgung belegen auch die unzähligen Erfahrungen mit Aufbereitungsanlage in der Steiermark, da Probleme mit erhöhten Mangan- und Eisengehalte im Grundwasser vor allem geogen bedingt (Kristallin, Neogen) weit verbreitet sind. Warum eine Aufbereitung keinesfalls tragbar sein sollte, kann nicht nachvollzogen werden und wird in der ggst. Einwendung auch nicht begründet.

Siehe dazu noch unten zu A.6. die Ausführungen zur Projektmodifikation.

Dass es dadurch jedoch zu einer Beeinträchtigung des Wasserwerkes Graz-Andritz der Graz AG kommen kann, ist unter Hinweis auf den großen Fließweg vom beeinflussten Bereich zu den Brunnen des Wasserwerkes, der Vorflutwirkung der Unterwassereintiefung und den Erfahrungen mit dem Kraftwerk Weinzödl nicht zu erwarten.

Zum Thema Verschlechterungsverbot wird auf das gleichnamige Kapitel im hydrogeologischen Gutachten verwiesen, wonach dies nicht schlagend wird.

Ad 2.) Bürgerinitiative „Rettet die Mur“

Hinsichtlich des Brunnens der Ringsiedlung ist festzustellen, dass eine Beeinflussung durch z.B. erhöhte Eisen- und Manganwerte, durchwegs möglich ist, die jedoch durch für den Menschen unbedenkliche Aufbereitungsmaßnahmen beseitigt werden kann. Die Entfernung von Mangan und Eisen erfolgt, wie das Gutachten der Fa. G.U.T. belegt, ohne Zusatz von Chemikalien, sondern lediglich durch Anreicherung mit dem fehlenden Sauerstoff („Belüftung“). Die Unbedenklichkeit der Methoden zur Eisen- und Manganentfernung belegen auch die unzähligen Erfahrungen mit Aufbereitungsanlage in der Steiermark, da Probleme mit erhöhten Mangan- und Eisengehalte im Grundwasser vor allem geogen bedingt (Kristallin, Neogen) weit verbreitet sind.

Dass es dadurch jedoch zu einer Beeinträchtigung des Wasserwerkes Graz-Andritz der Graz AG kommen kann, ist unter Hinweis auf den großen Fließweg vom beeinflussten Bereich zu den Brunnen des Wasserwerkes und den Erfahrungen mit dem Kraftwerk Weinzöttl nicht zu erwarten.

Ad 3.) Schmidt Eva Maria sowie Schinnerl Sabine und Kurt

Zugegebenermaßen wurde dieser Brunnen seitens des Projektanten nicht erhoben und muss dieser noch als fremdes Recht in das Verzeichnis aufgenommen werden. Innerhalb dieser Ansiedelung werden jedoch 5 Brunnen einer Beweissicherung unterzogen und reichen diese an sich aus, um auch das Maß der Beeinträchtigung auch am Brunnen Schinnerl feststellen zu können. Sollte es zu einer solchen kommen, so ist jedenfalls der entstandene Schaden zu entschädigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Hinsichtlich Grundwasserqualität ist festzuhalten, dass laut Angabe der Eigentümer dieser Hausbrunnen zur Nutzwasserversorgung herangezogen wird und für Nutzwasser generell keine Qualitätskriterien gesetzlich normiert sind.

Ad 4.) Hammer Walter und Irmgard

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand. [Siehe dazu auch noch unten Abschnitt A.6-Projektsmodifikation.]

Es ist jedoch eine exakte Beurteilung nicht möglich, da der vorgelegten Einwendung keine Adresse oder Grundstücksangabe zu entnehmen ist.

Ad 5.) Hemmer Johann und Sylvia vom 4.6.2010

Dieser Brunnen ist in das Verzeichnis der fremden Rechte, nicht jedoch in die Liste der beweiszusichernden Grundwassernutzungen aufgenommen worden. Dessen ungeachtet werden innerhalb dieser Ansiedelung 5 Brunnen einer Beweissicherung unterzogen und reichen diese an sich aus, um auch das Maß der Beeinträchtigung am Brunnen Hemmer feststellen zu können. Sollte es wider erwarten zu einer solchen kommen ist jedenfalls der entstandene Schaden zu entschädigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Hinsichtlich Grundwasserqualität ist festzuhalten, dass laut Angabe der Eigentümer dieser Hausbrunnen zur Nutzwasserversorgung herangezogen wird und für Nutzwasser generell keine Qualitätskriterien gesetzlich normiert sind.

Ad 6.) Zötsch Gerald, Jurscha Gerhard und Rossnegger Karl

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand. [Siehe dazu auch noch unten Abschnitt A.6-Projektsmodifikation.]

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Ad 7.) Marktgemeinde Gratkorn vom 2.6.2010

Dass es durch das Vorhaben zu einer wesentlichen Verschlechterung der Wasserversorgungssituation der Marktgemeinde Gratkorn kommt, entspricht nicht dem Ergebnis der durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen und Planungen. Eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Brunnen ist deshalb nicht zu erwarten, weil eine Veränderung des mittleren Grundwasserspiegels nicht erfolgt, niedrige Bemessungsgrundwasserstände sogar angehoben werden. Es wird dadurch bei Grundwassertiefständen die Versorgungssicherheit erhöht, bei Grundwassermittelstand erhalten. Richtig ist, dass hohe Bemessungsgrundwasserstände abgesenkt werden. Sollte aus den Brunnen jedoch nur bei Grundwasserhochständen der volle bewilligte Konsens entnehmbar sein, so entsprächen sie nicht dem Stand der Technik, weil aus ihnen nicht zu jeder Zeit eine uneingeschränkte Wasserversorgung möglich wäre.

Eine qualitative Beeinflussung der Brunnen durch die reduzierte Grundwasserdynamik ist zu befürchten und sind dagegen entsprechende Aufbereitungs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Diese können von der Aufbereitung (siehe Projekt G.U.T.) bis zur Ersatzversorgung aus dem Netz der Graz AG reichen und sind bei nachweislicher Beeinträchtigung die Kosten dafür jedenfalls vom Kraftwerksbetreiber zu übernehmen.

Grundsätzlich bestehen gegen eine Aufbereitung keine Einwände, da dafür kein Chemikalienzusatz erforderlich ist, sondern dem Grundwasser lediglich der fehlende Sauerstoff wieder zugeführt wird. Die Erfahrung mit zahlreichen anderen Wasserversorgungen in der Steiermark – geogen bedingt treten vor allem im Neogen und im Kristallin erhöhte Eisen- und Manganwerte auf – belegen die einwandfreie und für den Menschen unbedenkliche Funktionsweise derartiger Aufbereitungen.

[Siehe dazu auch noch unten Abschnitt A.6-Projektsmodifikation.]

Es kann als erfreulich erachtet werden, dass die Gemeinde derart Sorge für die Aufrechterhaltung ihrer Wasserversorgung trägt. Noch erfreulicher wäre es, wenn dies auch gegenüber anderen Baumaßnahmen der Fall wäre, zumal innerhalb des weiteren Schutzgebietes zahlreiche Bauten vorhanden sind, die durchwegs nach 1952 (Jahr der Bescheiderlassung) entstanden sein müssen, wenngleich in dieser Schutzzone jegliche Grabung – und ohne Grabung gelingt keine Gebäudeerrichtung – verboten ist.

Hinsichtlich privater Hausbrunnen, die zu Nutzwasserzwecken herangezogen werden ist festzuhalten, das aus denselben Gründen, wie sie für die Brunnen Murlager gelten, auch für die Hausbrunnen keine quantitative Beeinträchtigung zu erwarten ist. Demgegenüber steht der Umstand, dass für Nutzwasser weder auf dem Wege der Verordnung noch der Richtlinie oder Norm Qualitätskriterien verbindlich vorgeschrieben sind und daher solche – im Gegensatz zu Trinkwasserbrunnen – auch nicht eingefordert werden können. Abschließend sei angemerkt, dass die Aussage in der UVE, dass dieses Gebiet nicht von wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist, tatsächlich zu relativieren wäre. Unbestritten – und dies zeigen die zahlreichen intensiven Nutzungen – kann aus dem berührten Grundwasserkörper gut und jedenfalls ausreichend Nutzwasser gewonnen werden.

Wenig bis kaum geeignet ist dieser Teil jedoch für die Gewinnung von Trinkwasser, was offensichtlich mit der Aussage in der UVE auch gemeint war. Dies deshalb, weil das gesamte Gebiet intensiv besiedelt und gewerblich bis großindustriell genutzt ist und dies noch dazu bei z.T. geringsten Grundwasserflurabständen. Von einem freien unbeeinflussten Einzugsgebiet, wie es für eine Wasserversorgung eigentlich erforderlich wäre, kann nicht gesprochen werden. Im Gegenteil sind die Einzugsgebiete der hier vorhandenen Trinkwassergewinnungsanlagen geradezu übersät mit potentiellen Gefahrenquellen, wie z.B. Lagerung wassergefährdender Stoffe in Gewerbe- und Industriegebieten, Oberflächenentwässerung von Verkehrsflächen, unkontrollierbare Dünge- und insbesondere Pflanzenschutzmittelausbringung in Hausgärten u.v.m.

Ad 8.) Lanner Silvia und Ernst Alois

Dieser Brunnen ist in das Verzeichnis der fremden Rechte, nicht jedoch in die Liste der beweiszusichernden Grundwassernutzungen aufgenommen worden. Dessen ungeachtet werden innerhalb dieser Ansiedelung 5 Brunnen einer Beweissicherung unterzogen und reichen diese an sich aus, um auch das Maß der Beeinträchtigung am Brunnen Hemmer feststellen zu können. Sollte es zu einer solchen kommen ist jedenfalls der entstandene Schaden zu entschädigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Eine kurzfristige und sicherlich nicht dauerhafte Beeinflussung durch die Wasserhaltung beim Kraftwerksbau ist denkbar.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Hinsichtlich Grundwasserqualität ist festzuhalten, dass laut Angabe der Eigentümer dieser Hausbrunnen zur Nutzwasserversorgung herangezogen wird und für Nutzwasser generell keine Qualitätskriterien gesetzlich normiert sind.

Ad 9.) Graz AG

Diesbezüglich darf auf den Auflagen- und Maßnahmenkatalog verwiesen werden, wonach den Vertretern der Graz AG – unabhängig von ihrer soundso bestehenden uneingeschränkten Parteistellung - einerseits jederzeit Zutritt zu den Baustellen sowie Einsicht in die Untersuchungsergebnisse und andererseits ein Recht zukommt im Störfall verständigt zu werden.

Ad 10.) Bauer Waltraud und Günther vom 1.6.2010

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand. [Siehe dazu auch noch unten Abschnitt A.6-Projektsmodifikation.]

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Ad 11.) Grabitzer Helmut

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Ad 12.) Samitsch Waltraud

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand. [Siehe dazu auch noch unten Abschnitt A.6-Projektsmodifikation.]

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der

jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Ad 13.) Eberle Birgit

Dieser Brunnen ist in das Verzeichnis der fremden Rechte, nicht jedoch in die Liste der beweiszusichernden Grundwassernutzungen aufgenommen worden. Dessen ungeachtet werden innerhalb dieser Ansiedelung 5 Brunnen einer Beweissicherung unterzogen und reichen diese an sich aus, um auch das Maß der Beeinträchtigung am Brunnen Eberle feststellen zu können. Sollte es zu einer solchen kommen ist jedenfalls der entstandene Schaden zu entschädigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Eine kurzfristige und sicherlich nicht dauerhafte Beeinflussung durch die Wasserhaltung beim Kraftwerksbau ist denkbar.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Hinsichtlich Grundwasserqualität ist festzuhalten, dass laut Angabe der Eigentümer dieser Hausbrunnen zur Nutzwasserversorgung herangezogen wird und für Nutzwasser generell keine Qualitätskriterien gesetzlich normiert sind.

Ad 14.) Hirzer Rosa

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Ad 15.) Ertl Wolfgang

Zugegebenermaßen wurde dieser Brunnen seitens des Projektanten nicht erhoben und muss dieser noch als fremdes Recht in das Verzeichnis aufgenommen werden. Innerhalb dieser Ansiedelung werden jedoch 5 Brunnen einer Beweissicherung unterzogen und reichen diese an sich aus, um auch das Maß der Beeinträchtigung am Brunnen Ertl feststellen zu können. Sollte es zu einer solchen kommen ist jedenfalls der entstandene Schaden zu entschädigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Eine kurzfristige und sicherlich nicht dauerhafte Beeinflussung durch die Wasserhaltung beim Kraftwerksbau ist denkbar.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Hinsichtlich Grundwasserqualität ist festzuhalten, dass laut Angabe der Eigentümer dieser Hausbrunnen zur Nutzwasserversorgung herangezogen wird und für Nutzwasser generell keine Qualitätskriterien gesetzlich normiert sind.

Ad 16.) Kalkofen Dorothea und Heiko

Dieser Brunnen ist in das Verzeichnis der fremden Rechte und in die Liste der beweiszusichernden Grundwassernutzungen aufgenommen worden. Sollte es zu einer solchen kommen ist jedenfalls der entstandene Schaden zu entschädigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Eine kurzfristige und sicherlich nicht dauerhafte Beeinflussung durch die Wasserhaltung beim Kraftwerksbau ist denkbar.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Hinsichtlich Grundwasserqualität ist festzuhalten, dass laut Angabe der Eigentümer dieser Hausbrunnen zur Nutzwasserversorgung herangezogen wird und für Nutzwasser generell keine Qualitätskriterien gesetzlich normiert sind.

Ad 17.) Ertl Johann und Karoline

Dieser Brunnen ist in das Verzeichnis der fremden Rechte, nicht jedoch in die Liste der beweiszusichernden Grundwassernutzungen aufgenommen worden. Dessen ungeachtet werden innerhalb dieser Ansiedelung 5 Brunnen einer Beweissicherung unterzogen und reichen diese an sich aus, um auch das Maß der Beeinträchtigung am Brunnen Ertl feststellen zu können. Sollte es zu einer solchen kommen ist jedenfalls der entstandene Schaden zu entschädigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Eine kurzfristige und sicherlich nicht dauerhafte Beeinflussung durch die Wasserhaltung beim Kraftwerksbau ist denkbar.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Hinsichtlich Grundwasserqualität ist festzuhalten, dass laut Angabe der Eigentümer dieser Hausbrunnen zur Nutzwasserversorgung herangezogen wird und für Nutzwasser generell keine Qualitätskriterien gesetzlich normiert sind.

Ad 18.) Bernhard Ingrid

Dieser Brunnen ist in das Verzeichnis der fremden Rechte, nicht jedoch in die Liste der beweiszusichernden Grundwassernutzungen aufgenommen worden. Dessen ungeachtet werden innerhalb dieser Ansiedelung 5 Brunnen einer Beweissicherung unterzogen und reichen diese an sich aus, um auch das Maß der Beeinträchtigung am Brunnen Bernhard feststellen zu können. Sollte es wider erwarten zu einer solchen kommen ist jedenfalls der entstandene Schaden zu entschädigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand +

Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Eine kurzfristige und sicherlich nicht dauerhafte Beeinflussung durch die Wasserhaltung beim Kraftwerksbau ist denkbar.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Hinsichtlich Grundwasserqualität ist festzuhalten, dass laut Angabe der Eigentümer dieser Hausbrunnen zur Nutzwasserversorgung herangezogen wird und für Nutzwasser generell keine Qualitätskriterien gesetzlich normiert sind.

Ad 19.) Hausegger Erwin und Elfriede

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand. [Siehe dazu auch noch unten Abschnitt A.6-Projektsmodifikation.]

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Ad 20.) Rechtsanwalt Dr. Kurt Fassl für 113 Parteien

Wie dem Projekt eindeutig und unmissverständlich zu entnehmen ist, kommt es zu keiner Erhöhung der bereits derzeit vorliegenden hohen Bemessungswasserstände, sondern wird im Gegenteil das Grundwasser auf Mittelwasserstand gehalten. Warum diese Drainage zu hoch liegen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Sollten Kellerbauwerke theoretisch bereits bei Mittelwasserstand vom Grundwasser berührt und in Mitleidenschaft gezogen werden, stellt dies einen Mangel der Bauplanung und baubehördlichen Bewilligung dar, denn auch ohne Kraftwerk, einschließlich der Begleitmaßnahmen, müssten diese die natürlichen Grundwasserschwankungen schadlos überstehen.

Da der Grundwasserspiegel generell nicht über den bereits jetzt gemessenen Grundwasserhochstand steigt, sind auch Setzungen nicht zu befürchten, die im Übrigen nur dann eintreten können, wenn der Grundwasserspiegel massiv abgesenkt oder zu extremen Schwankungen gezwungen wird, was hier nicht der Fall ist.

Die Beurteilung der Stilllegung der Sappi-Brunnen wurde in der ergänzenden Auskunft zur Brunnenanlage VIII eingehend behandelt und wurde der Nachweis erbracht, dass auch bei Außerbetriebnahme dieser, die geplante Begleitdrainage ihre Wirkung nicht verfehlt.

Unbestritten ist, dass es durch die Reduzierung der Grundwasserdynamik zu einer Erhöhung von z.B. Eisen und Mangan kommen kann, die eine Beeinträchtigung des Brunnens Ringsiedlung nach sich ziehen könnte. Unbestritten ist aber auch, dass aufgrund der Nutzung sowie Bedeutung des Brunnens dieser jedenfalls in das Beweissicherungsprogramm aufzunehmen war - was projektsgemäß auch erfolgte - und dass es bei Beeinträchtigung eines entsprechenden Schadloshaltens, sei es durch Fremdlieferung (Anschluss an das Ortsnetz) oder durch Aufbereitung - bedarf.

Die rasche Anschlussmöglichkeit (binnen 24 Stunden) an eine Ersatzwasserversorgung (z.B. Ortsnetz der Gemeinde) mit den entsprechend vorbereiteten Anschlussstellen (Schacht) und frostsicher errichteten Zuleitungen wird als zweckmäßig erachtet und sollte Inhalt der erforderlichen zivilrechtlichen Vereinbarung sein.

Ad 21.) Haslinger, Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH für die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co.KG, die Sappi Gratkorn GmbH und den Wasserverband Region Gratkorn-Gratwein

Die Beurteilung der Stilllegung der Sappi-Brunnen wurde in der ergänzenden Auskunft zur Brunnenanlage VIII eingehend behandelt und wurde der Nachweis erbracht, dass auch bei Außerbetriebnahme dieser, die geplante Begleitdrainage ihre Wirkung nicht verfehlt.

Ad 22.) Klösch Maria und Helmut

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand. [Siehe dazu auch noch unten Abschnitt A.6-Projektsmodifikation.]

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Ad 23.) Gruber Sabine

Dieser Brunnen ist in das Verzeichnis der fremden Rechte, nicht jedoch in die Liste der beweiszusichernden Grundwassernutzungen aufgenommen worden. Dessen ungeachtet werden innerhalb dieser Ansiedlung 5 Brunnen einer Beweissicherung unterzogen und reichen diese an sich aus, um auch das Maß der Beeinträchtigung am Brunnen Gruber feststellen zu können. Sollte es wider erwarten zu einer solchen kommen ist jedenfalls der entstandene Schaden zu entschädigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Eine kurzfristige und sicherlich nicht dauerhafte Beeinflussung durch die Wasserhaltung beim Kraftwerksbau ist denkbar.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Hinsichtlich Grundwasserqualität ist festzuhalten, dass laut Angabe der Eigentümer dieser Hausbrunnen zur Nutzwasserversorgung herangezogen wird und für Nutzwasser generell keine Qualitätskriterien gesetzlich normiert sind.

Ad 24.) Ruckwied Annemarie und Horst

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand. [Siehe dazu auch noch unten Abschnitt A.6-Projektsmodifikation.]

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Ad 25.) Magg Fritz und Johanna

Dieser Brunnen ist in das Verzeichnis der fremden Rechte und in die Liste der beweiszusichernden Grundwassernutzungen aufgenommen worden. Sollte es wider

erwarten zu einer solchen kommen ist jedenfalls der entstandene Schaden zu entschädigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Hinsichtlich Grundwasserqualität ist festzuhalten, dass laut Angabe der Eigentümer dieser Hausbrunnen zur Nutzwasserversorgung herangezogen wird und für Nutzwasser generell keine Qualitätskriterien gesetzlich normiert sind.

Ad 26.) Lenz Angelika und Dietmar

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Niedrige Bemessungswasserstände werden jedoch leicht erhöht, wodurch auch mit einem anlagenbedingten Unterschreiten der bislang aufgetretenen niedrigsten Grundwasserstände zu rechnen ist.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Ad 27.) Zötsch Walter

Dieser Brunnen ist in das Verzeichnis der fremden Rechte, nicht jedoch in die Liste der beweiszusichernden Grundwassernutzungen aufgenommen worden. Dessen ungeachtet werden innerhalb dieser Ansiedelung 5 Brunnen einer Beweissicherung unterzogen und reichen diese an sich aus, um auch das Maß der Beeinträchtigung am Brunnen Zötsch feststellen zu können. Sollte es wider erwarten zu einer solchen kommen ist jedenfalls der entstandene Schaden zu entschädigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Eine kurzfristige und sicherlich nicht dauerhafte Beeinflussung durch die Wasserhaltung beim Kraftwerksbau ist denkbar.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Hinsichtlich Grundwasserqualität ist festzuhalten, dass laut Angabe der Eigentümer dieser Hausbrunnen zur Nutzwasserversorgung herangezogen wird und für Nutzwasser generell keine Qualitätskriterien gesetzlich normiert sind.

Ad 28.) Peßl Alois und Ingeborg

Dieser Brunnen ist in das Verzeichnis der fremden Rechte und in die Liste der beweiszusichernden Grundwassernutzungen aufgenommen worden. Sollte es zu einer

solchen (sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht) kommen ist jedenfalls der entstandene Schaden zu entschädigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Eine kurzfristige und sicherlich nicht dauerhafte Beeinflussung durch die Wasserhaltung beim Kraftwerksbau ist denkbar.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Ad 29.) Pabst Theresia

Dieser Brunnen ist in das Verzeichnis der fremden Rechte und in die Liste der beweiszusichernden Grundwassernutzungen aufgenommen worden. Sollte es zu einer solchen (sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht) kommen ist jedenfalls der entstandene Schaden zu entschädigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Eine qualitative Beeinflussung durch die Verringerung der Dynamik und dadurch Zunahme der Eisen- und Mangangehalte ist denkbar.

Siehe allerdings unten unter A.6. die Ausführungen zur Projektmodifikation.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Ad 30.) Leitner Johann

Dieser Brunnen ist in das Verzeichnis der fremden Rechte, nicht jedoch in die Liste der beweiszusichernden Grundwassernutzungen aufgenommen worden. Dessen ungeachtet werden innerhalb dieser Ansiedelung 5 Brunnen einer Beweissicherung unterzogen und reichen diese an sich aus, um auch das Maß der Beeinträchtigung am Brunnen Leitner feststellen zu können. Sollte es wider erwarten zu einer solchen kommen ist jedenfalls der entstandene Schaden zu entschädigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Eine kurzfristige und sicherlich nicht dauerhafte Beeinflussung durch die Wasserhaltung beim Kraftwerksbau ist denkbar.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Hinsichtlich Grundwasserqualität ist festzuhalten, dass laut Angabe der Eigentümer dieser Hausbrunnen zur Nutzwasserversorgung herangezogen wird und für Nutzwasser generell keine Qualitätskriterien gesetzlich normiert sind.

Ad 31.) Lenhart Heide

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Ad 32.) Gangl Johann und Michaela

Der Eintritt einer solchen Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand. Dadurch wird ein Ansteigen des Grundwassers über diesen Bemessungswasserstand nicht möglich sein.

Ad 33.) Weber Erika und Josef

Zugegebenermaßen wurde dieser Brunnen seitens des Projektanten nicht erhoben und muss dieser noch als fremdes Recht in das Verzeichnis aufgenommen werden. Innerhalb dieser Ansiedelung werden jedoch 5 Brunnen einer Beweissicherung unterzogen und reichen diese an sich aus, um auch das Maß der Beeinträchtigung am Brunnen Ertl feststellen zu können. Sollte es zu einer solchen kommen ist jedenfalls der entstandene Schaden zu entschädigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung durch dauernde Anhebung des Grundwasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten, da die Begleitmaßnahmen am Stauraum (Dichtwand + Drainage) genau diesen Effekt hintanhaltend sollen. Die Dichtwand verhindert den Zutritt von Murwasser in das Grundwasser, die Drainage hält das Grundwasser auf Mittelwasserstand.

Eine kurzfristige und sicherlich nicht dauerhafte Beeinflussung durch die Wasserhaltung beim Kraftwerksbau ist denkbar.

Dem sei weiters gegenüber gestellt, dass im ggst. Gebiet ohnedies von einer Unterkellerung abzuraten gewesen wäre, zumal laut hydrogeologischer Modellierung der jetzige Grundwasserspiegel bei hohen Bemessungswasserständen bis 1 m an die Oberfläche heranreichen kann.

Hinsichtlich Grundwasserqualität ist festzuhalten, dass laut Angabe der Eigentümer dieser Hausbrunnen zur Nutzwasserversorgung herangezogen wird und für Nutzwasser generell keine Qualitätskriterien gesetzlich normiert sind.

Ad 34.) Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Fachabteilung 19A

Die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wird zur Kenntnis genommen.

Luft und Klima

Von folgenden Parteien sind Stellungnahmen eingelangt und werden in weiterer Folge fachlich behandelt:

- 1) Umweltschutzverband Steiermark, vom 28.05.2010 und 07.06.2010*
- 2) Naturschutzbund Steiermark, vom 07.06.2010*
- 3) Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 01.06.2010*

- 4) *Eberle Frau, Am Hartboden 46, 8101 Gratkorn, vom 28.05.2010*
- 5) *RA Dr. Kurt Fassl für 111 Privatpersonen, die Marktgemeinde Judendorf-Straßengel und dem Wasserversorgungsverband Ringsiedlung, Graz, vom 07.06.2010*
- 6) *DI Dr. Richter Klaus, Ringsiedlung 31, 8111 Judendorf-Straßengel, vom 25.04.2010*

Ad 1.) Umweltschutzbehörde Steiermark

Die Umweltschutzbeamtin hält fest, dass aus ihrer Sicht die von Projektantenseite geplanten Maßnahmen zur Reduktion staubförmiger Emissionen nicht ausreichend sind. Im Detail spricht sie u.a. die Befeuchtung und Reinhaltung der Fahrflächen, das Einhalten einer Maximalgeschwindigkeit und die Notwendigkeit zumindest einer weiteren Reifenwaschanlage an. Weiters wird die im Rahmen der Erstevaluierung auch von meiner Seite aufgeworfene Problematik der Staubreduktion auf den Bausstraßen im Flussbett angesprochen. In der Ergänzung vom 7.Juni wird die Einrichtung eines Monitorings zur Beweissicherung gefordert, da die bestehenden Luftgütemessstationen des Landes dafür zu weit entfernt seien.

Sämtliche Argumente der Umweltschutzbehörde decken sich völlig mit den im vorliegenden Gutachten vertretenen Ansichten. Die geforderten zusätzlichen Maßnahmen wurden im vorliegenden Gutachten detailliert formuliert, weiters wird ein Procedere für ein Monitoring zur Beweissicherung bzw. Durchführung von kurzfristigen Maßnahmen bei erhöhten Baustellenemissionen vorgeschlagen.

Ad 2.) Naturschutzbund Steiermark

Seitens Naturschutzbund wird argumentiert, dass die in der UVE errechnete Steigerung der Luftschadstoffimmissionen in der Bauphase um 6 % für NO₂ (JMW) bzw. 7 % bei Feinstaub (PM₁₀) sowie eine Steigerung der Anzahl der Tage mit PM₁₀-Überschreitungen um bis zu 13 nicht als irrelevant angesehen werden können und die Vorgaben des UVP Leitfadens des UBA damit nicht eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang ist auf die Unterscheidungen bei der Festlegung von Geringfügigkeitsschwellen in der Fachliteratur ausgehend von der Vorbelastung (Grenzwert eingehalten oder überschritten), dem Mittelungszeitraum (Langzeit-, Kurzzeitwert) und der Realisierungsphase (Bauphase – Betriebsphase) hinzuweisen, die im vorliegenden Gutachten auch dargestellt ist. Tatsächlich aber treten für staubförmige Luftschadstoffe relevante Zusatz- bzw. Gesamtimmissionen auf, deren Beurteilung aber aufgrund der begrenzten zeitlichen Dauer der Humanmedizin obliegt.

*Ad 3.) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Auch von Seiten des Ministeriums werden, wie schon von der Umweltschutzbehörde, weitere Maßnahmen gefordert, um die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte zu gewährleisten. Weiters wird ebenso ein Monitoring zur Beweissicherung bzw. zur Veranlassung von kurzfristigen Maßnahmen bei Überschreitung von Schwellenwerten gefordert.*

Zusätzliche Maßnahmen werden gefordert und auch detailliert formuliert, wobei ein durchgehendes Einhalten der Grenzwerte realistisch bei einem Vorhaben dieses Ausmaßes und der vorliegenden Nachbarschaftssituation trotzdem nicht zu gewährleisten sein wird. Ein Procedere für ein Monitoring zur Beweissicherung bzw. Durchführung von kurzfristigen Maßnahmen bei erhöhten Baustellenemissionen wird ebenfalls im vorliegenden Gutachten vorgeschlagen.

Ad 4.) Frau Birgit Eberle

Die Einwenderin befürchtet gesundheitsgefährdende Belastungen durch Staub und andere Luftschadstoffe und argumentiert, dass die bestehende Grundbelastung bereits hoch ist und die vorgesehenen Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten würden.

Weiters werden in der Betriebsphase (nicht näher definierte) unzumutbare Geruchsbelästigungen erwartet.

Frau Eberle wohnt im Objekt Am Hartboden 46, das nach den Modellierungen des Laboratoriums für Umweltanalyse mit zu den hauptbetroffenen Aufpunkten zählt. Die zu erwartenden Immissionen in ihrem Wohnumfeld werden im vorliegenden Gutachten dokumentiert, die Frage der Gesundheitsgefährdung ist durch die Humanmedizin zu beantworten. Im vorliegenden Gutachten werden zusätzliche emissionsreduzierende Maßnahmen gefordert und auch detailliert formuliert.

Die Frage einer möglichen Geruchsbelästigung durch den Staubetrieb ist durch den Fachbereich Gewässerökologie zu klären.

Ad 5.) RA Dr. Kurt Fassl für 113 Parteien

Auch in dieser Einwendung wird auf die in der UVE errechneten PM10-Zusatzbelastungen verwiesen und es werden die geplanten Emissionsreduktionsmaßnahmen als unzureichend sowie zu unkonkret kritisiert.

Im vorliegenden Gutachten wurden die von Projektantenseite vorgeschlagenen Maßnahmen präzisiert sowie weitere Maßnahmen als Auflagen vorgeschlagen.

Ad 6.) Herr DI Dr. Klaus Richter

Zur Stellungnahme von Herrn Dr. Richter ist festzuhalten, dass die aus den Publikationen des Hydrographischen Dienstes in Österreich für die Beobachtungszeiträume 1971 – 1980 bzw. 1981 – 1990 Niederschlagsmengen der Stationen Pleschkogel und Gratkorn den Tatsachen entsprechen. Aktuellere Werte stehen auch dem betrauten Amtssachverständigen kurzfristig nicht zur Verfügung. Es ist allerdings nicht anzunehmen, dass in den letzten 20 Jahren grundsätzliche gravierende Änderungen bezüglich der Niederschlagsmaxima eingetreten sind. Tendenziell ist langfristig allerdings aufgrund der globalen Klimaveränderungen im randalpinen Raum mit einer Zunahme der Niederschlagsextremwerte sowohl hinsichtlich deren Absolutwerten sowie der Häufigkeit des Auftretens zu rechnen.

Die weiteren Ausführungen des Herrn Dr. Richter sind vorwiegend hydrologischer Natur und die Beurteilung wird daher den entsprechenden Sachverständigen überlassen.

Landschaft

Von folgenden Parteien sind Stellungnahmen eingelangt und werden in weiterer Folge fachlich behandelt:

- 1) Naturschutzbund Steiermark, vom 07.06.2010
- 2) Hausegger Erwin und Elfriede, vom 01.06.2010

Ad 1) Naturschutzbund Steiermark

In der Einwendung wird argumentiert dass „das projektierte Murkraftwerk Gratkorn im Norden von Graz auf Grund der vorliegenden Unterlagen einen so erheblichen Eingriff in den Flussraum Mur, die anschließenden Auwaldreste, deren Umfeld und auch in den Naturgenuss des Menschen darstellt, dass aus der Sicht des Naturschutzbundes Steiermark dieses Projekt als „umweltunverträglich“ einzustufen ist.“

Unter Punkt 15. der Einwendung wird auf Raumordnung und Landschaft eingegangen, wobei unter anderem die Berücksichtigung der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention eingefordert wird.

Der Einwendung kann nicht gefolgt werden, da die Realisierung des Kraftwerkes in diesem Raum, das in einer naturfernen Kulturlandschaft mit deutlich industriell gewerblicher Charakteristik errichtet werden soll, keinen Widerspruch zu einzelnen Protokollen der Alpenkonvention darstellt.

Die anderen angeführten Punkte beziehen sich auch nicht direkt auf das Schutzgut Landschaft sondern auf die Bewertung einer Gesamtbeurteilung, die

Hochwassersituation, den Landesenergieplan, eine stärkere Differenzierung der Gesamtbeurteilung, die Junktimierung von Kompensationen und Auflagen mit einer allfälligen positiven Gesamt-Beurteilung, sowie auf Festlegungen im REPRO, die Uferstreifen als Grünzonen betreffend.

Die Einwendung ist daher für das Schutzgut Landschaft nicht relevant.

Ad 2) Erwin und Elfriede Hausegger

Der erste Punkt der Einwendung bezieht sich auf die Hochwassersituation, also nicht direkt auf das Schutzgut Landschaft.

Auch die Befürchtungen von Schäden an der Bausubstanz aufgrund der Höherlegung des Wasserspiegels der Mur und der Absenkung des Grundwasserpegels sowie damit verbundene Haftungsfragen sind nicht im Rahmen dieses Schutzgutes relevant.

Die Befürchtung dass sich die „ökologische Struktur der Landschaft“ ändert und sich die Uferzonen des Felberbaches in eine Sumpflandschaft verwandelt, stellt im Rahmen des Schutzgutes Landschaft keine negative Auswirkung dar, da durch die natürliche Veränderung der Charakteristik dieses Bereiches in eine kleinflächige Sumpflandschaft, die Wertigkeit dieses Landschaftsbereiches damit nicht geschmälert würde.

3.2.2. Mit Schreiben vom 14.3.2011, OZ 119, hat der Landes-Energiebeauftragte Dipl.-Ing. Wolfgang Jilek über behördliches Ersuchen zu energiewirtschaftlichen Themenschwerpunkten des Projektes und den diesbezüglichen Gegenargumenten der Projektgegner eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme umfasst auch eine Entgegnung zu den von der Umweltanwältin vorgelegten Gutachten Dr. Theissing und Prof. Dr. Michael Getzner.

Zum Inhalt der Stellungnahme des Landesenergiebeauftragten siehe noch im Detail unten Abschnitt C.7. zum öffentlichen Interesse am Projekt.

A.4. weitere Vorbringen vor der Mündlichen Verhandlung

Nach Ablauf der Anhörungs- und Einwendungsfrist und vor dem Termin der mündlichen Verhandlung sind bei der UVP-Behörde folgende weitere Stellungnahmen bzw Ergänzungen eingelangt, auf die das UV-GA nicht mehr Bedacht nehmen konnte.

4.1. Mit Schreiben vom 10. November 2010 (OZ 98) hat die Umweltanwältin drei fachliche Gutachten vorgelegt. Die fachlichen Gutachten betreffen die Huchenpopulation in der Mur (Endbericht Mur-Huchen - Genetischer Nachweis von Fremdbesatz und natürlicher Reproduktion, Priv.DoZ. Dr. Steven Weiss & Robert Steinbrugger, Karl-Franzens-Universität Graz), den Beitrag des beantragten Vorhabens zur Erzielung von CO₂-Einsparungen und zur Versorgungssicherheit und Stabilität (DI Dr. Matthias Theissing und DI Dr. Ingrid Theissing-Brauchart, Gutachten zur energiewirtschaftlichen Fragestellung im Rahmen der UVP zum

Wasserkraftwerk Gratkorn) und die Bewertung der Projektwirkungen auf natürliche Systeme nach dem Konzept der Ökosystemdienstleistungen (Gutachtliche Stellungnahme: UVE Kraftwerk Gratkorn – Ökosystemdienstleistungen, Prof. Dr. Michael Getzner, Technische Universität Wien).

Auf Basis einer genetischen Charakterisierung von 75 Huchen-Proben aus der Mur innerhalb und rund um die Stadt Graz zwischen der A2 Brücke im Süden und dem KW Peggau im Norden kommt der Bericht Weiss & Steinbrugger zum Ergebnis, dass von 71 Huchen 4 Individuen direkt mit Zuchtfischen aus einer Zucht in Niederösterreich verwandt sind. Der Bericht räumt ein, dass die anderen Individuen aus dem Besatz einer anderen österreichischen Quelle stammen könnten, hält jedoch eine natürliche Reproduktion als Hauptgrund für die Aufrechterhaltung des Bestandes für wahrscheinlicher.

Der Bericht über den genetischen Nachweis der natürlichen Reproduktion wurde in der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert. Letztlich ist es für die Entscheidung der UVP-Behörde rechtlich aber nicht relevant, ob das Vorkommen des Huchen im Projektsgebiet auf Besatz oder natürliche Reproduktion zurückzuführen ist. Siehe dazu noch unter Kapitel B und C.

Das Gutachten Theissing legt dar, dass die Stromlieferung nicht kontinuierlich über das Jahr erfolgt, was auf die Charakteristik des Wasserdargebots in den Flüssen zurückzuführen ist. In den Wintermonaten müssen von einer geringeren gesicherten Leistung als in den Sommermonaten ausgegangen werden. Dieses Erzeugungsprofil müsse auch bei der Beurteilung der CO₂-Einsparungen berücksichtigt werden. Jede zusätzliche Stromeinspeisung führe in den Monaten mit einem Netto-Stromimport in das österreichische Netz nur zu einer Reduktion der Stromimporte, nicht aber zu einer Verminderung der Emissionen aus kalorischen Kraftwerken in Österreich. Ein direkter Lenkungseffekt der Erzeugung in Österreich sei nicht möglich; für die CO₂-Einsparungen in Österreich könne nur eine Bandbreite zwischen 0 und 17.100 t/a angegeben werden.

In der gutachterlichen Stellungnahme Prof. Dr. Getzner wird zusammenfassend kritisiert, dass die UVE auf das Konzept der Ökosystemdienstleistungen nicht eingehe. Die derzeit vorhandenen Ökosysteme können aus Sicht der Biodiversität und des Landschaftsbildes nur mehr eingeschränkte, allenfalls nur punktuell bedeutsame Ökosystemdienstleistungen erbringen. Der Grenzscha den für die Ökosysteme sei daher nur mehr als gering zu beurteilen. Eine weitere Verschlechterung der Lebensbedingungen verschiedener Arten würde aber möglicherweise erhebliche Kosten des Kraftwerks bedeuten. Würde man den Entfall von Ökosystemdienstleistungen als ökonomisch höchst relevante Kosten berücksichtigen, könnte diese Verschlechterung in den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen auch verhindert werden. Wie die prognostizierte Verschlechterung der Ökosysteme anhand des Konzepts der Ökosystemdienstleistungen im konkreten ökonomisch zu bewerten ist, wird in der gutachtlichen Stellungnahme nicht ausgeführt.

Zur Interessensabwägung gemäß § 104a WRG siehe insb. unten Abschnitt C.8.3.

4.2. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 (OZ 101) hat die Bürgerinitiative „Rettet die Mur“ eine Medienmitteilung und eine wissenschaftliche Publikation des Schweizer Unternehmens

eawag aquatic research vorgelegt. Ergebnis dieser wissenschaftlichen Analysen ist, dass bei Schweizer Flusstauhaltungen beachtliche Mengen klimawirksamen Methangases produziert werden, vor allem im Sommer bei warmen Temperaturen.

4.3. Mit Email vom 07. März 2011 wurde von Herrn Mellacher, als Vertreter der Verwaltung des öffentlichen Wasserguts mitgeteilt, dass bislang keine Vereinbarungen über die Inanspruchnahme des öffentlichen Wasserguts abgeschlossen wurden und dass die Zustimmung des Grundeigentümers im Bewilligungsverfahren eine unabdingbare Voraussetzung für eine positive Sachentscheidung darstellt.

Zum Vorbehalt des Erwerbs fremder Rechte siehe unten Abschnitt C.4.

4.4. Mit Schreiben vom 14. März 2011 (OZ 119) hat der Landesenergiebeauftragte DI Wolfgang Jilek (Fachabteilung 17A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung) zur energiewirtschaftlichen Bedeutung des Wasserkraftwerks Gratkorn Stellung genommen. Die Stellungnahme umfasst auch eine Entgegnung zu den von der Umweltanwältin vorgelegten Gutachten Dr. Theissing und Prof. Dr. Michael Getzner.

Zum Inhalt der Stellungnahme des Landesenergiebeauftragten siehe noch im Detail unten Abschnitt C.7.3. zum öffentlichen Interesse am Projekt.

4.5. Mit Schreiben vom 22. März 2011 (OZ 120) hat die ÖBB-Infrastruktur AG zum geplanten Vorhaben Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die geplante Anlage im Bauverbotsbereich der ÖBB liege, weshalb um Ausnahmegewilligung gemäß § 42 Eisenbahngesetz angesucht worden sei. Mit den Bauarbeiten dürfe erst nach Erteilung der Ausnahmegewilligung nach § 42 Eisenbahngesetz, nach Abschluss eines Grundbenützungsbereinkommens mit den ÖBB und nach Abschluss eines Arbeitsübereinkommens mit den ÖBB begonnen werden. Zur Situierung des Bauvorhabens im Gefährdungsbereich gemäß § 43 Eisenbahngesetz liege bereits ein Vertrag mit der ÖBB-Infrastruktur AG vor.

4.6. Mit Email vom 22. März 2011 (OZ 123/122) wurden von der Rechtsvertretung der Marktgemeinde Gratkorn ein Gutachten des beideten gerichtlichen Sachverständigen für technische Geologie Mag. Erhard Neubauer vom 10. Dezember 2010 und ein Gutachten der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg vom 17. März 2011 übermittelt. In der Email-Nachricht wird darauf hingewiesen, dass sich aus den Gutachten ergebe, dass das geplante

Projekt die Grundwasserversorgung im Gemeindegebiet Gratkorn, insbesondere hinsichtlich der Murlagerbrunnen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht erheblich verschlechterte und dass die vorgeschlagenen Maßnahmen unzulänglich und ungeeignet seien. Das Gutachten der Hydrologischen Untersuchungsanstalt Salzburg belege außerdem, dass wesentliche Parameter bei der technischen Beurteilung der zukünftigen Hochwassersituation unberücksichtigt geblieben seien, weshalb auch eine Verschlechterung im Hinblick auf die Hochwassersituation zu erwarten sei. Schließlich stünden dem Konsenswerber die für die Durchführung des Projekts erforderlichen Grundstücke, soweit sie im Eigentum der Marktgemeinde Gratkorn stehen, nicht zur Verfügung.

Der Bericht der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg vom 17.03.2011 wurde in aktualisierter Fassung vom 31.03.2011 von der Marktgemeinde Gratkorn an die UVP-Behörde mit Email vom 19.04.2011 erneut übermittelt, sodass an dieser Stelle auf Abschnitt A.6 verwiesen werden kann.

Aus dem Gutachten von Mag. Neubauer vom 10.12.2010 ergibt sich zusammenfassend Folgendes: Nach Einschätzung des Sachverständigen würden im Fachgebiet Geologie wesentliche Unterlagen fehlen, unvollständig sein oder nicht dem Stand der Technik entsprechend vorliegen (insbesondere Dokumentation der Kernbohrungen, uneinheitliche Bezeichnung von Aufschlussbohrungen oder Wasserentnahmen). Wesentliche Projektbestandteile seien in den unterschiedlichen Fachgutachten zum Teil deutlich von einander abweichend beschrieben (Schmalwandabdichtungen entlang der Begleitdämme, Begleitdrainagen). Bei der durchgeführten numerischen Simulationsberechnung sei das Modell im Hinblick auf die Sensibilität der Berechnungsergebnisse nicht ausreichend überprüft worden, um die Auswirkungen auf die Realitätsnähe der Ergebnisse abschätzen zu können. Dass bei der numerischen Simulationsberechnung davon ausgegangen worden sei, dass wesentliche Annahmen (zB die Wirkung der Begleitdrainagen) in der Realität den Modellbedingungen entsprechen, würden keine Informationen über die Auswirkungen des Projekts vorliegen, falls die gewählten Modellannahmen unzutreffend wären. Kritisiert wird weiters, dass – obwohl die qualitativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser als massiv beschrieben werden – insgesamt doch nur von einer geringen Beeinträchtigung des Grundwassers ausgegangen worden sei. Weiters sei in den Projektunterlagen keine ausreichende Bewertung im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Einschränkung der Grundwasserdynamik enthalten, obwohl damit Verschlechterungen der Grundwasserqualität in Form von erhöhten Gehalten an Eisen, Mangan und Ammonium einhergehen würden. Obwohl durch das eingereichte Projekt im Besonderen in das Schutzgut Grundwasser eingegriffen werde, könnten die Auswirkungen dieser Eingriffe durch die Fachgutachten Geologie und Hydrogeologie nicht umfassend, schlüssig und konsistent nachgewiesen werden. Die Umweltverträglichkeit könnte dem eingereichten Projekt erst attestiert werden, wenn die beschriebenen Nachweislücken und Projektinkonsistenzen beseitigt werden und die Umweltverträglichkeit mit solchen in sich schlüssigen Unterlagen begründet werden kann.

4.7. Diese auch in der mündlichen Verhandlung und danach in mehreren Stellungnahmen geltend gemachten Bedenken wurden in der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert. Nach der mündlichen Verhandlung wurde von der Projektwerberin eine Projektmodifikation durchgeführt, um das Vorhaben in Hinblick auf die von der Marktgemeinde Gratkorn geltend gemachten Bedenken zu verbessern. Die Projektmodifikation und die mit der Projektmodifikation nicht abgeklärten Bedenken der Marktgemeinde Gratkorn wurden im Rahmen eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens beurteilt. Siehe dazu oben Abschnitt A.6.

A.5. Vorbringen in der Mündlichen Verhandlung:

5.1. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung haben nach Projektvorstellung und nach Vorstellung des UV-GA verschiedene Verhandlungsteilnehmer eine Stellungnahme zu Protokoll gegeben:

Als Geschäftsführer der Colas GmbH, mit Sitz in 8101 Gratkorn, Flurgasse 9, nimmt Herr Ing. Andreas Wirth Stellung, indem er auf die am 30.11.2010 an die Marktgemeinde Gratkorn abgegebene schriftliche Stellungnahme verweist.

Vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan wird eine ergänzende Stellungnahme zu den Fachbereichen Grundwasser, Oberflächenwasser und Ökologie abgegeben: Es wird zum Fachbereich Grundwasser bekräftigt, dass dieser Fachbereich als umweltverträglich eingestuft wird, sofern die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Zum Fachbereich Oberflächenwasser wird erneut darauf hingewiesen, dass für den Zubringer Dultbach keine durchgängige Anbindung zum Hauptgewässer Mur, sondern nur eine Rohrleitung vorgesehen ist. Für die Behauptung, dass keine weiteren Maßnahmen ohne vertretbar hohen Aufwand möglich seien, würden jedoch weiterhin noch keine entsprechenden Untersuchungen bzw. Nachweise vorliegen. Auch zum Fachbereich Ökologie werden die Argumente der Stellungnahme zum 25.06.2010 noch einmal wiederholt: Da mit Umsetzung des Projekts eine Verschlechterung des Zielzustands gemäß § 30 a WRG gegeben sei, sei die Durchführung eines § 104a-Verfahrens erforderlich. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen seien noch nicht ausreichend, da Flächen des öffentlichen Wasserguts im Unterwasserbereich des geplanten Kraftwerks für gewässerökologische Maßnahmen herangezogen werden könnten. Die Einleitung der Abwässer aus der ZKA Gratkorn Gratwein in den Staubereich sei als nicht unbedenklich anzusehen, es sei daher jedenfalls ein Monitoring zur Überwachung des Umweltqualitätsziels erforderlich. Im Bescheid müssten Auflagen, die zu einem entsprechenden Spülmanagement und zu einer Wendepiegelsteuerung verpflichten, aufgenommen werden.

Herr DI Werner Mellacher als Vertreter des Verwalters des öffentlichen Wasserguts hält erneut fest, dass die gemäß § 5 Abs 1 WRG erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers zur Inanspruchnahme von Flächen des öffentlichen Wasserguts bis dato nicht vorliege.

RA Gerd Folk als Rechtsvertreter des Arbeiterfischvereins Graz bekräftigt die bereits in den Einwendungen vorgebrachten Argumente und fordert erneut Maßnahmen zur Arterhaltung der Leitfischarten in Form freier Fließstrecken zwischen den strömungsverminderten Bereichen (Reduzierung der Stauraumlänge, Verminderung der Unterwassereintiefung).

Die anwaltliche Vertretung der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG der Sappi Gratkorn GmbH und des Wasserverband Region Gratkorn-Gratwein fordert eine Klarstellung, ob die Stauhaltung des geplanten Kraftwerks einen negativen Einfluss auf die bestehende Abwassereinleitung im bewilligten Ausmaß hat. Weiters wird auch eine Überprüfung einer allfälligen negativen Beeinflussung des Vorhabens auf eine geplante Erhöhung des Einleitkonsenses gefordert (Erhöhung der Parameter abfiltrierbare Stoffe und BSB₅).

Von der Holding Graz Services GmbH wird die Stellungnahme vom 01.06.2010 wie folgt ergänzt: Zur Vermeidung einer Beschädigung der Transportwasserleitung von Graz nach Friesach in der Bauphase des beantragten Vorhabens werden verschiedene Sicherungsmaßnahmen gefordert (Obergrenze für Erschütterungen, Sicherung der Leitung mit Relining, Vorhalten von Reparaturmaterial, Trennung der Leitungstrasse vom Baustellenverkehr, verschließbare Schächte). Im Fall eines Störfalls am Düker muss auch in der Betriebsphase des Vorhabens die Zugänglichkeit im vollen Umfang gewährleistet sein. Für den geplanten Bau einer zweiten Transportleitung soll im Zuge der Errichtungsarbeiten für das Vorhaben eine Leerverrohrung auf Kosten der Kraftwerkserrichter hergestellt werden. Die Kosten für all diese Maßnahmen inklusive die Kosten für die örtliche Bauaufsicht sind vom Kraftwerkserrichter zu tragen.

Die Marktgemeinde Gratkorn konkretisiert und ergänzt ihre Einwendungen wie folgt: Im Bereich Hartboden würde es durch das Projekt zu Beeinträchtigungen des Kanalisationssystem und der Abwasserleitungen kommen. Entlang des Ufergeländes sei die Neumontage von Zaunanlagen erforderlich. Liegenschaften seien dadurch beeinträchtigt, dass kein Wasser mehr in die Mur abfließen könne. Die Drainage- und Transportleitungen seien nicht ausreichend dimensioniert, sollte es zu höheren abzuleitenden Wassermengen kommen. Nicht ausreichend dargestellt seien die Auswirkungen auf das Grundwasser durch Dotierung des Grundwassers über die Begleitdrainagen. Bei der Prognose der Auswirkungen seien auch andere Hochwasserfälle zu berücksichtigen. Bei der Herstellung der Höllgraben-Verlegung seien weitere Begleitmaßnahmen erforderlich; die Kosten für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb des Ableitungskanals seien vom Konsensinhaber zu tragen. Sofern Umbauten an den Wasserleitungen oder am Schmutzwasserkanalsystem der Marktgemeinde Gratkorn erforderlich werden, müssten diese Leistungen vom Projektwerber übernommen werden. Die Gesamtkonsenswassermenge der Murlagerbrunnen betrage 40 l/s, das Projekt gehe von einer zu geringen Konsenswassermenge aus. Durch eine Reduktion der Dynamik des Grundwasserspiegels würde es zu einer Verringerung des Sauerstoffgehalts im Grundwasser und damit zu höheren Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser kommen. Die im Projekt vorgesehenen Ersatzmaßnahmen seien nicht akzeptabel. Für die Vorschreibung einer die Verschlechterung kompensierenden Sauerstoffanreicherung per Auflage fehle die gesetzliche Deckung. Die voraussichtliche Verschlechterung der Grundwasserqualität verstoße gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot. Das vorgeschlagene Grundwassermonitoring müsse

erweitert werden. Die hydrogeologischen Verhältnisse im Projektgebiet seien nur unzureichend untersucht.

Der Naturschutzbund Steiermark und der Umweltdachverband fordern, dass das Konzept der Ökosystemdienstleistungen bei der Abwägung der öffentlichen Interessen berücksichtigt werden müsse. Verwiesen wird auf den Fachbeitrag zur Thematik der Methanausgasungen in Stauräumen von Wasserkraftwerken. Gefordert wird eine Berücksichtigung der Studie der Universität für Bodenkultur zum Thema „Beurteilung der ökologischen Auswirkungen einer weiteren Wasserkraftausbaus auf die Fischfauna der Mur“ sowie eine Einarbeitung des Themas „Energieeffizienz“.

5.2. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden das UV-GA und die Teilgutachten von den beigezogenen Sachverständigen erläutert, den Parteien wurde Gelegenheit zur Ausübung des Fragerechts gegeben und kann festgestellt werden, dass die beigezogenen Sachverständigen der Behörde an ihren schriftlichen Teilgutachten festgehalten haben und – soweit nicht im Folgenden ausdrücklich angeführt – keine davon abweichenden Äußerungen abgegeben haben.

5.3. Die mündliche Verhandlung brachte die folgenden wesentlichen Ermittlungsergebnisse:

Zum Fachbereich örtliche Raumplanung wurde vom Amt sachverständigen klargestellt, dass das im Stadtentwicklungskonzept verankerte kommunale Ziel der Reduzierung des Stromverbrauchs keinen Widerspruch zur UVE bedeute.

Zum Fachbereich Verkehrstechnik wird vom Amt sachverständigen festgehalten, dass bestehende Tempolimits, Zufahrtsbeschränkungen und Fahrverbote durch das Projekt nicht aufgehoben werden und weiter zu beachten sind.

Ergebnis der fachlichen Diskussion zum Fachbereich Geologie ist, dass im Zuge der Bauausführung die bestehenden Hochwasserschutzdämme untersucht und allenfalls erneuert werden und dass die Details dieser geplanten Maßnahmen fachlich beherrschbar sind. Für den beigezogenen Amt sachverständigen ist das Projekt daher hinreichend konkret. Der ASV für Geologie verweist ergänzend darauf, dass während der Bauausführung eine Bauaufsicht den Baufortschritt begutachtet und etwaige zusätzliche Maßnahmen beschließt und zur Umsetzung bringt.

Die fachliche Diskussion zum Fachbereich Wasserbautechnik hat Folgendes ergeben: Die von der Projektwerberin durchgeführten Berechnungen zur Risikoeinschätzung im Hochwasserfall entsprechen dem Stand der Technik. Für den Hochwasserabfluss ist nicht von einer Verschlechterung auszugehen, sondern vielmehr von einer Verbesserung. Das Projekt entspricht dem Stand der Technik. Auch für die Zubringer ist von einer Verbesserung der Hochwasserabflusssituation oder zumindest von keiner Verschlechterung auszugehen, indem zukünftige Maßnahmen nicht verhindert werden. Die von einigen Projektgegnern vorgelegte Stellungnahme von DI Dr. Klaus Richter beurteilt der Amt sachverständige für Wasserbautechnik als fachlich nicht nachvollziehbar bzw. fehlerhaft. Aus dem Bericht der Hydrologischen

Untersuchungsstelle Salzburg vom 17.03.2011 ergibt sich keine Änderung des Teilgutachtens, da keine Verschlechterung des Ist-Zustands durch das Vorhaben gegeben ist. Der von der Marktgemeinde vorgelegte Fragenkatalog wird einer schriftlichen Beantwortung durch den Amt sachverständigen vorbehalten.

Zum Fachbereich Hydrogeologie hat die mündliche Verhandlung ergeben, dass der Amt sachverständige seine Bewertung, dass das Projekt dem Stand der Technik entspricht und von den Prognosen her plausibel ist, weiterhin bestätigt. In quantitativer Hinsicht tritt keine Verschlechterung der Grundwasserqualität ein. Beim Brunnen Murlager könne es in qualitativer Hinsicht eine Beeinträchtigung geben, entsprechende Aufbereitungsmaßnahmen werden per Auflage vorgeschrieben. Eine fachliche Auseinandersetzung mit den kurzfristig von der Marktgemeinde Gratkorn übermittelten Fragestellungen und dem in der mündlichen Verhandlung aufgezeigten möglichen Widerspruch zwischen Technischem Projekt und dem Hydrogeologischen Projekt wird einer schriftlichen Konkretisierung und Beantwortung durch die Konsenswerberin und einer danach schriftlichen ergänzenden Begutachtung durch den Amt sachverständigen vorbehalten.

Aus der fachlichen Diskussion zum Fachbereich der Gewässerökologie / Limnologie hat sich Folgendes ergeben: Die von der Umweltanwältin vorgelegte Studie von Dr. Steven Weiss hat nur die Frage des Vorhandenseins der natürlichen Population des Huchens zum Gegenstand, nicht aber die Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraum sowie auf die Reproduktionsfähigkeit. Die Studie der Universität für Bodenkultur wird hingegen fachlich zu erörtern sein, wobei entsprechend der Meinung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans zwischen den Bereichen der oberen Mur (sensibler als das Projektgebiet) und der Mur im Projektgebiet zu differenzieren ist. Im Projektgebiet ist ein „Lückenschluss“ durch Kraftwerke denkbar. Sowohl das wasserwirtschaftliche Planungsorgan als auch die Amt sachverständige für Gewässerökologie gehen davon aus, dass sich der Zielzustand des betroffenen Oberflächenwasserkörpers zwar verschlechtert, dass es sich aber um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt, für den der Zielzustand erst neu zu bewerten ist. Festgehalten wird, dass jedenfalls eine Prüfung nach § 104a WRG erforderlich ist. Zur im Projekt vorgesehenen Dotation des Grundwasserteichs Großsiedl mit Murwasser liegt eine negative Stellungnahme des hydrogeologischen Amt sachverständigen vor, weshalb die Konsenswerberin aufgefordert ist, alternative Maßnahmen zu planen, um eine Erhaltung der Teichs zu gewährleisten.

Bei Erörterung des Fachbereichs Maschinentchnik wird vom Amt sachverständigen festgehalten, dass die Maschinenausrüstung dem Stand der Technik entspricht. Die weitere Diskussion zur Fragestellung der Auslegung der Fischaufstiegshilfen ergibt, dass von den Projektgegnern eine Einhaltung des Leitfadens des BMLFUW gefordert wird, gleichzeitig von der Konsenswerberin aber auch bestätigt wird, dass der Leitfaden berücksichtigt wurde.

Zum Fachbereich Kraftwerkstechnik wird vom Amt sachverständigen bestätigt, dass mit dem projektgegenständlichen Betriebskonzept gewährleistet ist, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb stattfindet und möglich ist und Verklausungen nicht zu erwarten sind. Im Hinblick auf den Schutz der Trinkwasserleitung der Holding Graz wird vom Amt sachverständigen und von der Konsenswerberin auf die zu erstellende Betriebsordnung verwiesen.

Zum Fachbereich Luftreinhaltung und Klima wird vom Amtssachverständigen bestätigt, dass die Berechnung der Luftschadstoffimmissionen im Projekt dem Stand der Technik entspricht und bei der Berechnung realistische Annahmen getroffen wurden. Für die Feinstaubemissionen der Bauphase ist es aus technischer Sicht berechtigt, zwischen gröberen und feineren Feinstaubfraktionen zu differenzieren. Im Übrigen verweist der Amtssachverständige auf sein Teilgutachten und die darin enthaltene Forderung nach einem Online-Monitoring. Im Hinblick auf die Einhaltung der EU-Grenzwerte für Luftschadstoffe kann davon ausgegangen werden, dass der Einfluss der Baustelle auf das belastete Gebiet Graz zu vernachlässigen ist.

Für den Fachbereich Schalltechnik bestätigt der Amtssachverständige, dass die im Projekt enthaltenen Berechnungen fachlich richtig und nachvollziehbar sind. Grundsätzlich wird die Ist-Situation nicht bzw nur geringfügig angehoben; eine stärkere Erhöhung ist im Rahmen der Schmalwandherstellung zu erwarten. Zur Frage der Schwingungsauswirkungen auf Anrainer wird die Projektswerberin zur Projektspezifisierung aufgefordert, die noch durch den Amtssachverständigen zu beurteilen ist.

Zum Fachbereich Naturschutz hat die mündliche Verhandlung ergeben, dass nach übereinstimmender Auffassung der Konsenswerberin, des Naturschutzbundes und des Amtssachverständigen ausreichend Ersatzflächen zur Verfügung stehen, die im Zuge der Projektsevaluierung im UVP-Verfahren erweitert wurden. Auf die Frage bzw den Hinweis der Umweltschützerin zum Schutzstatus des Huchens nach der FFH-Richtlinie (Anhang V) hält der Amtssachverständige fest, dass für den Huchen zwei Natura 2000-Gebiete an der Mur ausgewiesen sind, nämlich das Schutzgebiet Obere Mur und das Schutzgebiet Grenzmur. Der Erhaltungszustand des Huchens im Schutzgebiet Obere Mur kann als gut bewertet werden, der österreichweite Erhaltungszustand ist jedoch mit schlecht zu bewerten. Von der Konsenswerberin wurde darauf hingewiesen, dass der Huchen zwar nach Anhang II und Anhang V der FFH-Richtlinie geschützt ist, nicht aber nach Anhang IV. Aufgrund der Nennung des Huchens in Anhang II der FFH-Richtlinie kann – wenn es die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission für erforderlich halten – ein Schutzgebiet ausgewiesen werden, was für das Projektgebiet jedoch nicht erfolgt ist. Der Schutz nach Anhang V ermöglicht die Festlegung von Fangverboten, was aber ebenfalls nicht normiert wurde.

Zum Fachbereich Forstökologie wird vom Amtssachverständigen bestätigt, dass die volle Wirksamkeit der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erst in Jahrzehnten eintreten wird.

Zum Fachbereich Wildbiologie wird vom Amtssachverständigen eine konkretisierende Stellungnahme zur Nutzung der Begleitstraßenränder als Lagerflächen, zur Überwachung des West-Ost-Wildkorridors und zum Fischotter-Monitoring abgegeben.

5.4. Von den Projektgegnern wurden die folgenden abschließenden Stellungnahmen in der mündlichen Verhandlung erstattet und zu Protokoll gegeben:

Die Umweltschützerin verweist noch einmal auf das Erfordernis einer Prüfung nach § 104a WRG und merkt zu den für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen an, dass die zu optimistische Einschätzung relativiert werden müsse. Umgekehrt wird

für die Beibehaltung des derzeitigen Zustands sprechenden öffentlichen Interessen eine monetäre Bewertung nach dem Konzept der Ökosystemdienstleistungen angeregt. Hinsichtlich der Auflagen des ASV für den Fachbereich Naturschutz erkennt die Umweltschützerin einen Konkretisierungsbedarf durch Erstellung eines Pflichtenheftes und durch Verweis auf die RVS Umweltbaubegleitung. Hingewiesen wird schließlich darauf, dass nach Auffassung der Umweltschützerin bislang keine konkrete Antwort auf die Fragestellung der Auswirkung für den Huchen vor dem Hintergrund seines Schutzstatus gemäß Anhang V der FFH-RL gegeben wurde.

In der abschließenden Stellungnahme des Umweltschützerverbandes und des Naturschützerbundes Steiermark wird zum Fachbereich Gewässerökologie noch einmal darauf hingewiesen, dass die Abwassereinleitung der Kläranlage in den Stauraum des Vorhabens ein Spülmanagement für alle Kraftwerke an der Mur im Großraum Graz erfordere, dass eine Berücksichtigung der Fischaufstiegshilfe beim Kraftwerk Weinzödl nicht als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden dürfe, dass die Fließgewässerstrecke bei Gratkorn ein wesentliches Trittstein-Habitat für die Erhaltung des Huchenbestandes bilde, dass die Fischaufstiegshilfe nicht ausreichend ausgelegt sei, dass sich mit dem Vorhaben die Populationsgröße des Huchen in der Mur deutlich reduziere, dass die Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen nicht ausreichend seien und dass die nach der WRRL gesetzten Ziele verfehlt werden. Zum Fachbereich Naturschutz wird erneut betont, dass der Huchen-Bestand in der Mur nicht aus Besatz stammt. Die Beeinträchtigung von nach der FFH-RL geschützten Arten müsse bei der Interessensabwägung berücksichtigt werden. Zum Fachbereich Energiewirtschaft wird erneut argumentiert, dass der Beitrag des Vorhabens für die Stromproduktion in Österreich nur unbedeutend sei und dass ein umfassendes Energiekonzept mit Nutzung anderer Energiequellen fehle. Zum Fachbereich Luftreinhaltung wird argumentiert, dass die Irrelevanzklausel nur dann angewendet werden dürfe, wenn durch entsprechende Programm- oder Maßnahmenkataloge sichergestellt sei, dass sich die in einem Gebiet vorhandenen Immissionen ausreichend reduzieren.

5.5. Von der Konsenswerberin wurde in der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme zu verschiedenen Auflagen aus den Fachbereichen Verkehrstechnik, Elektrotechnik, Wasserbautechnik, Hydrogeologie, Luftreinhaltungstechnik und Schalltechnik abgegeben und eine Abänderung der Auflagenvorschläge beantragt. Im Übrigen wurde eine schriftliche Stellungnahme zu dem in der Verhandlung bzw kurz vor der Verhandlung eingebrachten Stellungnahmen der Projektgegner angekündigt.

5.6. In der mündlichen Verhandlung wurde vom Verhandlungsleiter abschließend bekannt gegeben, dass im Hinblick auf das Verhandlungsergebnis zu einzelnen Themen noch Ermittlungsschritte durchgeführt werden müssen, für die auch das Parteiengehör nach § 45 Abs 3 AVG gewahrt werde.

A.6. Vorbringen nach der Mündlichen Verhandlung (ergänzende Ermittlungen):

6.1. Mit Schreiben vom 19. April 2011 (OZ 128) wurde von der Rechtsvertretung der Marktgemeinde Gratkorn der mit 31.03.2011 datierte Bericht der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg sowie eine Fragenliste zu den Fachbereichen Geologie, Geotechnik sowie Hydrogeologie, Grundwassermodell, numerische Simulation übermittelt. Der Bericht der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg enthält Fragen zur Dimensionierung der Begleitdrainagen sowie der Transportleitungen und zu den geplanten Maßnahmen an den Zubringerbächen. Im Schreiben der Rechtsvertretung der Marktgemeinde Gratkorn wird beantragt, dass die Amt sachverständigen zu den in diesen Fragestellungen aufgezeigten Unrichtigkeiten/Unvollständigkei ten der Projektunterlagen Stellung nehmen mögen.

Zur Beantwortung durch die Projektwerberin verbunden mit der von der Projektwerberin mit Schreiben vom 01.07.2011 durchgeführten Projektmodifikationen und zur Beurteilung durch die Amt sachverständigen siehe unten 6.3 und 6.4.

6.2. Mit Schreiben vom 28. April 2011 (OZ 131) wurde auch von der Holding Graz noch eine ergänzende Stellungnahme abgegeben. In der Stellungnahme werden noch einmal die von der Holding Graz zum Schutz der Trinkwasserversorgung für erforderlich erachteten Maßnahmen zusammengefasst.

6.3. Mit Schreiben vom 01. Juli 2011 (OZ 135/136) wurde von der Konsenswerberin mitgeteilt, dass im Anschluss an die mündliche Verhandlung Überlegungen zur Verbesserung des Vorhabens angestellt worden seien, die zu Projektmodifikationen geführt haben. Die Projektmodifikationen umfassen die folgenden Maßnahmen:

- Verbesserung des Entwässerungssystems durch Trennung in ein Drainage- und Sickerwassersystem und ein System zur Ableitung von Oberflächenwässern;
- Dynamische Steuerung des Drainagesystems zum Schutz vor einer qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers (insbesondere der Brunnenanlage Murlager) durch Aufrechterhaltung der Sauerstoffsättigung des Grundwassers;
- Anpassung der geplanten Fischmigrationshilfe an die vom BMLFUW herausgegeben „Grundlagen für einen österreichischen Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen, 2011“;

- Führung des Dotierwassers zur Dotierung des Teiches Großschedl über eine Filterstrecke zur Vermeidung eines allfälligen Eintrags von Schadstoffen aus der Mur;
- Ergänzung des Grundwassermodells durch Berechnung der Grundwasserverhältnisse ohne Dotierung aus den Drainagen bei Grundwasserständen unter Q50 (wie auch in der technischen Planung vorgesehen);
- Konkretisierung der Sauerstoffanreicherung des Grundwassers im Bereich Brunnen Murlager (Infiltration über Satellitenbrunnen) für den mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließenden Fall einer unzureichenden Sauerstoffsättigung des Grundwassers trotz dynamischer Steuerung des Drainagesystems;
- Ergänzende Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserleitung der Holding Graz AG.

Die Projektmodifikationen zu den genannten Themenbereichen wurden von der Konsenswerberin in einer ergänzenden Projektunterlage im Detail beschrieben.

6.4. Mit Schreiben vom 01. Juli 2011 wurde von der Projektwerberin weiters auch eine Stellungnahme zur Niederschrift von der mündlichen Verhandlung übermittelt. Gegliedert nach den Themenbereichen Hydrogeologie, Oberflächenwasser/Wasserbautechnik, Gewässerökologie, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Schall, Erschütterungen, Energiewirtschaft, Luftreinhaltung sowie Ausnahme vom Verschlechterungsverbot gemäß § 104a WRG wird den von den Projektgegnern in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Argumenten entgegnet.

6.5. Mit Schreiben vom 05. Juli 2011 wurde von der Konsenswerberin außerdem eine fachliche Stellungnahme zu den von der Marktgemeinde Gratkorn vorgelegten Gutachten und Fragenlisten und der Stellungnahme der Marktgemeinde Gratkorn in der mündlichen Verhandlung vorgelegt. Mit der fachlichen Stellungnahme der Konsenswerberin wird zu den folgenden Dokumenten repliziert:

- Bericht der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg vom 17.03.2011
- Gutachten Mag. Neubauer vom 10.12.2010
- Stellungnahme der Marktgemeinde Gratkorn in der mündlichen Verhandlung am 30.03.2011
- Fragenliste Mag. Neubauer vom 31.03.2011
- Bericht der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg vom 31.03.2011.

6.6. Von der Behörde wurde zu den von der Konsenswerberin vorgelegten Unterlagen ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchgeführt, in dem Befund und Gutachten aus den Fachgebieten Hydrogeologie, Kraftwerks- und Wasserbautechnik, Gewässerökologie sowie Schall- und Erschütterungstechnik eingeholt wurden. Weiters wurde zum Fachbereich Elektrotechnik eine ergänzende Stellungnahme zum Ergebnis der Verhandlung eingeholt. Das Ergebnis der Beweisaufnahme und die ergänzenden Unterlagen der Konsenswerberin wurden zur Einsicht für Parteien und Beteiligte aufgelegt; weiters wurden die Parteien mit Schreiben vom 17. November 2010 aufgefordert, zum Ergebnis der Beweisaufnahme bis zum 09. Dezember 2011 eine Stellungnahme abzugeben.

Aufgrund der Stellungnahme der Konsenswerberin in der mündlichen Verhandlung wurden die Maßnahmenvorschläge hinsichtlich der Beleuchtungsanlagen in Kraftwerksinnen- und außenbereich vom Amt sachverständigen für Elektrotechnik abgeändert.

Im ergänzenden Gutachten vom Amt sachverständigen für Wasserbautechnik wird bestätigt, dass die Projektmodifikation hinsichtlich des Drainage- und Transportleitungssystems als Verbesserung des bisher eingereichten, dem Stand der Technik entsprechenden Entwässerungssystems betrachtet werden kann. Die in den Projektunterlagen durchgeführten Bemessungen und die gewählten Parameter werden als nachvollziehbar und plausibel angesehen. Auch die Rohre sind aus fachlicher Sicht ausreichend dimensioniert und können die festgelegten Wassermengen ohne Vollfüllung abführen. Aufgrund der Projektmodifikationen sind nach Einschätzung des Amt sachverständigen keine mehr als geringfügigen Änderungen der Beurteilungsgrundlagen gegeben. Hinsichtlich der geänderten Fischmigrationshilfe wird bestätigt, dass sie für die abzuführenden Wassermengen ausreichend ausgelegt ist, dass die gewählten Parameter plausibel erscheinen und die vorgesehene Steuerung der Dotation sowie die Notdotation ausreichend und nachvollziehbar dargestellt ist. Auch hinsichtlich der Projektmodifikation für die Dotation des Teiches Großschedl über einen neuen Filterbereich, der die direkte Einleitung von Murwasser in den Grundwasserkörper verhindert, wird bestätigt, dass eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Projekt gegeben ist. Hinsichtlich der von der Holding Graz geforderten Schutzmaßnahmen zum Schutz der Trinkwasserversorgung werden vom Amt sachverständigen für Wasserbautechnik ergänzende Maßnahmen und Auflagenvorschläge formuliert.

Im ergänzenden Gutachten der Amt sachverständigen für den Fachbereich Gewässerökologie wird zu den ergänzenden Unterlagen der Konsenswerberin, zu den vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan vorgelegten Unterlagen, zur ergänzenden Stellungnahme der Umweltschutzbehörde, zur ergänzenden Stellungnahme von Naturschutzbund und Umweltdachverband, zur ergänzenden Stellungnahme des Vertreters des Arbeiterfischereivereins Graz, zur ergänzenden Stellungnahme der Sappi und zur ergänzenden Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans Stellung genommen. Im ergänzenden Gutachten wird noch einmal bestätigt, dass für das Kraftwerksprojekt alle im Projektgebiet möglichen Kompensationsmaßnahmen in

die Überlegungen eingebunden wurden, weshalb festgehalten werden kann, dass alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf den OWK zu vermindern. Zu den Stellungnahmen von Naturschutzbund und Umweltdachverband, des Arbeiterfischvereines Graz und des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wird noch einmal ausgeführt, dass das geplante Vorhaben per se dem Verschlechterungsverbot widerspricht, dass eine Genehmigung aber auf Basis des § 104a WRG erfolgen kann. Außerdem wird daraufhin verwiesen, dass sich aufgrund der Maßnahmen, wie sie derzeit in den Leitfäden und Methodikvorschriften beschrieben sind, mit denen ein gutes ökologisches Potential erreicht werden soll, bei Anwendung dieser Maßnahmen kein Sanierungsbedarf gegeben wäre. Die Forderung nach einem Spülmanagement für eine nicht näher definierte Anzahl von Stauräumen kann von der Amt sachverständigen für Gewässerökologie nicht nachvollzogen werden, auch werde die Fischmigrationshilfe beim KW Weinzödl nicht als für die Bewertung des KW Gratkorn relevante Ausgleichsmaßnahme herangezogen.

Zusammenfassend wird von der Amt sachverständigen für Gewässerökologie ausgeführt, dass der vom Vorhaben betroffene Fließbereich der Mur im Hinblick auf seine Natürlichkeit sowohl bezogen auf den Gewässerzustand als auch auf die Morphologie/Struktur Güte als gering natürlich und bezüglich seiner Seltenheit sowohl hinsichtlich der Seltenheit des Typs im Gewässernetz, der Ausprägung als Sondertyp, der Zustandshäufigkeit als auch bezogen auf die freie Fließstrecke als wenig selten bezeichnet werden muss. Die Beurteilung der ökologischen Schlüsselfunktion der betroffenen Fließstrecke weist den betroffenen Fließbereich als mittelsensibel für die Bewertungsindikatoren spezifische Habitate für gewässerökologische bedeutende Populationen und für Aufrechterhaltung des Fließgewässercharakters und für systemrelevante Ausstrahlungsstrecken aus. Die longitudinale/laterale Ausdehnung der negativen Wirkung der geplanten Maßnahme muss nicht erwartet werden, es ergibt sich hinsichtlich dieses Kriteriums eine geringe Sensibilität des betroffenen Oberflächenwasserkörpers. Als ergänzende Auflage hinsichtlich der Fischmigrationshilfe wird vorgeschlagen, dass die Schlitzweite des vertical-slot Abschnittes mindestens 35 cm zu betragen hat.

Zum Fachbereich Erschütterungstechnik werden vom Amt sachverständigen für den Erschütterungsschutz der Nachbarschaft einzuhaltende Richtwerte formuliert, bei deren Einhaltung gewährleistet ist, dass keine höheren Erschütterungsimmissionen auftreten, als ein Mensch im Alltagsleben in seinem Wohnbereich spürt. Gleichzeitig wird eine messtechnische Erfassung bei den nächstgelegenen Objekten gefordert, wobei bei einer Überschreitung der Richtwerte geeignete Maßnahmen einzuleiten sind, um die Einhaltung der Richtwerte sicherzustellen.

Aus dem ergänzenden Gutachten des Amt sachverständigen für Hydrogeologie ergibt sich zu den von der Konsenswerberin durchgeführten Projektmodifikation Folgendes: Nach Auffassung des Amt sachverständigen wurden die Projektmodifikationen fachkundig geplant und sind hinsichtlich der Beurteilung ihrer Wirkung auf das Grundwasser und auf fremde Rechte als schlüssig und nachvollziehbar zu erachten. Den Projektmodifikationen wird daher aus fachlicher Sicht zugestimmt. Durch die geplante Auftrennung des gesamten Entwässerungssystems wird eine qualitative Beeinflussung des Grundwassers gesichert hintangehalten. Die Dimensionierung der Drainagen wurden extremere Szenarien zugrunde gelegt, wodurch sich die Sicherheit für umliegende Einbauten in den Untergrund weiter verbessert. Aufgrund der

Maßnahme der Dynamisierung der Grundwasserdrainage werden aus fachlicher Sicht keine mehr als geringfügigen qualitativen Einwirkungen auf das Grundwasser im Einzugsgebiet der Brunnen Murlager erwartet. Mit der zusätzlichen Möglichkeit der manuellen Steuerung wird eine ausreichende Störfallsicherheit erreicht. Insgesamt wird festgehalten, dass die Projektmodifikationen nahezu ausschließlich dem Schutz fremder Rechte dienen und keinen negativen Einfluss auf das Grundwasser ausüben, teilweise noch zusätzliche Verbesserungen erzielen.

Zu den verschiedenen Stellungnahmen und Einwendungen der Projektsgegner (insbesondere jener der Marktgemeinde Gratkorn) wird vom Amt sachverständigen auf die Projektmodifikationen sowie auf die Stellungnahmen der Konsenswerberinnen verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch ohne Murkraftwerk bei Extremereignissen davon auszugehen wäre, dass der Grundwasserspiegel ansteigt, womit eine Beeinträchtigung von unterirdischen Einbauten einhergehen kann.

Mit dem vorgesehenen Drainagesystem erfolgt eine Stabilisierung des Grundwasserspiegels auf den mittleren Grundwasserstand bzw. im Bereich der Brunnenanlage Murlager auf Q50 - 20 cm bis Q95 - 10 cm. Dadurch, dass die Grundwasserspiegellagen innerhalb der bisher schon aufgetretenen Höhen liegen, werden Schäden an unterirdischen Einbauten durch Vernässungen mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Festgehalten wird, dass für die Brunnen Murlager von einem derzeitigen Gesamtkonsens von 25 l/s auszugehen ist. Zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers nach der Qualitätszielverordnung wird darauf hingewiesen, dass der zu beurteilende Grundwasserkörper mit klar definierten Grenzstellen und Messstellen ausgestattet und gesetzlich festgelegt ist und kein Raum für Variationen in Abhängigkeit von bestimmten Begehrlichkeiten besteht. Hinsichtlich des Maßnahmenvorschlags zur Beweissicherung erfolgt im ergänzenden Gutachten der Vorschlag, den Beobachtungspegel AHP_PR_03 in die Beweissicherung miteinzubeziehen.

6.7. Zu den Ergebnissen des ergänzten Ermittlungsverfahrens wurde von der Marktgemeinde Gratkorn, von der Sappi, von der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel, vom Arbeiterfischereiverein Graz und von der Umweltschützerin Stellung genommen.

Von der Marktgemeinde Gratkorn wird in der Stellungnahme vom 09.12.2011 unter Vorlage eines weiteren Gutachtens von Mag. Neubauer vom Dezember 2011, eines weiteren Berichts der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg vom 07.12.2011 und der vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan im UVP-Verfahren Murkraftwerk Graz erstatteten Stellungnahme im Wesentlichen weiterhin bemängelt, dass die hydraulische Trennung der Grundwasserkörper links und rechts der Mur nicht ausreichend nachgewiesen sei und die Frage der tatsächlichen Auswirkungen aus der Kolmation der Gewässersohle auf Qualität und Quantität des Grundwassers nicht ausreichend untersucht sei. Bemängelt wird außerdem weiterhin, dass für extreme Hochwasserereignisse (< HQ100 bzw Überlagerungen von Hochwasserereignissen in der Mur und in den Zubringerbächen) keine Restrisikobetrachtung angestellt worden ist. Außerdem seien die Projektunterlagen zur Darstellung der geplanten Dynamisierung des Grundwassers für eine fachliche Beurteilung nicht ausreichend.

Mit der Stellungnahme der Sappi Austria Produktions- GmbH & Co KG, der Sappi Gratkorn GmbH und des Wasserverbands Region Gratkorn-Gratwein wird festgehalten, dass entsprechend dem ergänzenden Gutachten der gewässerökologischen ASV durch die Errichtung des Vorhabens mit keinen negativen Auswirkungen auf die geplante Erhöhung des Einleitkonsenses der ZKA Gratkorn zu rechnen ist.

In der im Auftrag der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel verfassten Stellungnahme der Pumpernigg und Partner ZT GmbH vom 09.12.2011 wird auf eine aktuelle Hochwasserabflussuntersuchung für den Rötzbach und den Hundsorfbach hingewiesen. Diese aktuellen Untersuchungen mögen im laufenden UVP-Verfahren gewürdigt und allfällige zusätzliche erforderliche Maßnahmen festgelegt werden.

Mit dem Schreiben des Arbeiterfischereivereines Graz vom 07.12.2011 wird hinsichtlich der Amt sachverständigen für den Fachbereich für Gewässerökologie der Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit gemäß § 53 Abs 1 iVm § 7 Abs 1 Z 3 AVG gestellt. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass die mit wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid vom 12.05.2011 bewilligte Fischmigrationshilfe für das KW Weinzödl nicht als freiwillige Verbesserungsmaßnahme für das gegenständliche Vorhaben herangezogen werden dürfe. Richtigerweise hätte die ASV für Gewässerökologie aufzeigen müssen, dass das Projekt keine Verbesserung mit sich bringt, sondern zu sanierende Defizite schafft. In der Stellungnahme des Fischereivereines Graz wird erneut kritisiert, dass mit dem Vorhaben eine Verschlechterung des derzeitigen Zustandes des Gewässerkörpers, aber auch eine Konterkarierung der mit dem NGP 2009 angestrebten Verbesserung einhergehe. Es wäre Aufgabe des Gutachtens gewesen aufzuzeigen, dass im Projektgebiet ein unbeeinflusster Bereich verbleiben muss, um die Auswirkungen auf den Fischbestand zu minimieren.

In der Stellungnahme der Umweltschützerin vom 07.12.2011 wird zur Interessensabwägung gemäß § 104a WRG auf die mit der Stellungnahme vorgelegte Studie des e.c.o. Institut für Ökologie „Fließstrecken der Mur – Ermittlung der Ökosystemleistungen – Endbericht“ verwiesen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass zur Prüfung der Voraussetzung des § 104a Abs 2 Z 3 WRG keine fachliche Aussage der ASV für Gewässerökologie und keine Stellungnahme des naturkundlichen ASV zum Schutzstatus des Huchen aufgrund der FFH-RL vorliege.

6.8. Mit ergänzender Stellungnahme der ASV für Gewässerökologie vom 09. Februar 2012 wird bestätigt, dass die Fachgutachten Gewässerökologie vom 22. Dezember 2010 und vom 14. Oktober 2011 aufgrund der in den Stellungnahmen der Projektgegner enthaltenen Argumente nicht zu ändern oder zu ergänzen sind. Weiters wird hinsichtlich der Stellungnahme der Firma Sappi bestätigt, dass die Errichtung der geplanten Stauhaltung für eventuell erforderliche Emissionsbegrenzungen für die Einleitung der ZKA Gratkorn nicht maßgebend ist.

6.9. In der ergänzenden Stellungnahme des ASV für Wasserbautechnik vom 26. März 2012 wird im Hinblick auf die Stellungnahme der Marktgemeinde Gratkorn festgehalten, dass sich daraus keine Neuerungen ergeben, die eine Ergänzung des Fachgutachtens aus dem Bereich Wasserbautechnik notwendig machen. Im Hinblick auf die Stellungnahme der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel wird in der Stellungnahme des ASV für Wasserbautechnik ausgeführt, dass die Umsetzung des Vorhabens für den rechtsufrigen Bereich des Rötzbaches zu keinen Ausuferungen im Bereich der Kläranlage führen wird. Für den linksufrigen Bereich des Rötzbaches werden drei ergänzende Auflagen vorgeschlagen, mit denen eine Verschlechterung der derzeit bestehenden und in der Hochwasserabflussstudie vom Dezember 2011 dargestellten Hochwassersituation ausgeschlossen werden kann. Vielmehr kommt es mit dem Vorhaben zu einer Verbesserung der derzeitigen Abflusssituation für großflächige Bereiche.

6.10. In der ergänzenden Stellungnahme des Amt sachverständigen für Hydrogeologie wird zur Stellungnahme der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel angeführt, dass aufgrund des Auftragsvorschlags im Teilgutachten ohnedies eine Beweissicherung auch nach Ablauf der ersten 5 Jahre abhängig von den Beweissicherungsergebnissen wird durchgeführt werden müssen. Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Gratkorn ergeben sich aus der ergänzenden Stellungnahme des Amt sachverständigen für Hydrogeologie folgende wesentliche Ermittlungsergebnisse: Zur Beurteilung der Fragestellung, ob das Drainagesystem ausreichend dimensioniert ist, müssen keine weiteren Szenarien geprüft werden. Das Worst-Case Szenario des Zusammentreffens von nahezu Vollstau ohne Teilkolmation mit gleichzeitig auftretenden hohen Grundwasserständen, Hochwasser in der Mur und Außerbetriebnahme der Brunnen Sappi hat eine vernachlässigbar geringe Eintrittswahrscheinlichkeit, dem Szenario kann aber auch durch eine entsprechende Wasserspiegelregulation in der Mur begegnet werden. Für die Planung der Grundwasserdynamisierung wurden alle unterschiedlichen Bemessungswasserstände ausreichend umfasst. Ein Nachweis der ausreichenden Wassermenge und der Qualität werden nicht für erforderlich erachtet. Bestätigt wird abermals, dass auch im Istzustand die Mur durch ihre Vorflutwirkung eine hydraulische Barriere bildet, sodass dies als Annahme für die Modellrechnungen zulässigerweise vorausgesetzt werden konnte. Mit den Modellrechnungen konnten alle hydraulischen Einflüsse auf das Grundwasser, sei es durch Niederschlag, sei es durch Randzuflüsse oder die Interaktion Grundwasser zu Oberflächengewässer ausreichend gut und genau nachgebildet werden. Eine weitere Risikoanalyse ist entbehrlich. Für das Erfordernis, zwei in einem anderen Grundwasserkörper

befindliche Kraftwerke in die fachliche Beurteilung miteinbeziehen zu müssen, gibt es keine fachliche Grundlage.

6.11. Mit Mail vom 09. Mai 2012 wurde von der Konsenswerberin eine ergänzende Projektunterlage als Zusammenfassung der Projektdaten im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Kriterien des Kriterienkatalogs des BMLFUW übermittelt. In den ergänzenden Projektunterlagen werden die schon bisher vorliegenden Projektdaten den einzelnen Kriterien des Kriterienkatalogs des BMLFUW zu § 104a WRG gegenübergestellt. Hinsichtlich der Kriterien Erzeugungsmenge, Netzanbindung, Potentialnutzung und Ausbaugrad ergibt sich eine Einstufung als hoch; hinsichtlich der Kriterien Erzeugungscharakteristik und CO₂-Vermeidung ergibt sich eine Einstufung als mittel an der Schwelle zu hoch.

6.12. Mit der Eingabe vom 3.8.2012 zog MMag. Walter Urwalek durch seinen ausgewiesenen Vertreter seine Einwendungen zurück (OZ 177).

6.13. Weitere entscheidungsrelevante Stellungnahmen bzw. sachverhaltsspezifische Umstände sind bis zur Bescheiderlassung nicht mehr eingebracht worden.

B) Beweiswürdigung:

1. Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt samt Nachbesserungen und Projektmodifizierungen, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 30. und 31. März 2011, auf die als Basis des UV-GA erstellten Detailgutachten, auf das erstellte UV-GA vom 08.02.2011, sowie auf die Erklärungen der Parteien, der Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Mit widerstreitenden Gutachten von der Projektwerberin einerseits und den Projektgegner andererseits wurden die behördlichen Sachverständigen befasst und stützt sich die Behörde daher auf diese Gutachten. Die eingeholten Gutachten der behördlichen Sachverständigen sind vollständig, schlüssig und nachvollziehbar.

2. Zu den von den Projektgegnern vorgelegten Gegengutachten (auch gegen das UV-GA) auf gleicher fachlicher Ebene ist folgendes festzuhalten:.

2.1. Von der Marktgemeinde Gratkorn wurden zu den Fachbereichen Wasserbautechnik und Hydrogeologie verschiedene fachliche Gutachten und Fragenlisten von Herrn Mag. Erhard Neubauer (Ingenieurkonsulent für Erdwissenschaften, technische Geologie) und von der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg vorgelegt. Zu den bis zum 19. April 2011 vorgelegten Gutachten und Fragenlisten wurde von der Konsenswerberin mit Schreiben vom 05. Juli 2011 im Detail Stellung genommen. Zahlreiche von der Marktgemeinde Gratkorn aufgeworfene Fragen wurden von der Konsenswerberin mit der Projektmodifikation vom 01. Juli 2011 beantwortet, mit der das Entwässerungssystem durch Trennung in ein Drainage- und Sickerwassersystem und ein System zur Ableitung von Oberflächenwässern verbessert und eine dynamische Steuerung des Drainagesystems zum Schutz der Brunnenanlage Murlager vor einer qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers durch Aufrechterhaltung der Sauerstoffsättigung des Grundwassers vorgesehen wurden. Diese Projektmodifikationen wurden von den Amt sachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrogeologie als Verbesserung des Vorhabens eingestuft, die Projektunterlagen wurden als plausibel, nachvollziehbar und vollständig angesehen. Im Übrigen wurde von den Amt sachverständigen festgehalten, dass die ursprünglich erstatteten Teilgutachten aufrecht bleiben. Nach Erstattung der ergänzenden Gutachten aus den Fachbereichen Wasserbautechnik und Hydrogeologie wurden von der Marktgemeinde Gratkorn mit Schreiben vom 09. Dezember 2011 abermals ein Gutachten von Herrn Mag. Neubauer und der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg

vorgelegt. Auch zu diesen Gutachten wurden von den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrogeologie festgestellt, dass eine Überarbeitung oder Ergänzung der Teilgutachten nicht erforderlich ist. Insbesondere wird in der Stellungnahme des hydrogeologischen ASV vom 30. März 2012 erörtert, dass mit den vorgelegten Gutachten keine neuen Mängel des Projekts aufgezeigt worden sind, sondern dass die mehrfach wiederholten Kritikpunkte fachlich ausgeräumt werden konnten. Aus Sicht der Behörde bestand daher kein weiterer Anlass, das Ermittlungsverfahren zu den Fachbereichen Wasserbautechnik und Hydrogeologie noch weiter zu ergänzen.

2.2. Zu der von mehreren Projektgegnern vorgelegten Stellungnahme von DI Dr. Klaus Richter, mit der die Bewertung des Kraftwerksprojekts in Hinblick auf Hochwasserereignisse kritisiert wird, wurde von den Amtssachverständigen für Hydrogeologie und Wasserbautechnik bereits im Rahmen des UV-GA Stellung genommen. Daraus ergibt sich, dass die Ausführungen in der Stellungnahme von Dr. Richter krass unrichtig und widersprüchlich sind, weshalb diese gutachterliche Stellungnahme nicht als Fachgutachten auf gleicher fachlicher Ebene angesehen werden kann.

2.3. Zu der von der Bürgerinitiative rettet die Mur vorgelegten Publikation zur Methangasbildung bei Stauseen wurde von der Konsenswerberin im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 01. Juli 2011 Stellung genommen. Für die Behörde ergibt sich aus dieser fachlichen Entgegnung und aus der Natur der Sache eindeutig, dass eine die UVP-Schutzgüter beeinträchtigende Methangasbildung ausgeschlossen werden kann.

2.4. Zum Fachbereich Gewässerökologie wurde von der Umweltsachverständigen eine Studie von Dr. Steven Weiss und Robert Steinbrugger zum Nachweis der natürlichen Reproduktion des Huchens in der Mur vorgelegt. Für die getroffene Entscheidung war es jedoch letztlich nicht relevant, ob die Fischart Huchen ein autochthones Vorkommen im Projektgebiet bzw in der Mur hat oder nicht, da die Amtssachverständige für Gewässerökologie und die Behörde ohnedies von einer Verschlechterung des derzeitigen Zustands des betroffenen Gewässerkörpers ausgehen. Für die Anwendung der relevanten Gesetzesbestimmung des § 104a WRG ist es nicht ausschlaggebend, ob eine einzelne Fischart ein autochthones Vorkommen hat oder aus Besatz stammt.

2.5. Aus der von mehreren Projektgegnern vorgelegten Studie der BOKU Wien, Institut für Hydrobiologie und Gewässermanagement zur „Beurteilung der ökologischen Auswirkungen eines weiteren Wasserkraftausbaus auf die Fischfauna der Mur“ ergibt sich kein Widerspruch zur Beurteilung der Amtssachverständigen für Gewässerökologie im Fachgutachten Gewässerökologie. Die Entscheidung der Behörde beruht nicht auf einer unterschiedlichen Bewertung der Auswirkungen auf die Fischfauna, sondern auf der Anwendung des § 104a WRG.

Es ist daher auch der vom Arbeiterfischereiverein Graz erhobene Vorwurf der Befangenheit der Amtssachverständigen für Gewässerökologie nicht begründet. Im ergänzenden Gutachten vom 14. Oktober 2011 wurde von der Amtssachverständigen für Gewässerökologie ausdrücklich festgehalten, dass die Errichtung der Fischmigrationshilfe beim KW Weinzödl nicht als für die Bewertung des gegenständlichen Vorhabens herangezogene Ausgleichsmaßnahme bewertet wurde. Auch sonst ist nicht erkennbar, dass die Amtssachverständige für Gewässerökologie eine fachlich nicht korrekte Bewertung des Vorhabens durchgeführt hätte.

2.6. Im Hinblick auf die Interessensabwägung, insbesondere die Kriterien des § 104a WRG wurden von der Umweltanwältin fachliche Gutachten zur energiewirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens von Dr. Matthias Theissing und zur Bewertung der mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigung der Gewässerökologie des e.c.o Institut für Ökologie vorgelegt. Für die Anwendung des § 104a WRG liegt mittlerweile eine fachliche Leitlinie des BMLFUW in Form eines Kriterienkatalogs „Österreichischer Wasserkatalog Wasser schützen - Wasser nutzen, Kriterien zur Beurteilung einer nachhaltigen Wasserkraftnutzung“ vor. Mit Hilfe dieses Kriterienkatalogs können die positiven und negativen Auswirkungen eines Wasserkraftprojekts und seine energiewirtschaftliche Bedeutung nach objektiven Kriterien erfasst und gegeneinander abgewogen werden. In diesem Kriterienkatalog werden auch die von Dr. Theissing herangezogenen Argumente berücksichtigt, indem auf das Regelarbeitsvermögen abgestellt wird und für die Berechnung der CO₂-Einsparung eine einheitliche Formel zur Verfügung gestellt wird.

Eine Anwendung des Konzepts der Ökosystemdienstleistungen – wie von der Umweltanwältin unter Vorlage der gutachtlichen Stellungnahme des Prof. Dr. Getzner (Beilage zu OZ 98) gefordert - wird im Kriterienkatalog nicht gefordert, stattdessen werden eine Reihe andere

Kriterien für die Bewertung der nachteiligen Auswirkungen eines Vorhabens zur Verfügung gestellt. Eine Anwendung des Konzepts der Ökosystemdienstleistungen wird auch sonst nicht von der Rechtsordnung gefordert; das Konzept der Ökosystemdienstleistungen ist auch nicht Stand der Technik oder der Wissenschaft, sondern lediglich ein Ansatz zur Schätzung der externen Umweltkosten eines Projekts. Letztlich bestätigt der von der Umweltanwältin vorgelegte Endbericht auch nicht, dass die nachteiligen Auswirkungen des Kraftwerks so gravierend sind, dass eine Genehmigung auf Basis des § 104a WRG bzw. des § 17 Abs 5 UVP-G 2000 versagt werden müsste. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass auf Basis des Konzepts der Ökosystemdienstleistungen erhebliche Kosten zu berücksichtigen wären, dass das Projektgebiet aber auch derzeit nur mehr eingeschränkt bedeutsame Ökosystemleistungen erbringen kann. Letztlich ist dem eigenem Inhalt des Beitrages Getzner zu entnehmen (Seite 2), dass Ziel dieses „Kurzgutachtens“ ist, „festzustellen, in welchem Ausmaß und in welcher Qualität dieses Konzept der Ökosystemdienstleistungen in der UVE berücksichtigt ist.“ Eine eigene Aufarbeitung und Bewertung der Parameter samt (für eine Interessensabwägung) geeigneter gutachtlicher Schlussfolgerungen enthält diese „Kurzgutachten“ nicht.

2.7. Die von der Umweltanwältin in der Stellungnahme vom 28. Mai 2010 mit Hilfe von fachlichen Stellungnahmen von TB Dr. Thomas Spindler und vom Ingenieurbüro ÖKOTEAM begründeten Mängel der Projektunterlagen wurden im Wege entsprechender Auskünfte und Projektmodifikationen der Konsenswerberin bereinigt.

2.8. Im Übrigen wurden den behördlich eingeholten Teilgutachten und dem UV-GA zwar Argumente der Projektgegner entgegengebracht, jedoch nicht auf gleicher fachlicher Ebene widersprochen, weshalb die erkennende Behörde ihre Entscheidung auf die unbedenklichen, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (inklusive dem darauf aufbauenden UV-GA) stützt.

C) Rechtliche Beurteilung:

C.1 Formalrechtliche Aspekte:

1.1 Parteistellungen nach § 19 UVP-G 2000

1.1.1 Nachbarn/Nachbarinnen (§ 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000)

Das UVP-G 2000 sieht vor, dass als Nachbarn/Nachbarinnen jene Personen gelten, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten. Dies allerdings nur, sofern sie sich nicht bloß vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind.

1.1.2 Parteien nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie nicht bereits nach Z 1 erfasst sind (§ 19 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000)

Hier ist auf die Parteistellungsregelungen nach dem WRG 1959, dem NSchG 1976 und die sonstigen, anzuwendenden Materiengesetze zu verweisen.

1.1.3 Umweltanwalt (§ 19 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000)

Da in § 19 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 UVP-G 2000 ausdrücklich vorgesehen ist, dass der Umweltanwältin Parteistellung zukommt, ist sie ebenfalls Partei im Sinne des UVP-G 2000.

1.1.4 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (§ 19 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000) und Gemeinden (§ 19 Abs. 1 Z 5 UVP-G 2000)

Auch dem WWPO kommt Parteistellung nach § 19 Abs. 1 Z 4, 5 iVm Abs. 3 UVP-G 2000 zu. Gleiches gilt für die Standortgemeinden Graz, Gratkorn, Judendorf-Straßengel und Gratwein sowie die unmittelbar anrainenden Gemeinden.

1.1.5 Bürgerinitiativen (§ 19 Abs. 1 Z 6 iVm Abs. 4 f UVP-G 2000)

Gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 kann eine Stellungnahme, die während der öffentlichen Auflage (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000) eingebracht wurde, durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Für die Bildung einer Bürgerinitiative ist es erforderlich, die Unterstützung von mindestens 200 Personen zu erlangen, die in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Essentiell für die rechtswirksame Bildung ist vor allem, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift die schriftliche Stellungnahme bereits vorliegt.

Da der Gesetzgeber hier einem Kollektivgebilde mit minimalem Organisationsgrad in einem äußerst komplexen Verwaltungsverfahren durch die Parteistellung weitreichende Verfahrens- und Rechtsmittelbefugnisse einräumt, sind nach der Rechtsprechung des VfGH und VwGH die Voraussetzungen des § 19 Abs 4 UVP-G 2000 streng auszulegen (zB VfGH 14.12.2006, V 14/06, VwGH 06.07.2012, 2008/05/0115).

Bei der durch die Bürgerinitiative „Rettet die Mur“ eingebrachten Stellungnahme (OZ 68) inklusive Unterschriftenliste fehlen die Geburtsdaten der unterzeichnenden Personen. Demnach ist eine grundlegende Voraussetzung des § 19 Abs 4 UVP-G 2000 nicht erfüllt, weil die Wahlberechtigung nicht überprüft werden kann. Es ist folgedessen keine rechtswirksame Bürgerinitiative zustande gekommen, die Personengruppe verfügt über keine Rechtsfähigkeit / Parteifähigkeit. *Da es sich hierbei um kein behebbares Formgebrecen eines schriftlichen Anbringens iSd § 13 Abs 3 AVG handelt, sondern es schon an der Rechtsfähigkeit des Einschreiters scheitert, war folglich von der Behörde auch kein Verbesserungsauftrag zu erteilen (VwGH 26.05.2011, 2008/07/0156).*

Die Stellungnahme der Bürgerinitiative wurde daher als sogenannte „Jedermann-Stellungnahme“ der einzelnen Personen gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 eingestuft.

1.1.6 Umweltorganisationen (§§ 19 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 10 UVP-G 2000)

Eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation hat in einem UVP-Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen.

Einer Umweltorganisation kommt nur soweit Parteistellung zu, als sie während der öffentlichen Auflage gemäß § 9 UVP-G 2000 schriftliche Einwendungen erhoben hat.

Im gegenständlichen UVP-Genehmigungsverfahren haben somit folgende Umweltorganisationen Parteistellung erlangt: Umweltdachverband und Naturschutzbund Steiermark.

1.2 Präklusion aufgrund der Anwendung der Großverfahrensbestimmungen

Im gegenständlichen UVP-Genehmigungsverfahren waren, da vom Vorhaben voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen betroffen waren, die Verfahrensbestimmungen für das Großverfahren (§§ 44a ff AVG) anzuwenden. Aus diesem Grund war das Vorhaben nicht nur aufgrund des § 9 UVP-G 2000, sondern auch aufgrund des § 44a AVG kundzumachen.

Gemäß § 44b AVG verliert eine Person ihre Parteistellung, wenn sie nicht innerhalb der Ediktalfrist (sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können) Einwendungen erhebt.

Wie oben dargelegt, wurde die Auflage des Genehmigungsantrages und der Unterlagen unter Nennung der Präklusionsfolgen am 22.4.2010 kundgemacht. Unter Mitwirkung des § 44a Abs. 2 AVG wurde die Frist für die Erhebung von schriftlichen Einwendungen vom 23. 4. 2010 bis zum 7. 6. 2010 bestimmt und wurde auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG 1991 i.d.g.F. im Edikt hingewiesen. Demgemäß mussten Personen bis zum 7. 6. 2010 Einwendungen erheben, damit die Parteistellung gewahrt bliebe.

Lediglich dann, wenn eine Person glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihr kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens zukommt, kann diese nach § 44b

Abs. 1 iVm § 43 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses Einwendungen erheben.

Walter und Irmgard Hammer haben ihre gemeinsame Stellungnahme vom 7. Juni 2010 (OZ. 66) bei der Marktgemeinde Gratkorn am 7. Juni 2012 eingebracht. Diese hat die Stellungnahme per RSb an die UVP-Behörde weitergeleitet und ist nach dem Eingangsstempel der Zentralkanzlei des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Stellungnahme am 8. Juni 2010 eingelangt. Sie ist damit verspätet eingebracht.

Die von Eva Maria Schmidt gemeinsam mit Sabine und Kurt Schinnerl mit Schreiben vom 4. Juni 2010 datierte Einwendung (OZ. 70) ist nach dem Postaufgabestempel beim Postamt Gratkorn am 8. Juni 2012 aufgegeben worden. Diese Stellungnahme ist am 11. Juni 2012 (Eingangsstempel der Fachabteilung 13A des Amtes) eingelangt. Sie ist daher verspätet.

Die Colas GmbH. mit dem Sitz in 8101 Gratkorn, Flurgasse 9, hat erstmals durch ihren Geschäftsführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung Stellung genommen, wobei auf die am 30. November 2010 an die Marktgemeinde Gratkorn abgegebene schriftliche Stellungnahme verwiesen wird. Es sind daher auch die Einwendungen der Colas GmbH. als verspätet zu bewerten.

Aus diesem Grund waren diese Einwendungen mangels Parteistellung zurückzuweisen (*Spruchpunkt IV.1.*).

1.3 Befangenheitsantrag

Im Rahmen des abschließenden Parteiengehörs nahm der Arbeiterfischereiverein Graz, vertreten durch Dr. Gert Folk einerseits Stellung und stellte andererseits den Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit gemäß § 53 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Z 3 AVG hinsichtlich der behördlichen Amtssachverständigen für den Fachbereich Gewässerökologie. Moniert wird eine beschönigende Haltung bzw. Darstellung der beigezogenen behördlichen Amtssachverständigen in ihrem Fachgutachten, die an aufgezeigten Beispielen (Sanierung der Durchgängigkeit beim KW Weinzödl) deutlich werde.

Dem ist zunächst rechtlich entgegenzuhalten, dass das AVG kein Ablehnungsrecht einer Partei wegen Befangenheit von Verwaltungsorganen (somit auch eines Amtssachverständigen) kennt. Die Kenntnis dieser juristischen Grundlage des allgemeinen Verwaltungsverfahrens kann auch vom anwaltlichen Vertreter des Fischereiberechtigten verlangt werden. Liegen die Befangenheitsgründe des § 7 AVG vor, so haben sich Verwaltungsorgane, somit auch Amtssachverständige, der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen.

Das inkriminierte Fachgutachten der beigezogenen Amtssachverständigen für Gewässerökologie ist nach Ansicht der UVP-Behörde objektiv, fachlich korrekt, sowie schlüssig und nachvollziehbar. Auch die übrigen Fachstellungen und Gebärungen der Amtssachverständigen für Gewässerökologie in diesem Genehmigungsverfahren lassen überhaupt keine Gründe erkennen, die die volle Unbefangenheit der beigezogenen Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen geeignet sind. Im Gegenteil: Im ergänzenden Gutachten vom 14. Oktober 2011 (OZ 143) wurde von der Amtssachverständigen für Gewässerökologie ausdrücklich festgehalten, dass die Einstufung der Fischmigrationshilfe beim KW Weinzödl als Ausgleichsmaßnahme keinen Einfluss auf ihre Bewertung hat. Eine Befangenheit der Amtssachverständigen kann daher nicht releviert werden.

1.4 Protokollrüge

Mit der per E-Mail am 25. April 2011 übermittelten Eingabe vom 24. April 2011, mit welcher Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der mündlichen Verhandlung am 30. und 31. März 2011 erhoben werden, verbindet die Marktgemeinde Gratkorn durch ihre ausgewiesene Vertreterin Dr. Gerda Schildberger den Antrag auf Berichtigung des Verhandlungsprotokolles (OZ 129). Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Gemäß § 14 Abs. 3 AVG 1991 können die beigezogenen Personen bis zum Schluss der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung der Niederschrift (somit auch der Verhandlungsschrift) verlangen und binnen 2 Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift erheben. Die Einwendungen können aber nur dann erfolgreich sein, wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit wesentlichen Einfluss haben kann. Die Unvollständigkeit einer Verhandlungsschrift ist im Lichte des Grundsatzes der Verfahrensökonomie zu sehen, wonach Niederschriften über Verhandlungen derart abzufassen sind, dass bei Weglassung alles nicht

zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird (§ 14 Abs. 1 2.Satz AVG 1991). Der Verhandlungsleiter hat auch ausdrücklich in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass Parteienäußerungen nur dann im Wortlaut in der Verhandlungsschrift aufscheinen, wenn diese in der eingerichteten Schreibstelle direkt zu Protokoll gegeben werden; ansonsten erfolgt eine schlagwortartige Protokollierung durch die Behörde (siehe Verhandlungsschrift OZ. 126 Seite 6). Im Übrigen bestand im ergänzenden Ermittlungsverfahren nach der mündlichen Verhandlung weiterhin die Möglichkeit, entsprechendes Parteivorbringen zu deponieren. Der Berichtigungsantrag ist daher unbegründet, über diesen ist aber nicht förmlich zu entscheiden (vgl. etwa VwGH 15.12.1993, 93/01/0059 sowie Hengstschläger - Leeb, Kommentar zum AVG 1.Teilband (2004), § 15 RZ 2).

C.2. Allgemeines zu den Genehmigungsvoraussetzungen

UVP-G 2000:

§ 17: Das Vorhaben in seiner Gesamtheit unterliegt zweifelsfrei der UVP-Pflicht und ist daher nach den Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000 zu messen.

Gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei ihrer Entscheidung insbesondere die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Daher erfolgt nachstehend die Subsumtion des Vorhabens und seiner Teile unter die anzuwendenden Rechtsnormen der Materiengesetze:

WRG 1959:

§ 9 Abs 1: Für die Kraftwerksanlage ist die Nutzung der Wasserwelle der Mur zum Zwecke der Energiegewinnung geplant, sodass die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs 1 WRG anzuwenden sind. Dazu werden auch die dazu dienenden Wasserbenutzungsanlagen (samt Zubehöranlagen wie z.B. Zu- und Ableitung des Wassers zu bzw von den Triebwerken) mitumfasst.

§ 10 Abs 2: Es werden 3 Uferfiltratbrunnen mit einer Entnahmemenge von 2x20 l/s bzw 1x10 l/s errichtet, weshalb die Bewilligungspflicht des § 10 Abs 2 WRG zutrifft.

- § 32 Abs 2 lit a: Während der Bauphase wird Grundwasser abgepumpt bzw. wird Grund-, Mur- und Niederschlagswasser in die Mur eingeleitet, weshalb die Bewilligungsvoraussetzungen nach § 32 Abs 2 lit a WRG zu prüfen sind.
- § 38 Abs 1: Für die zu errichtende Fuß- und Radwegbrücke und den am linken Ufer der Mur entlangführenden Teil des Radwegs besteht keine Bewilligungspflicht nach § 9 oder § 41 WRG.
- § 41 Abs 1: Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, die Drainageleitungen zur Abführung des Grundwassers, die Absenkung der Sohle der Mur zur Unterwassereintiefung als auch die Sicherung der Flusssohle zur Sicherung der Autobahnbrücke und die Umleitung der Mur sind Schutz- und Regulierungsbauten.
- § 34 Abs 4 Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).

Auf dieser Rechtsgrundlage beruht die Verordnung des Landeshauptmanns von Steiermark vom 13.10.1971, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutz des Grundwasserwerkes Graz-Andritz bestimmt wird, LGBl. Nr. 139/1971. Das Vorhaben wird zum Teil im räumlichen Geltungsbereich dieser VO ausgeführt, weshalb die in der Verordnung vorgesehenen Bewilligungs- bzw. Anzeigepflichten bestehen.

Forstgesetz 1975:

- § 17: Für Baustelleneinrichtungen werden zeitweilig Waldflächen in Anspruch genommen, für Vorhabensbestandteile wie Uferbegleitdämme, Aufweitungsstrecken der Mur, Radwege, werden Waldflächen auf Dauer in Anspruch genommen, ebenso wie für geplante 20 kV-Kabelleitungen.

ASchG 1994:

- § 94 Abs 1 und 2: Vor allem in der Bauphase werden Arbeitnehmer beim Vorhaben tätig sein, weshalb auf entsprechenden Schutz, insbesondere vor Lärm und Vibrationen (Maßstab: VOLV) Bedacht zu nehmen ist. In der Betriebsphase werden zeitweilig Arbeitnehmer (Service- und Wartungsarbeiten, Kontrolltätigkeiten) nach dem Stand der Sicherheitstechnik vor Gefahren zu schützen sein. Entsprechende Auflagen sind möglich.

Stmk. EIWOG 2005:

§ 5: Da das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, ist es von der Genehmigungspflicht nach § 5 Abs 1 ausgenommen.

Stmk. NSchG 1976:

§ 7 Abs 2 lit a und b: Die Herstellung des KW Gratkorn und die in Zusammenhang stehenden sonstigen Maßnahmen – vor allem die temporäre Verlegung der Mur und die Maßnahmen an den Zubringerbächen – unterliegen einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht.

Stmk. Fischereigesetz 2000

§ 15 Abs 1: Im Rahmen der Bauarbeiten werden bereichsweise Gewässerstrecken trockenfallen. Zum Schutz der Fische werden diese mittels Elektrofischfang geborgen.

Nicht von der Genehmigungskonzentration erfasst wird das Stmk. Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen (LGBI Nr. 61/1982 idgF), das in § 6 Abs 1 eine Bewilligungspflicht normiert: Die Bewilligungspflicht trifft für den südöstlich an die Zufahrtsstraße angrenzenden Bereich (Gst. Nr. 27/3, KG 63112 Gösting) zu, da dort eine Aufforstung des Typs „Harte Au“ (Typ „Öko 1“ lt landschaftspflegerischer Begleitplanung) durchgeführt wird. Bewilligungspflichten für Ausgleichsmaßnahmen sind nicht von der Konzentrationswirkung des § 17 UVP-G erfasst, da Ausgleichsmaßnahmen nur Beurteilungsgegenstände und nicht Genehmigungsgegenstände sind.

Geprüft und für nicht anwendbar befunden wurden die Vorgaben des Stmk. BauG:

Stmk. BauG:

§ 3 Z 1: Die geplante Fuß- und Radwegebrücke und Radwege stellen gemäß § 2 Abs 2 Straßenverwaltungsgesetz 1964 Bestandteile der öffentlichen Straßen dar und bedürfen daher keiner baurechtlichen Bewilligung.

§ 3 Z 6: Die Kraftwerksanlage und die Uferbegleitdämme bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung und sind daher von einer baurechtlichen Bewilligung ausgenommen.

§ 3 Z 7: Die zwei 20 kV-Leitungen dienen der Fortleitung/ Umformung von Energie und stellen kein Gebäude dar, weswegen sie nicht dem Stmk. BauG unterliegen.

§ 21 Abs 3: Da die Bestimmungen des § 3 einen Ausschluss aus dem Stmk. BauG bewirken, ist auch keine schriftliche Mitteilung nach § 21 vorzunehmen.

Geprüft und für nicht anwendbar befunden wurden auch die artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 13c und 13d Stmk. NSchG 1976 iVm. der Stmk. Artenschutzverordnung (siehe unten Punkt C.9.)

C.3. Zu den Materiengesetzen im Einzelnen

3.1. Mit den fachlichen Fragen zu den Bewilligungsvoraussetzungen nach den oben genannten Rechtsvorschriften wurde ein Gutachterteam befasst und das Umweltverträglichkeitsgutachten, aufbauend auf den Teilgutachten, eingeholt. Den gutachtlichen Ausführungen der beigezogenen Sachverständigen folgend, kann festgestellt werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entsprechend geplant, errichtet und betrieben werden wird; den in den einzelnen Materiengesetzen angesprochenen Schutzinteressen wird durch projektsbedingte Maßnahmen, aber auch durch Maßnahmenvorschläge der behördlichen Sachverständigen, hinreichend entsprochen.

3.2. Einer besonderen rechtlichen Würdigung bedürfen die im Folgenden dargestellten Punkte:

C.4. zum Vorbehalt des Rechtserwerbs nach § 17 Abs. 1 letzter Satz UVP-G 2000

4.1 Gemäß § 17 Abs 1 zweiter und dritter Satz UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

4.2 Zum Einwand der Marktgemeinde Gratkorn und des Vertreters des öffentlichen Wasserguts, es fehle die Zustimmung bzw eine Vereinbarung zur Grundinanspruchnahme und zur Durchführung der als Sicherheitsmaßnahme vorgesehenen Trinkwasseraufbereitung, ist daher auszuführen:

Die fehlende Zustimmung des Wasserberechtigten bzw Grundeigentümers hindert nicht die Erlassung des Genehmigungsbescheids, zumal die Zustimmung Dritter keine Genehmigungsvoraussetzung ist; dies deshalb, da für den betreffenden Teil des Vorhabens im WRG (§§ 63, 64 Abs 1 lit c WRG) die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Das zu genehmigende Vorhaben umfasst in seinem Kernbereich Wasserkraftanlagen und Hochwasserschutzmaßnahmen, somit Anlagen, die im Sinn des § 63 WRG die nutzbringende Verwendung der Gewässer fördern bzw ihren schädlichen Wirkungen begegnen. Damit steht grundsätzlich die Möglichkeit offen, vom Enteignungsrecht gemäß §§ 63 ff WRG Gebrauch zu machen. Dazu kann gemäß § 64 Abs 1 lit c WRG auch in bestehende Wasserrechte und Wassernutzungen eingegriffen werden. Sollte es daher nicht zu einer privatrechtlichen Einigung zwischen Projektwerber und der Marktgemeinde Gratkorn bzw dem öffentlichen Wassergut kommen, stehen dem Projektwerber Enteignungsrechte zu. Damit war die erkennende Behörde gehalten, entsprechend § 17 Abs 1 letzter Satz UVP-G 2000 die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

4.3. Diese Argumentation trifft überdies sinngemäß auf alle Projektgegner zu, die in ihren Stellungnahmen das Fehlen der Zustimmung zur Grundinanspruchnahme monierten.

4.4. Damit war die erkennende Behörde gehalten, entsprechend § 17 Abs. 1 letzter Satz UVP-G 2000 die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen. Die Formulierung des Vorbehaltes des Erwerbs der Rechte (Spruchpunkt II.) orientiert sich an der Entscheidung des Umweltsenates im Fall Gössendorf/Kalsdorf (US 8A/2008/15-54 – Spruchpunkt II.).

C.5. Grundwasserschutz

5.1. In mehreren Stellungnahmen und Einwendungen, insbesondere jener der Marktgemeinde Gratkorn, wird befürchtet, dass das Vorhaben zu einer quantitativen und qualitativen Verschlechterung des Grundwassers führt. Nach Einschätzung der Marktgemeinde Gratkorn, die dazu auch mehrere fachliche Gutachten vorgelegt hat, sind die Projektunterlagen mangelhaft und liegen den Projektunterlagen Annahmen zugrunde, die falsch oder nicht ausreichend untersucht worden sind.

5.2. Da sich im Zuge der in der mündlichen Verhandlung zu den Fachbereichen Wasserbautechnik und Hydrogeologie geführten Diskussion gezeigt hat, dass das technische Einreichprojekt für das geplante Drainagesystem von anderen Annahmen als dem in den Projektunterlagen enthaltenen Grundwassermodell ausgeht, sind von den Konsenswerberinnen nach Durchführung der mündlichen Verhandlung noch Projektmodifikationen erfolgt. So wurde einerseits, um Probleme des Rückstaus von Oberflächenwasser in das Drainagesystem zu vermeiden, das gesamte Entwässerungssystem in ein System für Oberflächenwasser und ein damit nicht verbundenes System für Drainage- und Sickerwasser aufgetrennt. Andererseits wurde von den Konsenswerberinnen das Grundwassermodell überarbeitet, um weiterhin eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers widerspruchsfrei ausschließen zu können. Im Zuge der Projektmodifikation vom 01. Juli 2011 wurde von der Konsenswerberin auch eine Dynamisierung der Drainage im Bereich der Brunnen Murlager vorgesehen, um eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch Aufrechterhaltung der Sauerstoffsättigung weitestgehend hintanzuhalten.

5.3. Im Rahmen des UV-GA wurden die qualitativen und quantitativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser in der Bauphase als geringfügig bewertet, da sie einerseits nur temporärer Natur und andererseits auf lokale Bereiche beschränkt sind. Auch für die Betriebsphase wurde im Rahmen des UV-GA festgestellt, dass keine wesentlichen qualitativen oder quantitativen Beeinflussungen des Schutzguts Grundwasser gegeben sind.

5.4. Zu den von der Konsenswerberin durchgeführten Projektmodifikationen wurde ein ergänzendes Gutachten des ASV für Hydrogeologie erstattet, aus dem sich ergibt, dass die Projektmodifikationen fachkundig geplant sind und hinsichtlich der Beurteilung ihrer Wirkung auf das Grundwasser und auf fremde Rechte als schlüssig und nachvollziehbar erachtet werden. Mit dem ergänzenden Gutachten wurde bestätigt, dass mit der Auftrennung des gesamten Entwässerungssystems ein Eintrag von möglicherweise verunreinigten Oberflächenwässern in das Drainagesystem vermieden wird und dadurch eine qualitative Beeinflussung des Grundwassers gesichert hintangehalten werden kann. Auch wurde die Dimensionierung der Drainagen weiter angepasst, um die Sicherheit für umliegende Einbauten im Untergrund zu verbessern.

5.5. Zur Fragestellung der allfälligen qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnen Murlager wurde vom Amtssachverständigen für Hydrogeologie festgestellt, dass mit der projektierten Dynamisierung eine Grundwasserschwankung erreicht wird, die der natürlichen Grundwasserschwankung so weit entspricht, dass hinkünftig keine mehr als geringfügigen qualitativen Einwirkungen auf das Grundwasser im Einzugsgebiet der Brunnen Murlager aus dem Betrieb des Kraftwerks zu erwarten sind. Gleichwohl ist als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme in den Projektunterlagen nach wie vor eine Sauerstoffanreicherungsanlage im Bereich der Brunnen Murlager mittels Infiltration über Satellitenbrunnen vorgesehen. Diese Maßnahme ist aber nur als Sicherheitsmaßnahme im sehr wahrscheinlich nicht erwartenden Fall einer mangelhaften Sauerstoffsättigung des Grundwassers vorgesehen. Nach der Rechtsprechung des VwGH steht ein bekanntes Risiko der Erteilung der beantragten Bewilligung nur dann entgegen, wenn es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit verwirklicht (VwGH 21.4.1999, 98/07/0145).

5.6. Zu den auch nach Durchführung der Projektmodifikation und der ergänzenden Begutachtung erhobenen Kritikpunkten der Marktgemeinde Gratkorn wurde eine abschließende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrogeologie eingeholt, der weiterreichende Untersuchungen, wie sie von der Marktgemeinde Gratkorn gefordert werden, für nicht mehr erforderlich erachtet hat.

5.7. Im Hinblick auf das wasserwirtschaftliche Ziel des § 30c WRG hat das Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergeben, dass die Auswirkungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht keine Verschlechterung des derzeit guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers bewirken.

5.8. Abseits des wasserwirtschaftlichen Ziel des § 30c WRG stehen gemäß § 12 Abs 4 WRG quantitative Veränderungen des Grundwassers der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Auf Grund der gegebenen Nutzung der Brunnen im Einflussbereich als private Nutzwasserbrunnen ist davon auszugehen, dass die ohnedies nur sehr geringfügigen Änderungen des Grundwasserstandes die Nutzung der davon betroffenen Grundstücke nicht beeinträchtigt.

Das Gesetz sieht allerdings vor, dass dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene

Entschädigung zu leisten ist. Das Ermittlungsverfahren hat keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, dass es durch die Veränderungen der Grundwasserspiegellagen, die durch das Vorhaben eintreten werden, zu einer solchen Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit kommen wird.

Für den Fall, dass fremde Entnahmerechte beeinträchtigt werden sollten, ist eine Auflage vorgesehen, dass binnen 24 Stunden seitens der Konsenswerberin Ersatzwasser in ausreichender Menge und Qualität im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer bereit zu stellen ist. Ist bereits ein Anschluss an das öffentliche Wassernetz vorhanden, so ist der Mehrbezug aus diesem abzugelten; gegebenenfalls sonstig erforderliche Sanierungsmaßnahmen (zB Brunnenvertiefung) sind einvernehmlich und auf Kosten der Konsenswerberin durchzuführen.

Um die Prognose, dass qualitative Grundwasserbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, zu verifizieren, wird im Rahmen der Auflagen von der Behörde eine umfangreiche Beweissicherung auch in qualitativer Hinsicht vorgeschrieben. Weiters ist als Auflage vorgesehen, dass einmal jährlich Abweichungen des Grundwassermodells von der beweisgesicherten Realität festzustellen sind; für den Fall von Abweichungen hat ein Maßnahmenprogramm zu erfolgen.

5.9. Insgesamt liegen der Behörde daher Ermittlungsergebnisse vor, die die Bewilligung des Vorhabens erlauben. Das Beweissicherungsprogramm und die abstrakte Vorschreibung für den Fall von Abweichungen sind zulässig, da es sich nur um Maßnahmen zur Verifizierung der Ermittlungsergebnisse handelt, nicht hingegen um Vorschreibungen zur Feststellung einer Rechtsbeeinträchtigung (VwGH 26.04.2001, 2000/07/0023; 08.07.2004, 2004/07/002; 24.11.2005, 2005/07/0101).

C 6 Zur Alternativenprüfung

6.1. In verschiedenen Einwendungen der Projektgegner wurde moniert, dass die Alternativenprüfung nicht ausreichend durchgeführt worden ist; auch Alternativen wie ein stärkerer Ausbau der Fernwärme, verstärkte Wärmedämmung und solare Energienutzung wären als bessere Option für die Umwelt darzustellen und zu bewerten gewesen.

6.2. Dazu ist festzuhalten: Nach § 1 Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 ist es ua Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber geprüften Alternativen sowie der Nullvariante darzulegen. Da beim Vorhaben des KW Gratkorn weiters die in den Materiengesetzen (WRG) verankerte Möglichkeit einer Zwangsrechtseinräumung gegeben ist, sind nach § 1 Abs 1 Z 4 UVP-G 2000 darüber hinaus die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten zu bewerten. Gemäß § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 ist die Alternativenprüfung in der UVE darzustellen.

Auf dem Boden der maßgeblichen Rechtslage besteht jedoch keine Möglichkeit, einen Projektwerber zu Untersuchung bestimmter Alternativen und Varianten – mögen diese auch auf der Hand liegen – anzuhalten; dies allerdings mit dem Risiko, dass für die behördlichen Sachverständigen bestimmte zusätzliche Untersuchungen sich für die Beurteilung als erheblich erweisen könnten. Bei der Darlegung der Alternativen hat sich die UVP auf die vom Genehmigungswerber selbst geprüften Alternativen zu beschränken, sodass es dem Genehmigungswerber überlassen ist, welche Alternativen er in Erwägung zieht.

6.3. Das UV-GA enthält auf Basis der eingereichten UVE umfangreiche Darlegungen zu geprüften Alternativen, zur Nullvariante und zu Standortvarianten (S 251 ff).

6.4. Damit ist die Argumentation der Projektgegner nicht stichhaltig und unbegründet.

6.5. Zur Alternativenprüfung nach § 104a Abs 2 Z 3 WRG siehe unten Pkt 8.7.13.

C 7 Zum öffentlichen Interesse am Projekt

7.1. Ausgehend von den Darlegungen im Einreichprojekt, dem darauf beruhenden UV-GA und den nach Erstellung des UV-GA erstatteten Stellungnahmen des Landesenergiebeauftragten und der Projektwerberin kann Folgendes zum öffentlichen Interesse am Projekt festgestellt werden:

7.2. Das Vorhaben dient dem öffentlichen Interesse an der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ohne CO₂-Emissionen. Im UV-GA wurde dazu Folgendes ausgeführt (S 254f):

„Der Anstieg des österreichischen Stromverbrauchs hat in den letzten zehn Jahren zwischen 2 und 3 Prozent pro Jahr betragen, damit wurde Österreich zum Nettoimporteur. Die Notwendigkeit der Abdeckung des steigenden Strombedarfs ist unbestritten. Eine mittelfristige Fortsetzung des Nachfragezuwachses und steigende Energieabhängigkeit gilt, falls nicht gegengesteuert wird, als wahrscheinlich.

Durch die Errichtung des geplanten Murkraftwerkes kann ein jährlicher Beitrag von ca 53 GWh zur Abdeckung des Energiebedarfes erzielt werden. Zudem erfolgt eine Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energieträger am energetischen Endverbrauch. Die Erzeugung von elektrischer Energie in Wasserkraftwerken ist auch aus Sicht der CO₂-Emissionen der Stromerzeugung in kalorischen Kraftwerken auf Basis fossiler Brennstoffe vorzuziehen (vernachlässigbar kleiner CO₂-Ausstoß – im Vergleich dazu werden bei der Verbrennung von Kohle 875 kg pro erzeugter GWh elektrischer Energie freigesetzt).

Das Projekt Wasserkraftwerk Gratkorn steigert nicht nur die Energieunabhängigkeit Österreichs, sondern kommt auch den Vorgaben des steirischen Energieplanes, den Anteil erneuerbarer Energieträger am energetischen Endverbrauch um 8 % zu erhöhen, entgegen. Durch die Inbetriebnahme des Wasserkraftwerkes Gratkorn und den Ausbau der bestehenden Kraftwerkskette an der Mur im Bereich Gössendorf und Kalsdorf wird der Anteil der Wasserkraft am elektrischen Endverbrauch in der Steiermark um 2 % erhöht. Mit der geplanten Leistung von 10,8 MW und einem Regelarbeitsvermögen von 54,2 GWh können alleine durch den Betrieb des Kraftwerkes Gratkorn rd 13.200 Haushalte mit Strom versorgt werden. Durch die direkte Einspeisung der im Wasserkraftwerk Gratkorn produzierten Elektrizität in das 20 kV-Mittelspannungsnetz wird außerdem die Netzsicherheit in der Region erhöht. Mit einer Steigerung der Stromerzeugung aus Wasserkraft als erneuerbarer Energiequelle ist eine Einsparung an fossilen Rohstoffen verbunden. Das Kraftwerk Gratkorn spart im Vergleich zu einem Kohlekraftwerk gleichen Arbeitsvermögens rd 44.000 t CO₂ pro Jahr ein. Die verstärkte Nutzung der Wasserkraft stellt daher den besten Beitrag Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Zieles dar, denn neben Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz stellt die Forcierung von erneuerbaren Energien die wichtigste Aufgabe bis zur Zielerreichung dar.

Die Nichterrichtung des Kraftwerkes (Nullvariante) ist aus energiepolitischer Sicht daher als nachteilig anzusehen und konterkariert alle Zielsetzungen des Landes Steiermark, das Kyoto-Protokoll zu unterstützen, wie beispielsweise:

- das Arbeitsübereinkommen der steiermärkischen Landesregierung zur Forcierung des Umstiegs von fossilen auf erneuerbare Energieträger,*
- der Landesenergieplan 2005-2015, der die Wasserkraftnutzung an der Mur unter Einhaltung der Notwendigkeiten für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und ökologischer Rahmenbedingungen explizit anführt,*
- das Landesumweltschutzprogramm, das im Aktionsprogramm Energie und Klimaschutz eine 13 %-ige Reduktion der anthropogenen CO₂-Emissionen bis längstens 2012 basierend auf den Emissionsdaten für das Jahr 1990 als Ziel festschreibt,*
- das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz, das eine umweltfreundliche, kostengünstige, ausreichende und sichere Strombereitstellung in hoher Qualität als Ziel definiert,*

- *das Sustainable Energy Policy Inter Regional Action Programm, das die langfristige Sicherung der Energieversorgung ua durch Wasserkraft als Hauptziel definiert,*
- *die „Energiestrategie 2025“, deren Ziel es ist bis 2025, unter Berücksichtigung sozialpolitischer und wirtschaftlicher Aspekte den Energieeinsatz bestmöglich zu reduzieren und den Restbedarf mit einem möglichst hohen Anteil an erneuerbaren Energieträgern zu decken. Im Bereich Erneuerbare Energien findet sich der Aktionsplan Wasserkraft, welcher aufgrund des sinkenden Anteils der Wasserkraft an der Stromerzeugung in der Steiermark einen Wasserkraftausbau als dringend erforderlich erachtet,*
- *im Projekt Impuls: Energie 2025 wurde untersucht, welche Handlungsoptionen in der Klima- und Energiepolitik auf Landesebene umgesetzt werden können. Dabei wurde auf dem aktuellen Energieplan des Landes aufgebaut. Unter den Handlungsoptionen zum Themenblock „Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei leitungsgebundenen Energieträgern“ finden sich die Erhebung des Gesamtpotentials für Wasserkraft in der Steiermark und die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Wasserkraftanlagen,*
- *sowie von Programmen zum Thema Nachhaltigkeit wie das Klimabündnis zum Erhalt der Erdatmosphäre, lokale Agenda 21 und e5-Gemeinden, die sich alle der Reduzierung der Kohlendioxidemissionen verschreiben.*

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Stromerzeugung in Wasserkraftwerken die Bestrebungen zur Reduktion der Importabhängigkeit von fossilen Brennstoffen bzw elektrischer Energie unterstützt und gleichzeitig einen Beitrag zur Verbesserung der Stromversorgungssicherheit leistet und daher im öffentlichen Interesse liegt.“

7.3. Das öffentliche Interesse an Wasserkraftwerken wird auch durch die Stellungnahme des Landesenergiebeauftragten Dipl.-Ing. Jilek bekräftigt (Stellungnahme vom 14.3.2011): Ausgehend von einem steigenden Energiebedarf, insb Strombedarf, sei es erforderlich, diese Steigerung durch ein entsprechendes Angebot abzudecken, wobei es eine Abhängigkeit von Energieimporten von außerhalb der EU-Grenzen zu vermeiden gelte. Auf Basis der EU-Richtlinie 2009/28/EG habe Österreich dafür zu sorgen, dass 34 % des Bruttoendenergieverbrauchs im Jahr 2020 aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Aus der EU-Richtlinie 2001/77/EG ergebe sich für Österreich das Richtziel einer Anhebung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung von 70 % (1997) auf 78,1 % bis 2010, was mit 70,2 % im Jahr 2009 klar verfehlt wurde und weshalb zusätzliche Maßnahmen unabdingbar seien. Der Landesenergiebeauftragte räumt ein, dass der Ausbau der Wasserkraft – wie von den Projektgegnern laufend argumentiert wurde – das Problem des wachsenden Energiebedarfs allein nicht lösen kann; als Bestandteil einer Gesamtstrategie sei ein weiterer Ausbau der Wasserkraft jedoch unabdingbar. Der Beitrag des geplanten Wasserkraftwerks ist nach der Stellungnahme des Landesenergiebeauftragten aber auch im Hinblick auf die Reduktion von Schadstoffemissionen von Bedeutung. Insgesamt wird das öffentliche Interesse an der

Realisierung des Vorhabens daher sowohl im Hinblick auf den Klimaschutz, als auch die energiepolitischen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben klar bestätigt.

7.4. In diesem Sinn hat der VwGH mit Erkenntnis vom 24.2.2011, 2009/10/0113, bereits anerkannt, dass an der Errichtung von Kraftwerken, die geeignet sind, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen und solcherart zur Deckung des Bedarfs nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, ein grundsätzliches öffentliches Interesse besteht.

7.5. Die Projektwerberin hat auch darauf hingewiesen (siehe UVE-FB Energiewirtschaft, S. 43 f.), dass durch die Netzeinspeisung im Versorgungsschwerpunkt bei kritischen Versorgungssituationen eine Stützung der Netzfrequenz stattfindet, was zusammen mit weiteren lokalen Einspeisungen Stromausfälle vermeidet. Dem ist zuzustimmen. Das Vorhaben erhöht somit auch die Versorgungssicherheit im Großraum Graz (Netzstützung an der nördlichen Peripherie der Stadt Graz bzw. im Industriestandort Gratkorn). Hervorzuheben ist, dass die Sicherung der Energieversorgung der Unternehmen für die Regionalentwicklung eine bedeutende Rolle spielt.

7.6. Das Vorhaben leistet aber auch für weitere öffentliche Interessen, nämlich der verbesserten Hochwasserfreistellung und der Aufwertung als Naherholungsraum, einen positiven Beitrag. Im Detail:

Hochwasserschutz

Zunächst wird der derzeitige Hochwasserschutz mit dem Vorhaben dadurch verbessert, dass statt der bestehenden Ausführung der Hochwasserschutzmaßnahmen für ein HQ100 mit 50 cm Freibord nunmehr die Dämme für ein HQ100 mit 100 cm Freibord ausgeführt werden, womit bordvoll ein HQ300 abgeführt werden kann, welches im Ist-Zustand zu großflächigen Überschwemmungen führen würde.

Die Berechnungen im FB Oberflächenwasser der Umweltverträglichkeitserklärung haben gezeigt, dass es im Bereich des Unterwasserauslaufes des KW Sappi bei einem HQ100 derzeit zu Ausuferungen kommt, deren Auswirkungen rund 900 m weit bis zum Bereich der Flurgasse reichen würden. Weitere begünstigte Flächen im HQ100-Fall befinden sich flussab des Dultbaches im Kasernengelände bis zum Siedlungsbereich Hartboden. Auch die Bereiche der Mündung des Rötzbaches, des Freizeitzentrums Judendorf-Straßengel und die Mühlbachmündung sowie die Vorländer im Standortbereich des KW Gratkorn sind nicht nur bei einem HQ100 begünstigt, sondern auch schon bei einem HQ30. Im Mündungsbereich des Dultbaches liegt im Istzustand die Wasserspiegellinie bei HQ100 der Mur so hoch (Kote 372,37 müA), dass ein Rückstau in den Dultbach über eine Länge von ca. 350 m bis in den Bereich der

Verzinkerei auftritt. Durch die Abtrennung der Ableitung des Dultbaches in das Unterwasser des KW Gratkorn wird bei HQ100 der Mur der Wasserspiegel flussab der Kraftwerksanlage wirksam, der um ca. 3,60 m unter dem des Istzustandes liegt. Der Rückstau im Rohr reicht bis zum Einlaufbauwerk des Dultbaches, wo die Einlaufkote um etwa 67 cm über dem rückgestauten Wasserspiegel im Rohr liegt. Ein Einfluss auf das bachaufwärts des Einlaufbauwerkes gelegene Bachbett ist somit nicht gegeben. Bei einem HQ300 in der Mur wird die Einlaufschwelle um etwa 6 cm überstaut und treten auch in diesem Falle keine Ausuferungen über den Dultbach mehr auf. Eine ähnliche Situation ist am rechtsufrig mündenden Mühlbach gegeben, der derzeit zwischen Profil 45 und 46 in die Mur mündet. Das bestehende Mündungsrohr im Bereich des Freizeitzentrums Judendorf-Straßengel würde im HQ100 Fall der Mur um ca. 3,10 m überstaut und über dieses Rohr das im Hinterland gelegene Siedlungsgebiet der Ringsiedlung ca. 80 cm überflutet (tiefste Kote ca. 370,10 müA). Durch die Trennung von der Mur wird auch hier (im Retentionsbecken) der Wasserspiegel der Mur im Unterwasserbereich wirksam, der im HQ100 Fall um 2,12 m tiefer liegt. Eine Überflutung der Ringsiedlung bei einem HQ100 in der Mur kann nicht mehr auftreten. Auch im HQ300 Fall treten keine Ausuferungen auf, da der rückgestaute Wasserspiegel im Projektfall um 1,94 m unter jenem des Istzustands zu liegen kommt. Dieser rückgestaute Wasserspiegel liegt außerdem noch um 60 cm tiefer als die tiefste Geländekote im Bereich der Ringsiedlung.

Hohe Grundwasserstände werden nach den amtssachverständig bestätigten Berechnungen der Projektwerberin in Zukunft deutlich niedriger als im Ist- Zustand sein, wobei die Zone dieser Absenkungen bei Endkolmatierung größer wird. Dies ist in den Bereichen mit geringen Flurabständen zwischen 1 und 3 m ein sehr positiver Nebeneffekt und sogar als Verbesserung hinsichtlich der Verhinderung von Gebäudeschäden durch Vernässungen zu werten. Trotzdem wird der Wasserhaushalt des Grundwasserkörpers aber insgesamt nur geringfügig verändert, Ergiebigkeiten und Grundwassermächtigkeiten bleiben weitgehend dieselben wie im Ist-Zustand.

Abtrag 20 kV Freileitung

Wie in den Einreichunterlagen dargestellt, wird im Rahmen der Errichtung des KW Gratkorn die bestehende 20-kV-Gittermast-Doppelleitung beginnend vom Fußgängersteg bis zum Bereich des Modellautoplatzes im Unterwasserbereich des KW Gratkorn abgetragen. Diese Leitung wird durch eine 2x20-kV-Erdkabelleitung ersetzt. Dadurch kommt es zu einer wesentlichen Reduktion des derzeit gegebenen Schutzbereichs, in dem derzeit ein Bauverbot herrscht und in dem sich Baumaltbestand deshalb bisher nur eingeschränkt entwickeln konnte.

Infrastrukturmaßnahmen

Das Vorhaben beinhaltet schließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrswegenetzes des nicht motorisierten Verkehrs (regionales und lokales Fuß- und Radwegenetz). Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen umfassen dabei

- die Verlängerung des rechtsufrigen, murbegleitenden Radweges,*
- die Neuanlage einer Fuß- und Radwegbrücke über die Mur.*

7.7. Wie somit im Einreichprojekt dargelegt und im UV-GA und in der Stellungnahme des Landesenergiebeauftragten ausgeführt, wird das Murkraftwerk Gratkorn konkrete Vorteile aus

der Sicht der Elektrizitätswirtschaft (insbesondere durch Einbremsen der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern und Vermeidung von CO₂-Emissionen), aus volks- und regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Zuwachs des steirischen Bruttoinlandsproduktes, Erhöhung verfügbarer Finanzmittel der öffentlichen Hand und Beschäftigungszuwachs), aus der Sicht der Versorgung von Haushalten mit Ökostrom und der Reduktion der Energie-Importabhängigkeit mit sich bringen. Die Behörde schließt daraus, dass ein hohes bedeutendes öffentliches Interesse an der Realisierung dieses Vorhabens besteht. Zur Bewertung der öffentlichen Interessen im Hinblick auf den Kriterienkatalog (Österreichischer Wasserkatalog Wasser schützen – Wasser nutzen, Kriterien zur Beurteilung einer nachhaltigen Wasserkraftnutzung, BMLFUW-UW.4.1.2/0004-I/4/2012) und zur Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erreichung bzw. Beibehaltung der wasserwirtschaftlichen Ziele siehe noch unten im Detail.

7.8. Dieses Interesse gilt es mit anderen öffentlichen Interessen (Naturschutz, Forst und Nutzen der in § 30a WRG genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft) abzuwägen.

C 8 Zur Interessensabwägung

8.1. Dem § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 wird eine integrative Gesamtbewertung zu Grunde gelegt, weshalb die UVP-Behörde alle öffentlichen Interessen, die auf Grund des UVP-Gesetzes selbst und damit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu wahren sind, in ihrer Betrachtung mit einzubeziehen hat. Damit sollen insbesondere auch Wechselwirkungen, Kumulations- oder Verlagerungseffekte zwischen einzelnen Umweltfaktoren erfasst werden. Wenn aufgrund einer Gesamtbetrachtung der öffentlichen Interessen unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Nebenbestimmungen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, wäre der Genehmigungsantrag abzuweisen. Dieser Abweisungstatbestand liegt im konkreten Fall nicht vor, ergibt doch das schlüssige und plausible UV-GA in seiner Gesamtbewertung ein positives Ergebnis. Seit der UVP-G-Novelle BGBl I 87/2009 sind im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000 auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Zu den für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Interessen kann auf Pkt C.10. verwiesen werden. Eine Berücksichtigung dieser Interessen im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000 ergibt, dass der Genehmigungsantrag aufgrund einer integrativen Gesamtbewertung jedenfalls nicht abzuweisen ist.

8.2. Im Folgenden werden - aufbauend auf den Erwägungen und Abwägungen im UV-GA - die nach den Materien Gesetzen vorzunehmenden Interessensabwägungen einer rechtlichen Beurteilung unterzogen.

8.3. Bei einer Interessenabwägung hat die Behörde zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung der dem Projekt entgegenstehenden Interessen durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie das Gewicht der durch das Vorhaben allenfalls verwirklichten anderen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen. Die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, muss in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und damit berechen- und vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Der Bescheid hat nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen zu enthalten, von denen Art und Ausmaß der verletzten Interessen abhängen, also über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen zu erblicken ist und über jene Tatsachen, die das langfristige öffentlichen Interessen ausmachen, zu deren Verwirklichung die beantragte Maßnahmen dienen sollen (VwGH 13.10.2004, 2001/10/0252; 24.2.2006, 2005/04/0044).

8.4. Im gegenständlichen Fall geht es darum, die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erhaltung der von Rodungen betroffenen Flächen als Wald sowie den Nutzen der in § 30a WRG genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft betreffend den beanspruchten Oberflächenwasserkörper jenen an der Errichtung des Kraftwerks Gratkorn gegenüber zu stellen.

Das Stmk NSchG 1976 sieht für das gegenständliche Vorhaben eine Interessenabwägung für ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten gleichgestellte natürliche fließende Gewässer und deren Uferbereichen vor. Die Interessensabwägung hinsichtlich des OWK Nr 802710008 richtet sich nach § 104a WRG, die Interessensabwägung hinsichtlich zu rodender Waldflächen nach § 17 Abs 3 bis Abs 5 ForstG.

C.8.5. zur Interessensabwägung mit Natur- und Landschaftsschutz:

8.5.1. Hinsichtlich des, einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet gleichgestellten, natürlichen fließenden Gewässers samt Uferbereichen ist eine Abwägung der volkswirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Interessen mit jenen des Landschaftsschutzes durchzuführen. Eine Bewilligung kann gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 7 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 erteilt werden, wobei technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Lösungsvarianten zu berücksichtigen sind.

8.5.2. Mit den als Basis für das UV-GA dienenden Teilgutachten aus dem Fachbereich Naturschutz von Dr. Stefanzi und dem Teilgutachten aus dem Fachbereich Landschaftsschutz des Dipl.-Ing. Kolb kann festgestellt werden, dass das Vorhaben einen als hoch zu bewertenden Eingriff mit hohen Auswirkungen in einen stark gefährdeten Lebensraumtyp (Auwaldrest im Bereich des Kraftwerksstandortes) bewirkt. Das Vorhaben ist daher, sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase, aus Sicht des Landschaftsschutzes als hoher Eingriff mit hohen Auswirkungen im Bereich des Auwaldrestes im Bereich des Kraftwerksstandortes zu werten. Trotz wesentlicher Eingriffe werden aber durch projektsbegleitende Maßnahmen deutliche Verbesserungen eintreten, womit sich im Ergebnis vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen ergeben. Daraus zieht die Behörde den Schluss, dass aus der Sicht des Landschaftsschutzes unter Berücksichtigung des Gesamtvorhabens (vorhabensbedingter Eingriff führt zwar zu wesentlich nachteiligen Auswirkungen, aber vorhabensbedingte Ausgleichsmaßnahmen sind sicherlich geeignet, den Eingriff zu mildern) das darin liegende öffentliche Interesse an Erhaltung und Gestaltung der Landschaft nicht der gleich hohe Wert beizumessen ist, wie dem - oben unter C.10. ausführlich dargestellten und mit hohem Stellenwert bemessenen - öffentlichen Interesse an der Realisierung des Projektes zur Energieerzeugung. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Projektes überwiegt daher die Interessen des Landschaftsschutzes.

8.5.3. Andere Lösungsvarianten mit einer geringeren Eingriffsintensität für naturschutzrechtlich relevante Rechtsgüter kommen nicht in Betracht: In den Projektunterlagen werden eine im Zuge der Projektierung durchgeführte Evaluierung von 4 Projektvarianten als Standortvarianten, der Realisierung als Ausleitungskraftwerk und die Technologievarianten Laufkraftwerk, Speicherkraftwerk und Pumpspeicherkraftwerk beschrieben. Das im UV-GA (S 251ff) bestätigte Ergebnis ist, dass die beantragte Projektvariante III die sowohl ökologisch als auch technisch und wirtschaftlich beste Variante

ist. Der Realisierung als Ausleitungskraftwerk stehen der Murverlauf in einem dicht besiedelten Gebiet und die damit nicht vorhandene Möglichkeit der Situierung eines Ausleitungsgerinnes entgegen. Die bestimmenden Faktoren für die beantragte Projektvariante sind die das Projektgebiet begrenzenden Ober- und Unterlieger und der zu erzielende Kompromiss zwischen Energieausbeute, Umweltverträglichkeit, Einfluss auf das Landschaftsbild und den Kosten durch erhöhte Dammschüttungen. Weiters die niedrig liegenden Siedlungsgebiete auf beiden Seiten der Mur sowie die Einmündungen diverser Seitenzubringer. Auch die Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (S 144f) und des Amtssachverständigen für Elektrotechnik (S 52f) bestätigen die mit dem Genehmigungsantrag getroffene Variantenauswahl. Zur Alternativenprüfung siehe im übrigen Abschnitt C.6.

C.8.6. zur Interessensabwägung nach ForstG:

8.6.1. Der behördliche SV stellt in seinem Teilgutachten Forstwesen infolge der Festlegungen der Wertigkeit der überwirtschaftlichen Funktionen fest, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gemäß § 17 ForstG 1975 vorliegt. Auf Grund dessen ist aus forstfachlicher Sicht das materienrechtliche Bewilligungsverfahren nach den §§ 17 Abs 3 bis 5 ForstG 1975 mit der Feststellung eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Rodung durch die Behörde abzuwickeln.

8.6.2. Mit den als Basis für das UV-GA dienenden Teilgutachten aus dem Fachbereich Forstwesen kann festgestellt werden, dass der vorhabensbedingter Eingriff zwar zu Beeinträchtigungen führt, die als hoch zu bewerten sind, die vorhabensbedingten Ausgleichsmaßnahmen aber sicherlich geeignet sind, den Eingriff zu mildern, womit das Vorhaben als umweltverträglich anzusehen ist.

8.6.3. Daraus zieht die Behörde den Schluss, dass aus der Sicht des Forstwesens unter Berücksichtigung des Gesamtvorhabens (vorhabensbedingter Eingriff führt zwar zu sehr hohen Bewertungen der Beeinträchtigungen, aber vorhabensbedingte Ausgleichsmaßnahmen sind sicherlich geeignet, den Eingriff zu mildern) dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der projektsgemäß zu rodenden Fläche als Wald zwar ein hoher, aber nicht der gleich hohe Wert beizumessen ist, wie dem - oben unter C.7. ausführlich dargestellten und mit hohem Stellenwert bemessenen - öffentlichen Interesse an der Realisierung des Projektes zur

Energieerzeugung; das öffentliche Interesse an der anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt daher dem Interesse an der Erhaltung der projektsgemäß zu rodenden Fläche als Wald.

C.8.7 zu den Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 104a WRG:

8.7.1. Diese Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 14/2011 hat in den hier relevanten Abs. 1 und 2 folgenden Wortlaut:

„Abs 1 Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern

*a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder
b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,*

2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist, sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).

Abs 2 Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs. 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitankündigung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und

2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und

3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.“

8.7.2. Es ist zunächst festzuhalten, dass das Wasserrechtsgesetz auch in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, wie von der Projektwerberin zutreffend geltend gemacht wurde, kein generelles Verschlechterungsverbot (und ebenso wenig ein generelles Verbot von Projekten, die der Erreichung näher bezeichneter Zielzustände entgegenstehen) enthält. Vielmehr besagt die Bestimmung des § 104a Abs 1 WRG lediglich, dass derartige Vorhaben jedenfalls die

öffentlichen Interessen berühren; dies bedeutet, dass sie nicht ohne weiteres genehmigt werden können. Konkrete - zusätzliche - Genehmigungsvoraussetzungen für derartige Vorhaben sind dem Abs 2 des § 104a WRG zu entnehmen. Zunächst ist zu prüfen, ob es sich um ein Vorhaben gemäß § 104a Abs 1 WRG handelt.

8.7.3. Änderung des Zustands des OWK?

Im Fall der Errichtung des Vorhabens kommt es evidentermaßen zu Veränderungen einer Reihe von Eigenschaften des Oberflächenwasserkörpers. Dabei handelt es sich auch um Veränderungen der für die Einstufung des ökologischen Potentials im Sinne des Anhangs C zum WRG maßgeblichen Qualitätskomponenten. Verändert wird allerdings nur ein Teilabschnitt des Oberflächenwasserkörpers; wenige hundert Meter nach dem Projektgebiet schließt innerhalb des Oberflächenwasserkörpers der Staubereich des bestehenden KW Weinzödl an, weshalb der betroffene Oberflächenwasserkörper Nr 802710008 mit dem NGP als erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper ausgewiesen wurde und der derzeitige Zustand des Oberflächenwasserkörpers im NGP als unbefriedigend beschrieben wird.

8.7.4. Hydromorphologische Veränderung des OWK?

Die Veränderungen betreffen eindeutig die hydromorphologischen Eigenschaften des betroffenen Gewässerabschnitts des Oberflächenwasserkörpers (zu den relevanten Qualitätskomponenten zählen gemäß Anhang C Z 2 WRG Menge und Dynamik der Strömung, Durchgängigkeit des Flusses, Laufentwicklung, Variation von Breite und Tiefe, Strömungsgeschwindigkeiten etc). Die Frage nach einer Änderung der hydromorphologischen Eigenschaften des Gewässerabschnitts der Mur ist daher zu bejahen. An dieser Stelle genügt vorerst die (nicht wertende) Feststellung, dass es zu merklichen Veränderungen der Strömungsbedingungen kommen wird.

8.7.5. Nichterreichen eines guten ökologischen Potenzials?

Zur Fragestellung, ob aufgrund des Vorhabens auch mit dem Nichterreichen eines guten ökologischen Potentials zu rechnen ist, ist von Folgendem auszugehen:

Aus dem UV-GA (S 134) ergibt sich, dass der betroffene Detailwasserkörper im Ist-Zustand - entgegen der Zustandsbeschreibung im NGP als unbefriedigend - das „gute ökologische Potential“ erreicht, das im Sinn der WRRL als Zielerreichung für erheblich veränderte Wasserkörper zu betrachten ist. Im Gutachten der Amtssachverständigen (S 82f) wird bei der Beurteilung der hydromorphologischen Gegebenheiten des Ist-Zustandes aber auch deutlich zwischen der bestehenden freien Fließstrecke des Gewässerkörpers und der bestehenden Staustrecke unterschieden, womit eine zusammenfassende Betrachtung im Einklang mit der Ausweisung des OWK Nr 802710008 als erheblich veränderter Wasserkörper steht.

Zur Frage, wie sich das Vorhaben auf die geforderte Erreichung des Zielzustandes auswirken wird, verweist das Gutachten der Amtssachverständigen für Gewässerökologie (S 85) darauf, dass es derzeit noch keine rechtlichen Festlegungen gibt, nach welchen Kriterien die Zielzustandserreichung im Fall eines erheblich veränderten Wasserkörpers zu beurteilen ist (Anmerkung: Die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl II 99/2010, gilt nach ihrem § 2 nicht für erheblich veränderte Gewässer.). Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erreichung des Zielzustandes ist nach dem Gutachten der Amtssachverständigen für Gewässerökologie (S 85) die nach Umsetzung aller ökologisch relevanten Maßnahmen neue Belastungssituation (nach Realisierung des Vorhabens) relevant. Für diese neue Belastungssituation für den betroffenen OWK geht die Amtssachverständige für Gewässerökologie davon aus, dass der neu zu definierende Zielzustand (= gutes ökologisches Potential neu) erreicht werden wird.

Geht man für die genehmigungsrelevante Frage, ob durch das Vorhaben ausgeschlossen wird, dass das gute ökologische Potential erreicht werden kann, hingegen davon aus, dass es nach Realisierung des Vorhabens nicht zur Festlegung eines neuen Zielzustands kommen wird, sondern dass die Frage der Zielerreichung anhand der mit dem NGP 2009 festgelegten Ziele zu beurteilen ist, wirkt sich das Vorhaben auf die Zielerreichung nachteilig aus. Zwar beinhaltet das Vorhaben Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchgängigkeit. Das Vorhaben kann aber selbstverständlich nicht zu einer Verbesserung der Kriterien „Stau“ und „Morphologie“ beitragen, sondern führt zu einer Beeinträchtigung dieser Parameter (siehe UV-GA S 134). In diesem Sinn ist daher nicht auszuschließen, dass der, wie vorbeschrieben noch nicht definierte, Zielzustand „gutes ökologisches Potential“ nicht erreicht werden kann. Für die Zielzustandserreichung für den OWK im Jahr 2021 wird aber der dann bewilligte (bzw. tatsächliche) Zustand heranzuziehen sein, und geht die Amtssachverständige für diesen

Zeitpunkt davon aus, dass das „Gute ökologische Potential-neu“, das auf Basis der neuen Belastungssituation zu definieren sein wird, erreicht werden wird.

Für die weitere Prüfung des § 104a WRG wird davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben mit dem Nichterreichen eines guten ökologischen Potentials zu rechnen ist. Gleichwohl wird auch darauf hingewiesen, dass die Kriterien, anhand derer die Zielzustandserreichung im Fall eines erheblich veränderten Wasserkörpers zu beurteilen ist, nicht festgelegt sind (siehe S 85 des Gutachtens der Amtssachverständigen für Gewässerökologie).

8.7.6. Verschlechterung des Zustands des OWK?

Zur Frage der Verschlechterung erwartet das Gutachten der Amtssachverständigen für Gewässerökologie (S 84), dass zusätzlich zu den im OWK bereits vorhandenen Staubereichen mit veränderten Zönosen in mehr als kleinräumigem Ausmaß Bereiche durch Lebensgemeinschaften besiedelt werden, die nicht der typenspezifischen Artengemeinschaft für den guten ökologischen Zustand entspricht. Es ist daher eine mehr als kleinräumige Beeinträchtigung der typspezifischen Makrozoobenthosgesellschaft und daher eine Verschlechterung des Zustands des OWK Nr 802710008 zu prognostizieren.

Auch hinsichtlich der fischökologischen Gegebenheiten werden sich durch das geplante Vorhaben deutliche Veränderungen der Lebensraumsituation und damit der Zusammensetzung der Lebensgemeinschaft ergeben. Von den hydromorphologischen Veränderungen werden vor allem rheophile-rheopare Fischarten betroffen sein. Defizite hinsichtlich der Artenzusammensetzung sind nicht auszuschließen. Die Biomasse und die Fischdichte werden mit großer Wahrscheinlichkeit deutlich verringert, was grds eine Verschlechterung der Ist-Situation im betroffenen OWK darstellt. Für die weitere Prüfung des § 104a WRG wird daher davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben eine Verschlechterung um eine Güteklasse eintreten wird.

8.7.7. Sowohl im Hinblick auf die prognostizierte Verschlechterung des ökologischen Zustands als auch im Hinblick auf eine mögliche Zielverfehlung des Zielzustands des guten ökologischen Potentials ist daher zu prüfen, ob die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 104a Abs 2 WRG erfüllt sind.

8.7.8. Übergeordnetes öffentliches Interesse?

Grundsätzlich ist für die Beantwortung der Frage, was ein „übergeordnetes öffentliches Interesse“ ist, ein weiter Spielraum gegeben. Gemäß der einschlägigen Literatur lässt die Bestimmung des § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 durchaus wasserbezogen sachfremde höherwertige Zielsetzungen als Rechtfertigung einer Ausnahme gelten (vgl. Oberleitner/Berger, WRG³, § 104a Rz 5). Die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieerzeugung und die Verminderung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Bekämpfung der Ursachen des Klimawandels sind jedenfalls auch für die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 104a Abs 2 WRG relevante, wesentliche nationale und europäische Ziele (vgl. US 23.12.2009, 8A/2008/15-54, Gössendorf/Kalsdorf).

Darüber hinaus ist auf folgendes hinzuweisen: Für die Frage, was ein „übergeordnetes öffentliches Interesse“ im Sinne der WRRL ist, kann nach Ansicht der Europäischen Kommission die Auslegung des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) – aber auch sonstiges verwandtes Unionsrecht – herangezogen werden. Schließlich verwenden die englischen Sprachfassungen beider Richtlinien diesbezüglich dieselben Termini („overriding public interest“). Im einschlägigen Guidance Document (Guidance Document on exemptions to the environmental objectives, 27) wird nämlich genau darauf verwiesen, dass der Unionsgesetzgeber bei Erlassung der WRRL diesen Begriff bereits kannte und daher auch die Anhaltspunkte für die Auslegung des Art. 6 FFH-RL herangezogen werden können.

Nun sind aber in der FFH-RL bei den öffentlichen Interessen explizit auch solche „sozialer oder wirtschaftlicher“ Art genannt. In diesem Zusammenhang verweist der „Auslegungsleitfaden zu Art 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG“ der Europäischen Kommission vom Januar 2007 auf Folgendes (siehe S 8 des Auslegungsleitfadens): Das Unionsrecht kennt den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“, der in Art 106 Abs. 2 AEUV im Rahmen der Ausnahme von den Wettbewerbsregeln geboren wurde, die für die Unternehmen ins Auge gefasst worden sind, die mit derartigen Dienstleistungen betraut sind. In der Mitteilung „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“ vom 20.9.2000 (KOM(2000) 580 endgültig, Anhang II) gab die Kommission unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zum Thema folgende Definition der

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse: Sie bezeichnen „marktbezogene Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher von den Mitgliedstaaten mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden. Gemeint sind insbesondere Verkehrs-, Energieversorgungs- und Telekommunikationsdienste“.

Daraus folgt, dass die Kommission gerade solche öffentliche Interessen als „übergeordnet“ iSd WRRL ansieht, die im Einzelfall gar nicht in Relation zu den im Einzelfall betroffenen wasserwirtschaftlichen Erhaltungs- bzw. Verbesserungsinteressen gesetzt werden müssen. Eine Gegenüberstellung einzelner Interessen erfolgt erst bei der zweiten in § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 bzw. Art. 4 Abs. 7 lit. c WRRL genannten Voraussetzung. Dort – und nur dort – stehen sich der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d WRG 1959 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, und der Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung gegenüber. Wollte nämlich der Gesetzgeber tatsächlich das „übergeordnete“ öffentliche Interesse mit anderen Interessen abgewogen haben, so hätte er – wie in der zweiten Voraussetzung in § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 – diesem jene anderen öffentlichen Interessen gegenübergestellt. Gerade das hat er aber nicht getan. Die einzigen denkmöglichen anderen Interessen, die dem übergeordneten öffentlichen Interesse gegenübergestellt werden könnten, wären die wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele der WRRL bzw. des WRG 1959. Diese sind aber nach dem expliziten Wortlaut nur bei der zweiten Voraussetzung in § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 gegenüber dem Nutzen einer Änderung für die für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung in Anschlag zu bringen.

Es müssen daher nach der ersten Voraussetzung in § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 allein die Gründe für die Änderungen in einem übergeordneten öffentlichen Interesse, d.h. von einer erheblichen Wichtigkeit, sein. Ein anschließender Abwägungsvorgang ist aber dann weder nach Art 4 Abs. 7 WRRL noch nach § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 erforderlich.

Wie unter Abschnitt C.7. dargestellt, ist ein solches „übergeordnetes öffentliches Interesse“ an der Realisierung dieses Vorhabens zweifelsfrei gegeben. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, mit der eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbracht wird. Gleichzeitig handelt es sich um ein Vorhaben, das der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieerzeugung, der Verminderung der CO₂-

Emissionen im Hinblick auf die Bekämpfung der Ursachen des Klimawandels und der Sicherung der Energieversorgung im Großraum Graz dient.

Zu der sich aus den Kriterien des Kriterienkatalogs ergebenden Bewertung des übergeordneten öffentlichen Interesses siehe unten Pkt 8.7.10.

8.7.9. Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung?

Kumulativ oder alternativ ("und/oder") zum Erfordernis eines übergeordneten öffentlichen Interesses sieht § 104a Abs 2 Z 2 WRG eine Gegenüberstellung des Nutzens des Vorhabens für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung mit dem Nutzen der Verwirklichung der Ziele der §§ 30a, c und d WRG für die Umwelt und die Gesellschaft vor. Die legislativ verunglückte Wortfolge „und/oder“ in § 104 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 bzw. Art. 4 Abs. 7 WRRL wird derzeit aus Gründen der Vorsicht von den vollziehenden Behörden sowie vom Umweltsenat kumulativ verstanden (vgl. US 23.12.2009, 8A/2008/15-54, Gössendorf/Kalsdorf). Ob diese Auslegung unionsrechtlich geboten ist, ist unklar. Die Wortfolge „und/oder“ findet sich bereits im Art. 4 Abs. 7 WRRL. Der bundesdeutsche Gesetzgeber versteht diese Bestimmung so, dass die dort genannten Voraussetzungen alternativ und nicht kumulativ vorliegen müssen (siehe § 31 Abs. 2 Z 2 dWHG 2009. Dafür sprechen auch gute Argumente: Auch bei Vorhaben, für die Gemeinwohlbelange nicht in jenem Ausmaß in Anschlag gebracht werden können, dass es für ein „übergeordnetes öffentliches Interesse“ reicht (zB Kleinwasserkraftwerke), soll der Weg einer Ausnahmegewilligung nicht verschlossen bleiben. Dies aber nur dann, wenn ein Nutzen für bestimmte – nun aber eben definierte – öffentliche Interessen vorliegt, welcher dann aber den Nutzen der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele übertreffen muss. Hingegen müsste bei einem kumulativen Verständnis zu einem übergeordneten öffentlichen Interesse dann in jedem Fall ein Nutzen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung gegeben sein und nur dieser Nutzen wäre dann gegen den Nutzen der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungszielen abzuwägen. Es wäre völlig widersinnig, wenn durch ein Vorhaben ein ganzes Bündel öffentlicher Interessen massiv bedient würde und daher ein übergeordnetes öffentliches Interesse vorhanden wäre, anschließend dann aber ein Abwägungsvorgang erfolgte, welche dem Nutzen der

wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele lediglich den Nutzen der aufgezählten Teilbereiche des Bündels an öffentlichen Interessen gegenüber stellte.

Der Kriterienkatalog scheint das Problem der Unbestimmtheit der Wortfolge „und/oder“ dahingehend zu lösen, dass ein „übergeordnetes öffentliches Interesse“ dann angenommen wird, wenn der Abwägungsvorgang des zweitens Satzteils in § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 zugunsten der Realisierung des Vorhabens ausschlägt. So heißt es auf Seite 9 wörtlich: „Im Fall des § 104a Abs. 2 Z 2 ist zu prüfen, welchen Nutzen die Verwirklichung des beantragten Vorhabens für die Gesundheit, Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung hat und ob dieser (Nutzen) den Nutzen an der Erhaltung des ökologischen und chemischen Zustandes im Gewässer übertrifft.“ Dass im ersten Satzteil des § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 ein „übergeordnetes öffentliches Interesse“ verlangt wird, bleibt hier unerwähnt. Auch das folgende Prüfschema versucht lediglich, Kriterien zur Bewertung des Nutzens für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit des Menschen sowie die nachhaltige Entwicklung zu definieren. Es ist aber nirgends die Rede davon, dass im ersten Satzteil des § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 das Vorliegen eines „übergeordneten öffentliches Interesses“ – kumulativ oder alternativ – zum Abwägungsvorgang des zweiten Satzteils des § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 verlangt wird. Zu prüfen und zu begründen sei zusammengefasst, ob „das Interesse an der Wasserkraftnutzung jenes an der Erhaltung des ökologischen Zustandes überwiegt.“

Eine mit einem Vorhaben verbundene Verbesserung des Hochwasserschutzes wird vom Kriterienkatalog (S. 16) als Nutzen für die Sicherheit des Menschen angesehen. Eine Stromproduktion, die einen relevanten Beitrag für die Faktoren "Versorgungssicherheit", "Versorgungsqualität", "Beitrag zum Klimaschutz" und "technische Effizienz der Stromerzeugung" leistet, erkennt der Kriterienkatalog als Nutzen für die nachhaltige Entwicklung an. Dieser Nutzen kann nach dem Kriterienkatalog durch weitere positive Auswirkungen (Feststoffhaushalt, Grundwasserzustand, sonstige Nutzungen) noch unterstützt werden.

Selbst wenn man daher zusätzlich zum "übergeordneten öffentlichen Interesse" vom Erfordernis eines Nutzens für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung ausgeht, besteht kein Zweifel, dass ein solcher Nutzen mit der Realisierung des Vorhabens erbracht wird.

Zu der sich aus den Kriterien des Kriterienkatalogs ergebenden Bewertung des Nutzens für die Sicherheit der Menschen und die nachhaltige Entwicklung siehe gleich unten Pkt 8.3.10.

8.7.10. Bewertung des Nutzens für die Sicherheit der Menschen und die nachhaltige Entwicklung

Im Kriterienkatalog (S 17) werden die Vorteile für die nachhaltige Entwicklung (Stromproduktion) anhand folgender Parameter bewertet:

- Versorgungssicherheit (EK 1)
- Versorgungsqualität der Stromerzeugung/Systemstabilität (EK 2)
- Beitrag zum Klimaschutz (EK 3)
- Technische Effizienz der Stromerzeugung (EK 4).

Darüber hinaus sind positive Auswirkungen auf den Feststoffhaushalt, auf den Grundwasserzustand sowie auf sonstige Nutzungen (Freizeit usw) in Anschlag zu bringen.

Aufgrund den Projektsdaten ergibt sich folgende Bewertung:

Nach den Bewertungen des Kriterienkatalogs der energiewirtschaftlichen Kriterien sind die Vorteile des KW Gratkorn als hoch (EK 1 und EK 4) sowie als mittel an der Schwelle zu hoch (EK 2 und 3) einzustufen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass hinsichtlich der Technischen Effizienz die Schwellenwerte der einzelnen Indikatoren für eine Einstufung als „hoch“ um ein Vielfaches überschritten werden, kann in der Gesamtbetrachtung in energiewirtschaftlicher Hinsicht von einem hohen öffentlichen Interesse an der Umsetzung des KW Gratkorn ausgegangen werden.

Zusammenfassung der Bewertung energiewirtschaftlicher Kriterien

EK1-1-L	Erzeugungsmenge	GWh/a	52,7	Hoch
EK 2-1-L	Erzeugungs- charakteristik	Mittleres RAV Dez+Jän / Mittleres RAV Jan-Dez	0,62	Mittel
EK 3-1-L	CO ₂ Vermeidung	1.000 t CO _{2eq}	27,3	Mittel
EK 4-1-L	Netzanbindung	GWh/km	9,4	Hoch
EK 4-2-L	Potentialnutzung	optimale lokale Nutzung		Hoch
EK 4-3a-L	Ausbaugrad	Tage	35	Hoch

Neben jenem Interesse, dem die Errichtung des KW Gratkorn in erster Linie dient, nämlich der Erzeugung von Energie aus Wasserkraft, sind mit dem Vorhaben auch positive wasserwirtschaftliche Aspekte verbunden:

- Lokale/überregionale Auswirkungen auf die Hochwassersituation (WK 1): Gegenüber dem Istzustand ergibt sich aus dem Vorhaben eine wesentliche Verbesserung für den Hochwasserabfluss. Das Ausmaß der Überströmungsmengen kann im Siedlungsbereich deutlich verringert werden, der Anteil der überströmten Fläche ist geringfügig reduziert. Nach den Einstufungen des Kriterienkatalogs sind damit die Auswirkungen als „++ sehr positiv“ anzusehen.
- Auswirkungen auf Feststoffhaushalt (WK 2): Entsprechend der wasserbautechnischen Begutachtung ergeben sich für das Kriterium Feststoffhaushalt keine relevanten Auswirkungen. Nach den Vorgaben des Kriterienkatalogs kann daher eine Einstufung als „0 - neutral“ vorgenommen werden.
- Auswirkungen auf die Grundwasserquantität (WK 3): In quantitativer Hinsicht kann die Beeinflussung des Grundwassers als vernachlässigbar bezeichnet, die Eingriffe können als geringfügig bis neutral betrachtet werden. Nach den Einstufungen des Kriterienkatalogs sind daher die Auswirkungen als „0 – neutral“ anzusehen.
- Auswirkungen auf die Grundwasserqualität (WK 4): Auch hier ist weder von positiven noch von negativen Auswirkungen auszugehen. Daher wird eine Einstufung als „0 – neutral“ vorgenommen.
- Auswirkungen auf die Wasserversorgung (WK 5): Das Vorhaben berührt das Grundwasserschongebiet Graz-Andritz, jedoch nicht derart gravierend, dass eine Beeinträchtigung der Brunnen des Wasserwerks zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Trinkwasserbrunnen der Gemeinde Gratkorn. Daher erfolgt eine Einstufung mit „0 – neutral“.
- Auswirkungen auf die Immissionssituation (WK 6): Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine Verschlechterung der stofflichen

Situation im betroffenen OWK eintreten wird. Daher erfolgt auch hier eine Einstufung mit „0 – neutral“.

- Auswirkungen auf bereits sanierte/renaturierte Strecken (WK 7): Im Projektgebiet befinden sich keine bereits sanierten bzw. renaturierten Strecken. Daher erfolgt eine Einstufung mit „0 – neutral“.
- Auswirkungen auf sonstige Nutzungsinteressen – Erholung / Tourismus / Freizeit / Fischerei / Wassersport (WK 8): Das Vorhaben beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrswegenetzes des nicht motorisierten Verkehrs (regionales und lokales Fuß- und Radwegenetz) und entfaltet daher positive Auswirkungen auf den Erholungswert und den Tourismus. Daher erfolgt eine Einstufung mit „+ – positiv“.

Nach den Vorgaben des Kriterienkatalogs wird grundsätzlich keine Gewichtung der Bedeutung der einzelnen Kriterien innerhalb des Prüfungsfelds „Sonstige Wasserwirtschaft“ vorgenommen. Die Beurteilung der jeweiligen Bedeutung der einzelnen Kriterien muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der lokalen/regionalen Rahmenbedingungen vorgenommen werden.

Im vorliegenden Fall ist die überwiegende Anzahl der diesbezüglichen Bewertungen „neutral“. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in Bezug auf die Hochwassersituation eine „sehr gute“ Bewertung vorgenommen werden kann und auch positive Auswirkungen auf den Erholungswert und den Tourismus gegeben sind, ist von einer Gesamtbewertung mit „+ positiv“ auszugehen.

Zusammenfassend ergibt sich aus einer Überprüfung der energiewirtschaftlichen und der sonstigen wasserwirtschaftlichen Kriterien, dass das Vorhaben des KW Gratkorn einen hohen Nutzen für die nachhaltige Entwicklung und einen hohen Nutzen für die Sicherheit von Menschen aufweist.

8.7.11. Bewertung des Eingriffs auf die Gewässerökologie

Der Nutzen, dem die Verwirklichung der Umweltziele beizumessen ist, liegt bei einer Verschlechterung des Zustandes in der Einbuße an biologischer Vielfalt des Gewässers und – wenn das gute ökologische Potenzial nicht erreicht wird – im erzielbaren Nutzen (wäre das Erreichen des guten Potenzials nicht verhindert worden).

Das Ausmaß des Eingriffs in die biologische Vielfalt des Gewässerkörpers ist nach Auffassung der Projektgegner als besonders gravierend einzustufen. Tatsächlich ist das Ausmaß des Eingriffs aber wie folgt zu relativieren:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim betroffenen Oberflächenwasserkörper um einen verbindlich als erheblich verändert festgelegten Gewässerkörper handelt. Diese Ausweisung erfolgte – entsprechend § 30b WRG – gerade zum Zweck der Aufrechterhaltung der Nutzung des Gewässerkörpers für die Stromerzeugung als wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeit des Menschen. Schon allein aus dieser Ausweisung des Gewässerkörpers als erheblich veränderter Gewässerkörper ergibt sich, dass einem Eingriff in die biologische Vielfalt geringeres Gewicht zukommt als zB einem Eingriff in einen naturnahen Oberflächenwasserkörper, der sich in einem sehr guten ökologischen Zustand befindet.

Zwar ist die Mur nach der Qualitätszielverordnung Ökologie als Sondertyp „Großer Fluss“ ausgewiesen und bildet der vom Vorhaben betroffene Gewässerabschnitt einen Migrationskorridor für Mitteldistanzwanderer, der betroffene Gewässerabschnitt weist aber schon im Ist-Zustand erhebliche morphologische Defizite auf. Auch hinsichtlich des Vorkommens bedeutender Arten oder Lebensgemeinschaften von Makrozoobenthos und Phytobenthos ist keine hohe ökologische Wertigkeit des Gewässerabschnitts gegeben.

Hinzu kommt Folgendes: Nach dem UVE-Fachbeitrag Gewässerökologie und dem Gutachten der Amtsachverständigen für Gewässerökologie ist durch den Bau des KW Gratkorn für 8 Fisch- bzw Neunaugenarten eine Verschlechterung, bei drei Arten keine Bestandsveränderung und bei einer Art eine Verbesserung der rezenten Bestandssituation zu erwarten. Allerdings beziehen sich diese prognostizierten Veränderungen nur auf den vergleichsweise kurzen Abschnitt des Detailwasserkörpers DWK 802710008. Erweitert man in dieser Zusammenschau

den Beobachtungsmaßstab orientiert an der Wanderleistung der potamodromen Mittelstreckenwanderer Nase und Barbe, eventuell dem Huchen und dem Bachneunauge bis an die Fischregionsgrenzen Radkersburg bzw Bruck an der Mur, dann stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die Mur liegt laut NGP im prioritären Sanierungsraum. Bis 2021 muss deshalb der „Gute chemische und gute ökologische Zustand“ bzw das „Gute ökologische Potential“ für sämtliche Gewässerabschnitte erreicht werden. Mit der auf § 33d WRG gestützten Verordnung des Landeshauptmanns der Steiermark vom 8.3.2012 betreffend die Sanierung von Fließgewässern (LGBl 21/2012) wurde für die in der Verordnung genannten Sanierungsgebiete (darunter auch der betroffene OWK) die Verpflichtung von Inhabern wasserrechtlicher Bewilligungen zur Gewährleistung der ganzjährigen Passierbarkeit bis spätestens 22.12.2015 festgelegt. Die zu setzenden hydromorphologischen Maßnahmen zielen im Wesentlichen auf die Wiederherstellung der Durchgängigkeit, die Anpassung der Restwassermengen, sowie auf Strukturierungsmaßnahmen ab. Insbesondere durch die Herstellung des Fließgewässerkontinuums wird der Austausch isolierter Populationen flussauf bzw -ab des geplanten KW-Standorts wieder möglich. Angemessen dotierte Restwasserstrecken stellen weiters ausgezeichnete Lebensräume dar, die hinsichtlich ihrer Biomasse weit über den angrenzenden Murstrecken liegen. Mittelfristig ist somit auch in bis dato fischleeren Abschnitten bzw in Abschnitten mit geringen Fischzahlen wie im betroffenen Detailwasserkörper mit einer Zunahme der Bestände zu rechnen. Um nicht nur Lebensraum, sondern auch den Laicherfolg rheophil-rheoparer Fischarten zu gewährleisten, ist auf eine entsprechende Gestaltung des Stauwurzelbereichs bzw. der Unterwassereintiefungen zu achten. So können durch Feinkiesschüttungen in den Uferbereichen in Verbindung mit dem Wendepiegelkonzept geeignete Laichhabitate und Lebensräume für juvenile Fischarten geschaffen und auch erhalten werden. Zudem können auch Fischwanderhilfen bei entsprechender Ausformung und Dotation geeignete Laich- und Jungfischhabitate darstellen.

Lange Staue stellen aufgrund geringer Strömungsdynamik für manche Fischarten schlecht überwindbare Hindernisse dar. Das KW Gratkorn ist aufgrund seiner kurzen technischen Stauraumlänge von 3.260 m und der Länge des Stauraumes iSd QZV Ökologie Oberflächengewässer (Geschwindigkeit < 0,3 m/s) von nur 200 m sowie einer ebenso kurzen UW-Eintiefungsstrecke (1.310 m) für gerichtete Wanderungen vergleichsweise leicht zu durchschwimmen.

Jedenfalls die Fischarten Nase und Barbe sowie das Ukrainische Bachneunauge werden daher von der Wiederherstellung des Fließgewässerkontinuums profitieren. Durch das zukünftig zur Verfügung stehende Mosaik von hydrologisch unbeeinflussten Fließstrecken, entsprechend strukturierten und vernetzten Stauräumen sowie ausreichend dotierten Entnahmestrecken, wird sich die Bestandssituation der Fischarten Nase und Barbe sowie des Ukrainischen Bachneunauges in ihrem ursprünglichen Verbreitungsgebiet als auch im geplanten Kraftwerksbereich verbessern.

Die Bestandssituation der Fischart Huchen in Österreich ist ganz generell durch verschiedenste Einflüsse kritisch. Ähnlich der Bachforelle wird jedoch der Bestand durch Besatz gestützt oder setzte sich ausschließlich aus Besatzfischen zusammen. Besatz in Verbindung mit der Rhithralisierung potamaler Fließgewässer (es wird hier auf die systematischen Regulierungen Ende 19 Jhdts verbunden mit einer Streckung der Linienführung, der Einengung des Gewässerbetts, der Abtrennung der Neben- und Altarme, der Erhöhung der Fließgeschwindigkeit und der monotonen Uferstrukturen verwiesen), im Speziellen der Mur südlich von Bruck, dürfte auch der Grund für zum Teil beachtliche Bestandszahlen in einer Fließgewässerregion (Epipotamal groß) sein, in der der Huchen nur als typische Begleitart aufscheint. Durch hinsichtlich der Bemessungsgrenzwerte des BMLFUW ausreichend groß dimensionierte Fischwanderhilfen wird auch der Huchen durch besser vernetzte Gewässerabschnitte hinsichtlich der Bestandssituation profitieren.

Für die Kurzstreckenwanderer Äsche und die - zum Teil in geringen Stückzahlen nachgewiesenen - Kleinfischarten Gründling, Schneider, Hasel, Strömer und Rotauge gilt, dass aufgrund ihrer geringeren Mobilität das Vorhandensein geeigneter Lebens- und Fortpflanzungshabitate vor Ort von entscheidender Bedeutung ist. Durch den Bau von Fischwanderhilfen an den Wehranlagen Weinzödl und Sappi wird sich auch hier durch die Lebensraumvernetzung für die rheophil-rheoparen Fischarten Äsche, Strömer und Schneider sowie das indifferent-rheopare Hasel zumindest keine Verschlechterung einstellen.

Zusammenfassend ist der Einfluss des geplanten KW Gratkorn auf den Fisch- und Neunaugenbestand im Betrachtungsraum der Fischregion Epipotamal groß von der Mürzmündung bis zur Staatsgrenze in Bad Radkersburg, insbesondere auf die Mittelstreckenwanderer Nase, Barbe, Huchen und Ukrainisches Neunauge, nach Kompensation

der hydromorphologischen Defizite durch den NGP und die darauf aufbauenden Sanierungsprogramme als vergleichsweise gering zu beurteilen.

Status im Leitbild	Fischart	Beurteilung für den DWK 802710008				Beurteilung für die FR Epipotamal groß (Bruck a.d. Mur & Staatsgrenze Bad Radkersburg)			
		ausreichend gute Populationsstruktur zu erwarten	Lebensräume für alle Stadien zu erwarten	eigenständige Bestände zu erwarten	Veränderung ggü. Ist-Zustand	ausreichend gute Populationsstruktur zu erwarten	Lebensräume für alle Stadien zu erwarten	eigenständige Bestände zu erwarten	Veränderung ggü. Ist-Zustand
I	Aitel	ja	ja	ja	↔	ja	ja	ja	↑
I	Barbe	nein	nein	nein	↓	ja	ja	ja	↑
I	Gründling	ja	ja	ja	↔	ja	ja	ja	↑
I	Nase	nein	nein	nein	↓	ja	ja	ja	↑
I	Schneider	nein	nein	nein	↓	ja	ja	ja	↔
I	Strömer	nein	nein	nein	↓	ja	ja	ja	↔
b	Äsche	nein	nein	nein	↓	ja	ja	ja	↑
b	Bachforelle	ja*	nein	nein	↓	ja	ja	ja	↑
b	Hasel	nein	ja	nein	↓	ja	ja	ja	↔
b	Huchen	nein	nein	nein	↓	ja	ja	ja	↑
b	Ukrainisches	ja	ja	ja	↔	ja	ja	ja	↑
b	Rotauge	ja	ja	ja	↑	ja	ja	ja	↑

Da auch weder gemeinschaftsrechtlich noch nach dem Naturschutzrecht des Landes Steiermark von einer naturschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen auszugehen ist (Natura 2000-Schutzgebiete werden nicht berührt, Lebensräume und Fortpflanzungsstätten von artenschutzrechtlich geschützten Arten werden nicht mehr als geringfügig beeinträchtigt), ergibt sich auch daraus kein hoher oder auch nur mittlerer ökologischer Nutzen aus der Beibehaltung des derzeitigen Zustands.

Im Ergänzenden Gutachten vom 14.10.2011 führt die Amtssachverständige für Gewässerökologie daher ausdrücklich aus (S. 10):

„Der vom Vorhaben betroffene Fließbereich der Mur muss also im Hinblick auf seine Natürlichkeit sowohl bezogen auf den Gewässerzustand als auch auf die Morphologie/Strukturgröße als gering natürlich und bezüglich seiner Seltenheit sowohl hinsichtlich der Seltenheit des Typs im Gewässernetz, der Ausprägung als Sondertyp, der Zustandshäufigkeit als auch bezogen auf die freie Fließstrecke als wenig selten bezeichnet werden muss. Die Beurteilung der ökologischen Schlüsselfunktion der betroffenen Fließstrecke weist den betroffenen Fließbereich als mittel sensibel für die Bewertungsindikatoren spezifische Habitate für gewässerökologisch bedeutende Populationen und für die Aufrechterhaltung des Fließgewässercharakters und für systemrelevante Ausstrahlungsstrecken aus. Die longitudinale/laterale Ausdehnung der negativen Wirkung der geplanten Maßnahme muss nicht erwartet werden, es ergibt sich hinsichtlich dieses Kriteriums eine geringe Sensibilität des betroffenen OWKs.“

Nach den ökologischen Kriterien des Kriterienkatalogs ergibt sich daher folgende Einstufung:

- Kriterium ÖK1 Natürlichkeit: geringe ökologische Wertigkeit
- Kriterium ÖK2 Seltenheit: geringe ökologische Wertigkeit
- Kriterium ÖK3 ökologische Schlüsselfunktion: mittlere ökologische Wertigkeit
- Kriterium ÖK4 räumliche Ausdehnung der negativen Wirkung: geringe ökologische Wertigkeit

Insgesamt ist daher von einer geringen ökologischen Wertigkeit der vom Vorhaben betroffenen Gewässerabschnitte auszugehen.

8.7.12. Überwiegen des Nutzens?

In Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzung des § 104a Abs 2 Z 2 WRG ergibt sich auf Basis der Erwägungen in den Pkt 11.3.8 bis 11.3.10 daher Folgendes:

Das Vorhaben des KW Gratkorn dient übergeordneten öffentlichen Interessen und ist - nach den Wertungen des Kriterienkatalogs - von hohem Nutzen für die Sicherheit von Menschen und von hohem Nutzen für die nachhaltige Entwicklung. Die Erreichung der in den §§ 30a, c und d WRG genannten Ziele ist zwar grds immer für die Umwelt und die Gesellschaft in einem gewissen Ausmaß von Nutzen. Im konkreten Fall ist dieser Nutzen aber vor dem Hintergrund der Bewertungen anhand der ökologischen Kriterien des Kriterienkatalogs als gering einzustufen. Aus einer Gegenüberstellung der einzelnen öffentlichen Interessen ergibt sich daher, dass der energiewirtschaftliche Nutzen für die nachhaltige Entwicklung und der Nutzen für die Erhaltung und Verbesserung der Sicherheit von Menschen das Interesse an der Erreichung bzw Beibehaltung der relevanten wasserwirtschaftlichen Bewertungsziele überwiegt.

Wenn von den Projektgegnern argumentiert wird, das Vorhaben leiste keinen oder nur einen sehr geringen Beitrag zu den öffentlichen Interessen „CO2-Emissionsreduktion“, „Versorgungssicherheit“ und „Reduktion der Importabhängigkeit“, dann ist dem zusammenfassend Folgendes entgegenzuhalten:

Wie sich aus der Stellungnahme des Landesenergiebeauftragten ergibt, ist der Ausbau der Wasserkraft ganz generell ein unabdingbarer Bestandteil einer Gesamtstrategie für eine zukunftsorientierte und leistbare Energieversorgung. Jeder Beitrag zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien ist unabdingbar, solange der Strombedarf nicht stabilisiert werden kann oder sinkt und damit keine wirklich schwerwiegenden ökologischen Eingriffe verbunden sind.

Unzutreffend ist jedenfalls, dass das Vorhaben keinen Beitrag zur CO₂-Einsparung leiste: Die potentielle Einsparung an CO₂ durch das KW Gratkorn ergibt sich ua aus dem sog Merit-Order-Effekt. Durch diesen Effekt werden teuer produzierende Kraftwerke durch den Markteintritt von billigeren Kraftwerken (insbesondere Laufwasserkraftwerken) verdrängt. Dieser Prozess funktioniert wie folgt: Die Zuschaltung von Kraftwerken an das Stromnetz richtet sich nach dem Strombedarf; wenn dieser steigt, schalten weitere Kraftwerke zu. In einem gemischten Kraftwerkspark erfolgt der Einsatz der Kraftwerke in der Regel in der Reihenfolge steigender variabler Erzeugungskosten. Wasserkraftwerke haben niedrige und thermische Kraftwerke auf Grund des Brennstoffverbrauchs höhere variable Erzeugungskosten. Daher werden Wasserkraftwerke gegenüber thermischen Kraftwerken vorrangig eingesetzt. Die Inbetriebnahme eines neuen Wasserkraftwerkes führt also tendenziell dazu, dass ältere thermische Kraftwerke mit niedrigeren Wirkungsgraden weniger eingesetzt bzw ersetzt werden. Dabei bezieht sich dieser Effekt nicht auf spezifische Kraftwerke, somit auch nicht spezifisch auf thermische Kraftwerke im Konzernverbund der Projektwerber. Vielmehr bezieht er sich auf das gesamte ENTSO-E (vormals UCTE) Netz. Die ineffizientesten, teuersten Kraftwerke werden im Zuge des Zuschaltens neuer Wasserkraftwerke, also auch des KW Gratkorn, vom Netz genommen. Dadurch ergeben sich CO₂-Einsparungen von bis zu 44.000 t CO₂ pro Jahr (verglichen mit einem Steinkohlekraftwerk) bzw 27.300 t CO₂ pro Jahr (berechnet nach der Berechnungsformel des Kriterienkatalogs).

Die Argumentation, dass in Zeiten niedriger Wasserführung nur mit deutlich geringeren CO₂-Einsparungen zu rechnen ist, übersieht, dass bei jedem Wasserkraftwerk mit höheren und niedrigeren Wasserführungen zu rechnen ist und gerade deshalb als Vergleichsgröße das Regelarbeitsvermögen (RAV) angewendet wird. Unter RAV versteht man jene Menge an Strom, die in einem bestimmten Zeitraum (meist einem Jahr) von einem Kraftwerk bei durchschnittlicher Wasserführung geliefert werden kann. Im Falle des KW Gratkorn beträgt

das jährliche RAV 52,7 GWh, womit eine für ein Laufkraftwerk hohe Erzeugungsmenge gegeben ist. Bei der Berechnung der durch das KW Gratkorn möglichen CO₂-Einsparungen wurde diese Größe als Berechnungsgrundlage für die jährlichen Einsparungen angewendet. Auch wenn man die monatliche Stromerzeugung des KW Gratkorn nehmen und summieren würde, würde man insgesamt auf 52,7 GWh/a und somit die jährliche Einsparung von rd 44.000 t CO₂/a im Vergleich zu einem Kohlekraftwerk bzw rd 23.000 t CO₂/a verglichen zum ENTSO-E-Mix bzw 27.300 t CO₂/a berechnet nach der Berechnungsformel des Kriterienkatalogs kommen.

Ebenso ist auch das Argument, dass das Vorhaben aufgrund der Niedrigwasserzeiten die benötigte Leistung zur Versorgung von 13.000 Haushalten nicht für alle Stunden des Jahres bereitstellen kann, nicht relevant: Beide Werte – das Regelarbeitsvermögen von 52,7 GWh wie auch der dadurch deckbare Jahresstrombedarf von rd 13.200 Haushalten – verstehen sich als durchschnittliche Werte auf ein Jahr bezogen. Somit kann in Niedrigwasserzeiten die angegebene Haushaltszahl unterschritten werden. Sie kann und wird aber in Zeiten guter Wasserführung auch überschritten. Selbstverständlich ist die Erzeugung im geplanten Kraftwerk (wie bei jedem Laufkraftwerk) dargebotsabhängig; gerade aber auch in den Zeiten der Jahreshöchstlast (Dezember und Jänner) bietet das geplante Kraftwerk einen guten Beitrag zur sicheren Lastdeckung.

Schließlich spricht für das geplante Vorhaben, dass das am Standort vorhandene Wasserkraftpotential vollständig ausgenutzt wird (gänzliche Nutzung des gesamten verfügbaren Einzugsgebiets und effiziente Nutzung der nutzbaren Höhendifferenz) und dass eine gute Netzanbindung zum Umspannwerk Friesach mit einer Gesamtlänge der Energieableitung von lediglich 5,6km gegeben ist.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass den eindeutig dokumentierten öffentlichen Interessen nur ein vergleichsweise geringer ökologischer Nachteil gegenübersteht, der sich auf die vom Vorhaben betroffene freie Fließstrecke beschränkt und durch eine gewässerökologische Gesamtbewertung relativiert wird. Im Verhältnis zur jährlichen Stromerzeugung ist wegen der Kürze der Strecke des Staauraums und der Unterwassereintiefung auch nur eine vergleichsweise geringe Beanspruchung einer Gewässerstrecke gegeben.

Insgesamt ist daher klar vom Überwiegen des Vorhabensnutzens auszugehen.

Dass diese Interessensabwägung – wie von den Projektgegnern gefordert – anhand des Konzepts der sog „Ökosystemdienstleistungen“, das eine monetäre Bewertung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Argumente erfordern würde, durchzuführen wäre, ergibt sich weder aus der WRRL, noch aus dem WRG. Eine Anwendung dieses Konzepts wird von der Rechtsordnung nicht gefordert; das Konzept der Ökosystemdienstleistungen ist auch nicht Stand der Technik oder der Wissenschaft, sondern lediglich ein Ansatz zur Schätzung der externen Umweltkosten eines Projekts. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorhaben zur Stromerzeugung aus Wasserkraft hinsichtlich der externen Umweltkosten im Vergleich zu Projekten zur Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern gut abschneiden würde.

8.7.13.. Alternativenprüfung

§ 104a Abs. 2 Z 3 WRG 1959 verlangt kumulativ eine Prüfung, ob die nutzbringenden Ziele nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

Zunächst ist an dieser Stelle zu beachten, dass andere Energiegewinnungsformen bzw. Vorhaben ganz anderer Art keine „Option“ iSd § 104a Abs. 2 Z 3 WRG 1959 sind. Eine Berücksichtigung alternativer Energiegewinnungsformen findet weder in § 104a WRG 1959 noch im UVP-G 2000 eine rechtliche Grundlage (vgl. US 23.12.2009, 8A/2008/15-54, Gössendorf/Kalsdorf.). Die Prüfung gänzlich anderer Formen der Energieerzeugung würde den Rahmen eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens, aber auch – wie im gegenständlichen Fall – eines Verfahrens nach dem UVP-G 2000, in dem die Umweltverträglichkeit eines konkreten Vorhabens zu beurteilen ist (vgl. US 4.4.2008, US 8A/2007/11-94; OÖ-Sbg 380 kV-Leitung) überschreiten. Demgemäß kann sich die Prüfung gemäß § 104a Abs. 2 Z 3 WRG 1959 nicht auf Vorhaben ganz anderer Art beziehen.

§ 104a WRG 1959 weicht von der Alternativenprüfung nach UVP-G 2000 und den Naturschutzgesetzen der Länder insoweit ab, als die Prüfung der besseren Umweltoption unmittelbar mit den „nutzbringenden“ Zielen iSd § 104a Abs. 2 Z 2 WRG verknüpft ist (Oberleitner/Berger, WRG³, § 104a Rz 6). Dies legt nahe, dass die Frage nach den Optionen im

Rahmen des § 104a WRG 1959 anhand der mit dem Vorhaben verbundenen öffentlichen Interessen zu beantworten ist. Eine „Option“ liegt daher dann – und nur dann – vor, wenn sie eine vergleichbare Verwirklichung der mit dem Projekt angestrebten nutzbringenden Ziele gewährleistet.

Alternativen, die als bessere Umweltoption in Frage kommen, können nach den Vorstellungen des Kriterienkatalogs (S 18) beispielsweise Anlagenarten oder -größen (Projekte) sowie andere Standorte betreffen. Entsprechend den konkreten Rahmenbedingungen eines Vorhabens sei dabei auf den jeweils angemessenen, geeigneten Betrachtungsrahmen v.a. als Vergleichs-/Bezugsbasis zu den nutzbringenden Zielen, denen die vorgeschlagene/projektierte Änderung dienen soll, zu achten. Auch seien entsprechend konkret gefasste (Rahmen- bzw. Regional-)Planungen ebenso wie bereits bekannte bestehende Projekte bei der Prüfung der besseren Umweltoptionen zu berücksichtigen.

In den Projektsunterlagen werden eine im Zuge der Projektierung durchgeführte Evaluierung von 4 Projektvarianten als Standortvarianten, der Realisierung als Ausleitungskraftwerk und die Technologievarianten Laufkraftwerk, Speicherkraftwerk und Pumpspeicherkraftwerk beschrieben. Das im UV-GA (S 251ff) bestätigte Ergebnis ist, dass die beantragte Projektvariante III die sowohl ökologisch als auch technisch und wirtschaftlich beste Variante ist. Der Realisierung als Ausleitungskraftwerk stehen der Murverlauf in einem dicht besiedelten Gebiet und die damit nicht vorhandene Möglichkeit der Situierung eines Ausleitungsgerinnes entgegen. Die bestimmenden Faktoren für die beantragte Projektvariante sind die das Projektgebiet begrenzenden Ober- und Unterlieger und der zu erzielende Kompromiss zwischen Energieausbeute, Umweltverträglichkeit, Einfluss auf das Landschaftsbild und den Kosten durch erhöhte Dammschüttungen. Weiters die niedrig liegenden Siedlungsgebiete auf beiden Seiten der Mur sowie die Einmündungen diverser Seitenzubringer.

Auch die Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (S 144f) und des Amtssachverständigen für Elektrotechnik (S 52f) bestätigen die mit dem Genehmigungsantrag getroffene Variantenauswahl.

Zur Alternativenprüfung siehe im übrigen Abschnitt C.6.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 104a Abs 2 Z 3 WRG ist daher erfüllt.

8.7.14 . Alle praktikablen Vorkehrungen zur Minderung der negativen Auswirkungen auf den Zustand des OWK?

Voraussetzung für eine Bewilligung nach § 104a Abs. 2 Z 1 WRG 1959 ist schließlich, dass alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers zu mindern.

Der Gesetzeswortlaut verlangt ausdrücklich nur die Minderung der negativen Auswirkungen und stellt darüber hinaus auf die Praktikabilität der Vorkehrungen ab. Es kommt gerade nicht auf eine vollständige Kompensation der Eingriffe an (vgl. US 23.12.2009, 8A/2008/15-54, Gössendorf/Kalsdorf).

Gemäß den Erläuterungen zu § 104a WRG 1959 idF der Novelle 2003 (RV 121 BlgNR 22. GP 20) werden unter dem Begriff „praktikable Vorkehrungen“ grundsätzlich Auflagen, aber zB auch Übereinkommen zu verstehen sein. Daneben werden aber auch Begleit- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sein, die Projektsbestandteil sind.

Dies deckt sich mit den Ausführungen im einschlägigen Guidance Document der Europäischen Kommission (Europäische Kommission, Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC), Guidance Document Nr. 20 on exemptions to the environmental objectives, 27). Dort wird unterschieden in:

- Minderungsmaßnahmen, deren Zweck die Minimierung oder völlige Verhinderung der negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers ist;
- Kompensationsmaßnahmen, die danach trachten, die negativen Auswirkungen eines Projekts und seiner immanenten Minderungsmaßnahmen in einem anderen Wasserkörper zu kompensieren.

Die Europäische Kommission führt in diesem Zusammenhang explizit aus, dass die für den § 104a WRG 1959 einschlägige unionsrechtliche Vorgabe – nämlich Art. 4 Abs. 7 WRRL – keine Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Wasserkörpers verlangt, um die Voraussetzung zu erfüllen, alle „praktikablen Vorkehrungen“ getroffen zu haben (Europäische Kommission, Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive

(2000/60/EC), Guidance Document Nr. 20 on exemptions to the environmental objectives, 27). Dementsprechend führt aber auch der Kriterienkatalog (S 9) aus, dass Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die „aufgerechneten negativen Auswirkungen“ eines Vorhabens und die zur Minderung der Auswirkungen als erforderlich erachteten Maßnahmen, in anderen Wasserkörpern außerhalb des Projektgebietes zu kompensieren (Ausgleichsmaßnahmen), nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung negativer Auswirkungen gemäß § 104a Abs. 2 Z 1 WRG 1959 ersetzen können.

Die „Vorkehrungen“ können einen potenziell mannigfaltigen Inhalt haben. Genannt werden im Guidance Document allgemein Vorkehrungen beim Betrieb und bei Instandhaltung der Anlage, die bauliche Ausführung der Anlage sowie die Schaffung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen. Der Kriterienkatalog des BMLFUW nennt hier ebenfalls beispielhaft „Maßnahmen in Zusammenhang mit der Planung und baulichen Ausgestaltung aber auch der Betriebsweise sowie Gestaltungsmaßnahmen im Projekts(Anlagen)bereich“, welche negative Auswirkungen möglichst hintanhaltend.“

Der Begriff „praktikabel“ legt darüber hinaus nahe, dass die besagten Minderungsmaßnahmen technisch machbar sein sollen, nicht zu unverhältnismäßigen Kosten führen und mit dem Grund der „neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers“ bzw. der „neuen nachhaltigen Entwicklung des Menschen“ kompatibel sein sollen.

Die zur Minimierung des Eingriffs des Vorhabens in die Gewässerökologie geplanten und mitbeantragten Vorkehrungen sind unter Pkt 2.6.9. des UV-GA zusammengefasst. Die Maßnahmen umfassen die Errichtung einer Fischmigrationshilfe, die Umsetzung des sog Wendepiegelkonzepts, Strukturierungsmaßnahmen in der Eintiefungsstrecke und im Staubereich, die Neuanlage und Dotation eines rechtsufrigen UW-Gerinnes, die Restrukturierung des Pailgrabenbaches als Zufluss zur Mur und die Anlage einer Feuchtbiotoplandschaft am linken Murofer als ökologische Ausgleichsfläche.

Die Kompensationsmaßnahmen wurden von der Amtssachverständigen für Gewässerökologie beschrieben und bewertet. Es wird von ihr bestätigt (S 54 des Gutachtens), dass keine weiteren Maßnahmen ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand denkbar sind. Im Ergänzenden Gutachten vom 14.10.2011 (S. 7) wird von der Amtssachverständigen für Gewässerökologie ausdrücklich

festgehalten, dass alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf den OWK zu vermindern.

8.7.15. Zusammenfassend ergibt sich aus der Prüfung der Voraussetzungen des § 104a Abs 2 WRG, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die wasserrechtlich geschützten Güter hat, die über das bei Errichtung eines Flusskraftwerks mehr oder weniger unvermeidliche Ausmaß hinausgehen, wobei die Auswirkungen einerseits aufgrund der Ausweisung des betroffenen Wasserkörpers als erheblich verändert sicherlich weniger schwer wiegen als bei einem naturbelassenen Oberflächenwasserkörper und andererseits durch ein Bündel von ökologischen Maßnahmen gemildert werden. Hinzu kommt, dass der Einfluss des geplanten KW Gratkorn auf den Fisch- und Neunaugenbestand im Betrachtungsraum der Fischregion Epipotamal groß von der Mürzmündung bis zur Staatsgrenze in Bad Radkersburg, insbesondere auf die Mittelstreckenwanderer Nase, Barbe, Huchen und Ukrainisches Bachneunauge, nach Kompensation der hydromorphologischen Defizite durch den NGP und das darauf aufbauende Sanierungsprogramm gemäß § 33d WRG als vergleichsweise gering zu beurteilen ist.

Dem steht das oben dokumentierte hohe öffentliche Interesse an der verbrauchernahen Erzeugung elektrischer Energie und das Erfordernis, die beträchtlichen jährlichen Verbraucherzuwächse in der Größenordnung von 2 bis 3 Prozent abzudecken, gegenüber. Vor diesem Hintergrund ist der Bedarf nach neuen Kraftwerken derzeit allgemein anerkannt. Werden diese als Wasserkraftwerke errichtet, die während ihrer gesamten Betriebsdauer so gut wie keine Emissionen verursachen und insbesondere keinen CO₂-Ausstoß aufweisen, ist dies auch aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes zu begrüßen. Selbst dann, wenn in der Energiepolitik die von mehreren Parteien des Verfahrens geforderte Trendumkehr in Richtung Einsparung gelänge, bestünde ein öffentliches Interesse an der Errichtung von Wasserkraftwerken, weil in diesem Szenario die Erzeugung von Energie in Kraftwerken, die mit hohen Schadstoff- und CO₂-Ausstoß betrieben werden, substituiert werden kann. In diesem Sinn hat der VwGH mit Erkenntnis vom 24.2.2011, 2009/10/0113, bereits anerkannt, dass an der Errichtung von Kraftwerken, die geeignet sind, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen und solcherart zur Deckung des Bedarfs nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, ein grundsätzliches öffentliches Interesse besteht.

Das Vorhaben liegt somit unter dem Aspekt einer im Einklang mit den nationalen und internationalen Klimaschutzzielen stehenden Erzeugung elektrischer Energie im öffentlichen Interesse. Hinzu kommt, dass die Errichtung der Kraftwerke gerade am gegenständlichen Standort auch unter einem weiteren Aspekt, nämlich jenem des Hochwasserschutzes, den öffentlichen Interessen dient.

Es soll nicht übersehen werden, dass diese und andere positive Effekte des Vorhabens – zu berücksichtigen sind auch positive regionalwirtschaftliche und fiskalische Auswirkungen sowie eine Verbesserung der Erholungs- und Freizeitinfrastruktur – gleichsam „Nebennutzen“ der Energiegewinnung, der das Vorhaben primär dient, darstellen. Im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung sind auch diese Aspekte zu berücksichtigen, zumal keineswegs davon ausgegangen werden kann, dass es sich dabei um Effekte handelt, die gleichsam zwingend mit der Errichtung von Flusskraftwerken einhergehen. Vielmehr handelt es sich um spezifische positive Auswirkungen, die die Errichtung des projektierten Kraftwerks gerade am gegenständlichen Standort hat.

Wollte man allfällige punktuelle gewässerökologische Verschlechterungen auch in Anbetracht derart vielfältiger öffentlicher Interessen an der Vorhabensrealisierung als Versagungsgrund werten, würde dies darauf hinauslaufen, dass § 104a WRG im Ergebnis als Verbotsnorm verstanden würde, was erkennbar nicht die Absicht des Gesetzgebers war, der vielmehr mit dem Abs 2 dieser Bestimmung die rechtliche Grundlage für eine Interessenabwägung geschaffen hat.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben liegen daher auch im Lichte des § 104a Abs 2 WRG vor.

C.9. Zum Naturschutz/Artenschutz

9.1. Von den Projektgegnern, insbesondere von der Umweltanwältin, wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Fischart Huchen nach der FFH-RL geschützt sei, dass im Ermittlungsverfahren aber keine Stellungnahme des naturkundlichen ASV zu den

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischart Huchen auf Basis der Bestimmungen der FFH-RL eingeholt worden sei.

9.2. Die Fischart Huchen ist in den Anhängen der FFH-RL im Anhang II (sofern es sich um eine natürliche Population handelt) und im Anhang V angeführt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL.

Da der Huchen im Anhang IV FFH-RL nicht angeführt ist, besteht für den Huchen kein artenschutzrechtlicher Schutz. Der Huchen ist auch nicht in der steirischen Artenschutzverordnung genannt, weshalb auch die nationalen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Stmk NSchG für den Huchen nicht zur Anwendung kommen. Die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung bzw die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist daher nicht erforderlich.

Sofern es sich um eine natürliche Population handelt (was von der Konsenswerberin bestritten wird, was von den Projektgegnern jedoch auf Basis der Studie von Dr. Steven Weiss behauptet wird), kommen für den Huchen auch die Bestimmungen der FFH-RL über den Gebietsschutz nach Anhang II in Verbindung mit Art 3 ff FFH-RL zur Anwendung. Eine Naturverträglichkeitsprüfung nach Art 6 FFH-RL hat dann zu erfolgen, wenn ein Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde. Das verfahrensgegenständliche Projektgebiet ist aber weder in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden, noch ist sonst eine Ausweisung als Natura 2000-Gebiet erfolgt. Eine Naturverträglichkeitsprüfung nach Art 6 FFH-RL zur Überprüfung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Huchens ist daher mangels Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht durchzuführen. Dass diese Ausweisung nicht erfolgt ist, ist insbesondere auch deshalb gerechtfertigt, da der Huchen nur als typische Begleitfischart eingestuft wird und eine Ausweisung daher im Widerspruch zum Leitbild stehen würde.

9.3. Mit Verordnung der Stmk Landesregierung vom 19.04.2006, LGBl 65/2006, wurde das Europaschutzgebiet Nr 5 geschaffen. Es befindet sich an der oberen Mur, rund 65 km nördlich der Stauwurzel des KW Gratkorn.

Zwischen dem KW Gratkorn und dem Beginn des Europaschutzgebietes Nr. 5 befinden sich mehrere Wasserkraftwerke unterschiedliche Rechtsinhaber, von denen einige mit keiner Fischaufstiegshilfe ausgestattet sind. Aufgrund der Verordnung des Landeshauptmanns von Steiermark vom 08.03.2012, LGBI 21/2012, wird es bis Ende 2015 zur Installierung (bei einzelnen Kraftwerken zu einer Modernisierung) von Fischaufstiegshilfen kommen (Nachrüstung vom Bestandskraftwerken, Herstellung der durchgängigen Fischpassierbarkeit).

Im Naturschutzrecht herrscht der tragende Grundsatz, dass Eingriffe die vor der Unterschutzstellung erfolgt sind, nicht rückgängig zu machen sind, dh der (bauliche) Status quo ante ist gegen Eingriffe geschützt (im Zusammenhang mit einem Natura 2000-Gebiet gilt das Verschlechterungsverbot nicht für die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in die Gemeinschaftsliste bereits vorhandenen Belastungen der Lebensräume; Pürgy, Natura 2000, S 151; Rajal/Tschugguel, Natura 2000, S 52). Dies muss auch für Außeneinwirkungen auf Europaschutzgebiete gelten (sinngemäß VwGH 09.09.1996, 94/10/0057; 14.07.2011, 2009/10/0192; 26.01.2012, 2010/07/0080). Obwohl die durchgängige Fischpassierbarkeit Ende 2015 (oder später, vgl § 33d Abs 4 WRG) hergestellt sein wird, kann dieser „fortgeschriebene Ist-Zustand“ (VwSlg 11.477 A/1984, 15.011 A/1998) dem KW Gratkorn nicht entgegen gehalten werden. Da nördlich gelegene Sperrbauwerke, welche im Zeitpunkt der Verordnung des Europaschutzgebietes Nr. 5 bereits bestanden, die Wanderung des Huchens aus dem Wasserkörper des KW Gratkorn in das Europaschutzgebiet Nr. 5 verhindern, sind Barrierewirkungen des KW Gratkorn im Hinblick auf die spätere Fischpassierbarkeit bis in das Europaschutzgebiet nicht als zusätzliche Verschlechterung zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass aufgrund der begrenzten Huchenpopulation im Projektgebiet die durch das KW Gratkorn allenfalls bewirkte Verschlechterung im Bezug auf die Erreichbarkeit des Europaschutzgebietes Nr 5 mit seiner reichen Huchenpopulation mit Sicherheit nicht erheblich ist (sein kann). Selbst wenn man obiger Argumentation nicht folgt, sondern von durchgängiger Fischpassierbarkeit ausgeht, kann das KW Gratkorn keinesfalls als erhebliche, sondern höchstens als geringfügige Beeinträchtigung des Schutzgebietes Nr. 5 angesehen werden. Ein Konflikt zwischen dem KW Gratkorn und dem Europaschutzgebiet Nr. 5 ist somit nicht denkbar.

9.4. Aus dem Schutzstatus des Huchens gemäß Anhang V FFH-RL folgt lediglich, dass von den Mitgliedsstaaten Maßnahmen betreffend die Entnahme von Exemplaren aus der Natur und die Nutzung gemäß Art 14 FFH-RL vorgesehen werden können, wenn dies für erforderlich erachtet wird. Von den Mitgliedsstaaten können daher beispielsweise Fangverbote erlassen

werden. Für die im Projektgebiet vorkommende Huchenpopulation wurden auf nationaler bzw. Landesebene keine Maßnahmen auf Basis des Art 14 FFH-RL erlassen. Jedenfalls ergibt sich aber für Anhang V - Arten kein umfassender Schutzstatus zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands.

9.5. Eine naturschutzfachliche Beurteilung des derzeitigen Erhaltungszustands des Huchens im Projektgebiet und des voraussichtlichen Erhaltungszustands nach Inbetriebnahme des Vorhabens sowie der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Huchens im Europaschutzgebiet Obere Mur ist daher nicht erforderlich. Auch aufgrund des Art 4 Abs 8 WRL ergibt sich keine Erfordernis einer Beurteilung des Erhaltungszustands des Huchens, da mit Art 4 Abs 8 WRL dem Huchen kein anderer oder weitergehender Schutzstatus verliehen wird, als er sich aus der FFH-RL ergibt.

9.6. Im Hinblick auf den Artenschutz wurde im Teilgutachten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume für die Bereiche Pflanzen, Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Tagfalter, Libellen und Laufkäfer geprüft, ob artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsraum vorhanden sind, vom Vorhaben nachteilig betroffen sind und ob nachteilige Wirkungen des Vorhabens aufgrund von projektsbedingten Maßnahmen ausgeschlossen werden können. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass hinsichtlich keiner Tier- und Pflanzenart durch die Errichtung und Betrieb des KW Gratkorn gegen Verbotstatbestände der §§ 13c ff NSchG verstoßen wird. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 13c Abs 6 bzw 13d Abs 5 NSchG ist daher nicht erforderlich.

C 10. Fischerei

10.1. Vom Arbeiterfischereiverein Graz als im Projektgebiet neben der VERBUND Hydro Power AG Mitfischereiberechtigte und von Herrn MMag. Walter Urwalek als Fischereiberechtigter in der Mur ca 12 km flussabwärts des Projektgebiets wurden Einwendungen wegen Beeinträchtigung ihres Fischereirechts erhoben. Insbesondere wurde gefordert, dass die Staulänge derart begrenzt werde, dass zum oberliegenden Kraftwerk eine freie Fließstrecke von zumindest 1 km verbleibt und eine Unterwassereintiefung versagt werde, sodass auch hier eine freie Fließstrecke erhalten bleibt.

10.2. Den Fischereiberechtigten kommt nach § 15 WRG in Anwendung wasserrechtlicher Bewilligungstatbestände die dort geregelte Parteistellung zu (siehe § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000). Darüber hinaus wäre es denkbar, das Fischereirecht als dingliches Recht des Nachbarn nach § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 anzusehen. Letzteres steht aber einer Bewilligung nur dann im Weg, wenn es sich um die Vernichtung der Substanz des dinglichen Rechts, welcher der Verlust der Nutzbarkeit gleich zu stellen ist, handelt (VwGH 27.01.2006, 2003/04/0130, 30.04.2008, 2005/04/0078). Dies ist beim Fischereirecht im Projektgebiet nicht der Fall.

Darüber hinaus decken sich Aspekte der Fischerei teilweise mit Aspekten der Landeskultur (öffentliches Interesse gemäß § 105 WRG) und jenen Umweltschutzvorschriften, die von den im § 19 Abs 1 Z 3, 5 bis 7 UVP-G 2000 genannten Verfahrensparteien geltend gemacht werden können. Unter diesem Blickwinkel wird die Fischerei in anderem Zusammenhang abgehandelt.

10.3. Das Fischereirecht steht im Projektgebiet der VERBUND Hydro Power AG und ein Mitfischrecht dem Arbeiterfischereiverein Graz zu. Dieses Mitfischereirecht ist durch die Errichtung und den Betrieb des KW Gratkorn jedenfalls betroffen. Fischereirechte jenseits des Endes der Unterwassereintiefung (also südlich des Projektgebiets) sind hingegen nur marginal betroffen.

10.4. Gemäß § 15 Abs 1 Satz 1 WRG können die Fischereiberechtigten Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hierdurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

Von den Fischereiberechtigten wird eine Begrenzung der Staulänge, dh eine Verlegung der Stauwurzel sowie eine Versagung der beantragten Unterwassereintiefung gefordert.

Diese Maßnahmen sind für die Behörde evident als unverhältnismäßige Erschwerung des Vorhabens sowie als eine Gefährdung der Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens zu werten, sodass diesem Begehren nicht Rechnung getragen werden kann. Die Maßnahmen würden in die Substanz des Projektes eingreifen und es käme nicht mehr zu einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft (§ 105 Abs 1 lit i WRG).

Die Fischaufstiegshilfe wird projektsgemäß sowie aufgrund der bezughabenden Auflagen dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Für die Entscheidung der Behörde nach Durchführung der Interessensabwägung des § 104 a WRG ist es nicht relevant, ob die Fischmigrationshilfe beim KW Weinzödl als Ausgleichsmaßnahme angerechnet wird oder nicht.

Die nach § 15 Abs 1 WRG den Fischereiberechtigten für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtliche Nachteile gebührende Entschädigung ist keine materielle Genehmigungsbestimmung iSd § 3 Abs 3 UVP-G 2000. Die Entschädigung ist daher nicht im gegenständlichen Verfahren festzulegen, sondern in einem nachfolgenden Ermittlungsverfahren zu bestimmen (Nachtragsbescheid gemäß § 117 Abs 2 WRG).

C.11. Zu den Einwendungen und Stellungnahmen

11.1. Die Vielzahl der Einwände und Stellungnahmen bringt es mit sich, dass sich viele Argumente und Gründe in vielen Stellungnahmen wiederholen. In der Begründung eines Bescheids muss eine Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen erfolgen. § 58 Abs 2 AVG ordnet an, dass Bescheide zu begründen sind, nicht aber, dass die Behörde in einem Großverfahren, wie dem vorliegenden jedem Einzelnen der Einwander eine namentliche Begründung widmet. In diesem Sinne normiert auch § 12 Abs 4 Z 2 UVP-G 2000, dass im UV-GA gleichgerichteten, zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können.

11.2. Die behördlichen Fachgutachter wurden mit den Argumenten der Projektgegner (Stellungnahmen und Einwände) von der Behörde befasst und haben aus fachlicher Sicht dazu Stellung genommen. Die Ergebnisse sind im UV-GA unter dem Kapitel 5 ausführlich dargelegt, wurden in der mündlichen Verhandlung bekräftigt bzw auch von den Fachgutachtern ergänzt. Nach der von der Konsenswerberin durchgeführten Projektmodifikation vom 01. Juli 2011 wurde das Ermittlungsverfahren ergänzt, wobei von den Amt sachverständigen der davon betroffenen Fachbereiche eine fachliche Stellungnahme zu den in und nach der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Argumenten abgegeben wurde. Nach Gewährung des Parteiengehörs zu den ergänzten Ermittlungsergebnissen wurde noch einmal von den Amt sachverständigen für Wasserbautechnik, Hydrogeologie und Gewässerökologie eine

fachliche Stellungnahme abgegeben. Um unnötige Wiederholung zu vermeiden, darf auf die Ausführungen in den Abschnitten A.3.2. bis A.6. dieses Bescheids verwiesen werden. Daraus folgt insgesamt für die erkennende Behörde, dass die gegen das Vorhaben vorgebrachten Argumente, soweit die Konsenswerberin die Bedenken im Zuge der Projektmodifikation nicht aufgegriffen hat, nicht stichhaltig sind und somit die Einwände der Parteien als unbegründet abzuweisen waren.

C.12. zu den Nebenbestimmungen

12.1. Das UV-GA schlägt eine Reihe von Maßnahmen vor, die als Nebenbestimmungen im Bescheid zur Vorschreibung empfohlen wurden. Die Auflagenvorschläge wurden dann noch weiters im ergänzenden Ermittlungsverfahren ergänzt bzw abgeändert. Nebenbestimmungen, wie z.B. Auflagen müssen aber ausreichend bestimmt und dem angestrebten Schutzzweck dienlich sein. Zwar bemisst sich die ausreichende Bestimmtheit nach den Umständen des Einzelfalles und dürfen Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen nicht überspannt werden, jedoch muss ihr Inhalt für den Bescheidadressaten objektiv eindeutig erkennbar sein, wobei es genügt, wenn in Umsetzung eines Bescheides der Bescheidadressat Fachleute zuzieht, und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist.

In diesem Lichte waren daher die Maßnahmenvorschläge von der Behörde zu überarbeiten, und in einer ausreichend bestimmten Form vorzuschreiben. Maßnahmenvorschläge, die bereits in Rechtsvorschriften vollinhaltlich Deckung finden, wurden außer Acht gelassen.

12.2. Zum Auflagenvorschlag 1 aus dem Fachbereich Schall- und Erschütterungstechnik wurde von der Konsenswerberin in der mündlichen Verhandlung dahingehend eine Stellungnahme abgegeben, dass nicht für alle Arbeitsvorgänge Baumaschinen mit verstellbaren Arbeitsfrequenzen verfügbar sind (zB Schubraupe). Der Auflagenvorschlag wurde daher von der Behörde so eingeschränkt, dass nur Maschinen mit verstellbaren Arbeitsfrequenzen verwendet werden dürfen, soweit dies dem Stand der Technik entspricht.

Weiters wurde zum Auflagenvorschlag Pkt 8 aus dem Fachbereich Schall- und Erschütterungstechnik von der Konsenswerberin darauf hingewiesen, dass Straßenfahrten im Siedlungsbereich nicht generell zu vermeiden sind, da Zufahrten zum Zwischenlager und zu Baustraßen projektsgemäß auch durch Siedlungsbereiche führen, ohne die die Baumaßnahmen nicht durchgeführt werden können. Der Auflagenvorschlag wurde von der Behörde daher mit den entsprechenden Ausnahmen versehen.

12.3. Mit Auflagenvorschlag Pkt 1. des Fachbereichs Verkehrstechnik wurde vom Amt Sachverständigen die Installation einer Verkehrslichtsignalanlage an der Straßenkreuzung L B 67/A9 Rampe West und an der Straßenkreuzung L B 67/A9 Rampe Ost vorgeschlagen. Die Konsenswerberin hat in der mündlichen Verhandlung dazu Stellung genommen und die Streichung der Auflage beantragt. Für die Kreuzung mit der westlichen Rampe wurde dies damit begründet, dass im Bestand eine niedrige Verkehrsqualität vorliege und der maximale projektbezogene Zusatzverkehr an dieser Kreuzung als irrelevant anzusehen ist. Für die Kreuzung mit der östlichen Rampe wurde dies damit begründet, dass zwar im Bestand eine Überlastung gegeben ist, dass der maximale projektbezogene Zusatzverkehr aber als irrelevant anzusehen ist. Außerdem wurde daraufhingewiesen, dass mittlerweile zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h (davor 70 km/h) auf der B 67 an der Anschlussstelle Gratkorn Süd verordnet wurde, was im Zeitpunkt der Erstellung der Einreichunterlagen noch nicht gegeben war. Diese Argumentation ist für die Behörde plausibel, weshalb der Auflagenvorschlag nicht in den Bescheid übernommen wurde.

12.4. Zum Auflagenvorschlag des Amt Sachverständigen für Luftreinhaltung, mit dem eine Verpflichtung zur Einhausung der Schotteraufbereitungsanlagen vorgeschlagen wurde, hat die Konsenswerberin in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass nur solche Anlagen verfügbar sind, bei denen der Brecher (= das Zerkleinerungsaggregat der Anlage) eingehaust ist. Der Auflagenvorschlag wurde daher entsprechend umformuliert.

12.5. Der Vertreter des Arbeitsinspektorates Graz beantragte die Vorschreibung bestimmter vorgeschlagener Auflagen der behördlichen Sachverständigen auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes; dem wurde vollinhaltlich Rechnung getragen.

C.13. Zu den Aufsichtsorganen

13.1. Der an mehreren Stellen geforderte Maßnahmenvorschlag einer ökologischen Bauaufsicht wurde sinngemäß der Entscheidung des Umweltsenates zur 380 kV-Leitung (US9B/2005/8-431, Auflage Nr. 87 auf Seite 15) ausformuliert.

13.2. Namentlich zu bestellen war die wasserfachliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG. Der von der Behörde bestellte Dipl.-Ing. Anton Bilek ist fachlich versiert und geeignet, diese Aufgabe zu erfüllen. Die Vertreter der Projektwerberin wurden angehört (obwohl ein

Anhörungsrecht in der Literatur strittig ist!) und haben gegen die Bestellung des Dipl.-Ing. Anton Bilek keinen Einwand erhoben.

13.3. Im Übrigen ist es Sache der Projektwerberin, geeignete Aufsichtsorgane zu bestellen. Jedenfalls hat sie diese der Behörde gegenüber namhaft zu machen.

C.14. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass sich das Vorhaben im Sinne der Bestimmung des § 1 UVP-G 2000 bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen als umweltverträglich erweist und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 sowie der einschlägig anzuwendenden Materiengesetze entspricht.

Die nach Materiengesetzen vorzuschreibenden Befristungen beruhen auf Vorschlägen der Sachverständigen und sind das Ergebnis der materiengesetzlich dazu vorzunehmenden Interessensabwägung.

Der Vorbehalt der Kostenentscheidung gründet sich auf § 59 Abs 1 AVG und die dazu ergangene Judikatur (VwSlgNF 5432 A).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

- 1) die Schwartz und Huber-Medek Rechtsanwälte OG, Am Stubenring 2, 1010 Wien, als Vertreter der Projektwerberin;
- 2) die Stadtbaudirektion Graz, Europaplatz 20, 8011 Graz, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel);
- 3) die Stadt Graz, Präsidialamt, Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel);
- 4) die Marktgemeinde Gratkorn, Dr.-Karl-Renner-Straße 47, 8101 Gratkorn, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel);
- 5) die Marktgemeinde Judendorf-Straßengel, Hauptplatz 1, 8111 Judendorf-Straßengel, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel);
- 6) die Marktgemeinde Gratwein, Hauptplatz 5, 8112 Gratwein, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel);
- 7) die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz (mitwirkende Behörde insbesondere nach ForstG und NSchG);
- 8) das Arbeitsinspektorat Graz, 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße Nr. 2 - 6;
- 9) Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltschlichterin des Landes Steiermark, 8010 Graz, Stempfergasse 7, zu GZ: FA13C_UA.20-214/2009;
- 10) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan);
- 11) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Stempfergasse 7, (als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes);

- 12) die Agrarbezirksbehörde für Steiermark in Graz, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz;
- 13) die Folk & Folk Rechtsanwälte, Lindenplatz 4a, 8605 Kapfenberg;
- 14) die Rechtsanwälte Haslinger/Nagele & Partner, Am Hof 13, 1010 Wien;
- 15) die Rechtsanwältin Dr. Gerda Schildberger, Mittergasse 4, 8600 Bruck a. d. Mur;
- 16) den Rechtsanwalt Dr. Kurt Fassel (als Vertreter der von ihm in den Einwendungen bezeichneten Personen), Grieskai 10/3, 8020 Graz;
- 17) die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungs GmbH, Kompetenzzentrum Wasser, Wasserwerksgasse 11, 8045 Graz (vormals Graz AG – Stadtwerke für kommunale Dienste);
- 18) den Naturschutzbund Steiermark, Heinrichstraße 5/II, 8010 Graz;
- 19) den Umweltdachverband, Alser Straße 21, 1080 Wien;
- 20) Frau Waltraud Bauer, Augasse 14, 8101 Gratkorn;
- 21) Herrn Günther Bauer, Augasse 14, 8101 Gratkorn;
- 22) Herrn Helmut Grabitzer, Wiesenweg 8, 8101 Gratkorn;
- 23) Frau Waltraud Samitsch, Flurgass 8, 8101 Gratkorn;
- 24) Frau Birgit Eberle, Am Hartboden 46, 8101 Gratkorn;
- 25) Herrn Andreas Hirzer, Kurzgasse 6, 8101 Gratkorn (als Rechtsnachfolger von Frau Rosa Hirzer);
- 26) Herrn Wolfgang Ertl, Am Hartboden 20, 8101 Gratkorn;
- 27) Frau Dorothea Kalkofen, Am Hartboden 32a, 8101 Gratkorn;
- 28) Herrn Heiko Kalkofen, Am Hartboden 32a, 8101 Gratkorn;
- 29) Frau Karoline Ertl, Am Hartboden 18, 8101 Gratkorn;
- 30) Herrn Johann Ertl, Am Hartboden 18, 8101 Gratkorn;
- 31) Frau Ingrid Bernhard, Am Hartboden 32, 8101 Gratkorn;

- 32) Frau Elfriede Hausegger, Kurzgasse 5, 8101 Gratkorn;
- 33) Herrn Erwin Hausegger, Kurzgasse 5, 8101 Gratkorn;
- 34) Frau Erika Weber, Am Hartboden 44, 8101 Gratkorn;
- 35) Herrn Josef Weber, Am Hartboden 44, 8101 Gratkorn;
- 36) Frau Michaela Gangl, Wiesenweg 6, 8101 Gratkorn;
- 37) Herrn Johann Gangl, Wiesenweg 6, 8101 Gratkorn;
- 38) Frau Heide Lenhart, Überfuhrweg 11, 8101 Gratkorn;
- 39) Herrn Johann Leitner, Am Hartboden 34, 8101 Gratkorn;
- 40) Frau Theresia Pabst, Am Hartboden 4, 8101 Gratkorn;
- 41) Herrn Alois Preßl, Am Hartboden 15, 8101 Gratkorn;
- 42) Frau Ingeborg Preßl, Am Hartboden 15, 8101 Gratkorn;
- 43) Herrn Walter Zötsch, Am Hartboden 16, 8101 Gratkorn;
- 44) Frau Angelika Lenz, Judendorf-Weg 27, 8101 Gratkorn;
- 45) Herrn Dietmar Lenz, Judendorf-Weg 27, 8101 Gratkorn;
- 46) Frau Johanna Magg, Überfuhrweg 9, 8101 Gratkorn;
- 47) Herrn Fritz Magg, Überfuhrweg 9, 8101 Gratkorn;
- 48) Frau Ingrid Koinigg, Überfuhrweg 3, 8101 Gratkorn;
- 49) Herrn Michael Koinigg, Überfuhrweg 3, 8101 Gratkorn;
- 50) Frau Annemarie Ruckwied, Judendorf-Weg 20, 8101 Gratkorn;
- 51) Herrn Horst Ruckwied, Judendorf-Weg 20, 8101 Gratkorn;
- 52) Frau Sabine Gruber, Am Hartboden 14, 8101 Gratkorn;
- 53) Frau Maria Klösch, Judendorf-Weg 24, 8101 Gratkorn;

- 54) Herrn Helmut Klösch, Judendorf-Weg 24, 8101 Gratkorn;
- 55) Frau Silvia Lanner, Am Hartboden 36, 8101 Gratkorn;
- 56) Herrn Ernst Alois Lanner, Am Hartboden 36, 8101 Gratkorn;
- 57) Herrn Gerald Zötsch, Judendorf-Weg 26, 8101 Gratkorn;
- 58) Herrn Karl Rossnegger, Judendorf-Weg 26, 8101 Gratkorn;
- 59) Frau Klaudia Jurscha, Untere Vorstadt 19, 9853 Gmünd/Kärnten, (als Rechtsnachfolger des Gerhard Otto Jurscha, Schloßbichl 8, 9853 Gmünd in Kärnten);
- 60) Frau Manuela Zuber, Holzberg 38, 8151 Hitzendorf, (als Rechtsnachfolger des Gerhard Otto Jurscha, Schloßbichl 8, 9853 Gmünd in Kärnten);
- 61) Herr Gerhard Jurscha, Zellerstraße 5, 9063 Maria Saal, (als Rechtsnachfolger des Gerhard Otto Jurscha, Schloßbichl 8, 9853 Gmünd in Kärnten);
- 62) Frau Yvonne Jurscha, Peugen 12, 8130 Frohnleiten, (als Rechtsnachfolger des Gerhard Otto Jurscha, Schloßbichl 8, 9853 Gmünd in Kärnten);
- 63) Frau Monika Jurscha, Peugen 12, 8130 Frohnleiten, (als Rechtsnachfolger des Gerhard Otto Jurscha, Schloßbichl 8, 9853 Gmünd in Kärnten);
- 64) Frau Irmgard Hammer, Judendorfweg 38, 8101 Gratkorn;
- 65) Herrn Walter Hammer, Judendorfweg 38, 8101 Gratkorn;
- 66) Frau Sylvia Hemmer, Am Hartboden 12, 8101 Gratkorn;
- 67) Herrn Johann Hemmer, Am Hartboden 12, 8101 Gratkorn;
- 68) Frau Eva Maria Schmidt, Am Hartboden 10, 8101 Gratkorn;
- 69) Frau Sabine Schinnerl, Am Hartboden 10, 8101 Gratkorn;
- 70) Herrn Kurt Schinnerl, Am Hartboden 10, 8101 Gratkorn;
- 71) die ÖBB-Infrastruktur AG, SBM - Region Süd 1, Anlagenverfahrensmanagement, 8020 Graz, Europaplatz 4/2;
- 72) Herrn Dipl.Ing. Anton Bilek, Krenngasse 9; 8010 Graz, als wasserrechtliche Bauaufsicht;

- 73) Herrn Dr. Michael Wiespeiner, im Hause (mitwirkende Behörde nach Stmk. StWG und Stmk. ElWOG);
- 74) das Wasserrechtsreferat, im Hause, Dr. Thomas Weihs (mitwirkende Behörde nach WRG).

Ergeht nachrichtlich an:

- 75) die Abteilung 15, z.Hdn. Herrn Dipl.-Ing. Ernst Simon, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse Nr. 2, 8010 Graz, per e-mail: ernst.simon@stmk.gv.at;
- 76) die VERBUND Hydro Power AG, Am Hof 6a, 1010 Wien;
- 77) die STEWEAG-STEAG GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz;
- 78) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
- 79) die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
- 80) die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, im Hause, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> - Menüpunkt Umwelt und Recht, Untermenüpunkt UVP, kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A:

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark